

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt für die Zwecke von Artikel 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der jeweils gültigen Fassung (die „**Prospektrichtlinie**“) dar in Bezug auf Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission in der Fassung vom 29. April 2004 (der „**Basisprospekt**“).

Basisprospekt

19. Juni 2019

## EUR 10.000.000.000 Basisprospekt

der

**DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main** („Emittentin“ oder „DZ BANK“)

für

## **bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein oder mehrere Referenzunternehmen**

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, können an Wertpapierbörsen in einem nicht regulierten Markt notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Die Emittentin hat die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) des Großherzogtums Luxemburgs in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gemäß des *Loi du 10 juillet 2005 relative aux prospectus pour valeurs mobilières*, in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**Luxemburger Gesetz**“) gebeten, diesen Basisprospekt zu billigen und den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospektes zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Basisprospekt in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz erstellt wurde (jeweils eine „**Notifizierung**“). Die Emittentin kann die CSSF bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Aufnahmestaaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln.

Arrangeur / Platzeur

**DZ BANK AG**

Dieser Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Webseite der DZ BANK ([www.dzbank.de](http://www.dzbank.de)) veröffentlicht. Dieser Basisprospekt ist für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Billigung gültig.

# Inhaltsverzeichnis

|   |       |     |
|---|-------|-----|
| <b>Zusammenfassung</b> .....  | Seite | 4   |
| - Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise .....   | Seite | 4   |
| - Abschnitt B – Emittentin .....  | Seite | 5   |
| - Abschnitt C – Wertpapiere .....   | Seite | 9   |
| - Abschnitt D – Risiken .....   | Seite | 18  |
| - Abschnitt E – Angebot .....   | Seite | 26  |
| <b>Risikofaktoren</b> .....   | Seite | 28  |
| - in Bezug auf die Emittentin .....   | Seite | 28  |
| - in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen .....   | Seite | 42  |
| <b>DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main</b> .....   | Seite | 50  |
| - 1. Geschäftsgeschichte, Geschäftsentwicklung und Sicherungssystem der Genossenschaftlichen FinanzGruppe<br>Volksbanken Raiffeisenbanken ..... | Seite | 50  |
| - 2. Geschäftsüberblick .....   | Seite | 51  |
| - 3. Organisationsstruktur .....  | Seite | 54  |
| - 4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“ .....                                    | Seite | 55  |
| - 5. Management- und Aufsichtsorgane .....  | Seite | 55  |
| - 6. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse .....   | Seite | 59  |
| - 7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK .....   | Seite | 59  |
| - 8. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren .....   | Seite | 63  |
| - 9. Wesentliche Verträge .....   | Seite | 63  |
| - 10. Einsehbare Dokumente .....  | Seite | 63  |
| <b>Verantwortung für den Basisprospekt</b> .....  | Seite | 64  |
| <b>Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts</b> .....   | Seite | 64  |
| <b>Hinweis</b> .....  | Seite | 65  |
| <b>Zukunftsgerichtete Aussagen</b> .....  | Seite | 66  |
| <b>Allgemeine Beschreibung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</b> .....   | Seite | 67  |
| - I. Allgemein .....  | Seite | 67  |
| - II. Allgemeine Ausführungen zu der Funktionsweise aller Varianten der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen .....                          | Seite | 68  |
| - III. Besonderheiten zu der Funktionsweise der einzelnen Varianten der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen .....                          | Seite | 70  |
| <b>Begebungsverfahren</b> .....   | Seite | 75  |
| - I. Allgemein .....  | Seite | 75  |
| - II. Zur Auswahl stehende Sätze von Anleihebedingungen .....   | Seite | 75  |
| - III. Dokumentation der Bedingungen .....  | Seite | 75  |
| - IV. Festlegung von Optionen und Vervollständigung von Platzhaltern .....  | Seite | 75  |
| <b>Anleihebedingungen</b> .....   | Seite | 77  |
| - Option I - Anleihebedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein<br>Referenzunternehmen .....                        | Seite | 78  |
| - Option II - Anleihebedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere<br>Referenzunternehmen .....                   | Seite | 112 |
| <b>Muster der Endgültigen Bedingungen</b> .....   | Seite | 155 |
| <b>Besteuerung</b> .....  | Seite | 177 |
| <b>Allgemeine Informationen</b> .....   | Seite | 188 |
| - I. Verkaufsbeschränkungen .....   | Seite | 188 |
| - II. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission .....  | Seite | 189 |
| - III. Verwendung des Emissionserlöses .....  | Seite | 189 |
| - IV. Billigung und Notifizierung des Basisprospektes .....   | Seite | 189 |
| - V. Verfügbarkeit von Dokumenten .....   | Seite | 189 |

**In Form eines Verweises einbezogene Dokumente** ..... Seite 190

**Namen und Adressen** ..... Seite 193

# Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, so genannte „Punkte“. Diese Punkte sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) unterteilt.

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für diese Art von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und die Emittentin aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Punkt wegen der Art der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und der Emittentin in diese Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punktes keine entsprechenden Angaben gemacht werden können. In diesem Fall ist in dieser Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Hinweis „entfällt“ enthalten.

## Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

|                   |   |   |
|-------------------|---|---|
| <p><b>A.1</b></p> | <p><b>Warnhinweis</b></p>   | <p>Warnhinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- diese Zusammenfassung soll als Einleitung zum Basisprospekt vom 19. Juni 2019 (der „Basisprospekt“) bzw. den Endgültigen Bedingungen verstanden und gelesen werden;</li> <li>- der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen stützen;</li> <li>- ein Anleger, der wegen der in dem Basisprospekt einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines EU Mitgliedstaats möglicherweise für die Kosten der Übersetzung des Basisprospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann; und</li> <li>- zivilrechtlich haftet nur die Emittentin, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</li> </ul> |
| <p><b>A.2</b></p> | <p><b>Angaben bzgl. der Zustimmung zur Verwendung des Prospekts in der Vertriebskette</b></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Emittentin hat ihre Zustimmung gemäß Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie für die Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen im Rahmen von Angeboten, späteren Weiterverkäufen und endgültigen Platzierungen der unter dem Basisprospekt emittierten bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch jeden etwaigen Finanzintermediär erteilt, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz gültig sind (generelle Zustimmung).</li> <li>- Jeder etwaige Finanzintermediär, der die unter dem Basisprospekt emittierten bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen anbietet, später weiterverkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Basisprospekt und die endgültigen Bedingungen zu verwenden und sich darauf zu berufen, solange der Basisprospekt gemäß Artikel 11 (2) des <i>Loi du 10 juillet 2005 relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>, in der jeweils geltenden Fassung, gültig ist.</li> </ul>  |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jeder Finanzintermediär darf den Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen, wenn letztere der entsprechenden zuständigen Behörde übermittelt worden sind, nur für Angebote, spätere Weiterverkäufe und endgültige Platzierungen von unter dem Basisprospekt emittierten bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich verwenden. Jeder etwaige Finanzintermediär ist verpflichtet, sich selbst über die zuvorgenannte Übermittlung der betreffenden Endgültigen Bedingungen zu informieren.</li> <li>- Bei der Nutzung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen hat jeder etwaige Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in der jeweiligen Jurisdiktion geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. Die Verteilung und Veröffentlichung des Basisprospektes, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie Angebote, spätere Weiterverkäufe oder endgültige Platzierungen von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Jeder etwaige Finanzintermediär und/oder jede Person, in deren Besitz der Basisprospekt, etwaige Nachträge zu dem Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen gelangen, sind verpflichtet, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospektes zurückzuziehen.</li> <li>- Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot unterbreitet, informiert dieser Finanzintermediär, wie gesetzlich vorgeschrieben, die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsunterbreitung über die Angebotsbedingungen.</li> </ul> |
|--|--|--|

#### Abschnitt B - Emittentin

| <b>Abschnitt B - Emittentin</b> |  |  |
|---------------------------------|--|--|
| <b>B.1</b>                      | <b>Juristischer Name</b>   | DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“ oder „Emittentin“)   |
|                                 | <b>Kommerzieller Name</b>  | DZ BANK  |
| <b>B.2</b>                      | <b>Sitz</b>  | Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland  |
|                                 | <b>Rechtsform, Rechtsordnung</b>   | Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.                  |
|                                 | <b>Ort der Registrierung</b>   | Die DZ BANK ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, unter der Nummer HRB 45651 eingetragen.   |
| <b>B.4b</b>                     | <b>Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken</b> | Entfällt<br><br>Es gibt keine bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.   |
| <b>B.5</b>                      | <b>Organisationsstruktur / Tochtergesellschaften</b>   | In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen 25 (31. Dezember 2017: 27) Tochterunternehmen und 6 (31. Dezember 2017: 6) Teilkonzerne mit insgesamt 359 (31. Dezember 2017: 401) Tochterunternehmen einbezogen. |
| <b>B.9</b>                      | <b>Gewinnprognosen oder -schätzungen</b>   | Entfällt   |

|   |  | Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.  |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
|---|--|--|-------------------------------------|--|--|---------------------|-------------------|-------------------|------------|-------|-------|---|-----|-----|--------------------------------|---------|---------|-----------------------|--------|--------|---|--------|--------|--|----|----|----------------|--------|--------|---------------|-----|-----|------------------------------------|--------|--------|------------------|-----|-----|--------------------------|----|----|-------------|-----|-----|-------------------------------|-------|-------|----------------------------|-----|----|------------------------|-------|-------|--|-----------|------------|-------------------------|----------------|----------------|-------------------------------------|--|--|----------------------|-------------------|-------------------|--|---------|---------|------------------------------------|--------|--------|------------------------------|--------|--------|----------------|--------|--------|---------------------------|-----|-----|----------------------------|-----|-----|----------------------------|----|----|----------------|-----|-------|-------------------------------|-------|-------|---------------------|----|-----|----------------------------------|-------|-------|
| <b>B.10</b>   | <b>Beschränkungen im Bestätigungsvermerk</b>                   | <p>Entfällt</p> <p>Der Jahresabschluss und Lagebericht der DZ BANK AG für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr sowie die Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte für die zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2017 endenden Geschäftsjahre wurden von der Ernst &amp; Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.</p> <p>Der Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der DZ BANK AG sowie zu dem Konzernabschluss und dem Konzernlagebericht für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr und der Bestätigungsvermerk zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der DZ BANK AG sowie zu dem Konzernabschluss und dem Konzernlagebericht für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr enthalten keine Einschränkungen.</p> |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| <b>B.12</b>   | <b>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen</b> | Die folgenden Finanzzahlen wurden jeweils dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr entnommen.  |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3"><b>DZ BANK AG<br/>(In Mio. EUR)</b></th> </tr> <tr> <th><b>Aktiva (HGB)</b></th> <th><b>31.12.2018</b></th> <th><b>31.12.2017</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Barreserve</td> <td>2.664</td> <td>1.799</td> </tr> <tr> <td>Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind</td> <td>230</td> <td>269</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>145.050</td> <td>136.149</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>34.748</td> <td>33.007</td> </tr> <tr> <td>Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</td> <td>27.991</td> <td>35.074</td> </tr> <tr> <td>Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</td> <td>60</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Handelsbestand</td> <td>32.434</td> <td>29.813</td> </tr> <tr> <td>Beteiligungen</td> <td>372</td> <td>386</td> </tr> <tr> <td>Anteile an verbundenen Unternehmen</td> <td>10.997</td> <td>11.414</td> </tr> <tr> <td>Treuhandvermögen</td> <td>833</td> <td>978</td> </tr> <tr> <td>Immaterielle Anlagewerte</td> <td>84</td> <td>77</td> </tr> <tr> <td>Sachanlagen</td> <td>428</td> <td>440</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Vermögensgegenstände</td> <td>1.424</td> <td>1.206</td> </tr> <tr> <td>Rechnungsabgrenzungsposten</td> <td>113</td> <td>97</td> </tr> <tr> <td>Aktive latente Steuern</td> <td>1.083</td> <td>1.061</td> </tr> <tr> <td><b>Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b></td> <td><b>37</b></td> <td><b>168</b></td> </tr> <tr> <td><b>Summe der Aktiva</b></td> <td><b>258.548</b></td> <td><b>251.998</b></td> </tr> <tr> <th colspan="3"><b>DZ BANK AG<br/>(In Mio. EUR)</b></th> </tr> <tr> <th><b>Passiva (HGB)</b></th> <th><b>31.12.2018</b></th> <th><b>31.12.2017</b></th> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td>132.562</td> <td>127.591</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td> <td>35.553</td> <td>31.489</td> </tr> <tr> <td>Verbriefte Verbindlichkeiten</td> <td>34.248</td> <td>36.531</td> </tr> <tr> <td>Handelsbestand</td> <td>34.426</td> <td>33.164</td> </tr> <tr> <td>Treuhandverbindlichkeiten</td> <td>833</td> <td>978</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Verbindlichkeiten</td> <td>825</td> <td>694</td> </tr> <tr> <td>Rechnungsabgrenzungsposten</td> <td>86</td> <td>82</td> </tr> <tr> <td>Rückstellungen</td> <td>995</td> <td>1.043</td> </tr> <tr> <td>Nachrangige Verbindlichkeiten</td> <td>4.636</td> <td>5.358</td> </tr> <tr> <td>Genussrechtskapital</td> <td>68</td> <td>292</td> </tr> <tr> <td>Fonds für allgemeine Bankrisiken</td> <td>3.812</td> <td>4.272</td> </tr> </tbody> </table> |  |  | <b>DZ BANK AG<br/>(In Mio. EUR)</b> |  |  | <b>Aktiva (HGB)</b> | <b>31.12.2018</b> | <b>31.12.2017</b> | Barreserve | 2.664 | 1.799 | Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind | 230 | 269 | Forderungen an Kreditinstitute | 145.050 | 136.149 | Forderungen an Kunden | 34.748 | 33.007 | Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 27.991 | 35.074 | Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | 60 | 60 | Handelsbestand | 32.434 | 29.813 | Beteiligungen | 372 | 386 | Anteile an verbundenen Unternehmen | 10.997 | 11.414 | Treuhandvermögen | 833 | 978 | Immaterielle Anlagewerte | 84 | 77 | Sachanlagen | 428 | 440 | Sonstige Vermögensgegenstände | 1.424 | 1.206 | Rechnungsabgrenzungsposten | 113 | 97 | Aktive latente Steuern | 1.083 | 1.061 | <b>Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b> | <b>37</b> | <b>168</b> | <b>Summe der Aktiva</b> | <b>258.548</b> | <b>251.998</b> | <b>DZ BANK AG<br/>(In Mio. EUR)</b> |  |  | <b>Passiva (HGB)</b> | <b>31.12.2018</b> | <b>31.12.2017</b> | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 132.562 | 127.591 | Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 35.553 | 31.489 | Verbriefte Verbindlichkeiten | 34.248 | 36.531 | Handelsbestand | 34.426 | 33.164 | Treuhandverbindlichkeiten | 833 | 978 | Sonstige Verbindlichkeiten | 825 | 694 | Rechnungsabgrenzungsposten | 86 | 82 | Rückstellungen | 995 | 1.043 | Nachrangige Verbindlichkeiten | 4.636 | 5.358 | Genussrechtskapital | 68 | 292 | Fonds für allgemeine Bankrisiken | 3.812 | 4.272 |
| <b>DZ BANK AG<br/>(In Mio. EUR)</b>   |  |  |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| <b>Aktiva (HGB)</b>   | <b>31.12.2018</b>  | <b>31.12.2017</b>  |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Barreserve  | 2.664  | 1.799  |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind   | 230  | 269  |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Forderungen an Kreditinstitute  | 145.050  | 136.149  |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Forderungen an Kunden   | 34.748   | 33.007   |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere   | 27.991   | 35.074   |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere  | 60   | 60   |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Handelsbestand  | 32.434   | 29.813   |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Beteiligungen   | 372  | 386  |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Anteile an verbundenen Unternehmen  | 10.997   | 11.414   |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Treuhandvermögen  | 833  | 978  |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Immaterielle Anlagewerte  | 84   | 77   |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Sachanlagen   | 428  | 440  |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Sonstige Vermögensgegenstände   | 1.424  | 1.206  |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Rechnungsabgrenzungsposten  | 113  | 97   |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Aktive latente Steuern  | 1.083  | 1.061  |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| <b>Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>  | <b>37</b>  | <b>168</b>   |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| <b>Summe der Aktiva</b>   | <b>258.548</b>   | <b>251.998</b>   |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| <b>DZ BANK AG<br/>(In Mio. EUR)</b>   |  |  |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| <b>Passiva (HGB)</b>  | <b>31.12.2018</b>  | <b>31.12.2017</b>  |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten  | 132.562  | 127.591  |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden  | 35.553   | 31.489   |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Verbriefte Verbindlichkeiten  | 34.248   | 36.531   |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Handelsbestand  | 34.426   | 33.164   |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Treuhandverbindlichkeiten   | 833  | 978  |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Sonstige Verbindlichkeiten  | 825  | 694  |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Rechnungsabgrenzungsposten  | 86   | 82   |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Rückstellungen  | 995  | 1.043  |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Nachrangige Verbindlichkeiten   | 4.636  | 5.358  |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Genussrechtskapital   | 68   | 292  |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |
| Fonds für allgemeine Bankrisiken  | 3.812  | 4.272  |                                     |  |  |                     |                   |                   |            |       |       |   |     |     |                                |         |         |                       |        |        |   |        |        |  |    |    |                |        |        |               |     |     |                                    |        |        |                  |     |     |                          |    |    |             |     |     |                               |       |       |                            |     |    |                        |       |       |  |           |            |                         |                |                |                                     |  |  |                      |                   |                   |  |         |         |                                    |        |        |                              |        |        |                |        |        |                           |     |     |                            |     |     |                            |    |    |                |     |       |                               |       |       |                     |    |     |                                  |       |       |

|                          |                |                |
|--------------------------|----------------|----------------|
| Eigenkapital             | 10.504         | 10.504         |
| <b>Summe der Passiva</b> | <b>258.548</b> | <b>251.998</b> |

Die folgenden Finanzzahlen wurden jeweils aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 e Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschlüsse der DZ BANK für die zum 31. Dezember 2018 bzw. zum 31. Dezember 2017 endenden Geschäftsjahre entnommen.

**DZ BANK Konzern**  
(in Mio. EUR)

| <b>Aktiva (IFRS)</b>  | <b>31.12.2018</b> | <b>31.12.2017</b>   | <b>Passiva (IFRS)</b>   | <b>31.12.2018</b> | <b>31.12.2017</b> |
|---|-------------------|---------------------|---|-------------------|-------------------|
| Barreserve  | 51.845            | 43.910 <sup>1</sup> | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten                                | 142.486           | 136.122           |
| Forderungen an Kreditinstitute  | 91.627            | 89.414 <sup>1</sup> | Verbindlichkeiten gegenüber Kunden  | 132.548           | 126.319           |
| Forderungen an Kunden   | 174.438           | 174.376             | Verbriefte Verbindlichkeiten  | 63.909            | 67.327            |
| Risikovorsorge  | -2.305            | -2.794              | Negative Marktwerte aus Sicherungsinstrumenten                              | 2.516             | 2.962             |
| Positive Marktwerte aus Sicherungsinstrumenten                            | 883               | 1.096               | Handelsspassiva   | 44.979            | 44.280            |
| Handelsaktiva   | 37.942            | 38.709              | Rückstellungen  | 3.380             | 3.372             |
| Finanzanlagen   | 48.262            | 57.486              | Versicherungstechnische Rückstellungen                                      | 93.252            | 89.324            |
| Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen                               | 100.840           | 96.416              | Ertragsteuerverpflichtungen   | 920               | 848               |
| Sachanlagen und Investment Property                                       | 1.423             | 1.498               | Sonstige Passiva  | 7.919             | 7.523             |
| Ertragsteueransprüche   | 1.457             | 1.127               | Nachrangkapital   | 2.897             | 3.899             |
| Sonstige Aktiva   | 4.655             | 4.546               | Zur Veräußerung gehaltene Schulden  | 281               | -                 |
| Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte                                  | 7.133             | 84                  | Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten | 134               | 113               |
| Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten | 533               | -274                | Eigenkapital  | 23.512            | 23.505            |
| <b>Summe der Aktiva</b>   | <b>518.733</b>    | <b>505.594</b>      | <b>Summe der Passiva</b>  | <b>518.733</b>    | <b>505.594</b>    |

<sup>1)</sup> Betrag angepasst

|             |  |   |
|-------------|--|---|
|             | <p><b>Trend Informationen / Erklärung bezüglich „Keine wesentlichen negativen Veränderungen“</b></p> <p><b>Eklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“</b></p> | <p>Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2018 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).</p> <p>Entfällt</p> <p>Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der DZ BANK Gruppe seit dem 31. Dezember 2018 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).</p> |
| <b>B.13</b> | <p><b>Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</b></p>            | <p>Entfällt</p> <p>Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>   |
| <b>B.14</b> | <p><b>Organisationsstruktur / Abhängigkeit von</b></p>   | <p>Entfällt</p>   |

|             |   |  |
|-------------|---|--|
|             | <b>anderen Einheiten innerhalb der Gruppe</b> | Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.  |
| <b>B.15</b> | <b>Haupttätigkeitsbereiche</b>                | <p>Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, die rund 850 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist.</p> <p>Die DZ BANK richtet sich als Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe ihrer Marken und - nach Ansicht der Emittentin - führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für alle rund 850 Genossenschaftsbanken in Deutschland und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.</p> <p>Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.</p> <p>Gegenwärtig ist die DZ BANK neben ihrem Hauptsitz in Frankfurt am Main in Deutschland an den folgenden Standorten vertreten: Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Koblenz, Leipzig, München, Nürnberg, Münster, Oldenburg und Stuttgart.</p> <p>In das gruppenweite Chancen- und Risikomanagement sind alle Unternehmen der DZ BANK Gruppe integriert. Die DZ BANK und die wesentlichen Tochterunternehmen - auch als Steuerungseinheiten bezeichnet - bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Die Steuerungseinheiten bilden jeweils eigene Segmente und sind den für die Risikosteuerung verwendeten Sektoren wie folgt zugeordnet:</p> <p><b>Sektor Bank</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main</li> <li>• Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall (Bausparkasse Schwäbisch Hall; Teilkonzernbezeichnung: „<b>BSH</b>“)</li> <li>• DVB Bank SE, Frankfurt am Main (DVB Bank; Teilkonzernbezeichnung: „<b>DVB</b>“)</li> <li>• DZ HYP AG, Hamburg und Münster, Teilkonzernbezeichnung: „<b>DZ HYP</b>“</li> <li>• DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg („<b>DZ PRIVATBANK</b>“)</li> <li>• TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („<b>TeamBank</b>“)</li> <li>• Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (Union Asset Management Holding; Teilkonzernbezeichnung: „<b>UMH</b>“)</li> <li>• VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn (VR-LEASING AG; Teilkonzernbezeichnung: „<b>VR LEASING</b>“)</li> </ul> <p><b>Sektor Versicherung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• R+V Versicherung AG, Wiesbaden („<b>R+V</b>“)</li> </ul> <p>Die Steuerungseinheiten repräsentieren die Geschäftssegmente der DZ BANK Gruppe. Sie werden hinsichtlich ihres Beitrags zum Gesamtrisiko der DZ BANK Gruppe als wesentlich betrachtet und daher unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen. Die weiteren Tochter-</p> |



|             |   |   |
|-------------|---|---|
|             |   | und Beteiligungsunternehmen werden mittelbar über das Beteiligungsrisiko erfasst. Die Steuerungseinheiten stellen sicher, dass ihre eigenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen ebenfalls – mittelbar über die direkt erfassten Unternehmen – in das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe einbezogen werden und die gruppenweit geltenden Mindeststandards erfüllen.  |
| <b>B.16</b> | <b>Bedeutende Anteilseigner / Beherrschungsverhältnisse</b> | <p>Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 4.926.198.081,75, eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien.</p> <p>Der Aktionärskreis stellt sich zum Datum des Basisprospekts wie folgt dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) 94,52%</li> <li>• Sonstige genossenschaftliche Unternehmen 4,88%</li> <li>• Sonstige 0,60%</li> </ul> <p>Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der DZ BANK sind auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der DZ BANK führen könnte.</p>  |
| <b>B.17</b> | <b>Rating der Emittentin bzw. der Wertpapiere</b>           | <p>Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von S&amp;P Global Ratings Europe Limited („<b>S&amp;P</b>“)<sup>1</sup>, Moody's Deutschland GmbH („<b>Moody's</b>“)<sup>2</sup> und Fitch Deutschland GmbH („<b>Fitch</b>“)<sup>3</sup> geratet.</p> <p>Zum Datum des Basisprospekts lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt:</p> <p><b>S&amp;P:</b> Emittentenrating: <b>AA-*</b><br/>kurzfristiges Rating: <b>A-1+*</b></p> <p><b>Moody's:</b> Emittentenrating: <b>Aa1</b><br/>kurzfristiges Rating: <b>P-1</b></p> <p><b>Fitch:</b> Emittentenrating: <b>AA-*</b><br/>kurzfristiges Rating: <b>F1+*</b></p> <p>* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe</p> <p><u>Rating der Wertpapiere</u><br/>Entfällt</p> <p>Für die Wertpapiere wurde von der Emittentin kein Rating beauftragt.</p> |

### Abschnitt C - Wertpapiere

|            |  |  |
|------------|--|--|
| <b>C.1</b> | <b>Art und Gattung der Wertpapiere</b> | Bei den unter dem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen handelt es sich um bonitätsabhängige Schuldverschreibungen. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beziehen sich auf [ein] [mehrere] Unternehmen („Referenzunternehmen“) und beteiligen die Anleihegläubiger [anteilig] an dem |
|------------|--|--|

1 S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („CRA Verordnung“) registriert. S&P ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite ([www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

2 Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Moody's ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite ([www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

3 Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Fitch ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite ([www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

|            |  |  |
|------------|--|--|
|            |  | Bonitätsrisiko [des Referenzunternehmens] [der Referenzunternehmen], indem die Rückzahlung und Verzinsung an den Nichteintritt eines Kreditereignisses gekoppelt sind. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann man daher als eine Anleihe mit integriertem Kreditderivat und damit als „Strukturiertes Produkt“ bezeichnen. Der Nennbetrag der jeweiligen bonitätsabhängigen Schuldverschreibung beträgt mindestens EUR 10.000 (oder den Gegenwert einer Alternativwährung).   |
|            | <b>Wertpapierkennung</b>   | ISIN: [ • ]<br>WKN: [ • ]<br>Common Code: [ • ]<br>[Valorennummer:] [ • ]  |
| <b>C.2</b> | <b>Währung</b>   | Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden in der Währung [ • ] begeben.  |
| <b>C.5</b> | <b>Beschränkungen der freien Übertragbarkeit</b>   | Entfällt; die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.  |
| <b>C.8</b> | <b>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte</b> | Mit den Wertpapieren verbundene Rechte<br><br>Die Anleihegläubiger haben gegenüber der Emittentin einen Zinszahlungsanspruch und einen Anspruch auf Rückzahlung des [Nennbetrages] [Gesamtnennbetrages], sofern nicht nach den Feststellungen der Emittentin während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf ein Referenzunternehmen ein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat.<br><br>Beginn des Beobachtungszeitraums: [ • ](einschließlich)<br>Ende des Beobachtungszeitraums: [ • ](ausschließlich) |
|            |  | <u>Verzinsung</u>  |
|            |  | Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind mit einem festen Zinssatz ausgestattet.<br><br>Anwendbarer Festsatz: [ • ]% p.a. [für den Zeitraum vom [ • ] (einschließlich) bis [ • ] (ausschließlich)] [ • ].   |
|            |  | <u>Zahlung der Zinsen</u>  |
|            |  | <b>[Option A:</b><br><b>Mehrere Zinszahlungstage</b><br><br>Erster Zinszahlungstag: [ • ] [(1. lange Zinsperiode)] [(1. kurze Zinsperiode)], weitere Zinszahlungstag(e): [ • ] [mit Ausnahme des ersten Zinszahlungstages], letzter Zinszahlungstag: Endfälligkeitstag [(letzte lange Zinsperiode)] [(letzte kurze Zinsperiode)] oder Finaler Rückzahlungstag.]  |
|            |  | <b>[Option B:</b><br><b>Zinszahlung erfolgt am Endfälligkeitstag</b><br><br>Zinszahlung erfolgt am Endfälligkeitstag [(lange Zinsperiode)] [(kurze Zinsperiode)] oder Finalen Rückzahlungstag.]  |
|            |  | <u>Status der Wertpapiere</u><br><br>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der Emittentin gleichrangig sind; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.  |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | <p><b><u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u></b></p> <p><b><u>Eintritt eines Kreditereignisses</u></b><br/>Kreditereignisse sind Ereignisse, durch die insbesondere Zahlungsschwierigkeiten eines Referenzunternehmens zum Ausdruck kommen.</p>   |
|  |  | <p><b><u>[Option 1:</u></b><br/><b>Insolvenz oder Nichtzahlung</b></p> <p>Kreditereignis bezeichnet Insolvenz oder Nichtzahlung [[in Bezug auf das Referenzunternehmen •] [in Bezug auf die Referenzunternehmen •].]</p>   |
|  |  | <p><b><u>[Option 2:</u></b><br/><b>Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung</b></p> <p>Kreditereignis bezeichnet Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung [in Bezug auf das Referenzunternehmen •] [in Bezug auf die Referenzunternehmen •].]</p>  |
|  |  | <p><b><u>[Option 3:</u></b><br/><b>Insolvenz, Nichtzahlung, Schuldenrestrukturierung oder Staatliche Intervention</b></p> <p>Kreditereignis bezeichnet Insolvenz, Nichtzahlung, Schuldenrestrukturierung oder Staatliche Intervention [in Bezug auf das Referenzunternehmen •] [in Bezug auf die Referenzunternehmen •].]</p>  |
|  |  | <p><i>Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung anwendbar ist:</i><br/>Sofern die Voraussetzungen für das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung vorliegen, wird die Emittentin in der Regel ein Kreditereignis feststellen. Die Emittentin kann jedoch auf die Feststellung des Kreditereignisses verzichten, wenn Vertragspartner der Emittentin für Absicherungsgeschäfte von einer solchen Feststellung ebenfalls absehen.</p>  |
|  |  | <p><i>Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen:</i></p> <p><b><u>Kein Rückzahlungsanspruch und Ausfall der Verzinsung</u></b><br/>Der Eintritt eines Kreditereignisses bei dem Referenzunternehmen führt dazu, dass die Verpflichtung der Emittentin, die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zurückzuzahlen, erlischt. Zudem kommt es zum kompletten Wegfall der Verzinsung.</p> <p><b><u>Reduzierung des Rückzahlungs- und Verzinsungsanspruchs</u></b><br/>Wird das Referenzunternehmen durch mehrere Rechtsnachfolger ersetzt, so teilt sich der Nennbetrag einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung in Anteilige Nennbeträge auf die Rechtsnachfolger auf. Der hierbei auf jeden Rechtsnachfolger entfallende Anteilige Nennbetrag entspricht dem Nennbetrag einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung geteilt durch die Anzahl der Rechtsnachfolger. Wird ein Rechtsnachfolger durch mehrere weitere Rechtsnachfolger ersetzt, teilt sich der Anteilige Nennbetrag des ersetzten Rechtsnachfolgers erneut in weitere Anteilige Nennbeträge auf die weiteren Rechtsnachfolger auf. Die einzelnen weiteren Anteiligen Nennbeträge ersetzen den ursprünglichen Anteiligen Nennbetrag des ersetzten Rechtsnachfolgers.</p> <p>Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen der Rechtsnachfolger führt dazu, dass lediglich der Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung auf den Anteiligen Nennbetrag dieses Rechtsnachfolgers erlischt. Der Anteilige Nennbetrag oder die Anteiligen Nennbeträge desjenigen/ derjenigen Rechtsnachfolger(s), bei dem/ denen kein Kreditereignis eingetreten ist, wird/ werden weiterhin verzinst und am Endfälligkeitstag zurückgezahlt.</p> <p><i>Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen:</i></p> <p><b><u>Reduzierung des Rückzahlungs- und Verzinsungsanspruchs</u></b></p> |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>Der Eintritt eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren der Referenzunternehmen führt dazu, dass die Verpflichtung der Emittentin, den vollständigen Gesamtnennbetrag am Endfälligkeitstag zurückzuzahlen, erlischt. Die Rückzahlung erfolgt zum Gesamtnennbetrag abzüglich des auf dieses Referenzunternehmen entfallenden Anteiligen Nennbetrags oder der auf diese Referenzunternehmen entfallenden Anteiligen Nennbeträge. Zudem entfällt die Verzinsung des entsprechenden Anteiligen Nennbetrages.</p> <p>Wird eines der Referenzunternehmen durch mehrere Rechtsnachfolger ersetzt, so teilt sich der Anteilige Nennbetrag des ersetzten Referenzunternehmens in weitere Anteilige Nennbeträge auf die Rechtsnachfolger auf. Der hierbei auf jeden Rechtsnachfolger entfallende weitere Anteilige Nennbetrag entspricht dem Anteiligen Nennbetrag des ersetzten Referenzunternehmens geteilt durch die Anzahl der Rechtsnachfolger. Wird ein Rechtsnachfolger durch mehrere weitere Rechtsnachfolger ersetzt, so teilt sich der Anteilige Nennbetrag des ersetzten Rechtsnachfolgers in weitere Anteilige Nennbeträge auf die Rechtsnachfolger auf. Der hierbei auf jeden Rechtsnachfolger entfallende Anteilige Nennbetrag entspricht dem ursprünglichen Anteiligen Nennbetrag des ersetzten Rechtsnachfolgers geteilt durch die Anzahl der weiteren Rechtsnachfolger. Die einzelnen weiteren Anteiligen Nennbeträge ersetzen den ursprünglichen Anteiligen Nennbetrag des ersetzten Rechtsnachfolgers.</p> <p><i>Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen:</i><br/> <u>Verschiebung und Wegfall von Zahlungen bei Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses</u><br/> Eine Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses durch das Kreditderivate-Entscheidungskomitee kann sich auf die Fälligkeit von Zahlungen auswirken und zur Verschiebung des Fälligkeitszeitpunkts dieser Zahlungen führen. Sofern das Vorliegen eines Kreditereignisses durch das Kreditderivate-Entscheidungskomitee überprüft wird, die Überprüfung vor dem Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgeschlossen ist und die Emittentin nach dem Ende des Beobachtungszeitraums kein Kreditereignis während des Beobachtungszeitraums festgestellt hat, erfolgen die Zahlungen zu einem späteren Zeitpunkt. Stellt die Emittentin jedoch nach dem Ende des Beobachtungszeitraums den Eintritt eines Kreditereignisses fest, führt dies zum Wegfall dieser Zahlungen.</p> <p><i>Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen und dessen Ersetzung durch mehrere Rechtsnachfolger:</i><br/> <u>Anteilige Verschiebung und Wegfall von Zahlungen bei Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses</u><br/> Eine Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses durch das Kreditderivate-Entscheidungskomitee bei einem der Rechtsnachfolger des Referenzunternehmens kann sich auf die Fälligkeit von Zahlungen auf den Anteiligen Nennbetrag auswirken und zur Verschiebung des Fälligkeitszeitpunkts dieser Zahlungen führen. Sofern in Bezug auf diesen Rechtsnachfolger das Vorliegen eines Kreditereignisses durch das Kreditderivate-Entscheidungskomitee überprüft wird, die Überprüfung vor dem Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgeschlossen ist und die Emittentin nach dem Ende des Beobachtungszeitraums kein Kreditereignis während des Beobachtungszeitraums festgestellt hat, erfolgen die Zahlungen zu einem späteren Zeitpunkt. Stellt die Emittentin jedoch nach dem Ende des Beobachtungszeitraums den Eintritt eines Kreditereignisses fest, führt dies zum Wegfall dieser Zahlungen.</p> <p><i>Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen:</i><br/> <u>Anteilige Verschiebung und Wegfall von Zahlungen bei Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses</u><br/> Eine Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses durch das Kreditderivate-Entscheidungskomitee kann sich auf die Fälligkeit von Zahlungen auf den Anteiligen Nennbetrag des Referenzunternehmens, bei dem eine Überprüfung erfolgt, auswirken und zur Verschiebung des Fälligkeitszeitpunkts dieser Zahlungen führen. Sofern das Vorliegen eines Kreditereignisses durch das Kreditderivate-Entscheidungskomitee überprüft wird, die Überprüfung vor dem Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgeschlossen ist und die Emittentin nach dem Ende des Beobachtungszeitraums kein</p> |
|--|---|

|             |                             |  |
|-------------|-----------------------------|--|
|             |                             | Kreditereignis während des Beobachtungszeitraums festgestellt hat, erfolgen die Zahlungen auf diesen Anteiligen Nennbetrag zu einem späteren Zeitpunkt. Stellt die Emittentin jedoch nach dem Ende des Beobachtungszeitraums den Eintritt eines Kreditereignisses fest, führt dies zum Wegfall dieser Zahlungen auf diesen Anteiligen Nennbetrag.  |
|             |                             | <u>Vorzeitige Rückzahlung aufgrund einer ordentlichen Kündigung</u><br>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können mit oder ohne ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin begeben werden.   |
|             |                             | <b>[Option 1:<br/>Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin</b><br><br>Die Emittentin hat das Recht, die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen insgesamt ordentlich zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall vorzeitig am festgelegten Rückzahlungstermin zum [Nennbetrag] [Gesamtnennbetrag] zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Rückzahlungstermin vorausgeht.]  |
|             |                             | <b>[Option 2:<br/>Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin und der Anleihegläubiger</b><br><br>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar und können daher nicht vorzeitig zurückgezahlt werden.]   |
|             |                             | <u>Vorzeitige Rückzahlung aufgrund einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin</u><br>Die Emittentin ist berechtigt, die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn es für die Emittentin aufgrund einer Gesetzesänderung entweder ganz oder teilweise rechtswidrig geworden ist oder feststeht, dass dies in absehbarer Zukunft während der Laufzeit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ganz oder teilweise rechtswidrig werden wird, die zur Absicherung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen genutzten Finanzinstrumente abzuschließen, zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder ein Firmenzusammenschluss von Emittentin und Referenzunternehmen stattgefunden hat. Die Emittentin zahlt in einem solchen Fall den Anleihegläubigern einen [Nennbetrag] [Gesamtnennbetrag] zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Tag der Rückzahlung vorausgeht. |
|             |                             | <u>Vorzeitige Rückzahlung aufgrund einer außerordentlichen Kündigung durch den Anleihegläubiger</u><br>Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum [Nennbetrag] [Gesamtnennbetrag] zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Tag der Rückzahlung vorangeht zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet.  |
|             |                             | Tritt vor Wirksamwerden einer Kündigung durch die Emittentin bzw. einen Anleihegläubiger ein Kreditereignis ein und/oder erfolgt eine Verschiebung und Wegfall von Zahlungen, so gelten die Regelungen zum Eintritt eines Kreditereignisses bzw. zur Verschiebung und Wegfall von Zahlungen.   |
|             |                             | <u>Vorlegefrist, Verjährung</u><br>Die Vorlegefrist gemäß § 801 Absatz (1) Bürgerliches Gesetzbuch für fällige bonitätsabhängige Schuldverschreibungen wird auf 1 Jahr verkürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegefrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegefrist an.  |
| <b>C.11</b> | <b>Zulassung zum Handel</b> | [Entfällt  |

|      |  |  |
|------|--|--|
|      |  | <p>Eine [Börsennotierung] [und eine] [Zulassung] der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen [zum Handel] ist nicht vorgesehen.]<br/> [Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sollen [[voraussichtlich] in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [(„Beginn des öffentlichen Angebots“)] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:<br/> [- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]<br/> [- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]]</p> <p>[Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wurden am • [in den Freiverkehr an der •] [und] [in den Freiverkehr an der •] [•] einbezogen. Die zusätzlich begebenen Wertpapiere der [•.] Aufstockung sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:<br/> [- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]<br/> [- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]]</p>   |
| C.15 | <b>Beeinflussung des Wertes der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/ der Basisinstrumente</b> | Der Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wird wesentlich durch das Bonitätsrisiko eines Referenzunternehmens beeinflusst, d. h. dem Risiko der Bonitätsverschlechterung und dem Kreditausfallrisiko. Das Bonitätsrisiko eines Referenzunternehmens kann maßgeblich durch unternehmensspezifische wie auch durch wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen bestimmt werden, u. a. durch die nationale wie internationale konjunkturelle Entwicklung, die Branchenzugehörigkeit und -entwicklung.  |
| C.16 | <b>Fälligkeitstag</b>  | Endfälligkeitstag: [ • ]   |
| C.17 | <b>Abrechnungsverfahren</b>  | Die Wertpapiere sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Verwahrer [ • ] oder seinem bzw. seinen Rechtsnachfolger(n) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragbar.   |
|      |  | <p><i>Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen:</i><br/> <u>Zahlung eines Abwicklungsbetrages</u><br/> Nach Eintritt eines Kreditereignisses wird für den Nennbetrag einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung ein Variabler Abwicklungsbetrag gezahlt.</p> <p><i>Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen:</i><br/> <u>Zahlung eines Anteiligen Abwicklungsbetrages</u><br/> Nach Eintritt eines Kreditereignisses wird für den auf das Referenzunternehmen, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, entfallenden Anteiligen Nennbetrag ein Anteiliger Variabler Abwicklungsbetrag gezahlt.</p>  |
|      |  | <p><i>Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen:</i><br/> Den Variablen Abwicklungsbetrag bestimmt die Emittentin entweder anhand einer Anwendbaren ISDA-Auktion (Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag) oder – für den Fall, dass keine Anwendbare ISDA-Auktion innerhalb eines bestimmten Zeitraumes durchgeführt wird – anhand von Geldkursquotierungen von Marktteilnehmern (Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag).</p> <p>Der <b>Variable ISDA-Abwicklungsbetrag</b> ist ein Betrag in [Euro][ • ] je bonitätsabhängiger Schuldverschreibung, der dem Produkt aus dem Nennbetrag einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung und dem Endgültigen Preis der Anwendbaren ISDA-Auktion entspricht. Dabei wird aufgrund der Berechnung kein Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag gezahlt, der höher ist als der Nennbetrag einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung. Eine ISDA-Auktion wird im Anschluss an ein Kreditereignis eines Referenzunternehmens von der ISDA durchgeführt, um Verbindlichkeiten des entsprechenden Referenzunternehmens zu bewerten. Der im Rahmen einer solchen</p> |

ISDA-Auktion ermittelte Auktions-Endkurs ist der Endgültige Preis, ausgedrückt als Prozentzahl, wie er zur Bestimmung des Variablen ISDA-Abwicklungsbetrags herangezogen wird. Die im Fall eines Kreditereignisses eines Referenzunternehmens Anwendbare ISDA-Auktion ist diejenige ISDA-Auktion, in der ausschließlich Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens bewertet werden, die Nicht Nachrangig sind [und von denen mindestens eine Gleichrangig zur Referenzverbindlichkeit oder die Referenzverbindlichkeit selbst ist] [und - falls die Emittentin nach dem Valutierungstag eine Nachträgliche Referenzverbindlichkeit bestimmt hat - von denen mindestens eine Gleichrangig zur Referenzverbindlichkeit oder die Referenzverbindlichkeit selbst ist].

*Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen:*

[Den Anteiligen Variablen Abwicklungsbetrag für das Referenzunternehmen, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, bestimmt die Emittentin entweder anhand einer Anwendbaren ISDA-Auktion (Anteiliger Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag) oder – für den Fall, dass keine Anwendbare ISDA-Auktion innerhalb eines bestimmten Zeitraumes durchgeführt wird – anhand von Geldkursquotierungen von Marktteilnehmern (Anteiliger Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag).

Der **Anteilige Variable ISDA-Abwicklungsbetrag** ist ein Betrag in [Euro][•] je bonitätsabhängige Schuldverschreibung, der dem Produkt aus dem auf das entsprechende Referenzunternehmen entfallende Anteiligen Nennbetrag und dem Endgültigen Preis der Anwendbaren ISDA-Auktion entspricht. Dabei wird aufgrund der Berechnung kein Anteiliger Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag gezahlt, der höher ist als der entsprechende Anteilige Nennbetrag. Eine ISDA-Auktion wird im Anschluss an ein Kreditereignis eines Referenzunternehmens von der ISDA durchgeführt, um Verbindlichkeiten des entsprechenden Referenzunternehmens zu bewerten. Der im Rahmen einer solchen ISDA-Auktion ermittelte Auktions-Endkurs ist der Endgültige Preis, ausgedrückt als Prozentzahl, wie er zur Bestimmung des Anteiligen Variablen ISDA-Abwicklungsbetrags herangezogen wird. Die im Fall eines Kreditereignisses eines Referenzunternehmens Anwendbare ISDA-Auktion ist diejenige ISDA-Auktion, in der ausschließlich Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens bewertet werden, die Nicht Nachrangig sind [und von denen mindestens eine Gleichrangig zur Referenzverbindlichkeit oder die Referenzverbindlichkeit selbst ist] [und - falls die Emittentin nach dem Valutierungstag eine Nachträgliche Referenzverbindlichkeit bestimmt hat - von denen mindestens eine Gleichrangig zur Referenzverbindlichkeit oder die Referenzverbindlichkeit selbst ist].

*Falls eine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit definiert ist:*

Nicht Nachrangig

Nicht Nachrangig bedeutet, dass [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] eine Verpflichtung keine Nachrangigkeit zur Referenzverbindlichkeit aufweist.

Gleichrangig

Gleichrangig bezeichnet zwei Verpflichtungen, die keine Nachrangigkeit im Verhältnis zueinander aufweisen.

*Falls keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit definiert ist:*

Nicht Nachrangig

Nicht Nachrangig bedeutet, dass [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] eine Verpflichtung keine Nachrangigkeit im Verhältnis zu jeder nicht nachrangigen Verpflichtung in Form Aufgenommener Gelder aufweist. Bei Aufgenommenen Geldern handelt es sich um jede Verpflichtung eines Referenzunternehmens zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen.

Sofern eine Nachträgliche Referenzverbindlichkeit bestimmt wurde, bedeutet Nicht Nachrangig, dass [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] eine Verpflichtung keine Nachrangigkeit zur Nachträglichen Referenzverbindlichkeit aufweist.

Nachträgliche Referenzverbindlichkeit

Eine Nachträgliche Referenzverbindlichkeit ist eine Verpflichtung eines Referenzunternehmens, die nach dem Valutierungstag von der ISDA in die Liste der Standard Reference Obligations aufgenommen wurde.

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | <p><i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist und eine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit definiert ist:</i><br/>Für den Fall, dass [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] das Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung eingetreten ist, schließt der Begriff Verbindlichkeiten auch Vermögenswertpakete mit ein, die im Zuge dieses Kreditereignisses aus Verbindlichkeiten entstanden sind. Bei der Beurteilung, ob ein Vermögenswertpaket Nicht Nachrangig und Gleichrangig zur Referenzverbindlichkeit ist, wird auf den Rang der Verbindlichkeit abgestellt, aus der das Vermögenswertpaket entstanden ist.</p> <p><i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist und keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit definiert ist:</i><br/>Für den Fall, dass [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] das Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung eingetreten ist, schließt der Begriff Verbindlichkeiten auch Vermögenswertpakete mit ein, die im Zuge dieses Kreditereignisses aus Verbindlichkeiten entstanden sind. Bei der Beurteilung, ob ein Vermögenswertpaket Nicht Nachrangig ist, wird auf den Rang der Verbindlichkeit abgestellt, aus der das Vermögenswertpaket entstanden ist.</p>  |
|  |  | <p><i>Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung anwendbar ist:</i><br/>Die Emittentin kann trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung auf die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses und die Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung verzichten, sofern die Vertragspartner der Emittentin für Absicherungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen von der Emittentin abgeschlossen werden, von einer solchen Feststellung ebenfalls absehen und diese Absicherungsgeschäfte deshalb nicht abgewickelt werden.</p> <p><i>Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung anwendbar ist:</i><br/><u>Bestimmung der Anwendbaren ISDA-Auktion bei Eintritt des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung</u><br/>Zur Bestimmung der Anwendbaren ISDA-Auktion bei Eintritt des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] werden zusätzlich zu den Kriterien der Rangfolge die verschiedenen Laufzeitbänder (von der ISDA festgelegte Zeiträume) der ISDA-Auktionen herangezogen.</p> <p><i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist:</i><br/>Für den Fall, dass das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung eingetreten ist, schließt der Begriff Lieferbare Verbindlichkeiten auch Vermögenswertpakete mit ein, die im Zuge dieses Kreditereignisses aus Lieferbaren Verbindlichkeiten entstanden sind. Bei der Bestimmung der Laufzeit eines bestimmten Vermögenswertpaketes, wird auf die Laufzeit der Lieferbaren Verbindlichkeit vor Eintritt des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung abgestellt.</p> |
|  |  | <p><i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist:</i><br/><u>Vermögenswertpakete</u><br/>Vermögenswertpakete bezeichnet sämtliche Vermögenswerte wie beispielsweise Aktien, Barbeträge, Wertpapiere, Gebühren, Rechte oder sonstige Vermögenswerte materieller oder immaterieller Art, in die Verbindlichkeiten eines Referenzunternehmens im Rahmen des Kreditereignisses Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung umgewandelt werden.</p>   |
|  |  | <p><u>Zeitpunkt der Zahlung des [Anteiligen] Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages</u><br/>Die Zahlung erfolgt in der Regel spätestens am fünften Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der ISDA-Abwicklungsmitteilung.</p>  |
|  |  | <p><i>Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen:</i><br/>Falls eine Anwendbare ISDA-Auktion nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Eintritt des Kreditereignisses durchgeführt wurde, wird anstelle des ISDA-Abwicklungsbetrages ein Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag gezahlt.</p>   |



Der **Variable Bewertungs-Abwicklungsbetrag** ist der Betrag in [Euro][•] je bonitätsabhängiger Schuldverschreibung, der dem Produkt aus dem Nennbetrag einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung und dem Bewertungspreis entspricht. Dabei wird aufgrund der Berechnung kein Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag gezahlt, der höher ist als der Nennbetrag einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung. Der Bewertungspreis ermittelt sich auf der Grundlage der Bewertung einer Lieferbaren Verbindlichkeit (des Referenzunternehmens, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist), ausgedrückt als Prozentzahl.

Zu diesem Zweck wird die Emittentin von mindestens drei Marktteilnehmern verbindliche Geldkursquotierungen einholen. Die Geldkursquotierungen werden in Prozent ausgedrückt und für diejenige Lieferbare Verbindlichkeit eingeholt, die nach billigem Ermessen der Emittentin den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist.

Geben zwei oder mehr Marktteilnehmer verbindliche Geldkursquotierungen gegenüber der Emittentin ab, so entspricht der Bewertungspreis der höchsten, verbindlichen Geldkursquotierung.

Geben weniger als zwei Marktteilnehmer verbindliche Geldkursquotierungen ab, so wiederholt die Emittentin den vorstehend beschriebenen Prozess. Geben auch am fünften Bankarbeitstag nicht zwei, sondern nur ein Marktteilnehmer eine verbindliche Geldkursquotierung ab, entspricht der Bewertungspreis dem Wert dieser Geldkursquotierung. Gibt kein Marktteilnehmer eine verbindliche Geldkursquotierung ab, so entspricht der Bewertungspreis dem festgelegten Wert von [•][0,01] Prozent.

*Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen:*

Falls eine Anwendbare ISDA-Auktion nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Eintritt des Kreditereignisses durchgeführt wurde, wird anstelle des Anteiligen ISDA-Abwicklungsbetrages ein Anteiliger Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag gezahlt.

Der **Anteilige Variable Bewertungs-Abwicklungsbetrag** ist der Betrag in [Euro][•] je bonitätsabhängiger Schuldverschreibung, der dem Produkt aus dem Anteiligen Nennbetrag des Referenzunternehmens, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, und dem Bewertungspreis entspricht. Dabei wird aufgrund der Berechnung kein Anteiliger Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag gezahlt, der höher ist als der Anteilige Nennbetrag. Der Bewertungspreis ermittelt sich auf der Grundlage der Bewertung einer Lieferbaren Verbindlichkeit des entsprechenden Referenzunternehmens, ausgedrückt als Prozentzahl.

Zu diesem Zweck wird die Emittentin von mindestens drei Marktteilnehmern verbindliche Geldkursquotierungen einholen. Die Geldkursquotierungen werden in Prozent ausgedrückt und für diejenige Lieferbare Verbindlichkeit eingeholt, die nach billigem Ermessen der Emittentin den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist.

Geben zwei oder mehr Marktteilnehmer verbindliche Geldkursquotierungen gegenüber der Emittentin ab, so entspricht der Bewertungspreis der höchsten, verbindlichen Geldkursquotierung.

Geben weniger als zwei Marktteilnehmer verbindliche Geldkursquotierungen ab, so wiederholt die Emittentin den vorstehend beschriebenen Prozess. Geben auch am fünften Bankarbeitstag nicht zwei, sondern nur ein Marktteilnehmer eine verbindliche Geldkursquotierung ab, so entspricht der Bewertungspreis dem Wert dieser Geldkursquotierung. Gibt kein Marktteilnehmer eine verbindliche Geldkursquotierung ab, so entspricht der Bewertungspreis dem festgelegten Wert von [•][0,01] Prozent.

*Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist:*

Für den Fall, dass [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] die Lieferbare Verbindlichkeit eine Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit ist, erfolgt die Ermittlung des Bewertungspreises auf der Grundlage der Bewertung des betreffenden Vermögenswertpakets. In diesem Fall wird das Vermögenswertpaket im Hinblick auf Währung, Ausstehenden Kapitalbetrag oder Fälligen und Zahlbaren Betrag genauso behandelt wie die Vorhergehende Lieferbare

|             |  |  |
|-------------|--|--|
|             |  | <p>Verbindlichkeit, aus der das Vermögenswertpaket im Zuge des Kreditereignisses Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung entstanden ist. Sofern das Vermögenswertpaket mit Null angesetzt wird, entspricht der Bewertungspreis dem festgelegten Wert von [ • ] [0,01] Prozent.</p> <p><u>Lieferbare Verbindlichkeit</u><br/>Lieferbare Verbindlichkeit bezeichnet jede Verpflichtung, die von einem Referenzunternehmen eingegangen oder garantiert wurde und eine Reihe weiterer Ausstattungsmerkmale aufweist.</p> <p><i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist:</i><br/><u>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</u><br/>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit bezeichnet im Falle des Eintritts des Kreditereignisses Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung eine Verpflichtung des Referenzunternehmens, die (i) unmittelbar vor einem solchen Kreditereignis existierte, (ii) Gegenstand eines solchen Kreditereignisses war, und (iii) unter die Definition Lieferbare Verbindlichkeit fiel.</p> |
|             |  | <p><u>Zeitpunkt der Zahlung des [Anteiligen] Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages</u><br/>Falls keine Anwendbare ISDA-Auktion innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Eintritt des Kreditereignisses durchgeführt wurde, erfolgt die Zahlung des [Anteiligen] Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages spätestens am [fünften] Bankarbeitstag nach der Ermittlung des Bewertungspreises.</p>   |
| <b>C.18</b> | Beschreibung Ertragsmodalitäten  | Der Ertrag der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist der festgelegte feste Zinssatz je bonitätsabhängige Schuldverschreibung.   |
| <b>C.19</b> | Ausübungspreis/ endgültiger Referenzpreis  | Entfällt; die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen weisen keinen Ausübungspreis bzw. endgültigen Referenzpreis auf.  |
| <b>C.20</b> | Art des Basiswertes und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind | <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beziehen sich auf [ein] [mehrere] Referenzunternehmen.</p> <p>Referenzunternehmen: [ • ]<br/>[ • ]</p> <p>Website: [ • ]<br/>[ • ]</p>   |

## Abschnitt D – Risiken

| <b>Abschnitt D - Risiken</b>  |  |  |
|---|--|--|
| <p>Der Erwerb der Wertpapiere ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.</p> |  |  |
| <b>D.2</b>  | <b>Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin</b> | <p><b>Risiken</b> ergeben sich aus nachteiligen Entwicklungen für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage und bestehen in der Gefahr eines unerwarteten zukünftigen Liquiditätsbedarfs beziehungsweise unerwarteter zukünftiger Verluste. Dabei wird in die Ressourcen Liquidität und Kapital unterschieden. Schlagend werdende Risiken können grundsätzlich auf beide Ressourcen wirken.</p> <p><b>Emittentenrisiko und möglicher Totalverlust des investierten Kapitals</b><br/>Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, der DZ BANK ausgesetzt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten <u>übergreifenden Risikofaktoren</u> sind für die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK von Bedeutung:</p> |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK sind <b>markt- und branchenbezogenen Risikofaktoren</b> ausgesetzt, die sich auf die Kapitaladäquanz und die Liquiditätsadäquanz auswirken können. So ist das für die Kreditwirtschaft geltende regulatorische Umfeld unverändert durch sich verschärfende aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards sowie Prozess- und Berichterstattungsanforderungen geprägt. Diese Entwicklungen haben insbesondere Auswirkungen auf das Geschäftsrisiko. Darüber hinaus bestehen bedeutsame gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren in wirtschaftlichen Divergenzen im Euro-Raum, in dem vorgesehenen EU-Austritt Großbritanniens, im unverändert anhaltenden Niedrigzinsumfeld, im weiterhin schwierigen Marktumfeld für Teile des Schiffs- und für das Offshore-Finanzierungsgeschäft sowie in einem drohenden globalen Handelskrieg. Die gesamtwirtschaftlichen Risikofaktoren haben im Sektor Bank potenziell negative Auswirkungen insbesondere auf das Kreditrisiko, das Beteiligungsrisiko, das Marktpreisrisiko, das Geschäftsrisiko und das Reputationsrisiko sowie im Sektor Versicherung auf das Marktrisiko, das Gegenparteausfallrisiko und das Reputationsrisiko. Das nachhaltig niedrige Zinsniveau wird zu Ergebnisbelastungen führen.</li> <li>- Des Weiteren unterliegen die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK <b>unternehmensspezifischen Risikofaktoren mit übergreifendem Charakter</b>, die auf mehrere Risikoarten wirken. Dies könnte potenzielle Unzulänglichkeiten des Risikomanagementsystems, mögliche Herabstufungen des Ratings der DZ BANK oder ihrer Tochterunternehmen und die Unwirksamkeit von Sicherungsbeziehungen betreffen. Diese Risiken werden grundsätzlich in der Steuerung berücksichtigt.</li> </ul> <p>Die nachfolgend aufgeführten <u>spezifischen Risikofaktoren</u> sind für den <u>Sektor Bank</u> von Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das <b>Kreditrisiko</b> bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) und aus der Migration der Bonität dieser Adressen.</li> <li>- Unter <b>Beteiligungsrisiko</b> wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden.</li> <li>- Das <b>Marktpreisrisiko</b> des Sektors Bank einschließlich der DZ BANK setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.</li> </ul> |
|--|--|--|

|  |  |   |
|--|--|---|
|  |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das <b>bauspartechnische Risiko</b> umfasst die beiden Komponenten Neugeschäftsrisiko und Kollektivrisiko. Beim Neugeschäftsrisiko handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen. Das Kollektivrisiko bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs ergeben können.</li> <li>- Das <b>Geschäftsrisiko</b> bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich bei gegebener Geschäftsstrategie ergeben können und nicht durch andere Risikoarten abgedeckt sind. Insbesondere umfasst dies die Gefahr, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann.</li> <li>- Das <b>Reputationsrisiko</b> bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen des Sektors Bank oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen insbesondere bei Kunden (hierzu zählen auch die Volksbanken und Raiffeisenbanken), Anteilseignern, Mitarbeitern, auf dem Arbeitsmarkt, in der Öffentlichkeit und bei der Aufsicht beschädigen.</li> <li>- In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter <b>operationellem Risiko</b> die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen werden. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen</li> </ul> <p>Die nachfolgend aufgeführten <u>spezifischen Risikofaktoren</u> sind für den <u>Sektor Versicherung</u> von Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das <b>versicherungstechnische Risiko</b> bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß Solvency II in die folgenden Kategorien unterteilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versicherungstechnisches Risiko Leben</li> <li>- Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit</li> <li>- Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben.</li> </ul> </li> <li>- Das <b>Marktrisiko</b> bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit angemessen wider.</li> <li>- Das <b>Gegenparteausfallrisiko</b> trägt möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen während der folgenden 12 Monate ergeben. Es deckt risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen und Derivate sowie Forderungen gegenüber Vermittlern und alle sonstigen Kreditrisiken ab, soweit sie nicht anderweitig in der Risikomessung berücksichtigt werden. Das Gegenparteausfallrisiko berücksichtigt die akzessorischen oder sonstigen Sicherheiten, die von dem oder für das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, und die damit verbundenen Risiken.</li> <li>- Das <b>Reputationsrisiko</b> bezeichnet die Gefahr eines Verlustes, der sich aus einer möglichen Beschädigung der Reputation der R+V oder der gesamten Branche infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (zum Beispiel bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären, Behörden, Medien) ergeben könnte.</li> </ul> |
|--|--|---|

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das <b>operationelle Risiko</b> bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- oder systembedingten oder externen Vorfällen. Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen. Rechtsrisiken können insbesondere aus Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen (Gesetze und Rechtsprechung), Veränderungen der behördlichen Auslegung und aus Änderungen des Geschäftsumfelds resultieren.</li> <li>– Grundsätzlich werden alle Unternehmen, die der aufsichtsrechtlichen R+V Versicherung AG Versicherungsgruppe angehören, in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen. Dies gilt auch für für <b>Unternehmen aus anderen Finanzsektoren</b>, zu denen im Wesentlichen Pensionskassen und Pensionsfonds zur betrieblichen Altersvorsorge zählen.</li> </ul> |
|--|--|--|

|                   |  |   |
|-------------------|--|---|
| <p><b>D.6</b></p> | <p><b>Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere</b></p> | <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind komplexe, strukturierte Finanzinstrumente, die ein hohes Risiko in sich tragen, und nur für den erfahrenen Anleger, der die mit solchen Instrumenten verbundenen Risiken einzuschätzen weiß, zum Kauf geeignet. Eine Anlage in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist mit den folgenden wesentlichen Risiken verbunden, die sich einzeln oder kumuliert realisieren können:</p> <p><u>Risikofaktoren im Zusammenhang mit der derivativen Struktur der Schuldverschreibungen</u></p> <p>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner-oder Bonitätsrisiko genannt, verbunden. Hierunter versteht man die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der DZ Bank. Die Verzinsung und die Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen neben dem Bonitätsrisiko der Emittentin auch dem Risiko, dass hinsichtlich des Referenzunternehmens bzw. im Falle eines Referenzunternehmens hinsichtlich eines oder mehrerer Referenzunternehmen ein Kreditereignis eintritt. Die Risiken einer Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen umfassen somit sowohl Risiken hinsichtlich der zugrunde liegenden Referenzunternehmen als auch Risiken, die ausschließlich für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen selbst gelten.</p> <p><u>Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Referenzunternehmen</u></p> <p>Eine Anlage in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Risiken im Zusammenhang mit dem bzw. den Referenzunternehmen verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in eine konventionelle fest verzinsliche Anleihe der Emittentin nicht auftreten. Die von einem Referenzunternehmen als Basiswert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen abhängigen Risiken und die Analyse der Wahrscheinlichkeit eines Kreditereignisses ist komplex und daher nicht vergleichbar mit Anlageentscheidungen in Schuldverschreibungen mit Aktien als Basiswert. Aktien sind typischerweise an einer Börse notiert oder können an einer Börse gehandelt werden. Aus diesem Grund folgen die Preisbestimmung und die Bewertung vorherbestimmten Regeln. Demgegenüber kann der Handel und die Preisbestimmung der von einem Referenzunternehmen als Basiswert von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen abhängigen Risiken an weniger transparenten Märkten und außerhalb von Handelsplätzen erfolgen. Zudem ist es möglich, dass nicht alle für die Analyse des Risikos begebenen Anleihen oder Verbindlichkeiten eines Referenzunternehmens an Handelsplätzen gehandelt werden.</p> <p><u>Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Bonität eines Referenzunternehmens (Bonitätsrisiko)</u></p> <p>Das Bonitätsrisiko eines Referenzunternehmens kann maßgeblich durch unternehmensspezifische wie auch durch wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen bestimmt werden, so u. a. durch die nationale wie internationale konjunkturelle Entwicklung, die Branchenzugehörigkeit und -entwicklung. Es setzt sich zusammen aus dem Risiko der Bonitätsverschlechterung und dem Kreditausfallrisiko. Eine Verschlechterung der Bonität wirkt sich negativ auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aus. Eine Realisierung des Kreditausfallrisikos führt zum Eintritt eines Kreditereignisses und kann damit zur Reduzierung des</p> |
|-------------------|--|---|

[Nennbetrags][Gesamtnennbetrags] bzw. zum Erlöschen aller Zahlungsansprüche und zur Abwicklung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen führen.

#### Rechtsnachfolger bei einem Referenzunternehmen

Bei Vorliegen einer Rechtsnachfolge bei einem Referenzunternehmen besteht die Möglichkeit, dass ein Referenzunternehmen durch einen Rechtsnachfolger ersetzt wird. Mit Übernahme bestimmter Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens durch das Nachfolgeunternehmen wird dieses Rechtsnachfolger des Referenzunternehmens. Dieser Rechtsnachfolger kann andere unterspezifische Risiken und ein anderes Bonitätsrisiko aufweisen als das ursprüngliche Referenzunternehmen.

Bei Vorliegen einer Rechtsnachfolge (wie z. B. einer Ab- oder Aufspaltung) bei einem Referenzunternehmen besteht die Möglichkeit, dass ein Referenzunternehmen durch mindestens zwei Rechtsnachfolger ersetzt wird. Mit Übernahme bestimmter Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens durch die Rechtsnachfolger werden diese Rechtsnachfolger des Referenzunternehmens. Dadurch verändern sich Zusammensetzung und Anzahl der zugrunde liegenden Referenzunternehmen.

#### [Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Kreditereignisses

##### *Verlustrisiko bei Eintritt eines Kreditereignisses*

Der Eintritt eines Kreditereignisses kann dazu führen, dass die Rückzahlung des Kapitals zu weniger als 100% erfolgt. **Im ungünstigsten Fall kann ein vollständiger Verlust des investierten Kapitals des Anleihegläubigers eintreten (Totalverlustrisiko).** Außerdem kann es zu einer Reduzierung bzw. zum kompletten Ausfall der Verzinsung kommen.

##### *Risiken im Zusammenhang mit der Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses*

Im Falle der Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses besteht das Risiko einer Verschiebung der Fälligkeit der Rückzahlung und ggf. von Zinszahlungen [für den Anteiligen Nennbetrag, der auf das Referenzunternehmen entfällt, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist]. Der Anleihegläubiger kann daher nicht darauf vertrauen, dass an dem festgelegten Endfälligkeitstag tatsächlich die [vollständige] Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erfolgt. Zusätzlich besteht das Risiko, dass die Emittentin - auch nach dem Endfälligkeitstag noch - den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen während des Beobachtungszeitraums der Laufzeit der Anleihe feststellt mit der Folge, dass Zahlungsansprüche gegen die Emittentin reduziert werden oder ganz entfallen.

#### [Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Abwicklung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

##### *Risiken im Zusammenhang mit Wertschwankungen der Verbindlichkeiten bzw. Lieferbaren Verbindlichkeiten eines Referenzunternehmens nach Eintritt eines Kreditereignisses*

Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses kann zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts des Kreditereignisses und der Ermittlung des [Anteiligen] Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages bzw. [Anteiligen] Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages ein längerer Zeitraum liegen. Es besteht das Risiko, dass der Wert der Verbindlichkeiten bzw. Lieferbaren Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzunternehmens in dieser Zeitspanne Schwankungen unterliegt und sich dies zu Lasten des Anleihegläubigers auswirkt.

##### *Risiken aufgrund der Ermittlung des Endgültigen Preises*

Die Höhe des [Anteiligen] Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages wird nach Eintritt eines Kreditereignisses durch den von der ISDA ermittelten Endgültigen Preis der Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens[, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist] bestimmt. Für den Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass der im Wege der ISDA-Auktion festgestellte Endgültige Preis möglicherweise zu einem niedrigeren Preis führt als dies der Fall wäre, wenn der Endgültige Preis nach einem anderen Verfahren ermittelt würde.

##### *Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung anwendbar ist:*

[Nach dem Eintritt des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung [bei dem Referenzunternehmen [•]] [bei den Referenzunternehmen [•]] besteht in Fällen, in denen ISDA-Auktionen für verschiedene Laufzeitbänder durchführt und hierfür Endgültige Preise festgelegt werden, das Risiko, dass der Endgültige Preis der Anwendbaren ISDA-Auktion zu einem niedrigeren Preis führt als dies der Fall wäre, wenn der Endgültige Preis durch eine ISDA-Auktion ohne die Festlegung von Laufzeitbändern oder nach einem anderen Verfahren

ermittelt würde, da den jeweiligen Auktionen unterschiedliche Verbindlichkeiten zugrunde liegen.]

*Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung anwendbar ist:*

Für den Fall, dass die Voraussetzungen für das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung vorliegen, besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin den Eintritt desselben ausnahmsweise nicht feststellen und veröffentlichen wird. Hierzu käme es dann, wenn die Vertragspartner der Emittentin für Absicherungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit den Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen von der Emittentin abgeschlossen werden, von einer solchen Feststellung ebenfalls absehen und diese Absicherungsgeschäfte deshalb nicht wegen des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung abgewickelt werden. In diesem Fall besteht für den Anleihegläubiger das Risiko, dass der Eintritt eines weiteren Kreditereignisses in Bezug auf dasselbe Referenzunternehmen zu einem geringeren Abwicklungsbetrag bzw. Anteiligen Abwicklungsbetrag führen kann als dies der Fall gewesen wäre, wenn die Abwicklung aufgrund der Feststellung des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung durch die Emittentin erfolgt wäre.

*Risiken aufgrund der Ermittlung des Bewertungspreises*

Falls eine Anwendbare ISDA-Auktion nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Eintritt des Kreditereignisses durchgeführt wurde, wird die Emittentin die Höhe des [Anteiligen] Bewertungs-Abwicklungsbetrages auf Grundlage eines Bewertungspreises bestimmen. Der Bewertungspreis wird anhand von Geldkursquotierungen von Marktteilnehmern ermittelt. Der Anleihegläubiger muss beachten, dass bei Vorliegen mehrerer Lieferbarer Verbindlichkeiten Geldkursquotierungen für diejenige Lieferbare Verbindlichkeit eingeholt werden, die nach billigem Ermessen der Emittentin den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist. Für den Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass der durch Geldkursquotierungen ermittelte Bewertungspreis möglicherweise zu einem niedrigeren Preis führt als dies der Fall wäre, wenn der Bewertungspreis nach einem anderen Verfahren oder für eine andere Lieferbare Verbindlichkeit ermittelt würde. Sofern kein Marktteilnehmer eine verbindliche Geldkursquotierung abgibt, so kann der Bewertungspreis einem festgelegten Wert von annähernd Null entsprechen mit der Folge eines annähernd vollständigen Verlustes des [auf das entsprechende Referenzunternehmen entfallenden,] investierten Kapitals des Anleihegläubigers.

*Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist:*

Für den Fall, dass das Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] eingetreten ist, schließt der Begriff Verbindlichkeiten bzw. Lieferbare Verbindlichkeiten für die Ermittlung des Endgültigen Preises bzw. Bewertungspreises auch Vermögenswertpakete mit ein. Diese Vermögenswertpakete können keine oder eine geringe Liquidität aufweisen, so dass der Verkauf oder die Übertragung der Vermögenswertpakete beschränkt oder unmöglich sein kann. Dies kann zu einem niedrigeren Endgültigen Preis bzw. Bewertungspreis und damit zu einem niedrigeren [Anteiligen] ISDA-Abwicklungsbetrag bzw. [Anteiligen] Bewertungs-Abwicklungsbetrag führen. Sofern das Vermögenswertpaket mit Null angesetzt wird, entspricht der Bewertungspreis einem festgelegten Wert von annähernd Null mit der Folge eines annähernd vollständigen Verlustes des [auf das entsprechende Referenzunternehmen entfallenden,] investierten Kapitals des Anleihegläubigers.]

Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Verzinsung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

*Zinsänderungsrisiko bei festverzinslichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen [mit Stufenzins]*

Der Anleihegläubiger von festverzinslichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen [mit Stufenzins] ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich das Zinsniveau erhöht und hierdurch der Marktpreis der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen fällt.

Sonstige Risikofaktoren in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

*Risiken im Zusammenhang mit der Wertentwicklung*

Die Wertentwicklung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann sich wesentlich von einer direkten Anlage in Schuldtiteln, die von einem Referenzunternehmen ausgegeben werden, unterscheiden. Der Eintritt eines

|  |  |
|--|--|
|  | <p>Kreditereignisses bezüglich eines Referenzunternehmens wird sich negativ auf den Ertrag und auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><i>Liquiditätsrisiko (Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit)</i><br/> Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können in der Regel börslich oder außerbörslich erworben oder veräußert werden. Die Emittentin wird diesbezüglich für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unter normalen Marktbedingungen fortlaufend unverbindliche An- und Verkaufskurse stellen, ohne jedoch hierzu rechtlich verpflichtet zu sein.</p> <p>Ob die Emittentin An- und Verkaufskurse stellen wird, hängt unter anderem von der Liquidität der in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen integrierten Kreditderivate ab. Sollte der Handel der entsprechenden Kreditderivate nicht oder nur eingeschränkt möglich sein, so kann dies zur Folge haben, dass die Emittentin keine An- und Verkaufskurse stellen wird.</p> <p>Der Anleger trägt daher das Risiko, dass bei den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen überhaupt kein oder kaum börslicher oder außerbörslicher Handel stattfindet. Deshalb können die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unter Umständen entweder gar nicht oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußert bzw. mit größeren -aufschlägen erworben werden. Die Möglichkeit, bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Preisfindung</i><br/> Sowohl der Ausgabepreis der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen als auch die von der Emittentin während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufskurse werden mittels interner, marktüblicher Preisbildungsmodelle, unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren, ermittelt. In diesen Kursen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u. a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit den Transaktionskosten</i><br/> Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Erträge des Anlegers erheblich mindern können.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit Potenziellen Interessenkonflikten hinsichtlich der Referenzunternehmen</i><br/> Die Emittentin kann bereits bestehende oder zukünftige Geschäftsbeziehungen (einschließlich Beziehungen im Rahmen der Kreditvergabe, von Einlagegeschäften, des Risikomanagements, der Beratung und im Hinblick auf Bankgeschäfte) zu einem Referenzunternehmen unterhalten und Maßnahmen ergreifen, die sie zum Schutz ihrer daraus entstehenden eigenen Interessen ohne Berücksichtigung etwaiger Folgen für den Anleihegläubiger für notwendig und angemessen erachtet. Die Emittentin kann außerdem in Bezug auf mögliche Referenzunternehmen weitere derivative Instrumente begeben. Diese Geschäfte können einen positiven oder negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen haben.</p> <p><i>Marktpreisrisiko</i><br/> Der Anleihegläubiger von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass der Marktpreis dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen als Folge der allgemeinen Entwicklung des Marktes fällt. Der Anleihegläubiger erleidet einen Verlust, wenn er unter dem Erwerbspreis veräußert.</p> <p><i>Kündigungs- und Wiederanlagerisiko</i><br/> [Sofern die Emittentin das Recht hat, die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vor Ende ihrer festgelegten Laufzeit ordentlich zu kündigen] [oder] [[Sofern] [sofern] die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vor Ende ihrer festgelegten Laufzeit von der Emittentin aufgrund des Eintritts eines Ereignisses, welches in den Anleihebedingungen dargelegt ist, gekündigt werden], trägt ein Anleihegläubiger das Risiko, dass die</p> |
|--|--|



Emittentin ihr Kündigungsrecht zu einem für den Anleihegläubiger ungünstigen Zeitpunkt ausgeübt und der Anleihegläubiger den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann. Außerdem ist ein Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage einen geringeren Ertrag als erwartet aufweisen kann.

*[Währungsrisiko*

Der Anleihegläubiger von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die auf eine andere Währung als die Landeswährung des Anleihegläubigers lauten, ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Wechselkurs der für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen relevanten Währung zum Nachteil des Anleihegläubigers ändert. Dies kann den Ertrag dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beeinträchtigen.]

*Risiko im Zusammenhang mit der Marktvolatilität*

Der Markt für von deutschen Unternehmen und Banken begebene Anleihen wird von dem Marktumfeld in Deutschland und ggf. auch von dem Marktumfeld in anderen europäischen Ländern und sonstigen Industrieländern beeinflusst. Es besteht das Risiko, dass Ereignisse in Deutschland, Europa oder auch in anderen Ländern zu Marktvolatilitäten führen und diese Volatilität sich nachteilig auf den Kurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken wird.

*Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme*

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Eintritt eines Kreditereignisses einerseits den entsprechenden Verlust hinzunehmen, andererseits ist er verpflichtet, weiterhin den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich.

Regulatorische Risiken in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

*Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente*

**Einheitliche Vorschriften und einheitliches Verfahren für die Abwicklung**

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („SRM-Verordnung“) sieht unter anderem für den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board - „SRB“) eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen vor. Dazu gehört die Befugnis, (i) den Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftsbereiche zu veräußern oder mit einer anderen Bank zusammenzulegen (Instrument der Unternehmensveräußerung) oder (ii) ein Brückeninstitut zu gründen, das wichtige Funktionen, Rechte oder Verbindlichkeiten übernehmen soll (Instrument des Brückeninstituts). Des Weiteren zählt hierzu unter anderem die Befugnis (iii) werthaltige von wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten (Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten) zu trennen oder (iv) die in Artikel 3 Absatz (1) Nr. 49 SRM-Verordnung definierten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, auch möglicherweise dauerhaft, herabzuschreiben oder in Eigenkapital der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers umzuwandeln („Bail-in-Instrument“) oder (v) die Anleihebedingungen der prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu ändern.

Im Fall einer Abwicklung der Emittentin setzt die deutsche Abwicklungsbehörde alle die an sie gerichteten und die Abwicklung betreffenden Beschlüsse des SRB um. Für diese Zwecke übt die deutsche Abwicklungsbehörde - im Rahmen der SRM-Verordnung - die ihr nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014, in der jeweils gültigen Fassung, zustehenden Befugnisse im Einklang mit den im deutschen Recht vorgesehenen Bedingungen aus. Hierbei ist die deutsche Abwicklungsbehörde u.a. befugt, Zahlungsverpflichtungen der Emittentin auszusetzen oder die Anleihebedingungen der prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu ändern.

|  |  |   |
|--|--|---|
|  |  | <p>In diesem Zusammenhang wurde mit der Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge („Änderungsrichtlinie“), die mit dem Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze zum 21. Juli 2018 in nationales Recht umgesetzt wurde (§ 46f (5) bis (7) KWG), eine neue Kategorie nicht bevorrechtigter nicht nachrangiger Schuldtitel geschaffen, die in der Insolvenzrangfolge vor Eigenkapitalinstrumenten und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten in Form von Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals, aber nach anderen aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften vorrangigen Verbindlichkeiten eingereiht sind. Zu diesen vorrangigen Verbindlichkeiten zählen unter anderem die prospektgegenständlichen Wertpapiere. Das Bail-in-Instrument wird auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere folglich in umgekehrter Insolvenzrangfolge erst zur Anwendung kommen, nachdem es bereits auf die neue Kategorie der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel angewendet wurde.</p> <p>Nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen kann das Bail-in-Instrument auf alle unbesicherten Schuldtitel, d.h. nicht strukturierte wie strukturierte Schuldtitel, zu denen die prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zählen, zudem erst angewendet werden, nachdem bereits Verluste auf Anteile an der Emittentin und andere Eigenkapitalinstrumente zugewiesen wurden.</p> <p>Es gibt jedoch keine Gewissheit, dass die Emittentin jederzeit über ausreichende Eigenkapitalinstrumente oder andere vorrangig heranzuziehende Schuldtitel verfügt, um zu verhindern, dass das Bail-in Instrument auf die prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen angewendet wird.</p> <p>Die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen und die Rangstellung der prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können die Rechte der Gläubiger der prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen, einschließlich des Verlusts des gesamten oder eines wesentlichen Teils ihres Investments, und nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen haben, und zwar auch bereits im Vorfeld einer Abwicklung oder eines Insolvenzverfahrens.</p> |
|--|--|---|

#### Abschnitt E - Angebot

|      |  |  |
|------|--|--|
| E.2b | <b>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/ oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt</b> | <p>[Entfällt, da Gewinnerzielung.]<br/>Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.</p> <p>[ • ]</p>  |
| E.3  | <b>Beschreibung der Angebotskonditionen</b>  | <p><u>Allgemein</u><br/>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden in Form eines [öffentlichen Angebotes] [nicht-öffentlichen Angebotes] an [nicht-qualifizierte Anleger] [qualifizierte Anleger] auf nicht-syndizierter Basis vertrieben.</p> <p>[Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom [•] bis [•] (Zeichnungsfrist) zum Ausgabepreis von [•]% [zuzüglich [•]% Ausgabeaufschlag] bezogen auf den [Nennbetrag][Gesamtnennbetrag] einer bonitätsabhängigen nSchuldverschreibung zur Zeichnung angeboten. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden bzw. zu verlängern.]</p> |

|            |   |   |
|------------|---|---|
|            |   | <p>[Das öffentliche Angebot beginnt am [•] und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospektes am [•] 2020, es sei denn, die CSSF stimmt einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts für diese Serie von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu. In diesem Fall endet das öffentliche Angebot mit Ablauf des Datums, an dem der Basisprospekt seine verlängerte Gültigkeitsdauer verliert.]</p> <p>[Das öffentliche Angebot erfolgt [in der Bundesrepublik Deutschland][,] [der Republik Österreich] [und] [dem Großherzogtum Luxemburg].]</p> <p>[Nach Ablauf der Zeichnungsfrist wird die Emittentin [den endgültigen Zinssatz] [•] festlegen. [Der Zinssatz wird [mindestens][höchstens] [•] % p.a. betragen.]]</p> <p>[Aus dem Verkauf der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erhält die vertreibende Bank als Vertriebsvergütung, die im Ausgabepreis enthalten ist, bis zu [•] % des [Nennbetrags][Gesamtnennbetrag] einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung [und unmittelbar den Ausgabeaufschlag.]]</p> <p><b>Ausgabepreis</b><br/>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden zu [•] % [plus Stückzinsen] begeben.]</p> <p>Der Ausgabepreis der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen basiert auf internen, marktüblichen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesem Preis sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.</p> <p><b>Emissionsvolumen</b><br/>[Der Gesamtnennbetrag] [Das Gesamtvolumen] der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beträgt [•].</p> <p><b>Währung</b><br/>Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden in der Währung [•] begeben.</p> <p>[Nennbetrag][Gesamtnennbetrag]<br/>Die Stückelung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beträgt [•].</p> <p><b>Laufzeit</b><br/>Die Laufzeit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beginnt am [•] (einschließlich) und endet am [•] (ausschließlich).</p> <p><b>Zahlstelle</b><br/>DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main</p> |
| <b>E.4</b> | <b>Beschreibung aller für die Emission/ das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Beteiligungen</b>         | Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen haben kann. [ • ]   |
| <b>E.7</b> | <b>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden</b> | <p>[Der Anleger kann diese bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in der Regel zu dem in E.3 angegebenen anfänglichen Ausgabepreis erwerben. Im Ausgabepreis sind alle mit der Emission und dem Vertrieb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verbundenen Kosten der Emittentin (z.B. Vertriebskosten, [Börseneinführungskosten,] Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.] [ • ]</p> <p>Wenn ein zukünftiger Anleger die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen von einem Dritten erwirbt, dann kann der von dem potenziellen Anleger zu entrichtende Kaufpreis einen Erlös des Dritten beibehalten, dessen Höhe von dem Dritten festgelegt wird.</p>  |

# Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sein werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren vollständig lesen und bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden. Potenzielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

## 1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Risikofaktoren dar, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, beeinflussen können. Die Abfolge, in der die nachstehend aufgeführten Risiken dargestellt sind, ist kein Hinweis auf den wahrscheinlichen Eintritt der Risiken oder auf den Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen. Potenzielle Käufer sollten diese Risikofaktoren in Betracht ziehen, bevor sie Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, erwerben.

### 1.1 Rating

Das Risiko hinsichtlich der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen, wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nachteilig beeinflussen kann. Im Fall, dass die Emittentin dieser Wertpapiere ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, entsteht dem Eigentümer der Wertpapiere ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von S&P Global Ratings Europe Limited, Irland, gehört zu The McGraw-Hill Companies, Inc. („S&P“)<sup>4</sup>, Moody's Deutschland GmbH („Moody's“)<sup>5</sup> und Fitch Deutschland GmbH („Fitch“)<sup>6</sup> (die „Ratingagenturen“) geratet.

Zum Datum des Basisprospekts haben die Ratingagenturen für die DZ BANK folgende Ratings vergeben:

#### von S&P:

**Emittentenrating: AA-\***

**kurzfristiges Rating: A-1+\***

\* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

#### S&P definiert:

**AA:** Ein Schuldner mit dem Rating ‚AA‘ verfügt über eine SEHR STARKE Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten. Er unterscheidet sich von Schuldnern mit dem höchsten Rating nur geringfügig.

**A-1:** Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1‘ weist eine STARKE Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen AUSSERGEWÖHNLICH STARK ist.

#### Anmerkungen:

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA‘ bis ‚CCC‘ können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: A-1+, schlechtestes Rating: D

<sup>4</sup> S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

<sup>5</sup> Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

<sup>6</sup> Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

**von Moody's:**  
**Emittentenrating: Aa1**  
**kurzfristiges Rating: P-1**

Moody's definiert:

**Aa:** Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

**P-1:** Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

**Anmerkungen:**

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: Aaa, schlechtestes Rating: C

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: P-1 (Prime-1), schlechtestes Rating: NP (Not Prime)

**von Fitch:**

**Emittentenrating: AA-\***

**kurzfristiges Rating: F1+\***

\* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

Fitch definiert:

**AA:** Sehr hohe Kreditqualität

"AA"-Ratings bezeichnen die Erwartung eines sehr geringen Ausfallrisikos und weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit zur Erfüllung von Finanzverbindlichkeiten hin. Diese Fähigkeit ist nicht besonders anfällig für vorhersehbare Ereignisse.

**F1:** Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet.

**Anmerkungen:**

Die Modifizierungen „+“ oder „-“ können Ratings angefügt werden, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Langfrist-Ratings unterhalb von „B“ vergeben.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: F1+, schlechtestes Rating: D

**Risiken** ergeben sich aus nachteiligen Entwicklungen für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage und bestehen in der Gefahr eines unerwarteten zukünftigen Liquiditätsbedarfs beziehungsweise unerwarteter zukünftiger Verluste. Dabei werden die Ressourcen Liquidität und Kapital unterschieden. Schlagend werdende Risiken können grundsätzlich auf beide Ressourcen wirken.

## **1.2 Emittentenrisiko und möglicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals**

Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, der DZ BANK ausgesetzt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.

## **1.3 Übergreifende Risikofaktoren**

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK sind **markt- und branchenbezogenen Risikofaktoren** ausgesetzt, die sich auf die Liquiditäts- und die Kapitaladäquanz auswirken können.

Unter **Liquiditätsadäquanz** wird die angemessene Ausstattung mit Liquiditätsreserven in Bezug auf die Risiken aus zukünftigen Zahlungsverpflichtungen verstanden. Unter Kapitaladäquanz wird die ausreichende Ausstattung mit Eigenkapital zur Abdeckung eingegangener Risiken verstanden:

### **1.3.1 Markt- und branchenbezogene Risikofaktoren**

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen einer Reihe von Risikofaktoren, die grundsätzlich für die europäische und deutsche Kreditwirtschaft insgesamt gelten. Diese markt- und branchenbezogenen Risikofaktoren wirken sich auf die Liquiditäts- und die Kapitaladäquanz aus. Sie sind im Wesentlichen den Geschäftsrisiken zuzuordnen, werden aufgrund ihrer zentralen Bedeutung jedoch an dieser Stelle gesondert behandelt.

#### **HANDELSRECHTLICHES UMFELD**

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK wird im Einklang mit den IFRS dargestellt. Veränderungen der IFRS oder der dazugehörigen Interpretationen können dazu führen, dass die ausgewiesenen Ergebnisse und die Finanzposition in Zukunft von den aktuellen Erwartungen abweichen oder dass bei einer Einführung von geänderten (Konzern-)Rechnungslegungsstandards mit rückwirkendem Effekt historische Ergebnisse von den zuvor offengelegten Ergebnissen abweichen. Derartige Änderungen könnten sich auch auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital und die finanziellen Leistungsindikatoren auswirken.

#### **AUFSICHTSRECHTLICHES UMFELD**

##### **BASEL IV**

Das Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) hat im Dezember 2017 mit seinem finalen Richtlinienpapier umfassende Neuregelungen in Teilbereichen der aufsichtsrechtlichen Risikoeermittlung veröffentlicht. Darüber hinaus liegt ein erster Entwurf zur Überarbeitung der Capital Requirements Regulation (sogenannte CRR II) auf europäischer Ebene bereits vor. Aufgrund bislang geplanten Neuregelungen, die größtenteils erst 2 Jahre nach Inkrafttreten anzuwenden sind, ist eine Erhöhung der Eigenmittelanforderungen für die DZ BANK Institutsgruppe und die DZ BANK zu erwarten.

##### **LEVERAGE RATIO**

Die Leverage Ratio, die auch als Verschuldungsquote bezeichnet wird, setzt das Kernkapital einer Bank in Beziehung zu ihrer Gesamtrisikoposition. Im Gegensatz zu den auf Modellannahmen gestützten, bonitätsabhängigen Eigenkapitalanforderungen werden die einzelnen Positionen bei der Ermittlung der Leverage Ratio nicht mit einem individuellen Risikogewicht versehen, sondern grundsätzlich ungewichtet in der Gesamtrisikoposition berücksichtigt.

Auf europäischer Ebene wurde zunächst keine verbindliche Mindestquote für die Leverage Ratio festgelegt. Die aktuellen CRR-II-Entwürfe sehen aber die Einführung einer Mindestquote in Höhe von 3 Prozent 2 Jahre nach Inkrafttreten der CRR II (voraussichtlich Mitte des Geschäftsjahres 2021) vor. Darüber hinaus wird eine Anpassung der Berechnungsmethode für die Gesamtrisikoposition erfolgen.

Die Festlegung einer verbindlichen Mindestquote für die Leverage Ratio, die über die gegenwärtigen Erwartungen hinausgeht, könnte bei dem aktuellen Geschäftsvolumen zu einem zusätzlichen Kapitalbedarf der DZ BANK Institutsgruppe beziehungsweise der DZ BANK führen. Auch sind negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und die Wettbewerbsposition nicht auszuschließen.

##### **EINHEITLICHE DEFINITION DES AUSFALLS VON KREDITNEHMERN**

Die EBA hat Details zur Harmonisierung der Definition des Schuldnerausfalls gemäß Artikel 178 CRR veröffentlicht. Die Umsetzung ist verpflichtend für alle Institute, die für die Anwendung des Kreditrisiko-Standardansatzes (KSA) beziehungsweise der auf internen Ratings basierenden Ansätze (IRB-Ansätze) zugelassen sind. Sie erfordert umfassende Anpassungen des Datenmanagements, der Ratingmodelle, der Kreditprozesse und der internen Kontrollprozesse. Ziel ist die Harmonisierung der Definition von Kreditausfällen im KSA und in den IRB-Ansätzen sowie die damit verbundene Vereinheitlichung der Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken.

Die DZ BANK hat die geplanten neuen Anforderungen und deren Auswirkungen analysiert. Das Antragspaket zur neuen Ausfalldefinition wurde den Aufsichtsbehörden im Rahmen des Zwei-Stufen-Ansatzes im Dezember des Geschäftsjahres für die komplette DZ BANK Institutsgruppe eingereicht. Änderungen der Ausfallhistorie und damit verbundene Auswirkungen auf die Ratingsysteme, insbesondere notwendig werdende Rekalibrierungen, sind nicht auszuschließen. Dies könnte zu einer erhöhten aufsichtsrechtlichen Eigenmittelunterlegung und einem erhöhten Kreditrisikokapitalbedarf führen.

##### **EIGENKAPITALUNTERLEGUNG VON MARKTPREISRISIKEN**

Im Januar 2019 wurden die finalen Regelungen zur grundlegenden Überarbeitung der Eigenkapitalunterlegung von Marktpreisrisiken im Handelsbuch vom BCBS veröffentlicht. Wesentliche Neuerungen sind unter anderem die Überarbeitung der Abgrenzung zwischen Handels- und Anlagebuch, die Einführung eines neuen Standardansatzes, die vollständige Überarbeitung des Risikomessansatzes für das interne Marktpreisrisikomodelle sowie eine Verschärfung bei der Genehmigung interner Marktpreisrisikomodelle bis auf Ebene einzelner, nach aufsichtsrechtlichem Verständnis definierter Handelstische. Zudem wird eine stärkere Verzahnung des Standardansatzes mit dem Internes-Modell-Ansatz angestrebt. Da die Anforderungen Internes-Modell-Banken einschließen, muss auch die DZ BANK den Standardansatz neu einführen und damit parallel zum Internen Modell die Eigenkapitalunterlegung von Marktpreisrisiken des Handelsbuchs verpflichtend berechnen. Die Umsetzung der Neuregelungen zieht weitreichende und aufwendige Änderungen bei der Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung von Marktpreisrisiken im Handelsbuch nach sich. Die neuen Baseler Anforderungen sind von den Banken nach erfolgter Umsetzung in nationales Recht voraussichtlich ab dem Geschäftsjahr 2022 anzuwenden. Die Anwendung führt erwartungsgemäß zu zusätzlichem Kapitalbedarf für die DZ BANK Institutsgruppe und die DZ BANK. Zudem sind negative Auswirkungen auf die Kostenstruktur sowie

Auswirkungen auf die Organisationsstrukturen, das Risikomanagement, das Geschäftsmodell und die Wettbewerbsposition nicht auszuschließen.

#### RISIKODATENMANAGEMENT

Im Januar 2013 hat das BCBS die finalen Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung (BCBS 239) veröffentlicht. Die Grundsätze sollen die Aggregationskapazitäten für sämtliche Risikodaten, die zur internen Risikosteuerung verwendet werden, stärken und die Risikomanagement- und Entscheidungsprozesse einschließlich der internen Risikoberichterstattung von Banken verbessern. Mit der von der BaFin am 27. Oktober 2017 in Kraft gesetzten 5. Novelle der MaRisk BA wurden Teile der BCBS-Regelungen zum Risikodatenmanagement in das nationale Regelwerk übernommen. Diese Anforderungen sind von national systemrelevanten Banken innerhalb vom 3 Jahren nach der Einstufung dieser Banken als anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI) umzusetzen. Folglich hat die Implementierung der Regelungen zum Risikodatenmanagement in der DZ BANK Gruppe auf Ebene des Finanzkonglomerats bis zum zweiten Quartal 2019 zu erfolgen. Die Umsetzung der neuen Anforderungen, aber auch deren möglicherweise unzureichende Umsetzung, könnte die Wettbewerbsposition der DZ BANK Gruppe beziehungsweise der DZ BANK negativ beeinflussen oder die Aufnahme zusätzlichen Eigenkapitals notwendig machen.

#### UMSTELLUNG DER REFERENZZINSSÄTZE

Zur Umsetzung der EU-Benchmark-Verordnung (EU 2016/1011) wird derzeit in der deutschen Kreditwirtschaft die Ablösung der aktuellen, von Banken festgelegten Referenzzinssätze durch (nahezu) risikofreie Referenzzinssätze vorangetrieben. Die neuen Referenzzinssätze werden von Zentralbanken ermittelt oder von Administratoren, die durch die zuständigen Aufsichtsbehörden überwacht werden, ermittelt. Die Referenzzinssätze werden verwendet, um Finanzinstrumente im internationalen und nationalen Interbanken- und Kundengeschäft zu bewerten. Im Rahmen einer Taskforce, in die alle betroffenen Tochterunternehmen einbezogen sind, ermittelt die DZ BANK derzeit die Betroffenheit der DZ BANK Gruppe. Zudem werden von der Taskforce Umsetzungsmaßnahmen konzipiert und die potenziellen Risiken adressiert. Die DZ BANK folgt dabei den Empfehlungen internationaler Arbeitsgruppen. Die Ablösung ist von zahlreichen Unklarheiten geprägt, insbesondere hinsichtlich der Übergangspfade und der Etablierung dieser Zinssätze an den Märkten. Sollte die Umstellung nicht fristgerecht abgeschlossen werden, besteht die Gefahr, dass die Handlungsfähigkeit der Unternehmen der DZ BANK Gruppe bei den betroffenen Geschäften eingeschränkt ist. Dies kann zu rechtlichen Risiken und zu Reputationsrisiken für die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK führen.

#### WEITERE AUFSICHTSRECHTLICHE RISIKOFAKTOREN

Neben den bisher genannten aufsichtsrechtlichen Regularien kann auch die Reform der Einlagensicherungssysteme zu Risiken für die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK führen. Darüber hinaus trifft die EBA Auslegungsentscheidungen zur CRR, mit der die Eigenmittelunterlegung bestimmter Produkte neu geregelt werden kann. In Abhängigkeit von der Anwendung der Auslegungsentscheidungen durch die Aufsicht könnte es zu einer signifikanten Absenkung der Kapitalkennziffern der DZ BANK Institutgruppe kommen.

#### GESAMTWIRTSCHAFTLICHE RISIKOFAKTOREN

##### WIRTSCHAFTLICHE DIVERGENZEN IM EURO-RAUM

Die gesamtwirtschaftliche Lage in Portugal, Spanien, Italien und Griechenland ist weiterhin durch eine in Relation zum Bruttoinlandsprodukt **hohe Staatsverschuldung** geprägt, deren Abbau sich nach wie vor schwierig gestaltet. Die Länder bleiben in der Folge anfällig gegenüber Schwankungen in der Risikoeinschätzung der Investoren.

Dabei können **Portugal** und **Spanien** bei anhaltendem Wirtschaftswachstum Fortschritte bei der Konsolidierung ihres Staatshaushalts aufweisen. Auch die Staatsschuldenquote sinkt allmählich, war aber im Geschäftsjahr mit 122 Prozent (Portugal) beziehungsweise 97 Prozent (Spanien) des Bruttoinlandsprodukts weiterhin hoch.

**Italien** wird seit Juni des Geschäftsjahres von einer Koalition aus rechtspopulistischer Lega und linkspopulistischer Fünf-Sterne-Bewegung regiert wird. Beide Regierungsparteien streben einen radikalen politischen und wirtschaftlichen Kurswechsel an und gehen dabei auf Konfrontation zur EU. Insbesondere die fiskalpolitischen Regeln der EU werden von der italienischen Regierung nicht akzeptiert. In Anbetracht von sinkender Haushaltsdisziplin und Wachstumsschwäche wird sich die italienische Staatsverschuldung nicht nachhaltig reduzieren lassen und dürfte auch in den kommenden Jahren bei rund 130 Prozent des Bruttoinlandsprodukts verharren. Insgesamt führen fehlende Budgetdisziplin und weitere Neuverschuldung zu einer Schwächung der öffentlichen Finanzkraft und zu Zweifeln an der Tragbarkeit und Refinanzierbarkeit der Staatsverschuldung. Angesichts des dadurch entstehenden Vertrauensverlusts in der internationalen Politik und bei Investoren dürfte die Refinanzierungsfähigkeit des Landes über die internationalen Kapitalmärkte stark negativ beeinträchtigt werden. Zudem ist das Anleihekaufprogramm der EZB, das auf dem Markt für kontinuierliche Nachfrage und für Stabilität gesorgt hat, zum Ende des Geschäftsjahres ausgelaufen. Sollte Italien nicht mehr in der Lage sein, sich zu tragbaren Bedingungen zu refinanzieren, dürfte dies zu einer schweren Belastungsprobe für die EU werden.

**Griechenland** gehört mit einer Staatsverschuldung von 179 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu den höchstverschuldeten Ländern weltweit. Nach dem Auslaufen des aus dem Europäischen Stabilitätsmechanismus gespeisten dritten Hilfsprogramms im August des Geschäftsjahres muss sich Griechenland wieder über den Kapitalmarkt finanzieren. Entscheidend für die Zahlungsfähigkeit und den Verbleib des Lands im Euro-Raum wird sein, ob sich die Finanzierungsbedingungen für die griechische Volkswirtschaft als tragfähig erweisen. Im Falle eines Ausscheidens Griechenlands aus dem Euro-Raum wären Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten mit negativen Auswirkungen auf die Länder des Euro-Raums nicht auszuschließen.

## EU-AUSTRITT-GROßBRITANNIENS

Die möglichen negativen Auswirkungen des Brexits stellen ein Risiko für die weitere wirtschaftliche Entwicklung sowohl auf EU-Ebene als auch insbesondere Großbritanniens dar. Von Standard & Poor's und Moody's wird Großbritannien derzeit in AA beziehungsweise Aa2 eingestuft, wobei der Ausblick bei Standard & Poor's negativ und bei Moody's stabil ist. Die Einstufungen beider Ratingagenturen entsprechen damit weiterhin der für die DZ BANK Gruppe geltenden internen VR-Ratingklasse 1A.

## NIEDRIGZINSUMFELD

Das historisch tiefe Zinsniveau geht sowohl mit einer niedrigen Aktivverzinsung als auch mit einer relativ kleinen Zinsspanne einher und schränkt die Ertragsmöglichkeiten **im klassischen Bankgeschäft** ein. Das Risikoszenario eines sehr lang anhaltenden Niedrigzinsumfelds, möglicherweise kombiniert mit einer deflationären Entwicklung, würde daher auch eine erhebliche Belastung für die Ertragskraft der DZ BANK Gruppe beziehungsweise der DZ BANK darstellen.

Für die DZ BANK Gruppe könnte bei einem lang anhaltenden Niedrigzinsniveau das Risiko sinkender Erträge auch aus dem umfangreichen **Bauspar- und Bausparfinanzierungsgeschäft** der BSH resultieren. Bei einem sehr niedrigen Zinsniveau sind Bauspardarlehen für Kunden weniger interessant, während insbesondere hochverzinsliche Bauspareinlagen attraktiver werden. Folglich würden die Zinserträge aus Bauspardarlehen sinken und der Zinsaufwand für Bauspareinlagen steigen. Die zur Verfügung stehende Liquidität könnte darüber hinaus nur niedrigverzinslich angelegt werden. Dies hätte eine zusätzliche Ergebnisbelastung zur Folge.

Die gesamte **Versicherungsbranche** steht unter dem Einfluss historisch niedriger Zinsen am Kapitalmarkt. Dieses anhaltende Niedrigzinsumfeld wirkt sich kurz- und mittelfristig durch den Aufbau der bilanziellen Zinszusatzrückstellungen belastend auf die Personenversicherer aus. Allerdings werden durch die Bildung dieser zusätzlichen Rückstellungen langfristig wichtige Voraussetzungen für die Risikobegrenzung im Lebens- und Pensionsversicherungsgeschäft geschaffen.

Für die umfangreichen, bei der UMH gebündelten **Asset Management-Aktivitäten** der DZ BANK Gruppe besteht aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsumfelds die Herausforderung, die gegenüber den Kunden geleisteten Garantiezusagen einzelner Produkte aus den Fonds sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere das Produkt UniProfiRente und die Produktklasse der Garantiefonds. Bei der UniProfiRente handelt es sich um eine staatlich geförderte und zertifizierte Altersvorsorgelösung (sogenannte Riester-Rente). Dabei werden dem Anleger die während der Ansparphase eingezahlten Beträge und erhaltenen staatlichen Zulagen zum Rentenbeginn garantiert und dann in Form eines Auszahlplans mit anschließender lebenslanger Leibrente ausgezahlt. Bei Garantiefonds handelt es sich um Produkte, bei denen die UMH je nach genauer Produktspezifikation einen zumindest anteiligen Kapitalerhalt garantiert. Sofern die UMH auf Teile der Verwaltungsvergütung verzichten muss, um die Garantiezusagen zu erfüllen, könnten erhebliche negative Auswirkungen für die Ertragslage der DZ BANK Gruppe die Folge sein.

Auch mit einem rapiden **Anstieg des Zinsniveaus** am Kapitalmarkt können Risiken verbunden sein. Die aus einer solchen Entwicklung resultierenden Kursverluste für festverzinsliche Wertpapiere und notwendige Neubewertungen von niedrig verzinsten langlaufenden Aktivgeschäften könnten das Ergebnis der DZ BANK Gruppe negativ beeinflussen. Ein über längere Zeit anhaltendes Niedrigzinsumfeld erhöht auch das Risiko von **Fehlbewertungen an den Finanz- und Immobilienmärkten**.

## SCHIFFS- UND OFFSHORE-FINANZIERUNGEN

Im Schiffsfinanzierungsgeschäft belastet ein Überangebot an Schiffstonnage teilweise weiterhin die Objektwerte und die Kundenbonität. Darüber hinaus wirkt sich der niedrige Ölpreis negativ auf die weltweiten Offshore-Ölförderungsaktivitäten aus, was zu einer deutlich geringeren Nachfrage an Versorgungsschiffen und anderem schwimmenden Offshore-Equipment führt. Diese Entwicklung geht mit einer steigenden Anzahl an unbeschäftigten Offshore-Schiffen einher.

## LATENTE GESAMTWIRTSCHAFTLICHE RISIKOFAKTOREN

Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Italien wird die Refinanzierung **italienischer Kreditinstitute** über den Kapitalmarkt zunehmend erschwert. Dies hat zur Folge, dass italienischen Banken nur noch die Mittelaufnahme über die Europäische Zentralbank zur Verfügung steht, um sich zu refinanzieren. Zudem wird die Ertragslage italienischer Banken durch weiterhin hohe Zuführungen zu den Kreditrückstellungen und durch Verluste in Verbindung mit dem Abbau der Problemkredite belastet.

Die politische und wirtschaftliche Entwicklung in der **Türkei** ist aktuell durch hohe Unsicherheit belastet. Die zunehmenden politischen Risikofaktoren sowie das steigende Leistungsbilanzdefizit und die hohe Inflation haben dazu geführt, dass die Türkei sukzessive Vertrauen an den internationalen Kapitalmärkten verloren hat. Gepaart mit dem steigenden Zinsumfeld in den Vereinigten Staaten hat dies zu einem starken Abwertungsdruck auf die türkische Lira geführt. Eine weiter anhaltende Abwertung der türkischen Lira hätte erhebliche negative makroökonomische Auswirkungen. Aufgrund steigender Refinanzierungskosten in Fremdwährung könnte die operative Leistungsfähigkeit des Unternehmens- und Bankensektors belastet werden. Auch würde sich die Refinanzierung der Türkei an den internationalen Kapitalmärkten verteuern. Das Investorenvertrauen in die türkische Wirtschaft könnte weiter abnehmen und kurzfristiges ausländisches Kapital aus der Türkei abfließen.

Eine neuerliche Verschärfung der protektionistischen Maßnahmen durch die Vereinigten Staaten und entsprechende Gegenmaßnahmen von europäischer und chinesischer Seite könnten zu einer Ausweitung der **Handelskonflikte** und einer massiven Beeinträchtigung des gesamten Welthandels führen. Das hätte negative Folgen für die globale Konjunktur und würde die sehr exportabhängige deutsche Wirtschaft besonders belasten.



## **RISIKOWIRKUNGEN**

Negative gesamtwirtschaftliche Entwicklungen haben Auswirkungen auf verschiedene Risiken der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK. Dies gilt im **Sektor Bank** für das Kreditrisiko (Verschlechterung der Kreditqualität von Anleihen der öffentlichen Hand sowie bei Schiffsfinanzierungen, von Objektwerten und der Kundenbonität, Erhöhung der Kreditrisikovorsorge), das Beteiligungsrisiko (erhöhter Abschreibungsbedarf auf Beteiligungsbuchwerte), das Marktpreisrisiko (Erhöhung der Bonitätsspreads, Verringerung der Marktliquidität), das Geschäftsrisiko (Rückgang der Nachfrage nach Finanzdienstleistungen) und das Liquiditätsrisiko (eine Kombination aus den zuvor genannten Wirkungen).

Im **Sektor Versicherung** ist von den gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen insbesondere das Marktrisiko betroffen. Sollten die Zinsen steigen oder sich die Bonitätsspreads im Hinblick auf Staatsanleihen oder andere Anlagen im Markt ausweiten, wird dies zu einem Rückgang der Marktwerte führen. Solche Marktwertverluste können temporäre oder dauerhafte Ergebnis- beziehungsweise Eigenkapitalbelastungen zur Folge haben.

## **KLIMARISIKEN**

Risiken, die sich aus dem Klimawandel ergeben, können im Sektor Bank Auslöser insbesondere für Kreditrisiken und für operationelle Risiken sein. Bei operationelle Risiken betrifft dies die Szenarien zur Nichtverfügbarkeit von Gebäuden und Datenverarbeitungssystemen aufgrund von Wetter- und Umweltereignissen. Im Sektor Versicherung haben Klimarisiken potenziell Bedeutung vor allem für das versicherungstechnische Risiko (Prämien- und Reserverisiko, Katastrophenrisiko Nicht-Leben). Sofern Klimarisiken aufgrund des Geschäftsmodells relevant sind, werden sie innerhalb der genannten Risikoarten mit Kapital unterlegt.

## **1.3.2 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter**

Die DZ BANK Gruppe ist den im Folgenden dargestellten unternehmensspezifischen Risikofaktoren, die Auswirkung auf mehrere für die Liquiditäts- und die Kapitaladäquanz maßgebliche Risikoarten haben, ausgesetzt. Diese wirken sich auf mehrere für die Liquiditäts- und die Kapitaladäquanz maßgebliche Risikoarten aus und werden grundsätzlich im Rahmen der Steuerung berücksichtigt.

## **UNZULÄNGLICHKEITEN DES RISIKOMANAGEMENTSYSTEMS**

Ungeachtet der grundsätzlichen Eignung der in der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK eingesetzten **Risikomessverfahren** sind Umstände denkbar, in denen Risiken nicht rechtzeitig identifiziert werden oder eine angemessene Reaktion auf Risiken nicht umfassend möglich ist. Trotz sorgfältiger Modellentwicklung und regelmäßiger Kontrolle können Konstellationen entstehen, bei denen die tatsächlichen Verluste oder Liquiditätsbedarfe höher ausfallen als durch die Risikomodelle und Stressszenarien ermittelt. So wird der für die Ermittlung des **Risikokapitalbedarfs** verwendete Value-at-Risk bei einem gegebenen Konfidenzniveau maßgeblich durch extreme Ereignisse mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmt. Gerade die Schätzung dieser seltenen Ereignisse ist jedoch prinzipiell mit hoher Unsicherheit behaftet (sogenanntes Modellrisiko). Hinzu kommt, dass in den meisten Fällen keine umfangreichen historischen Beobachtungen zu derart extremen Verlusten vorliegen, was die Modellvalidierung erschwert. Darüber hinaus sind wichtige Inputparameter der Messmodelle mit Unsicherheiten behaftet, da sie ihrerseits bereits Schätzungen sind. Vergleichbare Modellrisiken bestehen bei der **Liquiditätsrisikomessung** in Bezug auf die Ausgestaltung von Modellen und Parametern sowie bei deren Validierung. Darüber hinaus werden Szenarien, die über den vom Vorstand festgelegten Risikoappetit für schwerwiegende Krisen hinausgehen, akzeptiert und daher nicht steuerungswirksam berücksichtigt. Trotz der kontinuierlichen Überprüfung der **Krisenszenarien** ist eine abschließende Erfassung aller potenziellen negativen ökonomischen Rahmenbedingungen nicht möglich. Daher kann durch die Betrachtung von Krisenszenarien bei den Stresstests nicht gewährleistet werden, dass das Auftreten weiterer krisenhafter Situationen nicht zu größeren Verlusten oder Liquiditätsbedarfen führt.

## **RATINGHERABSTUFUNGEN**

Eine Herabstufung des Ratings der DZ BANK beziehungsweise des Verbundratings der Genossenschaftlichen FinanzGruppe hätte nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung und könnte zum Entstehen neuer oder zur Fälligkeit bestehender Verbindlichkeiten führen, die von der Aufrechterhaltung eines bestimmten Ratings abhängen. Das Rating der DZ BANK ist zudem ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Es hat auch einen bedeutenden Einfluss auf die Ratings wesentlicher Tochterunternehmen der DZ BANK. Eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings der DZ BANK oder eines ihrer Tochterunternehmen kann nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu den Kunden und auf den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen haben. Daneben könnte der Fall eintreten, dass die DZ BANK Gruppe beziehungsweise die DZ BANK nach einer Ratingherabstufung im Zusammenhang mit ratingabhängigen Sicherheitenvereinbarungen für Derivategeschäfte (geregelt durch den Credit Support Annex beziehungsweise den Besicherungsanhang zum Deutschen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte) zusätzliche Sicherheiten stellen muss oder nicht mehr als Gegenpartei für Derivategeschäfte in Frage kommt. Sollte das Rating der DZ BANK oder eines ihrer Tochterunternehmen aus dem Bereich der vier höchsten Bewertungsstufen (Investment Grade-Rating ohne Berücksichtigung von Bewertungszwischenstufen) herausfallen, können das operative Geschäft der DZ BANK oder des betroffenen Tochterunternehmens und damit auch die Refinanzierungskosten aller weiteren Steuerungseinheiten beeinträchtigt werden.

## **UNWIRKSAMKEIT VON SICHERUNGSBEZIEHUNGEN**

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei eines Sicherungsgeschäfts insolvent wird und damit nicht mehr in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Das Absicherungsinstrument könnte sich folglich als ineffektiv erweisen und die DZ BANK Gruppe beziehungsweise die DZ BANK wären Risiken ausgesetzt, von deren Absicherung sie ausgegangen sind. Unvorhergesehene Marktentwicklungen könnten die Effektivität von Maßnahmen, die zur Absicherung von Marktpreisrisiken ergriffen wurden, beeinträchtigen. So könnten sich die DZ BANK Gruppe oder die DZ BANK teilweise nur schwer oder nicht angemessen gegen Risiken im Zusammenhang mit der Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise absichern. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass einigen der quantitativen Messmethoden und Risikokennzahlen im Risikomanagement expertenbasierte Einschätzungen zugrunde liegen. Zudem

berücksichtigt das quantitative Risikomanagement nicht alle Risiken und trifft Annahmen im Hinblick auf das Marktumfeld, die nicht auf konkrete Ereignisse gestützt sind. Es können Marktkonstellationen auftreten, in denen die verwendeten Messmethoden und Risikokennzahlen bestimmte Verlustpotenziale nicht korrekt prognostizieren, sodass es zu Fehleinschätzungen kommen kann. Bei der Steuerung des Marktpreisrisikos kommen zur Verringerung des Emittentenrisikos von Anleihen und Derivaten mithilfe von Kreditderivaten neben bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und Credit Default Swaps auch Total Return Swaps zum Einsatz. Dabei wird die Absicherung gegen Underlying- und Spread-Risiken in der Regel in Form eines Makro-Hedges dynamisch vorgenommen. In einzelnen Fällen werden auch sogenannte Back-to-Back-Transaktionen abgeschlossen. Sollten sich diese Instrumente und Maßnahmen als nicht oder nur teilweise wirksam erweisen, ist es möglich, dass die DZ BANK Gruppe beziehungsweise die DZ BANK Verluste erleidet, gegen die eigentlich Absicherung bestehen sollte. Darüber hinaus verursachen die Hedging-Maßnahmen Kosten und können zusätzliche Risiken verursachen. Gewinne und Verluste aus ineffektiven Risikoabsicherungsmaßnahmen können die Volatilität des erzielten Ergebnisses erhöhen.

## 1.4 Spezifische Risikofaktoren

### ÖKONOMISCHE LIQUIDITÄTSADÄQUANZ

Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Die Höhe dieser Diskrepanzen wird in wesentlichem Maße durch die folgenden Risikofaktoren beeinflusst:

- Refinanzierungsmittel werden abgezogen und Liquidität fließt bereits zum Zeitpunkt der juristischen Fälligkeit ab.
- Aus Verträgen resultieren höhere Collateral-Anforderungen, die Liquiditätsabflüsse nach sich ziehen.
- Aufgrund der Veränderung des Marktwerts von Finanzinstrumenten kann weniger Liquidität generiert werden.
- Auszahlungen treten durch die Ausübung von Ziehungsrechten früher ein.
- Liquidität fließt aufgrund der Ausübung von Kündigungsrechten früher ab oder später zu.
- Neugeschäfte werden zur Reputationswahrung abgeschlossen, wodurch Liquidität abfließt.
- Produkte werden zur Reputationswahrung zurückgekauft, was zu Liquiditätsabflüssen führt.
- Der Liquiditätsbedarf zur Gewährleistung innertäglicher Zahlungen ist größer.
- Die Möglichkeit der Generierung währungsbezogener Liquidität über Devisen-Swaps ist beeinträchtigt.

Die Steuerungseinheiten stellen als eine wesentliche Geschäftsaktivität ihren Kunden langfristige Liquidität mit unterschiedlicher Fristigkeit und in verschiedener Währung, zum Beispiel in Form von Krediten, bereit. Die Refinanzierung orientiert sich grundsätzlich an diesen liquiditätsbindenden Geschäften. Dabei wird der Refinanzierungsbedarf, der nicht über die Volksbanken und Raiffeisenbanken gedeckt ist, auf dem Geld- und Kapitalmarkt geschlossen, wobei Bodensätze aus dem Geldmarkt-Funding den Bedarf an langfristiger Refinanzierung reduzieren. Es ist damit nicht auszuschließen, dass Refinanzierungsmittel auslaufen und eine Anschluss-Refinanzierung zu ungünstigen Konditionen erforderlich wird, um länger laufende Geschäfte weiter zu finanzieren. Des Weiteren besteht für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe grundsätzlich die Gefahr, dass der Minimale Liquiditätsüberschuss das Limit unterschreitet. Sollte das Limit für einen längeren Zeitraum unterschritten werden, sind Reputationschäden und eine Herabstufung des Ratings nicht auszuschließen. Die Realisierung von Liquiditätsrisiken führt zu einer unerwarteten Verringerung des Liquiditätsüberschusses mit negativen Folgen für die Finanzlage und den Firmenwert der DZ BANK. Sollten Krisen eintreten, die hinsichtlich ihrer Ausprägung gravierender oder hinsichtlich ihrer Zusammensetzung signifikant anders als die unterstellten Stressszenarien ausfallen, besteht die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit.

### ÖKONOMISCHE KAPITALADÄQUANZ

Treten kapitalunterlegte Risiken tatsächlich ein, so hat dies negative Auswirkungen sowohl auf die Ertragslage als auch auf die Vermögenslage sowie den Firmenwert der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK. In einer solchen Situation fallen die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Aufwendungen höher beziehungsweise die darin ausgewiesenen Erträge niedriger aus als ursprünglich erwartet. Damit geht eine Reduzierung des bilanziellen Nettovermögens einher, da Vermögenswerte unerwartet sinken beziehungsweise Schulden unerwartet steigen. Durch Spread-Ausweitungen bei fungiblen Finanzinstrumenten können auch erfolgsneutrale Verschlechterungen der Vermögenslage auftreten. Im Falle einer Verschlechterung der Ertragslage besteht die Gefahr einer nachhaltig negativen risikoadjustierten Profitabilität, mit der die Kapitalkosten nicht gedeckt werden können und der Economic Value Added (EVA) einen negativen Wert annimmt. In einer solchen Situation wäre die Fortführung des Geschäftsbetriebs in betriebswirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr lohnend. Diese Wirkungskette gilt in reiner Ausprägung insbesondere bei einem unbedingten Gewinnmaximierungskalkül der Eigenkapitalgeber. Im Falle der DZ BANK ist allerdings erheblich, dass die Eigentümer, die vielfach Kunden der DZ BANK und ihrer Tochterunternehmen sind, mit der Hingabe von Eigenkapital neben der Realisierung einer möglichst markt- und risikogerechten Rendite auch das Ziel verfolgen, die subsidiären Dienstleistungen der DZ BANK als Zentralbank in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe in Anspruch zu nehmen. Der bei rein monetärer Betrachtung zu berücksichtigende Verzinsungsanspruch des Eigenkapitals ist daher im Fall der DZ BANK um einen Nutzeneffekt zu bereinigen. Vor diesem Hintergrund ist der EVA zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit des Investments in die DZ BANK nur eingeschränkt geeignet. Ein negativer Wertebereich des EVA ist damit auch nicht zwingend mit der Aufgabe der Geschäftsaktivitäten der DZ BANK oder ihrer Tochterunternehmen verbunden. Infolge der Realisierung von Risiken und aufgrund der damit einhergehenden Verluste besteht die Gefahr einer Verfehlung des ökonomischen Kapitaladäquanzziels der DZ BANK Gruppe. Dieser Fall könnte aber auch bei einer Erhöhung von Risiken aufgrund zunehmender Marktvolatilität oder infolge von Änderungen der Geschäftsstruktur eintreten. Zudem könnte eine Verringerung der Risikodeckungsmasse – beispielsweise, weil deren Bestandteile auslaufen oder nicht mehr anrechenbar sind – zu einer Überschreitung der Risikodeckungsmasse durch den Risikokapitalbedarf führen. Ebenso könnten zusätzliche oder verschärfte aufsichtsrechtliche Anforderungen negative Auswirkungen auf die ökonomische Kapitaladäquanz der DZ BANK Gruppe haben. In einer Situation, in der die ökonomische Kapitaladäquanz der DZ BANK Gruppe nicht gewährleistet ist, steht nicht genügend Kapital zur Verfügung, um den eigenen

Sicherheitsanspruch an die Abdeckung bestehender Risiken zu erfüllen. Dies kann zu einer Verschlechterung des Ratings der DZ BANK und ihrer Tochterunternehmen führen. Sofern damit auch der von der Aufsicht geforderte Sicherheitsanspruch nicht erfüllt wird, könnten die Aufsichtsbehörden Maßnahmen ergreifen, die im Extremfall die Abwicklung der DZ BANK oder ihrer Tochterunternehmen zum Ziel hätten.

#### KREDITRISIKO (SEKTOR BANK)

Das Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) und aus der Migration der Bonität dieser Adressen. Kreditrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter **Handelsgeschäft** werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktgebiet wie Wertpapiere des Anlage- und des Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Repo-Geschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden. Im **klassischen Kreditgeschäft** treten Kreditrisiken in Form von Ausfallrisiken auf. Unter dem Ausfallrisiko wird in diesem Zusammenhang die Gefahr verstanden, dass ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder dass aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen. Kreditrisiken aus **Handelsgeschäften** treten in Form von Ausfallrisiken auf, die – je nach Geschäftsart – in Emittentenrisiken, Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken unterteilt werden. **Emittentenrisiken** bezeichnen die Gefahr, dass Verluste aus dem Ausfall von Emittenten handelbarer Schuld- beziehungsweise Beteiligungstitel (zum Beispiel Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine) oder Verluste aus dem Ausfall von Underlyings derivativer Instrumente (zum Beispiel Kredit- und Aktienderivate) beziehungsweise aus dem Ausfall von Fondsbestandteilen entstehen. **Wiedereindeckungsrisiken** aus Derivaten bezeichnen die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts die Gegenpartei ausfällt, und es für die Unternehmen des Sektors Bank nur mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe des zum Ausfallzeitpunkt positiven Marktwerts möglich ist, ein gleichwertiges Geschäft mit einem anderen Kontrahenten abzuschließen. **Erfüllungsrisiken** entstehen, wenn zwei sich bedingende Zahlungen bestehen und nicht sichergestellt ist, dass bei eigener Zahlung die Gegenleistung erfolgt. Das Erfüllungsrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist. Im Kreditrisiko wird auch das **Länderrisiko** berücksichtigt. Das Länderrisiko im engeren Sinne wird als sogenanntes KTZM-Risiko (Konvertierungsrisiko, Transferrisiko, Zahlungsverbot und Moratorium) bezeichnet. Es umfasst die Gefahr, dass eine ausländische Regierung Restriktionen erlässt, die den Transfer von Finanzmitteln von Schuldnern dieses Landes an ausländische Gläubiger untersagen. Darüber hinaus sind Länderrisiken im weiteren Sinne Bestandteil des Kreditrisikos. Dabei handelt es sich um Risiken aus dem Exposure gegenüber dem Staat selbst (Sovereign Risk) und um das Risiko, dass die Qualität des Gesamtexposures in einem Land durch landesspezifische Ereignisse negativ beeinflusst wird.

Wesentliche Einflussgrößen bei der Bestimmung des Kreditrisikos sind die Höhe des Kreditvolumens, Konzentrationseffekte hinsichtlich Adressen, Branchen, Ländern und Laufzeiten sowie die Bonitätsstruktur des Kreditportfolios. Für die interne Kreditrisikosteuerung im Sektor Bank wird das Kreditvolumen nach kreditrisikotragenden Instrumenten – klassisches Kreditgeschäft, Wertpapiergeschäft sowie Derivate- und Geldmarktgeschäft – unterschieden. Diese Aufteilung entspricht den für die externe Berichterstattung über Risiken aus Finanzinstrumenten zu bildenden Klassen. Um Volumenkonzentrationen zu erkennen, werden die kreditrisikotragenden Instrumente nach Branchen, Ländergruppen, Bonitäten und Restlaufzeiten kategorisiert. Insbesondere bei Häufungen von Engagements mit längerer Restlaufzeit, die eine Bonitätseinstufung unterhalb des Investment Grade aufweisen, besteht die Gefahr, dass Kreditrisiken zum Tragen kommen und in Form von Verlusten die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK Gruppe oder der DZ BANK beeinträchtigen.

#### BETEILIGUNGSRISIKO (SEKTOR BANK)

Unter Beteiligungsrisiko wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden.

Sollte es zukünftig im Rahmen einer Werthaltigkeitsprüfung zu einer signifikanten Wertminderung der in der Bilanz ausgewiesenen Wertansätze der Beteiligungen kommen, kann dies die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK beeinträchtigen. Bei Minderheitsbeteiligungen besteht darüber hinaus die Gefahr, dass wesentliche Informationen aufgrund der Minderheitenposition nicht zeitnah zur Verfügung stehen oder beschafft werden können, und somit das Abschreibungsrisiko erhöht wird.

#### MARKTPREISRISIKO (SEKTOR BANK)

Das Marktpreisrisiko des Sektors Bank einschließlich der DZ BANK setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen. Das **Marktpreisrisiko im engeren Sinne** – im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet ist die Gefahr von Verlusten aus Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten, die durch Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern verursacht werden. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrundeliegenden Einfluss-faktoren im Wesentlichen in Zinsrisiko, Spread- und Migrationsrisiko, Aktienrisiko, Fondspreisrisiko, Währungsrisiko und Asset-Management-Risiko. Rohwährungsrisiken sind von untergeordneter Bedeutung für die Unternehmen des Sektors Bank. Daher wird im Folgenden auf diese Ausprägung des Marktpreisrisikos nicht eingegangen. Marktpreisrisiken entstehen insbesondere durch die Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, die Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe sowie durch das Kreditgeschäft, das Immobilienfinanzierungsgeschäft, das Bauspargeschäft, das Fondsgeschäft, das Kapitalmarktgeschäft, die Kapitalanlagen und die Eigenemissionen der jeweiligen Steuerungseinheiten. Das Spread-Risiko einschließlich des Migrationsrisikos ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart im Sektor Bank. Darüber hinaus entstehen Marktpreisrisiken aus den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die mit direkten Pensionszusagen verbunden sind. Das **Marktliquiditätsrisiko** ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität – zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen – eintreten kann. Es führt dazu, dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

## EINSCHRÄNKUNGEN DER MARKTLIQUIDITÄT

Ein marktweiter Liquiditätsengpass kann die Geschäftsaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank und damit die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK beeinträchtigen. Einschränkungen der Marktliquidität treten insbesondere in gestressten Marktsituationen auf.

### BAUSPARTECHNISCHES RISIKO (SEKTOR BANK)

Das baupartechnische Risiko umfasst die beiden Komponenten Neugeschäftsrisiko und Kollektivrisiko. Beim **Neugeschäftsrisiko** handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen. Das **Kollektivrisiko** bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs ergeben können. Die Abgrenzung zum Zinsrisiko kann durch ein unabhängig vom Zinsniveau verändertes Kundenverhalten in der Kollektivsimulation gewährleistet werden. Entsprechend sind im Gegenzug beim Zinsrisiko nur zinsinduzierte Veränderungen des Kundenverhaltens relevant. Im Sektor Bank entstehen baupartechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der BSH. Das baupartechnische Risiko bildet das unternehmensspezifische Geschäftsrisiko der Bausparkasse ab. Bausparen basiert auf einem zweckgebundenen Vorsparsystem. Der Kunde schließt einen Bausparvertrag mit festem Guthaben- und Darlehenszins ab, um später – nach der Sparphase – bei Zuteilung des Vertrags ein zinsgünstiges Bauspardarlehen zu erhalten. Bausparen ist damit ein kombiniertes Passiv-Aktiv-Produkt mit sehr langer Laufzeit.

Weicht das tatsächliche vom dem geplanten Neugeschäftsvolumen ab (**Neugeschäftsrisiko**), kann dies kurz- bis mittelfristig geringere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden zur Folge haben. Mittel- bis langfristig können sich durch das geringere Neugeschäft auch die Forderungen an Kreditinstitute und Kunden reduzieren. Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden (**Kollektivrisiko**) können ebenfalls zu verringerten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden führen. Mittel- bis langfristig besteht die Gefahr, dass verringertes Neugeschäft und verändertes Kundenverhalten zu einem Abschmelzen des Zinsüberschusses führen und damit die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK Gruppe belasten.

### GESCHÄFTSRISIKO (SEKTOR BANK)

Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich bei gegebener Geschäftsstrategie ergeben können und nicht durch andere Risikoarten abgedeckt sind. Insbesondere umfasst dies die Gefahr, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann.

Die DZ BANK ist mit ihren Kernfunktionen als Zentralbank, Geschäftsbank und Holding auf ihre Kunden und Eigentümer, die Volksbanken und Raiffeisenbanken, ausgerichtet. Vor diesem Hintergrund können Geschäftsrisiken aus dem Firmenkundengeschäft, dem Privatkundengeschäft, dem Kapitalmarktgeschäft und dem Transaction Banking entstehen.

## KOSTEN DER REGULIERUNG

Die Umsetzung der aus den gegenwärtig geplanten handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Gesetzgebungsinitiativen resultierenden Anforderungen wird in der DZ BANK Gruppe in den nächsten Jahren voraussichtlich zu erhöhten Kosten und damit zu Ergebnisbelastungen führen.

## PREIS- UND KUNDENWETTBEWERB

Der deutsche Bankensektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet, der häufig über Preise und Konditionen geführt wird. Dadurch können Margen entstehen, die wirtschaftlich nicht attraktiv oder nicht risikoadäquat sind. Insbesondere im **Geschäft mit Privatkunden** ist die Ertragssituation am Markt angespannt. Da sich viele Wettbewerber – zunehmend auch mit neuen, digitalen Geschäftsmodellen – stärker auf das Retail-Banking als auf das Kerngeschäft fokussieren, kann sich diese Entwicklung in Zukunft noch verschärfen. Das **Firmenkundengeschäft** unterliegt ferner einem zunehmend internationalen Wettbewerb. So haben bereits zahlreiche ausländische Anbieter ihre Präsenz im deutschen Markt ausgebaut. Auch in Zukunft könnte die Wettbewerbsintensität daher zunehmen, mit der Folge, dass in einzelnen Segmenten oder Teilbereichen des Markts attraktive Margen und Provisionen nur schwer erzielbar wären. Diese Entwicklung könnte sich im Falle eines erneuten wirtschaftlichen Abschwungs sogar noch verschärfen. So würde eine rückläufige Investitionstätigkeit der Unternehmen und die damit verbundene geringere Nachfrage nach Bankfinanzierungen den Wettbewerbsdruck zusätzlich erhöhen. Auch in diesem Fall könnten folglich Margen entstehen, die wirtschaftlich nicht attraktiv sind beziehungsweise das Risiko der entsprechenden Geschäfte nicht adäquat abdecken.

## WETTBEWERBSVERSCHÄRFUNGEN IM KAPITALMARKTGESCHÄFT

Das Kapitalmarktgeschäft der DZ BANK sieht sich anhaltenden Herausforderungen durch das **Niedrigzinsumfeld** ausgesetzt, die mit einer rückläufigen Marktliquidität und historisch niedrigen Risikoaufschlägen einhergehen. Die Umsetzung der reformierten Europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive, MiFID II) und der Europäischen Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation, MiFIR) wird überdies aufgrund der erhöhten Transparenzanforderungen den Druck auf die **Margen im Kundengeschäft** verschärfen. Im **Eigengeschäft mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken** sieht sich die DZ BANK einer steigenden Preissensibilität ausgesetzt, die von rückläufigen Betriebsergebnissen und fusionsbedingt steigenden Betriebsgrößen verursacht wird. Des Weiteren bietet die DZ BANK ihren Kunden verstärkt die Möglichkeit, Geschäfte in ausgewählten Finanzinstrumenten über **elektronische Handelsplattformen** abzuschließen. Die europäische Regulierung zum Handel und zur Abwicklung von Finanzinstrumenten wird auch in Abhängigkeit von der Produktnachfrage der Marktteilnehmer voraussichtlich zu einer Verlagerung von Umsätzen bei bestimmten Produkten auf Handelsplattformen führen. Damit werden erwartungsgemäß eine Veränderung der Wettbewerberstruktur und eine Verschärfung des

Wettbewerbs im Kundenhandel bestimmter Finanzinstrumente verbunden sein, so dass zukünftig die Gefahr einer Reduktion der Margen und Umsätze besteht. Die genannten Entwicklungen können zu einer Beeinträchtigung der künftigen Ertragslage auf Ebene der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK führen.

#### DIGITALISIERUNG UND NEUE WETTBEWERBER IM TRANSACTION BANKING

Die Verbreitung von mobilen Endgeräten und internetbasierten Dienstleistungen (**Digitalisierung**) fördert die Intermediation von neuen Wettbewerbern an der Schnittstelle zwischen Kunden und Bankdienstleistung. Insbesondere im **Transaction Banking** sehen sich Banken oftmals neuen, nicht regulierten Wettbewerbern gegenüber, die häufig aus dem Nichtbankensektor stammen und die veränderten Kundenbedürfnisse mit innovativen Lösungen bedienen. Die Situation wird sich mit Umsetzung der Vorgaben der überarbeiteten EU-Zahlungsdiensterichtlinie 2015/2366 (Payment Service Directive 2) weiter verschärfen, wenn Drittanbietern Zugang zu Kontodaten gewährt werden muss. Dies verändert zunehmend die Rolle der Banken als Produkthanbieter und wird voraussichtlich die Provisionserträge im Transaction Banking und damit die Ertragsaussichten der Unternehmen des Sektors Bank schmälern.

#### REPUTATIONSRISIKO (SEKTOR BANK)

Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen des Sektors Bank oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen insbesondere bei Kunden (hierzu zählen auch die Volksbanken und Raiffeisenbanken), Anteilseignern, Mitarbeitern, auf dem Arbeitsmarkt, in der Öffentlichkeit und bei der Aufsicht beschädigen. Reputationsrisiken treten als eigenständige Risiken auf (primäres Reputationsrisiko) oder sie entstehen als mittelbare oder unmittelbare Folge anderer Risikoarten wie zum Beispiel Geschäftsrisiko, Liquiditätsrisiko, operationelles Risiko (sekundäres Reputationsrisiko).

Bei einer negativen Reputation einzelner Steuerungseinheiten oder des Sektors Bank insgesamt besteht die Gefahr, dass bestehende oder potenzielle Kunden verunsichert werden, wodurch bestehende Geschäftsbeziehungen gekündigt oder erwartete Geschäfte nicht realisiert werden könnten. Auch besteht die Gefahr, dass der zur Durchführung des Geschäfts erforderliche Rückhalt von Anteilseignern oder Mitarbeitern nicht mehr gewährleistet ist.

#### OPERATIONELLES RISIKO (SEKTOR BANK)

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko – im Folgenden auch als OpRisk bezeichnet – die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen werden. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Daraus folgt, dass operationelle Risiken in allen Geschäftsbereichen der Unternehmen im Sektor Bank auftreten können.

#### PERSONALRISIKEN (SEKTOR BANK)

Ein Großteil der Mitarbeiter an den inländischen Standorten der Unternehmen des Sektors Bank fällt in den Anwendungsbereich von Tarifverträgen und sonstigen kollektiven Vereinbarungen wie zum Beispiel Betriebsvereinbarungen. Die Unternehmen des Sektors Bank können von Gewerkschaften bestreikt werden. Auch können andere Personalmaßnahmen, wie beispielsweise etwaige Personalanpassungen als Reaktion auf einen dauerhaften Nachfragerückgang oder zur Effizienzsteigerung, zu arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Mitarbeitern beziehungsweise ihren Arbeitnehmervertretern/Gewerkschaften und den Unternehmen des Sektors Bank führen. Die Unternehmen des Sektors Bank haben gemäß ihres Notfall- und Krisenmanagements eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um bei **Streiks und sonstigen Betriebsunterbrechungen** die Geschäftsfortführung aufrechtzuerhalten. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass bei zeitgleicher Arbeitsniederlegung an allen Standorten über mehrere Tage hinweg Prozesse und Arbeitsabläufe nachhaltig gestört werden. Darüber hinaus können neuralgische interne und externe Schnittstellen durch langfristige Betriebsunterbrechungen gefährdet werden. Für ihren zukünftigen Erfolg benötigen die Unternehmen des Sektors Bank **leistungsfähige und qualifizierte Führungskräfte und Mitarbeiter**. Dies betrifft aufgrund der aktuellen Herausforderungen des regulatorischen Umfelds insbesondere die Bereiche aufsichtsrechtliches Meldewesen, externe (Konzern-)Rechnungslegung und Risikocontrolling. Um Führungskräfte und Mitarbeiter aus diesen Bereichen besteht auf dem Arbeitsmarkt wegen der hohen Nachfrage und der geringen Zahl geeigneter Personen erheblicher Wettbewerb. Sofern geeignete Führungskräfte und Mitarbeiter nicht in der notwendigen Anzahl und binnen der erforderlichen Fristen gewonnen beziehungsweise bereits angestellte Führungskräfte und Mitarbeiter nicht in den Unternehmen des Sektors Bank gehalten werden können, besteht ein erhöhtes Risiko, dass die gesetzlichen Anforderungen an das aufsichtsrechtliche Meldewesen, die externe (Konzern-)Rechnungslegung und das Risikocontrolling aufgrund qualitativ und quantitativ unzureichender Fachkompetenzen nicht oder nur unzureichend erfüllt werden können. Als Folge sind Sanktionen der Bankenaufsicht und Einschränkungen des Bestätigungsvermerks für die von den Unternehmen des Sektors Bank aufgestellten Konzern- und Jahresabschlüsse sowie Konzernlageberichte und Lageberichte möglich. Dies kann zudem negative Auswirkungen auf die Reputation der DZ BANK Gruppe insgesamt und einzelner Unternehmen des Sektors Bank nach sich ziehen.

#### IT-RISIKEN (SEKTOR BANK)

Fehlfunktionen oder Störungen der Datenverarbeitungssysteme oder der darauf genutzten Programme, einschließlich Angriffen von außen – zum Beispiel durch Hacker oder Schadsoftware –, könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit auswirken, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten notwendigen Prozesse effizient aufrechtzuerhalten, gespeicherte Daten zu schützen, ein ausreichendes Controlling zu gewährleisten oder Angebote und Leistungen weiterzuentwickeln. Zudem könnten solche Fehlfunktionen oder Störungen zum vorübergehenden oder dauerhaften Verlust von Daten führen oder zusätzliche Aufwendungen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Leistungsfähigkeit oder zur Prävention gegen zukünftige Ereignisse erforderlich machen. Die Qualitätssicherung im IT-Bereich erfolgt durch etablierte Prozesse unter Verwendung von Best Practices. In einer geschäftstäglich stattfindenden Konferenz werden die aktuellen Themen behandelt und der Bearbeitung zugeordnet. In monatlich stattfindenden Konferenzen werden unter Beteiligung der IT-Betriebsleitung geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung von Service-Level-Agreements (zum Beispiel Systemverfügbarkeiten) ergriffen. Umfassende physische und logische Schutzvorkehrungen gewährleisten die Sicherheit von Daten und Anwendungen sowie die

Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs. Eine besondere Gefahr bestünde bei einem teilweisen oder totalen Ausfall von Datenverarbeitungssystemen. Die R+V hat durch zwei getrennte Rechenzentrumsstandorte mit Daten- und Systemspiegelung, besonderer Zutrittssicherung, Brandschutzvorkehrungen und abgesicherter Stromversorgung über Notstromaggregate Vorsorge getroffen. Ein definiertes Wiederanlaufverfahren für den Katastrophenfall wird durch turnusmäßige Übungen auf seine Wirksamkeit überprüft. Datensicherungen erfolgen in verschiedenen Gebäuden mit hochabgesicherten Räumen. Darüber hinaus werden die Daten auf einen Bandroboter an einem ausgelagerten und entfernten Standort gespiegelt. Somit sind die Daten auch nach einem Totalverlust aller Rechenzentrumsstandorte in Wiesbaden vorhanden. Die R+V hat gemäß ihrem Notfall- und Krisenmanagement eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um Betriebsunterbrechungen entgegenzuwirken. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass über mehrere Tage hinweg Prozesse und Arbeitsabläufe nachhaltig gestört werden. Darüber hinaus können neuralgische interne und externe Schnittstellen durch langfristige Betriebsunterbrechungen gefährdet werden. Cyber-Risiken werden über verschiedene Verfahren des IT-Sicherheitsmanagements fortlaufend identifiziert, bewertet, dokumentiert und systematisch zur Bearbeitung zugeordnet. Bearbeitungsstatus und Risikobehandlung werden nachgehalten und monatlich zentral berichtet.

#### **OUTSOURCING-RISIKEN (SEKTOR BANK)**

Die Risiken aus der Auslagerung von Geschäftstätigkeiten sind auf das von der Aufsicht geforderte Maß begrenzt. Gleichwohl besteht die Gefahr, dass ein Dienstleister aufgrund von unüberwindbaren technischen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten ausfällt und nicht weiter zur Verfügung steht. Weiterhin besteht das Risiko, dass die vom Dienstleister erbrachten Leistungen nicht den vertraglichen Vorgaben entsprechen. Dies hätte zur Folge, dass ausgelagerte Prozesse nicht oder nur teilweise durchgeführt und ausgelagerte Dienstleistungen nicht oder nur teilweise erbracht werden können. In der Folge könnte es zu Geschäftsausfällen und zu Schadenersatzforderungen von Kunden kommen. Für diesen Fall bestehen Notfallpläne, explizite vertragliche Haftungsregelungen und Exit-Strategien, die Maßnahmen zur Reduzierung dieses Risikos vorsehen.

#### **RISIKEN IM HINBLICK AUF DEN (KONZERN-)RECHNUNGSLEGUNGSPROZESS (SEKTOR BANK)**

Ein auf den (Konzern-)Rechnungslegungsprozess bezogenes internes Kontrollsystem soll hinreichende Sicherheit darüber gewähren, dass die Abschlüsse frei von wesentlichen Fehlern sind. Die wesentlichen Risiken im (Konzern-)Rechnungslegungsprozess bestehen darin, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht der DZ BANK Gruppe beziehungsweise die Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte sowie die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der DZ BANK und der weiteren Unternehmen des Sektors Bank aufgrund unbeabsichtigter Fehler oder vorsätzlichen Handelns nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln oder dass ihre Veröffentlichung verspätet erfolgt. Diese Risiken können dazu führen, dass das Vertrauen der Investoren in die DZ BANK Gruppe und in einzelne Unternehmen des Sektors Bank oder deren Reputation beeinträchtigt wird. Darüber hinaus können sie Sanktionen wie zum Beispiel Interventionen der Bankenaufsicht nach sich ziehen.

#### **RECHTSRISIKEN (SEKTOR BANK)**

Rechtsrisiken können insbesondere aus Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen, aus Veränderungen der behördlichen Auslegung maßgeblicher Vorschriften, aus staatlichen Interventionen, aus Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren und aus Änderungen des Geschäftsumfelds resultieren.

#### **STEUERLICHE RISIKEN (SEKTOR BANK)**

Steuerliche Risiken können insbesondere aus nachteiligen Änderungen von steuerlichen Rahmenbedingungen (Steuergesetze, Rechtsprechung), aus nachteiligen Veränderungen der fiskalischen Auslegung bestehender Steuergesetze und aus Änderungen nicht steuerlicher Regelungen resultieren. Bei steuerlichen Außenprüfungen könnte es aufgrund unterschiedlicher Beurteilung der steuerlichen Risiken oder gegebenenfalls wegen anderer Sachverhalte zu **Steuernachforderungen** für bereits veranlagte Zeiträume kommen. Da steuerliche Außenprüfungen noch für mehrere Geschäftsjahre ausstehen, besteht die Gefahr von Steuernachzahlungen, die mit entsprechenden Zinszahlungen für fällige Steuerforderungen verbunden sind. Die geschäftlichen Vorgänge werden auf der Basis der aktuellen Steuergesetzgebung und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung steuerlich beurteilt. Die Ergebnisse hieraus fließen in die Bemessung der Risikovorsorge ein. Aufgrund von **Änderungen im Steuerrecht beziehungsweise in der Rechtsprechung**, die gegebenenfalls auch Wirkung für die Vergangenheit entfalten, können sich weitere Risiken ergeben.

#### **COMPLIANCE-RISIKEN (SEKTOR BANK)**

Die Compliance- und Risikomanagementsysteme im Sektor Bank sind grundsätzlich angemessen. Gleichwohl besteht die Gefahr, dass diese Systeme möglicherweise nicht ausreichen, um Verstöße gegen Rechtsvorschriften vollumfänglich zu verhindern beziehungsweise aufzudecken und alle relevanten Risiken für die Unternehmen des Sektors Bank zu identifizieren und zu bewerten sowie angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das bestehende Compliance-System als unzureichend erweist oder dass Mitarbeiter der Unternehmen des Sektors Bank ungeachtet bestehender rechtlicher Vorschriften, interner Richtlinien oder Organisationsvorgaben zur Compliance und trotz entsprechender Schulungsmaßnahmen und Überprüfungen in- oder ausländische rechtliche Regelungen oder Vorgaben verletzen oder dass solche Handlungen nicht aufgedeckt werden. Ein Verstoß gegen rechtliche Regelungen oder Vorgaben kann zu rechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen beziehungsweise deren Organmitglieder oder Mitarbeiter führen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Geldbußen und Strafen, Steuernachzahlungen oder Schadenersatzansprüche Dritter handeln. Zudem kann die Reputation der DZ BANK Gruppe insgesamt und einzelner Unternehmen des Sektors Bank hierunter leiden.

### VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO (SEKTOR VERSICHERUNG)

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß Solvency II in die folgenden Kategorien unterteilt:

- Versicherungstechnisches Risiko Leben
- Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit
- Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben

### VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO LEBEN (SEKTOR VERSICHERUNG)

Das versicherungstechnische Risiko Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. Das versicherungstechnische Risiko Leben wird als Kombination der Kapitalanforderungen für mindestens folgende Untermodule berechnet:

- Das **Sterblichkeitsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Anstieg der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.
- Das **Langlebighkeitsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.
- Das **Invaliditätsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsraten ergibt.
- Das **Lebensversicherungskatastrophenrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt.
- Das **Stomorisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsrate von Versicherungspolice ergibt.
- Das **Lebensversicherungskostenrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen angefallenen Kosten ergibt.

Im **selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäft** besteht bei langfristigen Garantieprodukten, die einen Großteil des Bestands ausmachen, aufgrund der langen Vertragsdauern das Risiko negativer Abweichungen von den Kalkulationsannahmen über die Laufzeit der Verträge. Risikofaktoren sind dabei zum Beispiel die Änderung der Lebenserwartung, die Zunahme von Invalidisierungen sowie überproportionale Kostensteigerungen.

### VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO GESUNDHEIT (SEKTOR VERSICHERUNG)

Das versicherungstechnische Risiko Gesundheit bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Kranken- und Unfallversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.

In der **Krankenversicherung** als wesentlichem Bestandteil des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit besteht die Gefahr einer erhöhten Leistungsanspruchnahme aufgrund der Verhaltensweisen von Versicherten und Leistungserbringern.

### VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO NICHT-LEBEN (SEKTOR VERSICHERUNG)

Das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Nicht-Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. Es wird als Kombination der Kapitalanforderungen für die folgenden Untermodule berechnet:

- Das **Prämien- und Reserverisiko** bezeichnet die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf das Eintreten und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt.
- Das **Katastrophenrisiko** Nicht-Leben beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt.
- Das **Stomorisiko** beschreibt die Unsicherheit über das Fortbestehen von Erst- und Rückversicherungsverträgen. Es resultiert aus der Tatsache, dass der Wegfall von für das Versicherungsunternehmen profitablen Verträgen zur Verminderung der Eigenmittel führt.

Im **selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäft** besteht bei langfristigen Garantieprodukten, die einen Großteil des Bestands ausmachen, aufgrund der langen Vertragsdauern das Risiko negativer Abweichungen von den Kalkulationsannahmen über die Laufzeit der Verträge. Risikofaktoren sind dabei zum Beispiel die Änderung der Lebenserwartung, die Zunahme von Invalidisierungen sowie überproportionale Kostensteigerungen.

In der **Krankenversicherung** als wesentlichem Bestandteil des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit besteht die Gefahr einer erhöhten Leistungsanspruchnahme aufgrund der Verhaltensweisen von Versicherten und Leistungserbringern.

Das **selbst abgeschlossene und übernommene Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft** der R+V hat die Abdeckung von Katastrophen zum Gegenstand. Dabei handelt es sich sowohl um Naturkatastrophen, wie zum Beispiel Erdbeben, Sturm oder Überschwemmung, als auch um durch menschliche Eingriffe verursachte Unglücke. Diese Ereignisse sind unvorhersehbar. Es besteht grundsätzlich die Gefahr des Eintritts besonders großer Einzelschadenereignisse und auch die des Eintritts besonders vieler, nicht notwendigerweise großer Einzelschadenereignisse. Dadurch kann die tatsächliche Schadenbelastung aus Höhe und Frequenz von Schäden eines Jahres die erwartete Belastung deutlich übersteigen. Im Zusammenhang mit dem Auftreten von Naturkatastrophen stellt der Klimawandel einen zusätzlichen Risikofaktor dar. Es ist damit zu rechnen, dass der Klimawandel langfristig zu einem Anstieg wetterbedingter Naturkatastrophen führen wird.

#### MARKTRISIKO (SEKTOR VERSICHERUNG)

Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder in der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit wider.

Das Marktrisiko setzt sich aus den folgenden Unterkategorien zusammen:

- Das **Zinsrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Zinsstrukturkurve oder auf die Volatilität der Zinssätze.
- Das **Spread-Risiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Bonitäts spreads oberhalb der risikofreien Zinskurve. Weiterhin werden in dieser Unterkategorie Ausfallrisiken und Migrationsrisiken berücksichtigt. Als Bonitäts spread wird die Zinsdifferenz zwischen einer risikobehafteten und einer risikolosen Rentenanlage bezeichnet. Änderungen dieser Bonitätsaufschläge führen zu Marktwertänderungen der korrespondierenden Wertpapiere.
- Das **Aktienrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Aktien. Das Beteiligungsrisiko wird ebenfalls im Aktienrisiko abgebildet. Aktienrisiken ergeben sich aus den bestehenden Aktienengagements durch Marktschwankungen.
- Das **Währungsrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Wechselkurse. Währungsrisiken resultieren aus Wechselkursschwankungen entweder durch in Fremdwährungen gehaltene Kapitalanlagen oder bei Bestehen eines Währungsungleichgewichts zwischen den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten und den Kapitalanlagen.
- Das **Immobilienrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Immobilien. Immobilienrisiken können sich aus negativen Wertveränderungen von direkt oder indirekt gehaltenen Immobilien ergeben. Diese können aus einer Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der Immobilie oder allgemeinen Marktwertveränderungen (zum Beispiel im Rahmen einer Immobilienkrise) resultieren.
- Das **Konzentrationsrisiko** beinhaltet zusätzliche Risiken für ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die entweder auf eine mangelnde Diversifikation des Asset-Portfolios oder auf eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten zurückzuführen sind.

Innerhalb des Marktrisikos wird gemäß der nach Solvency II vorgenommenen Abgrenzung auch der überwiegende Teil des Kreditrisikos dem Spread-Risiko zugeordnet. Weitere Teile des Kreditrisikos werden unter anderem im Gegenparteiausfallrisiko gemessen.

Der im Lebensversicherungsgeschäft zu erwirtschaftende Garantiezins kann die R+V bei einem anhaltenden Zinstief bis hin zu Negativzinsen und engen **Bonitäts-Spreads** vor zusätzliche Herausforderungen stellen. Für den Bereich der Nicht-Lebensversicherung spielt das Zinsrisiko im Vergleich zu den versicherungstechnischen Risiken eine eher untergeordnete Rolle. Sollten die Zinsen steigen oder sich die Bonitätsaufschläge für Anleihen im Markt ausweiten, würde dies zu einem Rückgang der Marktwerte führen. Solche negativen Marktwertentwicklungen können temporäre oder bei erforderlicher Veräußerung dauerhafte Ergebnisbelastungen zur Folge haben. Angesichts der guten Prognostizierbarkeit der Zahlungsströme aus versicherungstechnischen Verpflichtungen aus dem Bereich der Lebensversicherung und der guten Diversifikation der Kapitalanlagen besteht ein geringes Risiko, Anleihen vor Erreichen ihres Fälligkeitstermins mit Verlust veräußern zu müssen.

#### GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO (SEKTOR VERSICHERUNG)

Das Gegenparteiausfallrisiko trägt möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldern von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen während der folgenden 12 Monate



ergeben. Es deckt risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen und Derivate sowie Forderungen gegenüber Vermittlern und alle sonstigen Kreditrisiken ab, soweit sie nicht anderweitig in der Risikomessung berücksichtigt werden. Das Gegenparteausfallrisiko berücksichtigt die akzessorischen oder sonstigen Sicherheiten, die von dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, und die damit verbundenen Risiken.

Risikofaktoren des Gegenparteausfallrisikos sind unerwartete Ausfälle oder Bonitätsverschlechterungen von Hypothekendarlehensnehmern, Kontrahenten derivativer Finanzinstrumente, Rückversicherungskontrahenten oder Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern.

#### **REPUTATIONSRIKIO (SEKTOR VERSICHERUNG)**

Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlustes, der sich aus einer möglichen Beschädigung der Reputation der R+V oder der gesamten Branche infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (zum Beispiel bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären, Behörden, Medien) ergeben könnte. Reputationsrisiken treten als eigenständige Risiken auf (primäres Reputationsrisiko) oder sie entstehen als mittelbare oder unmittelbare Folge anderer Risikoarten wie insbesondere des operationellen Risikos (sekundäres Reputationsrisiko).

Bei einer negativen Reputation besteht die Gefahr, dass bestehende oder potenzielle Kunden verunsichert werden, wodurch bestehende Geschäftsbeziehungen gekündigt oder erwartete Geschäfte nicht realisiert werden könnten. Auch besteht die Gefahr, dass der zur Durchführung des Geschäfts erforderliche Rückhalt von Stakeholdern, wie Verbundpartnern oder Mitarbeitern, nicht mehr gewährleistet ist.

#### **OPERATIONELLES RISIKO (SEKTOR VERSICHERUNG)**

Das operationelle Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- oder systembedingten oder externen Vorfällen. Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen. Rechtsrisiken können insbesondere aus Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen (Gesetze und Rechtsprechung), Veränderungen der behördlichen Auslegung und aus Änderungen des Geschäftsumfelds resultieren. Daraus folgt, dass operationelle Risiken in allen Geschäftsbereichen der R+V auftreten können.

#### **PERSONALRISIKEN (SEKTOR VERSICHERUNG)**

Für ihren zukünftigen Erfolg benötigt die R+V leistungsfähige und qualifizierte Führungskräfte und Mitarbeiter. Um Führungskräfte und Mitarbeiter besteht auf dem Arbeitsmarkt wegen der hohen Nachfrage und der geringen Zahl geeigneter Personen erheblicher Wettbewerb. Sofern geeignete Führungskräfte und Mitarbeiter nicht in der notwendigen Anzahl und binnen der erforderlichen Fristen gewonnen beziehungsweise bereits angestellte Führungskräfte und Mitarbeiter nicht gehalten werden können, besteht ein erhöhtes Risiko, dass Aufgaben aufgrund qualitativ und quantitativ unzureichender Fachkompetenzen nicht oder nur unzureichend erfüllt werden können.

#### **IT-RISIKEN (SEKTOR VERSICHERUNG)**

Fehlfunktionen oder Störungen der Datenverarbeitungssysteme oder der darauf genutzten Programme, einschließlich Angriffen von außen – zum Beispiel durch Hacker oder Schadsoftware – könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit auswirken, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten notwendigen Prozesse effizient aufrechtzuerhalten, gespeicherte Daten zu schützen, ein ausreichendes Controlling zu gewährleisten oder Angebote und Leistungen weiterzuentwickeln. Zudem könnten solche Fehlfunktionen oder Störungen zum vorübergehenden oder dauerhaften Verlust von Daten führen oder zusätzliche Aufwendungen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Leistungsfähigkeit oder zur Prävention gegen zukünftige Ereignisse erforderlich machen.

#### **IT-RISIKEN (SEKTOR VERSICHERUNG)**

Rechtsrisiken können insbesondere aus Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen, aus Veränderungen der behördlichen Auslegung maßgeblicher Vorschriften, aus staatlichen Interventionen, aus Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren und aus Änderungen des Geschäftsumfelds resultieren.

#### **STEUERLICHE RISIKEN (SEKTOR VERSICHERUNG)**

Steuerliche Risiken können insbesondere aus nachteiligen Änderungen von steuerlichen Rahmenbedingungen (Steuergesetze, Rechtsprechung), aus nachteiligen Veränderungen der fiskalischen Auslegung bestehender Steuergesetze und aus Änderungen nicht steuerlicher Regelungen resultieren.

### UNTERNEHMEN AUS ANDEREN FINANZSEKTOREN (SEKTOR VERSICHERUNG)

Grundsätzlich werden alle Unternehmen, die der aufsichtsrechtlichen R+V Versicherung AG Versicherungsgruppe angehören, in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen. Dies gilt auch für Unternehmen aus anderen Finanzsektoren, zu denen im Wesentlichen Pensionskassen und Pensionsfonds zur betrieblichen Altersvorsorge zählen.

Die für Risiken von Unternehmen aus anderen Finanzsektoren geltenden Risikofaktoren entsprechen grundsätzlich den Risikofaktoren der kapitalunterlegten Risiken nach Solvency II.

#### **Allgemeiner Risikohinweis**

Sollte ein oder mehrere der vorgenannten Risiken eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Dies beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.

### Risikofaktoren in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Der Erwerb der unter diesem Basisprospekt begebenen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen birgt wesentliche Risiken und ist nur für Anleger geeignet, die über Kenntnisse und Erfahrungen in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, die es ihnen ermöglichen, die Risiken und Vorteile einer Investition in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu beurteilen. Vor einer Investitionsentscheidung sollte ein potenzieller Käufer der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung seiner finanziellen Situation, seiner persönlichen Erfahrungen und seiner Anlageziele die in den nachfolgenden Ausführungen dargestellten Umstände zusammen mit anderen, für ihn relevanten Umständen sorgfältig abwägen. Ein potenzieller Käufer der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sollte sich mit seinen Rechts-, Steuer- und Finanzberatern sowie Wirtschaftsprüfern beraten, sofern er dies in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die Emittentin und die jeweiligen Referenzunternehmen für notwendig erachtet, ohne sich hierbei ausschließlich auf die Aussagen und Einschätzungen der Emittentin zu verlassen. Jeder potenzielle Käufer der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist selbst für seine unabhängige Bewertung all dieser Umstände und anderer Umstände verantwortlich, die im Hinblick auf die Entscheidung, bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu kaufen und die Eignung einer Investition in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen für seine Anlagezwecke wichtig erscheinen.

Eine Anlage in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist mit den folgenden Risiken verbunden, die sich einzeln oder kumuliert realisieren können. Die nachstehend beschriebenen Risiken stellen nach Auffassung der Emittentin die wichtigsten mit einer Anlage in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verbundenen Risiken dar. Die Emittentin gibt aber keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verbundenen Risiken abschließend sind. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Fall ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in den Anleihebedingungen enthalten.

### Risikofaktoren im Zusammenhang mit der derivativen Struktur der Schuldverschreibungen

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, verbunden. Hierunter versteht man die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der DZ BANK. Die Verzinsung und die Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen aber neben dem Bonitätsrisiko der Emittentin auch dem Risiko, dass hinsichtlich eines oder mehrerer Referenzunternehmens ein Kreditereignis eintritt. Die Risiken einer Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen umfassen somit sowohl Risiken hinsichtlich der zugrunde liegenden Referenzschuldner als auch Risiken, die ausschließlich für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen selbst gelten.

### Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Bonität der Referenzunternehmen (Bonitätsrisiko)

Den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen liegen als Basiswert ein oder mehrere Referenzunternehmen zugrunde. Die jeweilige Bonität der Referenzunternehmen bestimmt maßgeblich den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. Außerdem kann eine Verschlechterung der Bonität zu einem Kreditereignis bezüglich der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen führen.

Das Bonitätsrisiko des jeweiligen Referenzunternehmens kann maßgeblich durch unternehmensspezifische wie auch durch wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen bestimmt werden, so u. a. durch die nationale wie internationale konjunkturelle Entwicklung, die Branchenzugehörigkeit und -entwicklung. Jeder potenzielle Käufer sollte sich daher vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen ein eigenes Bild von den tatsächlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Verhältnissen des bzw. der Referenzunternehmen(s) machen.

Das Bonitätsrisiko der Referenzunternehmen setzt sich zusammen aus dem Risiko der Bonitätsverschlechterung und dem Kreditausfallrisiko. Eine Verschlechterung der Bonität wirkt sich negativ auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aus.

Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen führt eine Realisierung des Kreditausfallrisikos zum Eintritt eines Kreditereignisses und damit zum Erlöschen aller Zahlungsansprüche und zur Abwicklung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen kommt es zum teilweisen Erlöschen der Zahlungsansprüche und zur anteiligen Abwicklung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen.

#### Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Kreditereignisses sowie einer Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses

Die verschiedenen Varianten von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen weisen unterschiedliche Risikoprofile im Hinblick auf die Rückzahlung des Kapitals und die Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses auf.

#### *Verlustrisiko bei Eintritt eines Kreditereignisses*

Der Eintritt eines Kreditereignisses kann gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen dazu führen, dass die Rückzahlung des Kapitals zu weniger als 100% erfolgt. Außerdem kommt es zu einer Reduzierung bzw. zum kompletten Ausfall der Verzinsung.

Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen erfolgt bei Eintritt eines Kreditereignisses keine vollständige Rückzahlung des Nennbetrags und es kommt zum kompletten Ausfall der Verzinsung. Im ungünstigsten Fall kann ein vollständiger Verlust des in die jeweiligen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen investierten Kapitals des Anleihegläubigers und ein kompletter Verlust der Zinszahlungen eintreten (Totalverlustrisiko).

Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen gilt das Verlustrisiko bei Eintritt eines Kreditereignisses nur hinsichtlich des Anteiligen Nennbetrages des Referenzunternehmens, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist. Außerdem kommt es zum Ausfall der Verzinsung des entsprechenden Anteiligen Nennbetrages. Aufgrund von Kreditereignissen bei allen Referenzunternehmen kann im ungünstigsten Fall ein vollständiger Verlust des in die jeweiligen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen investierten Kapitals des Anleihegläubigers und ein kompletter Verlust der Zinszahlungen eintreten (Totalverlustrisiko).

Das in den vorherigen Absätzen beschriebene Verlustrisiko besteht ausschließlich während des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums. Der Eintritt eines Kreditereignisses während eines Beobachtungszeitraumes hat darüber hinaus zur Folge, dass Ansprüche auf Zahlungen, die nach dem Beobachtungszeitraum liegen, ebenfalls reduziert werden bzw. entfallen. Tritt ein Kreditereignis außerhalb des Beobachtungszeitraums ein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Verzinsung oder Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen für das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung vorliegen, besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin den Eintritt desselben ausnahmsweise nicht feststellen und veröffentlichen wird. Hierzu käme es dann, wenn die Vertragspartner der Emittentin für Absicherungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen von der Emittentin abgeschlossen werden, von einer solchen Feststellung ebenfalls absehen und diese Absicherungsgeschäfte deshalb nicht wegen des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung abgewickelt werden. In diesem Fall besteht für den Anleihegläubiger das Risiko, dass der Eintritt eines weiteren Kreditereignisses in Bezug auf dasselbe Referenzunternehmen zu einem geringeren Abwicklungsbetrag bzw. Anteiligen Abwicklungsbetrag führen kann als dies der Fall gewesen wäre, wenn die Abwicklung aufgrund der Feststellung des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung durch die Emittentin erfolgt wäre.

#### *Risiko der Verschiebung von Rückzahlung und letzter Zinszahlung bei Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses*

Die Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses kann zu einer Verschiebung der Fälligkeit der Rückzahlung des Nennbetrages bzw. Anteiligen Nennbetrages und der entsprechenden Zinszahlungen führen. Der Anleihegläubiger kann daher nicht darauf vertrauen, dass an den festgelegten Fälligkeitstagen bzw. dem Rückzahlungstermin (im Fall der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin) tatsächlich die Rückzahlung und die letzte Zinszahlung erfolgen.

Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin - auch nach dem Ende des Beobachtungszeitraums noch - den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen während des Beobachtungszeitraums feststellt mit der Folge, dass Zahlungsansprüche gegen die Emittentin reduziert werden oder ganz entfallen.

#### Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Abwicklung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

#### *Risiken im Zusammenhang mit der Zahlung eines Abwicklungsbetrages*

Bei den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen hängt die Höhe des (Anteiligen) Variablen Abwicklungsbetrages bzw. des Anteiligen Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages nach Eintritt eines Kreditereignisses vom Wert der Verbindlichkeiten bzw. Lieferbaren Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, ab. Es besteht das Risiko, dass der (Anteilige) Variable Abwicklungsbetrag weit unter dem vom Anleihegläubiger eingesetzten Kapital liegt und im Extremfall Null beträgt (Totalverlustrisiko bzw. Totalverlustrisiko des entsprechenden Anteiligen Nennbetrags).

#### *Risiken im Zusammenhang mit Wertschwankungen der Verbindlichkeiten bzw. Lieferbaren Verbindlichkeiten eines Referenzunternehmens nach Eintritt eines Kreditereignisses*

Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses kann zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts des Kreditereignisses und der Ermittlung des (Anteiligen) Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages bzw. (Anteiligen) Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages ein längerer Zeitraum liegen. Es besteht das Risiko, dass der Wert der Verbindlichkeiten bzw. Lieferbaren Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzunternehmens in dieser Zeitspanne Schwankungen unterliegt und sich dies zu Lasten des Anleihegläubigers auswirkt.

#### *Risiken aufgrund der Ermittlung des Endgültigen Preises*

Die Höhe des (Anteiligen) Variablen ISDA-Abwicklungsbetrags wird nach Eintritt eines Kreditereignisses durch den von der ISDA ermittelten Endgültigen Preis der Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens (bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist) bestimmt. Für den Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass der im Wege der ISDA-Auktion festgestellte Endgültige Preis möglicherweise zu einem niedrigeren Preis führt als dies der Fall wäre, wenn der Endgültige Preis nach einem anderen Verfahren ermittelt würde.

Nach dem Eintritt des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung bei einem Referenzunternehmen besteht in Fällen, in denen ISDA-Auktionen für verschiedene Laufzeitbänder durchführt und hierfür Endgültige Preise festgelegt werden, das Risiko, dass der Endgültige Preis der Anwendbaren ISDA-Auktion zu einem niedrigeren Preis führt als dies der Fall wäre, wenn der Endgültige Preis durch eine ISDA-Auktion ohne die Festlegung von Laufzeitbändern oder nach einem anderen Verfahren ermittelt würde, da den jeweiligen Auktionen unterschiedliche Verbindlichkeiten zugrunde liegen.

Nach dem Eintritt des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung wird bei bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen für die Berechnung des (Anteiligen) Variablen ISDA-Abwicklungsbetrags die ISDA-Auktion mit dem frühesten Laufzeitband-Enddatum nach dem Endfälligkeitstag der Anleihe herangezogen. Darin liegt für den Anleihegläubiger insofern ein zusätzliches Risiko, als dieses früheste Laufzeitband-Enddatum von der ISDA auf einen Zeitpunkt weit nach dem Endfälligkeitstag der Anleihe festgelegt wird. Dadurch können Verbindlichkeiten mit späteren Fälligkeitsterminen und langen Laufzeiten herangezogen werden, die regelmäßig einen geringeren Wert aufweisen als Verbindlichkeiten desselben Referenzunternehmers mit einer kürzeren Laufzeit. Dies könnte zur Zahlung eines niedrigen (Anteiligen) Variablen ISDA-Abwicklungsbetrags führen.

#### *Risiken aufgrund der Ermittlung des Bewertungspreises*

Falls eine Anwendbare ISDA-Auktion nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Eintritt des Kreditereignisses durchgeführt wurde, wird die Emittentin die Höhe des (Anteiligen) Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages auf Grundlage eines Bewertungspreises bestimmen. Der Bewertungspreis wird anhand von Geldkursquotierungen von Marktteilnehmern ermittelt. Der Anleihegläubiger muss beachten, dass bei Vorliegen mehrerer Lieferbaren Verbindlichkeiten Geldkursquotierungen für diejenige Lieferbare Verbindlichkeit eingeholt werden, die nach billigem Ermessen der Emittentin den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist. Für den Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass der durch Geldkursquotierungen ermittelte Bewertungspreis möglicherweise zu einem niedrigeren Preis führt als dies der Fall wäre, wenn der Bewertungspreis nach einem anderen Verfahren oder für eine andere Lieferbare Verbindlichkeit ermittelt würde. Sofern kein Marktteilnehmer eine verbindliche Geldkursquotierung abgibt, kann der Bewertungspreis einem festgelegten Wert von annähernd Null entsprechen mit der Folge eines annähernd vollständigen Verlusts des investierten Kapitals des Anleihegläubigers bzw. eines Verlusts des auf das entsprechende Referenzunternehmen entfallenden Kapitals.

#### *Risiken aufgrund der Bewertung von Vermögenswertpaketen*

Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist und das Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung eingetreten ist, schließt der Begriff Verbindlichkeiten bzw. Lieferbare Verbindlichkeiten auch Vermögenswertpakete mit ein, die im Zuge eines dieser Kreditereignisse entstanden sind und zur Ermittlung des Endgültigen Preises bzw. Bewertungspreises herangezogen werden. Diese Vermögenswertpakete können keine oder eine geringe Liquidität aufweisen, so dass der Verkauf oder die Übertragung der Vermögenswertpakete beschränkt oder unmöglich sein kann. Dies kann zu einem niedrigeren Endgültigen Preis bzw. Bewertungspreis und damit zu einem niedrigeren (Anteiligen) Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag bzw. (Anteiligen) Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrag für den Anleihegläubiger führen.

Sofern das Vermögenswertpaket mit Null angesetzt wird, entspricht der Bewertungspreis einem bei Emission festgelegten Wert. Dieser festgelegte Wert kann sehr niedrig angesetzt sein und somit im ungünstigsten Fall zu einem nahezu vollständigen Verlust des in die jeweiligen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen investierten Kapitals führen.

### Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Verzinsung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

#### *Zinsänderungsrisiko bei festverzinslichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und festverzinslichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Stufenzins*

Der Anleihegläubiger von festverzinslichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht und infolge dessen der Marktpreis solcher bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen fällt. Während der Nominalzinssatz von festverzinslichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen fest ist, ändern sich die Zinsen auf dem Kapitalmarkt für Emissionen mit der gleichen Fälligkeit („**Marktzinsen**“) üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Marktpreis der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, bis die Rendite solcher bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in etwa dem Marktzins für vergleichbare Emissionen entspricht. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Marktpreis für festverzinsliche bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, bis die Rendite solcher bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in etwa dem Marktzins für vergleichbare Emissionen entspricht. Wenn der Anleihegläubiger von festverzinslichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen solche bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bis zur Fälligkeit hält, sind die Änderungen im Marktzins für ihn ohne Bedeutung, da die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zum Nennbetrag bzw. Gesamtnennbetrag zurückgezahlt werden. Das gleiche Risiko gilt für festverzinsliche bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit Stufenzins, wenn die Marktzinsen vergleichbarer Anleihen über den für die jeweiligen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen geltenden Zinssätzen liegen.

#### Risiko in Bezug auf das Referenzunternehmen

Eine Anlage in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Risiken im Zusammenhang mit dem bzw. den Referenzunternehmen verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in eine konventionelle fest verzinsliche Anleihe der Emittentin nicht auftreten.

Die von einem Referenzunternehmen als Basiswert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen abhängigen Risiken und die Analyse der Wahrscheinlichkeit eines Kreditereignisses sind komplex und daher nicht vergleichbar mit Anlageentscheidungen in Schuldverschreibungen mit Aktien als Basiswert. Aktien sind typischerweise an einer Börse notiert oder können an einer Börse gehandelt werden. Aus diesem Grund folgen die Preisbestimmung und die Bewertung vorherbestimmten Regeln. Demgegenüber können der Handel und die Preisbestimmung der von einem Referenzschuldner als Basiswert von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen abhängigen Risiken an weniger transparenten Märkten und außerhalb von Handelsplätzen erfolgen. Zudem ist es möglich, dass nicht alle für die Analyse des Risikos begebenen Anleihen oder Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners an Handelsplätzen gehandelt werden.

#### *Risiko des fehlenden Rückgriffs auf das Referenzunternehmen*

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen begründen kein Rechtsverhältnis zwischen dem Anleihegläubiger und einem Referenzunternehmen. Im Verlustfall hat der Anleihegläubiger im Hinblick auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen keinen Rückgriffsanspruch gegenüber einem Referenzunternehmen. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen stellen ausschließlich Verbindlichkeiten der Emittentin dar.

#### *Risiken im Zusammenhang mit dem Eintritt einer Rechtsnachfolge bei einem Referenzunternehmen*

Bei Vorliegen einer Rechtsnachfolge (wie z. B. einer Ab- oder Aufspaltung) bei einem Referenzunternehmen besteht die Möglichkeit, dass ein Referenzunternehmen durch einen oder mehrere Rechtsnachfolger ersetzt wird. Mit Übernahme bestimmter Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens durch ein oder mehrere Nachfolgeunternehmen werden diese Rechtsnachfolger des Referenzunternehmens. Ein Rechtsnachfolger kann andere unternehmensspezifische Risiken und ein anderes Bonitätsrisiko aufweisen als das ursprüngliche Referenzunternehmen. Bei der Ersetzung eines Referenzunternehmens durch mehrere Rechtsnachfolger verändert sich Zusammensetzung und Anzahl der zugrunde liegenden Referenzunternehmen. Der Anleger ist somit einem veränderten Bonitätsrisiko ausgesetzt als bei Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen.

#### *Risiko des Fehlens von Informationen*

Da die Emittentin regelmäßig nur über eingeschränkte Informationen zu einem Referenzunternehmen verfügt, erfolgt keine Beschreibung, Einschätzung oder Bewertung eines Referenzunternehmens. Jeder potenzielle Käufer von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sollte sich daher vor dem Erwerb von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ein eigenes Bild von den tatsächlichen wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Verhältnissen eines Referenzunternehmens machen.

Ferner kann nicht gewährleistet werden, dass alle Ereignisse veröffentlicht worden sind, die sich zum Zeitpunkt bzw. vor der Emission der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (einschließlich solcher Ereignisse, die die Richtigkeit oder Vollständigkeit solcher öffentlich zugänglichen Dokumente beeinträchtigen würden) in einem Referenzunternehmen ereignen bzw. ereignet haben und die für die Bestimmung des Werts der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen oder des Eintritts eines Kreditereignisses relevant sind.

#### *Risiko im Zusammenhang mit den Ratings für Referenzunternehmen*

Veröffentlichte Ratings für Referenzunternehmen stellen trotz ihrer weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der erwarteten Zahlungsfähigkeit bzw. der Ausfallwahrscheinlichkeit des bzw. eines Referenzunternehmens dar. Jede Änderung des Ratings des bzw. eines Referenzunternehmens kann sich nachteilig auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken. Ein Rating des bzw. eines Referenzunternehmens spiegelt die Bonität dieses Referenzunternehmens wider, keinesfalls aber die möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

#### *Sonstige Risikofaktoren in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen*

##### *Risiken im Zusammenhang mit der Wertentwicklung*

Die Wertentwicklung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann sich wesentlich von einer direkten Anlage in Schuldtiteln, die von einem Referenzunternehmen ausgegeben werden, unterscheiden. Der Eintritt eines Kreditereignisses bezüglich eines Referenzunternehmens wird sich negativ auf den Ertrag und auf den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

##### *Liquiditätsrisiko (Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit)*

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können in der Regel börslich oder außerbörslich erworben oder veräußert werden. Die Emittentin wird diesbezüglich für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unter normalen Marktbedingungen fortlaufend unverbindliche An- und Verkaufskurse stellen, ohne jedoch rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

Ob die Emittentin An- und Verkaufskurse stellen wird, hängt unter anderem von der Liquidität der in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen integrierten Kreditderivate ab. Sollte der Handel der entsprechenden Kreditderivate nicht oder nur eingeschränkt möglich sein, so kann dies zur Folge haben, dass die Emittentin keine An- und Verkaufskurse stellen wird.

Der Anleger trägt daher das Risiko, dass bei den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen überhaupt kein oder kaum börslicher oder außerbörslicher Handel stattfindet. Deshalb können die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unter Umständen entweder gar nicht oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußert bzw. mit größeren – aufschlägen erworben werden.

Die Tatsache, dass die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen börsennotiert sind, führt nicht notwendiger Weise zu höherer Liquidität als bei vergleichbaren nicht börsennotierten bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. Wenn die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an keiner Wertpapierbörse notiert sind, wird es schwieriger werden, Kursinformationen zu erhalten, was die Liquidität der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen könnte. Die Möglichkeit, bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.

##### *Risiken im Zusammenhang mit der Preisfindung*

Sowohl der Ausgabepreis der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen als auch die von der Emittentin während der Laufzeit gestellten An- und Verkaufskurse werden mittels interner, marktüblicher Preisbildungsmodelle, unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren, ermittelt. In diesen Kursen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u. a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

##### *Risiken im Zusammenhang mit den Transaktionskosten*

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Erträge des Anleihegläubigers erheblich mindern können. Tritt ein Kreditereignis ein, erhöhen die Nebenkosten den entstehenden Verlust.

##### *Risiken im Zusammenhang mit Potenziellen Interessenkonflikten hinsichtlich der Referenzunternehmen*

Die Emittentin kann bereits bestehende oder zukünftige Geschäftsbeziehungen (einschließlich Beziehungen im Rahmen der Kreditvergabe, von Einlagegeschäften, des Risikomanagements, der Beratung und im Hinblick auf Bankgeschäfte) zu einem Referenzunternehmen unterhalten und Maßnahmen ergreifen, die sie zum Schutz ihrer daraus entstehenden eigenen Interessen ohne Berücksichtigung etwaiger Folgen für den Anleihegläubiger für notwendig und angemessen erachtet. Die Emittentin kann außerdem in Bezug auf mögliche Referenzunternehmen weitere derivative Instrumente begeben. Diese Geschäfte können einen positiven oder negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen haben.

### *Marktpreisrisiko*

Die Entwicklung von Marktpreisen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, so z.B. von Änderungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel oder einer überschießenden Nachfrage nach der entsprechenden Art von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. Der Anleihegläubiger von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass der Marktpreis dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen als Folge der allgemeinen Entwicklung des Marktes fällt. Der Anleihegläubiger erleidet einen Verlust, wenn er unter dem Erwerbspreis veräußert.

### *Währungsrisiko*

Ein Anleihegläubiger von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die auf eine andere Währung als die Landeswährung des Anleihegläubigers lauten, ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Wechselkurs der für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen relevanten Währung/Währungen zum Nachteil des Anleihegläubigers ändert. Somit kann das Risiko bestehen, dass Änderungen der Wechselkurse die Rendite der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Wechselkursschwankungen können durch verschiedene Faktoren verursacht werden (wie beispielsweise makroökonomische Faktoren, spekulative Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten) und den Euro-Gegenwert der in der entsprechenden Währung zu zahlenden Zins- und Kapitalbeträge stark vermindern.

### *Risiko im Zusammenhang mit der Marktvolatilität*

Der Markt für von deutschen Unternehmen und Banken begebene Anleihen wird von dem Marktumfeld in Deutschland und ggf. auch von dem Marktumfeld in anderen europäischen Ländern und sonstigen Industrieländern beeinflusst. Es besteht das Risiko, dass Ereignisse in Deutschland, Europa oder auch in anderen Ländern zu Marktvolatilitäten führen und diese Volatilität sich nachteilig auf den Kurs der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken wird.

### *Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme*

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Eintritt eines Kreditereignisses einerseits den entsprechenden Verlust hinzunehmen, andererseits ist er verpflichtet, weiterhin den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Zinszahlungen und Tilgungen einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor dem Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und der Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

### *Kündigungs- und Wiederanlagerisiko bei Kündigung durch die Emittentin*

Sofern der Emittentin das Recht hat, die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vor Ende ihrer festgelegten Laufzeit ordentlich zu kündigen oder sofern die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vor Ende ihrer festgelegten Laufzeit von der Emittentin aufgrund des Eintritts eines Ereignisses, welches in den Anleihebedingungen dargelegt ist, gekündigt werden, trägt der Anleihegläubiger dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen das Risiko, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweisen wird und der zurückgezahlte Betrag der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen niedriger ist als der vom Anleihegläubiger für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen gezahlte Kaufpreis. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass der Anleihegläubiger dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen eine Wiederanlage nur zu schlechteren als den Bedingungen des ursprünglichen Investments tätigen kann.

### *Risiko im Zusammenhang mit der Besteuerung*

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann den Wert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und/oder den Marktpreis der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mindern. Zum einen kann sich die steuerliche Beurteilung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen im Zeitverlauf ändern. Zum anderen können Ausführungen in diesem Basisprospekt zum maßgeblichen Steuerrecht und zur maßgeblichen Steuerpraxis unrichtig werden. Außerdem werden bei einer Änderung des Steuerrechts wesentliche Gesichtspunkte des geänderten Steuerrechts in diesem Basisprospekt nicht enthalten sein.

### *Risiko im Zusammenhang mit der Inflation*

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch die Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate ist, desto niedriger ist die reale Rendite einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

### *Risiko im Zusammenhang mit den Entscheidungen eines Gremiums für Kreditderivate und Marktstandards der International Swaps and Derivatives Association*

Bestimmte Ereignisse und Sachverhalte werden von der Emittentin unter Bezugnahme auf die durch ein bei der International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“) gebildetes Komitee getroffenen Entscheidungen hinsichtlich dieser Ereignisse und Sachverhalte festgestellt. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis in diesem Fall von dem Inhalt solcher Komitee-Entscheidungen abhängig ist und die Emittentin und die Anleihegläubiger – wie andere Marktteilnehmer, die in Kreditderivate investieren – an die Komitee-Entscheidungen gebunden sind, die derzeit auf der DC Internetseite veröffentlicht werden.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die DC Regeln der ISDA, auf deren Basis ein solches Komitee seine Entscheidung trifft, nicht in diesem Basisprospekt (einschließlich der Anleihebedingungen) veröffentlicht sind. Diese Bestimmungen sind auf der DC Internetseite veröffentlicht. Jedoch besteht das Risiko, dass nicht alle für eine Komitee-Entscheidung relevanten Bestimmungen auf der DC Internetseite den Anleihegläubigern zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall werden die Anleihegläubiger die Komitee-Entscheidungen nicht überprüfen können. Außerdem sollten die Anleihegläubiger beachten, dass die Bestimmungen der ISDA nur in englischer Sprache veröffentlicht werden. Anders als die Anleihebedingungen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die deutschem Recht unterliegen, unterliegen diese Bestimmungen der ISDA dem Recht des Staats New York.

### *Risiko, dass sich die ISDA-Bedingungen und deren Auslegung ändern können*

Diese Änderungen können sich in Entscheidungen der Emittentin widerspiegeln. Beispielsweise in der Entscheidung, ob ein Kreditereignis in Bezug auf ein Referenzunternehmen eingetreten ist. Solche Änderungen können sich auch negativ auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

Obwohl die ISDA die ISDA-Bedingungen veröffentlicht hat, um Geschäfte im Kreditderivatemarkt zu vereinheitlichen, können diese unterschiedlich ausgelegt werden. Solche voneinander abweichenden Auslegungen der Bestimmungen können sich ebenfalls nachteilig auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

### Regulatorische Risiken in Bezug auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

#### *Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente*

##### *Einheitliche Vorschriften und einheitliches Verfahren für die Abwicklung*

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“) sieht unter anderem für den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board - „**SRB**“) eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen vor. Dazu gehört die Befugnis, (i) den Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftsbereiche zu veräußern oder mit einer anderen Bank zusammenzulegen (Instrument der Unternehmensveräußerung) oder (ii) ein Brückeninstitut zu gründen, das wichtige Funktionen, Rechte oder Verbindlichkeiten übernehmen soll (Instrument des Brückeninstituts). Des Weiteren zählt hierzu unter anderem die Befugnis (iii) werthaltige von wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten (Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten) zu trennen oder (iv) die in Artikel 3 Absatz (1) Nr. 49 SRM-Verordnung definierten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, auch möglicherweise dauerhaft, herabzuschreiben oder in Eigenkapital der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers umzuwandeln („**Bail-in-Instrument**“) oder (v) die Anleihebedingungen der prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu ändern.

Im Fall einer Abwicklung der Emittentin setzt die deutsche Abwicklungsbehörde alle die an sie gerichteten und die Abwicklung betreffenden Beschlüsse des SRB um. Für diese Zwecke übt die deutsche Abwicklungsbehörde - im Rahmen der SRM-Verordnung - die ihr nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014, in der jeweils gültigen Fassung, zustehenden Befugnisse im Einklang mit den im deutschen Recht vorgesehenen Bedingungen aus. Hierbei ist die deutsche Abwicklungsbehörde u.a. befugt, Zahlungsverpflichtungen der Emittentin auszusetzen oder die Bedingungen der prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu ändern.

In diesem Zusammenhang wurde mit der Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge („**Änderungsrichtlinie**“), die mit dem Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze zum 21. Juli 2018 in nationales Recht umgesetzt wurde (§ 46f (5) bis (7) KWG), eine neue Kategorie nicht bevorrechtigter nicht nachrangiger Schuldtitel



geschaffen, die in der Insolvenzrangfolge vor Eigenkapitalinstrumenten und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten in Form von Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals, aber nach anderen aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften vorrangigen Verbindlichkeiten eingereiht sind. Zu diesen vorrangigen Verbindlichkeiten zählen unter anderem die prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. Das Bail-in-Instrument wird auf die prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen folglich in umgekehrter Insolvenzrangfolge erst zur Anwendung kommen, nachdem es bereits auf die neue Kategorie der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel angewendet wurde.

Nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen kann das Bail-in-Instrument auf alle unbesicherten Schuldtitel, d.h. nicht strukturierte wie strukturierte Schuldtitel, zu denen die prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zählen, zudem erst angewendet werden, nachdem bereits Verluste auf Anteile an der Emittentin und andere Eigenkapitalinstrumente zugewiesen wurden.

Es gibt jedoch keine Gewissheit, dass die Emittentin jederzeit über ausreichende Eigenkapitalinstrumente oder andere vorrangig heranzuziehende Schuldtitel verfügt, um zu verhindern, dass das Bail-in Instrument auf die prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen angewendet wird.

Die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen und die Rangstellung der prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können die Rechte der Gläubiger der prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen, einschließlich des Verlusts des gesamten oder eines wesentlichen Teils ihres Investments, und nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der prospektgegenständlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen haben, und zwar auch bereits im Vorfeld einer Abwicklung oder eines Insolvenzverfahrens.

### **Beratung durch die Hausbank**

**Dieser Basisprospekt, etwaige Nachträge zu diesem Basisprospekt sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass dieser Basisprospekt, etwaige Nachträge zu diesem Basisprospekt sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen alle für ihn wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.**

### **Hinweis**

**Anleger können bei der Investition in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.**

# DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

## 1. Geschäftsgeschichte, Geschäftsentwicklung und Sicherungssystem der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken

### Juristischer und kommerzieller Name, Ort der Registrierung, Registernummer

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen. Der kommerzielle Name lautet DZ BANK.

### Datum der Gründung

#### *Zusammenschluss von DZ BANK und WGZ BANK AG*

Auf getrennt durchgeführten Hauptversammlungen am 21. Juni 2016 und 22. Juni 2016 haben die Aktionäre der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank („WGZ BANK“) und der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“) der Verschmelzung der WGZ BANK auf die DZ BANK zugestimmt. Mit der Eintragung der Verschmelzung der WGZ BANK auf die DZ BANK in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main am 29. Juli 2016 wurde die DZ BANK Rechtsnachfolgerin für alle Rechte und Pflichten der WGZ BANK.

Hinsichtlich der im Rahmen der Fusion vereinbarten Weiterentwicklung in Richtung eines Holdingmodells sind nachfolgende Schritte geplant: Die DZ BANK AG wird in den nächsten Jahren eine Fokussierung der Kräfte in dem Sinne vornehmen, dass – zunächst innerhalb einer Rechtseinheit – die Verantwortlichkeiten für die Holding- und Geschäftsbank-Aktivitäten so weit wie möglich voneinander getrennt werden. Die juristische Ausgestaltung eines Holdingmodells – insbesondere die Separierung der DZ BANK AG in zwei Rechtseinheiten – erfordert eine umfassende Vorbereitung und Prüfung. Diesbezügliche Entscheidungen werden nach Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen vom Jahr 2020 an zu treffen sein.

#### *Historie*

Im Jahr 2016 schließen sich die DZ BANK AG und die WGZ BANK AG, Düsseldorf, zu einer genossenschaftlichen Zentralbank für alle Genossenschaftsbanken in Deutschland unter dem bestehenden Namen DZ BANK AG zusammen. Sie vollenden damit einen Konsolidierungsprozess der genossenschaftlichen Zentralbanken, an dessen Ausgangspunkt einmal mehr als 50 Zentralinstitute standen.

Die Ursprünge der DZ BANK und ihrer Vorgängerinstitute wie auch der WGZ BANK gehen ins 19. Jahrhundert zurück. In dieser Zeit waren angesichts der Finanzierungsprobleme von Landwirtschaft und Handwerk in Deutschland die ersten Genossenschaften entstanden. Zu den Initiatoren des Genossenschaftswesens zählen Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818-1888) und Hermann Schulze-Delitzsch (1808-1883). Ende des 19. Jahrhunderts breitet sich mit Unterstützung von Wilhelm Haas (1839-1913) neben der Raiffeisenorganisation ein zweiter ländlicher Genossenschaftsverband aus. Haas ist es auch, der 1883 die Gründung der Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank AG in Darmstadt anstößt. Die regionale Zentralbank ist die älteste „Wurzel“ der DZ BANK. Im Jahre 1895 entsteht mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin („Preußenkasse“) eine zweite „Wurzel“ der DZ BANK mit der Aufgabe, das Genossenschaftswesen zu fördern.

1975 wurde aus dem Nachfolgeinstitut „Deutsche Genossenschaftskasse“ die „DG BANK“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1998 wurde die Bank mit dem „Gesetz über die DG BANK“ in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. 2001 entstand mit der Fusion der DG BANK AG und der regionalen GZ-Bank AG die DZ BANK AG als genossenschaftliches Spitzeninstitut und Zentralbank für die ihr angeschlossenen Genossenschaftsbanken.

Bis zum Jahr der Fusion 2016 war die WGZ BANK das Zentralinstitut für die Genossenschaftsbanken im Rheinland, in Westfalen sowie in den rheinland-pfälzischen Regierungsbezirken Koblenz und Trier. Die DZ BANK war das Zentralinstitut für die Genossenschaftsbanken im übrigen Deutschland. Mit der Fusion beider Institute und ihrer konsequenten Ausrichtung auf die genossenschaftliche FinanzGruppe baute die DZ BANK die Zusammenarbeit mit den rund 850 Genossenschaftsbanken zukunftsorientiert und aus einer Hand aus.

### Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich in Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundenen Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

### **Sicherungssystem der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken**

Die DZ BANK gehört gemäß den gesetzlichen Anforderungen des Einlagensicherungsgesetzes vom 28. Mai 2015 („EinSiG“) dem von der BVR Institutssicherung GmbH (die „BVR-ISG“) betriebenen institutsbezogenen Sicherungssystem an. Dieses institutsbezogene Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt. Die DZ BANK ist darüber hinaus Mitglied des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. („BVR“) und der Sicherungseinrichtung des BVR (die „Sicherungseinrichtung“) angeschlossen. Die BVR-ISG und die Sicherungseinrichtung bilden zusammen das Sicherungssystem der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken (das „genossenschaftliche Sicherungssystem“) und sind von entscheidender Bedeutung für die angeschlossenen Institute, denn sie stellen maßgeblich deren Bonität sicher. Sie haben die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den dem genossenschaftlichen Sicherungssystem angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz), d.h. Insolvenzen zu verhindern. Die angeschlossenen Institute haben keinen verbindlichen, satzungsrechtlich verankerten Rechtsanspruch auf Hilfeleistung durch die BVR-ISG/die Sicherungseinrichtung oder auf das Vermögen der BVR-ISG/der Sicherungseinrichtung.

#### *BVR-ISG*

Im Falle einer Insolvenz eines angeschlossenen Instituts sind im Entschädigungsfall Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen gemäß § 8 EinSiG von der BVR-ISG zu erstatten. Die unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere fallen nicht hierunter.

#### *Sicherungseinrichtung*

Im Falle einer Insolvenz eines angeschlossenen Instituts geht im Entschädigungsfall der Schutz der Sicherungseinrichtung über den im vorstehenden Absatz beschriebenen gesetzlichen Schutz hinaus. Auf Basis ihres Statuts schützt die Sicherungseinrichtung u.a. alle verbrieften Verbindlichkeiten, die in Form von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen durch die angeschlossenen Institute begeben werden und im Besitz von Nicht-Kreditinstituten sind. Hierunter fallen auch die unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere. Dieser Schutz ist in jedem Fall auf die sich jeweils aus den Wertpapieren- bzw. Anleihebedingungen ergebenden Ansprüche unter einem Wertpapier begrenzt. Er deckt nicht etwaige Verluste ab, die sich aus der Ausgestaltung der Wertpapiere ergeben können.

Die Sicherungseinrichtung besteht aus einem Garantiefonds und einem Garantieverbund. Entsprechend ihren statuarischen Verpflichtungen hat die DZ BANK für etwaige Bedarfsfälle gegenüber dem BVR zugunsten des Garantieverbunds eine Garantieerklärung in Höhe von bis zu 141 Mio. Euro abgegeben. Eine Inanspruchnahme aus dieser Garantieerklärung erfolgt nach dem Statut der Sicherungseinrichtung erst, wenn die Mittel des Garantiefonds aufgebraucht sind.

## **2. Geschäftsüberblick**

Gegenstand der DZ BANK ist gemäß ihrer Satzung, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe. Die genossenschaftliche Primärstufe besteht aus den Genossenschaftsbanken in Deutschland (Volksbanken und Raiffeisenbanken, Sparda-Banken, PSD Banken und genossenschaftliche Spezialinstitute). Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der unmittelbaren und mittelbaren Aktionäre. Dem entspricht die Verpflichtung der Aktionäre, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK ist ein Unternehmen in genossenschaftlicher Tradition. Sie betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Genossenschaftsbanken und die Institute in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, die rund 850 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist.

Die DZ BANK richtet sich als Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe ihrer Marken und - nach Ansicht der Emittentin - führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für alle rund 850 Genossenschaftsbanken in Deutschland und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.

Die Geschäftsaktivitäten der DZ BANK Gruppe umfassen die vier Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking.

## **Privatkundengeschäft**

Basierend auf einem Allfinanzkonzept stellen die DZ BANK und ihre Gruppenunternehmen den Volksbanken Raiffeisenbanken ein umfassendes Produkt- und Dienstleistungsangebot für das Privatkundengeschäft zur Verfügung. Das genossenschaftliche Privatkundengeschäft ist auf eine subsidiäre Zusammenarbeit der DZ BANK und ihrer Gruppenunternehmen mit den einzelnen Volksbanken Raiffeisenbanken ausgerichtet und setzt auf differenzierte Kooperationsformen. Dabei wird das Angebot der einzelnen Volksbanken Raiffeisenbanken durch individuelle Dienstleistungen und Produkte ergänzt und unterstützt.

Zu den wesentlichen Eckpfeilern im Privatkundengeschäft zählen das Privatkunden-Wertpapiergeschäft, die private Vorsorge, Konsumentenkredite (insbesondere unter der Marke easyCredit) und das Private Banking.

Das Privatkunden-Wertpapiergeschäft wird insbesondere von den Anlagezertifikaten der DZ BANK und damit einhergehenden Serviceangeboten sowie den Investmentfonds der Union Investment bestimmt.

In dem Bereich private Vorsorge sind die aus der DZ BANK Gruppe stammenden Riester-Produkte, Lebensversicherungen und Bausparangebote zusammengefasst. Riester-Produkte werden von der Union Investment (UniProfiRente), der R+V Versicherung (R+V-RiesterRente) und der Bausparkasse Schwäbisch Hall (Fuchs WohnRente) angeboten. Der Lebensversicherungs-Bereich wird von der R+V Versicherung abgedeckt. Der Bausparbereich obliegt der Bausparkasse Schwäbisch Hall.

Private Banking Aktivitäten sind bei der DZ PRIVATBANK Gruppe als Teil der DZ BANK Gruppe angesiedelt. Die DZ PRIVATBANK Gruppe, bestehend aus der DZ PRIVATBANK S.A. und der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, ist in ihrem Dienstleistungsangebot subsidiär zur Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken aufgestellt. Das Dienstleistungsangebot richtet sich an vermögende Privatkunden. Die DZ PRIVATBANK Gruppe agiert in den Kerngeschäftsfeldern Private Banking, Kredit und Fondsdienstleistungen.

## **Firmenkundengeschäft**

Das Geschäftsfeld Firmenkundengeschäft der DZ BANK umfasst die vier regionalen Firmenkundenbereiche für das inländische Firmenkundengeschäft (Nord und Ost, West/Mitte, Baden-Württemberg und Bayern), den Unternehmensbereich Investitionsförderung sowie den Bereich Strukturierte Finanzierung für das Geschäft mit deutschen Firmenkunden und ausländischen Kunden mit Deutschlandbezug.

### **Inländisches Firmenkundengeschäft**

Die DZ BANK bietet inländischen Firmenkunden direkt oder subsidiär mit der örtlichen Genossenschaftsbank das gesamte Leistungsspektrum einer Firmenkundenbank. Das ganzheitliche Betreuungskonzept ist auf die Bedürfnisse des Kunden abgestimmt und umfasst neben den Angeboten zur Unternehmensfinanzierung auch die Produkte und Lösungen der DZ BANK Gruppe (u.a. R+V Versicherung, VR Smart Finanz, DZ HYP, Union Investment, VR Equitypartner).

Um möglichst nah an der örtlichen Genossenschaftsbank und den gemeinsamen Kunden zu sein, ist die inländische Firmenkundenbetreuung deutschlandweit in vier Regionen (Nord und Ost, Mitte/West, Baden-Württemberg und Bayern) an insgesamt vierzehn Standorten vertreten. Ausgenommen von diesem Regionalprinzip sind lediglich die Betreuung multinationaler Konzerne mit Hauptsitz in Deutschland sowie die Betreuung der Kunden der Gesundheits- und der Filmbranche. Diese Kunden werden aus dem Zentralbereich Firmenkunden aus Frankfurt respektive München betreut.

Bei der Betreuung wird unterschieden zwischen dem Gemeinschaftsgeschäft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken für überwiegend mittelständisch geprägte Unternehmen (i.d.R. Jahresumsatz EUR 5 bis 50 Mio.) und dem Direktkundengeschäft mit Unternehmen des gehobenen Mittelstands (Jahresumsatz ab EUR 50 Mio.) sowie Großkunden (Jahresumsatz über EUR 500 Mio.).

Im **Gemeinschaftsgeschäft** steht die Partnerschaft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken mit ihren mittelständischen Firmenkunden im Vordergrund. Dabei orientiert sich die Betreuung strikt und konsequent am Prinzip der Subsidiarität. Die Marktbearbeitung und primäre Kundenbetreuung obliegt den Genossenschaftsbanken vor Ort.

Im Gemeinschaftsgeschäft spielt nach wie vor das Kreditgeschäft eine maßgebliche Rolle. Die Bearbeitung von Firmenkundenengagements speziell im Bereich Kredit erfolgt in sieben Abteilungen, die nach Branchen und Regionen aufgestellt und an den Standorten Hannover, Frankfurt, Stuttgart, Düsseldorf, Münster und München angesiedelt sind.

Für die Bearbeitung und Betreuung von Gemeinschaftskreditkunden gibt es an jedem Kreditstandort ein Regionalkompetenzcenter und ein Branchenkompetenzcenter. Die Bearbeitung und Betreuung von Krediten mit einem Volumen von über EUR 5 Mio. sowie besonderen Branchen-Segmenten, wie z.B. erneuerbare Energien und Agrar, erfolgt wegen der dort erforderlichen besonderen Branchen- und Risikoexpertise in den speziellen Branchenkompetenzcentern.

Für das kleinteilige Geschäft stehen den Volksbanken Raiffeisenbanken weitgehend standardisierte und prozessoptimierte Produkte zum Risikotransfer zur Verfügung (SmartMeta).

Im **Direktkundengeschäft** bietet die DZ BANK den Unternehmen des gehobenen Mittelstands und den Großkunden individuelle maßgeschneiderte Finanzierungs-, Anlage- und Risikomanagementlösungen an.

Das Spektrum der von der DZ BANK angebotenen Finanz- und Kapitalmarktinstrumente für ihre Direktkunden reicht von den klassischen Investitions- und Betriebsmittelkrediten über strukturierte Finanzierungen bis hin zu Kapitalmarktprodukten. Das gilt sowohl für die Fremd- als auch für die Eigenkapitalfinanzierung sowie das Risikomanagement.

Zudem bietet die DZ BANK diesen Kunden wie auch den mittelständischen Firmenkunden der Volksbanken Raiffeisenbanken den Zugang zu internationalen (Finanz-)Märkten. Dabei unterstützen die German Desks in London, New York, Hongkong und Singapur sowie Repräsentanten vor Ort.

### **Investitionsfinanzierung**

Das Kreditgeschäft des Bereiches Investitionsförderung bedient Vorhaben im deutschen Fördermittelmarkt. Fördermiddeldarlehen unterteilen sich in die Segmente Wohnungsbau, Gewerbe und Landwirtschaft, mit den Schwerpunkten bei wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Darlehen. Hiermit unterstützen wir im Wesentlichen den privaten Wohnungsbau sowie im Segment Gewerbe vor allem Existenzgründungen und Finanzierungen von Innovationsvorhaben.

### **Strukturierte Finanzierung**

Der Bereich Strukturierte Finanzierung umfasst die Produktfelder Akquisitionsfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, dokumentäres Auslandsgeschäft, Finanzkredite, Projektfinanzierung (inkl. Erneuerbare Energien), Syndizierte Kredite und Verbriefungen im nordamerikanischen Raum. Ferner obliegt dem Bereich die Kundenzuständigkeit für alle ausländischen Firmenkunden außerhalb des deutschsprachigen Raumes sowie für institutionelle Kunden in den Emerging Markets.

### **Kapitalmarktgeschäft**

Die DZ BANK führt in ihren Funktionen als Zentralbank für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und als Geschäftsbank für Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken Handelstätigkeiten durch. Für die Genossenschaftsbanken und die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken ermöglicht die DZ BANK den Zugang zum Kapitalmarkt, indem sie einerseits Anlage-, Finanzierungs- und Risikomanagementprodukte, andererseits aber auch Plattformen (zum Beispiel für Beratung, Marktinformationen und Kundenhandel) sowie Research zur Verfügung stellt sowie für den Risikotransfer (zum Beispiel durch Hedgegeschäfte) aus der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und den Liquiditätsausgleich innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sorgt.

Das Angebot der DZ BANK an Kapitalmarktprodukten, Plattformen sowie Beratungs- und Serviceleistungen ist auf den Bedarf der Genossenschaftsbanken und ihrer Privat- sowie Firmenkunden sowie die Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe ausgerichtet. Darüber hinaus werden Kapitalmarktprodukte und -dienstleistungen auch für Firmenkunden der DZ BANK, Banken und institutionelle Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken angeboten.

### **Transaction Banking**

Die DZ BANK stärkt im Geschäftsfeld Transaction Banking die Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftlichen FinanzGruppe mit leistungsstarken und effizienten Plattformen. Ziel ist es, als Kompetenzcenter Transaction Banking die Genossenschaftsbanken sowie die DZ

BANK Gruppe und externe Kunden bei der Ausschöpfung von Marktpotenzialen effizient zu unterstützen. Hierfür werden Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Bezahlservices, Acquiring sowie Wertpapierabwicklung, Verwahrstelle und Abwicklung von Kapitalmarktprodukten angeboten.

## Holding und Verbund- und Geschäftsbank

Die DZ BANK erfüllt eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Unternehmen in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zu den der Holding zugeordneten Unternehmen der DZ BANK Gruppe zählen die Bausparkasse Schwäbisch Hall, die R+V Versicherung, die TeamBank, die Union Investment Gruppe und die DVB. Zum Teilkonzern Verbund- und Geschäftsbank zählen die Unternehmen der DZ BANK Gruppe die DZ HYP, die DZ PRIVATBANK und die VR LEASING. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

## Wichtigste Märkte

Die Aktivitäten der DZ BANK und der Unternehmen der DZ BANK Gruppe sind hauptsächlich auf das Geschäftsgebiet der Genossenschaftsbanken in Deutschland fokussiert. Gegenwärtig ist die DZ BANK neben ihrem Hauptsitz in Frankfurt am Main in Deutschland an den folgenden Standorten vertreten: Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Koblenz, Leipzig, München, Nürnberg, Münster, Oldenburg und Stuttgart.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Um diese Funktionen gewährleisten zu können, unterhält die DZ BANK Filialen in London, New York, Hongkong und Singapur und Repräsentanzen an den weltweit wichtigsten Finanz- und Wirtschaftsstandorten sowie in der DZ BANK Gruppe über die Gesellschaften der DZ PRIVATBANK S.A.

## 3. Organisationsstruktur

### Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen 25 (31. Dezember 2017: 27) Tochterunternehmen und 6 (31. Dezember 2017: 6) Teilkonzerne mit insgesamt 359 (31. Dezember 2017: 401) Tochterunternehmen einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 31. Dezember 2018 aus:

#### Banken

| Name/Sitz   | Konzerngesellschaft <sup>1</sup> | Anteil am Kapital in v. H. |
|---|----------------------------------|----------------------------|
| <b>Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall</b> | •                                | <b>96,9</b>                |
| Ceskomoravska stavebni sporitelna a.s., Praha   |                                  | 45,0                       |
| Fundamenta-Lakaskassza Zrt., Budapesti  | •                                | 51,2                       |
| Prvá stavebná sporitel'na a.s., Bratislava  |                                  | 32,5                       |
| Zhong De Zuh Fang Chu Xu Yin Hang (Sino-German-Bausparkasse) Ltd., Tianjin  |                                  | 24,9                       |
| Schwäbisch Hall Kreditservice AG, Schwäbisch Hall   | •                                | 100,0                      |
| <b>Banco Cooperativo Español S.A., Madrid</b>   |                                  | <b>12,0</b>                |
| <b>DZ HYP AG, Hamburg<sup>2</sup></b>   | •                                | <b>96,4</b>                |
| <b>Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main</b>  |                                  | <b>50,0</b>                |
| <b>DVB Bank SE, Frankfurt am Main</b>   | •                                | <b>100,0</b>               |
| <b>DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen<sup>2</sup></b>  | •                                | <b>91,3</b>                |
| DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich  | •                                | 100,0                      |
| <b>ReiseBank AG, Frankfurt am Main (Indirekt)</b>   | •                                | <b>100,0</b>               |
| <b>TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg</b>   | •                                | <b>92,4</b>                |

<sup>1</sup> In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

<sup>2</sup> Patronierung durch DZ BANK

#### Sonstige Spezialdienstleister

| Name/Sitz                                | Konzerngesellschaft <sup>1</sup> | Anteil am Kapital<br>i. v. H. |
|--|----------------------------------|-------------------------------|
| VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main | •                                | 100,0                         |
| VR LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn  | •                                | 100,0                         |
| VR DISKONTBANK GmbH, Eschborn            | •                                | 100,0                         |
| VR FACTOREM GmbH, Eschborn               | •                                | 100,0                         |

<sup>1</sup> In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

#### Kapitalanlagegesellschaften

| Name/Sitz   | Konzerngesellschaft <sup>1</sup> | Anteil am Kapital<br>in v. H. |
|---|----------------------------------|-------------------------------|
| Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main                | •                                | 96,6                          |
| Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main                    | •                                | 100,0 <sup>2</sup>            |
| R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit R+V Versicherung AG) | •                                | 25,1                          |
| Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main              | •                                | 100,0                         |
| Union Investment Institutional Property GmbH, Hamburg               | •                                | 90,0                          |
| Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg                        | •                                | 100,0                         |
| Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main                | •                                | 100,0                         |
| Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg                          | •                                | 94,5 <sup>3</sup>             |

<sup>1</sup> In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

<sup>2</sup> Stimmrechtsquote

<sup>3</sup> Incl. direkter DZ BANK Anteil

#### Versicherungen

| Name/Sitz   | Konzerngesellschaft <sup>1</sup> | Anteil am Kapital<br>in v. H. |
|---|----------------------------------|-------------------------------|
| R+V Versicherung AG, Wiesbaden  | •                                | 92,1                          |
| Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg                       | •                                | 100,0                         |
| Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg                            | •                                | 95,0                          |
| KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg                       | •                                | 76,0                          |
| KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg                         | •                                | 51,0                          |
| R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden                         | •                                | 95,0                          |
| R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden   | •                                | 100,0                         |
| R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden  | •                                | 100,0                         |
| R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit Union Asset Management Holding AG) | •                                | 74,9                          |

<sup>1</sup> In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft  
Quoten nach IFRS aus Sicht der jeweiligen Teilkonzernmutter

## 4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2018 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der DZ BANK Gruppe seit dem 31. Dezember 2018 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

## 5. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

### Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei Vorstandsvorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

| Name  | Zuständigkeiten in der DZ BANK  | Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK<br>(Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)   |
|---|---|--|
| <b>Uwe Fröhlich</b><br>Co-Vorsitzender des Vorstands        | <b>Nach Bereichen:</b><br>GenoBanken/Verbund<br>Kommunikation, Marketing,<br>Nachhaltigkeit<br>Research und Volkswirtschaft,<br>Strategie und Konzernentwicklung<br>Strukturierte Finanzierung<br><br><b>Nach Regionen:</b><br>Bayern<br><br><b>Ausland:</b><br>New York, London, Singapur,<br>Hongkong               | DZ HYP AG, Hamburg<br>- <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i><br><br>DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen<br>- <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i><br><br>VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn<br>- <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>  |
| <b>Dr. Cornelius Riese</b><br>Co-Vorsitzender des Vorstands | <b>Nach Bereichen:</b><br>Konzern-Revision<br>Recht<br>Strategie und Konzernentwicklung<br><br><b>Nach Regionen:</b><br>Baden-Württemberg   | Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der<br>Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall<br>- <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i><br><br>R+V Versicherung AG, Wiesbaden<br>- <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i><br><br>TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg<br>- <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i><br><br>Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main<br>- <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>  |
| <b>Uwe Berghaus</b><br>Mitglied des Vorstands               | <b>Nach Bereichen:</b><br>Investitionsförderung<br>Firmenkundengeschäft Nord und Ost<br>Firmenkundengeschäft West/Mitte<br>Firmenkundengeschäft Bayem<br>Firmenkundengeschäft Baden-<br>Württemberg<br>Zentralbereich Firmenkunden<br><br><b>Nach Regionen:</b><br>Nordrhein-Westfalen II, Nordrhein-<br>Westfalen IV | DZ HYP AG, Hamburg<br>- <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i><br><br>EDEKABANK Aktiengesellschaft, Hamburg<br>- <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>  |
| <b>Dr. Christian Brauckmann</b><br>Mitglied des Vorstands   | <b>Nach Bereichen:</b><br>IT<br>Organisation <sup>1</sup><br><br><b>Nach Regionen:</b><br>Nordrhein-Westfalen I, Nordrhein-<br>Westfalen III, Weser-Ems   | Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main<br>- <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i><br><br>DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen<br>- <i>stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i><br><br>Fiducia & GAD IT AG<br>- <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>   |
| <b>Ulrike Brouzi</b><br>Mitglied des Vorstands              | <b>Nach Bereichen:</b><br>Bank-Finanz,<br>Compliance,<br>Konzern-Finanz,<br>Konzern-Finanz-Services,<br><br><b>Nach Regionen:</b><br>Niedersachsen <sup>2</sup> , Bremen  | Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der<br>Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall<br>- <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i><br><br>Salzgitter AG, Salzgitter<br>- <i>Mitglied des Aufsichtsrates-</i><br><br>R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft<br>- <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i><br><br>R+V Lebensversicherung Aktiengesellschaft<br>- <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i><br><br>Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main<br>- <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> |
| <b>Wolfgang Köhler</b><br>Mitglied des Vorstands            | <b>Nach Bereichen:</b><br>Kapitalmärkte Handel<br>Kapitalmärkte Institutionelle Kunden<br>Kapitalmärkte Privatkunden<br>Konzern-Treasury<br><br><b>Nach Regionen:</b><br>Hessen, Thüringen, Sachsen   | DVB BANK SE, Frankfurt am Main<br>- <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i><br><br>R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden<br>- <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>   |



|   |   |   |
|---|---|---|
| <b>Michael Speth</b><br>Mitglied des Vorstands              | <b>Nach Bereichen:</b><br>Konzern-Risikocontrolling<br>Kredit<br>Kredit Spezial<br><br><b>Nach Regionen:</b><br>Nordrhein-Westfalen V,<br>Rheinland-Pfalz, Saarland   | BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm<br>- <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i><br><br>DVB BANK SE, Frankfurt am Main<br>- <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i><br><br>DZ HYP AG, Hamburg<br>- <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i><br><br>R+V Versicherung AG, Wiesbaden<br>- <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i><br><br>VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn<br>- <i>stellv. Vorsitzender Aufsichtsrat</i> |
| <b>Thomas Ullrich<sup>3</sup></b><br>Mitglied des Vorstands | <b>Nach Bereichen:</b><br>Transaction Management<br>Operations<br>Payment & Accounts<br>Konzern-Personal<br><br><b>Nach Regionen:</b><br>Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-<br>Vorpommern, Hamburg, Sachsen-<br>Anhalt, Schleswig-Holstein | Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main<br>- <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i><br><br>TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg<br>- <i>stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>   |

<sup>1</sup> Nicht als Bereich organisiert; Aufgabenwahrnehmung durch vier Abteilungen mit direkter Berichtslinie.

<sup>2</sup> ohne Region Weser-Ems

<sup>3</sup> Gleichzeitig Arbeitsdirektor

Die DZ BANK wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

## Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

| Name   | Wichtigste Tätigkeiten   |
|--|--|
| Henning Deneke-Jöhrens<br>Vorsitzender des Aufsichtsrates              | Vorsitzender des Vorstands<br>Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen           |
| Ulrich Birkenstock<br>Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats | Versicherungsangestellter<br>R + V Allgemeine Versicherung AG                    |
| Martin Eul<br>Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats         | Vorsitzender des Vorstands<br>Dortmunder Volksbank eG                            |
| Heiner Beckmann<br>Mitglied des Aufsichtsrats                          | Leitender Angestellter<br>R+V Allgemeine Versicherung AG                         |
| Hermann Buerstedde<br>Mitglied des Aufsichtsrats                       | Bankangestellter<br>Union Asset Management Holding AG                            |
| Uwe Goldstein<br>Mitglied des Aufsichtsrats                            | Sprecher des Vorstands<br>Raiffeisenbank Frechen-Hürth eG                        |
| Timm Häberle<br>Mitglied des Aufsichtsrats                             | Vorsitzender des Vorstands<br>VR-Bank Neckar-Enz eG                              |
| Dr. Peter Hanker<br>Mitglied des Aufsichtsrats                         | Sprecher des Vorstands<br>Volksbank Mittelhessen eG                              |
| Andrea Hartmann<br>Mitglied des Aufsichtsrates                         | Angestellte<br>Bausparkasse Schwäbisch Hall AG                                   |
| Pilar Herrero Lemma<br>Mitglied des Aufsichtsrats                      | Bankangestellte<br>DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank               |
| Dr. Dierk Hirschel<br>Mitglied des Aufsichtsrats                       | Bereichsleiter Wirtschaftspolitik<br>ver.di Bundesverwaltung                     |
| Marja Kolak<br>Mitglied des Aufsichtsrats                              | Präsidentin<br>Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. |
| Renate Mack<br>Mitglied des Aufsichtsrats                              | Bankangestellte<br>DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank               |
| Rainer Mangels<br>Mitglied des Aufsichtsrats                           | Versicherungsangestellter<br>R + V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH         |

|   |  |
|---|--|
| Stephan Schack<br>Mitglied des Aufsichtsrats            | Vorsitzender des Vorstands<br>Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe |
| Gregor Scheller<br>Mitglied des Aufsichtsrats           | Vorsitzender des Vorstands<br>Volksbank Forchheim eG               |
| Uwe Spitzbarth<br>Mitglied des Aufsichtsrats            | Bereichsleiter Finanzdienstleistungen<br>ver.di Bundesverwaltung   |
| Sigrid Stenzel<br>Mitglied des Aufsichtsrats            | Landesfachbereichsleiterin<br>ver.di Bayern                        |
| Ingo Stockhausen<br>Mitglied des Aufsichtsrats          | Vorsitzender des Vorstands<br>Volksbank Oberberg eG                |
| Dr. Wolfgang Thomasberger<br>Mitglied des Aufsichtsrats | Vorsitzender des Vorstands<br>VR Bank Rhein-Neckar eG              |

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet gemäß § 102 Abs. 1 Aktiengesetz spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Über die Vergütung des Aufsichtsrates und die Bewilligung von Sitzungsgeldern beschließt die Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine entsprechend anteilige Vergütung. Des Weiteren werden Auslagen erstattet. Die auf die Vergütung, das Sitzungsgeld und die Auslagen ggf. anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird von der DZ BANK erstattet.

### **Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

### **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung der DZ BANK findet am Sitz der DZ BANK oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die DZ BANK Niederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der DZ BANK verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der DZ BANK namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung neben der in § 121 Abs. 4 Aktiengesetz erwähnten Form auch in Textform oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Mittel der Telekommunikation einberufen werden. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung hat in Textform oder auf einem von der DZ BANK näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erfolgen und muss der DZ BANK unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens drei Kalendertage vor der Hauptversammlung zugehen.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, oder durch einen oder mehrere von der DZ BANK als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter der DZ BANK zulässig. Bei juristischen Personen können ein Organmitglied oder ein Mitarbeiter der eigenen Gesellschaft oder eines anderen Aktionärs zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien bevollmächtigt werden. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Textform. Die DZ BANK kann nähere Einzelheiten festsetzen, die mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

In der Einberufung der Hauptversammlung kann festgelegt werden, dass die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über sonstige geeignete, auch elektronische Mittel der Telekommunikation zugelassen sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Darüber hinaus sind auch Gesellschafter von genossenschaftlichen Holdinggesellschaften als Gäste zur Hauptversammlung zuzulassen, sofern die genossenschaftliche Holdinggesellschaft ihrerseits Aktionär der DZ BANK ist. Voraussetzung hierfür ist die Beachtung der in der Satzung geregelten Verfahrensvorschrift zur Anmeldung durch die Gäste.

Jede voll eingezahlte Stückaktie gewährt eine Stimme.

## Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

## 6. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse

Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 4.926.198.081,75 und ist eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,75 je Stückaktie. Dabei handelt es sich um voll eingezahlte vinkulierte Namensaktien. Die vinkulierten Namensaktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zugelassen.

Der Aktionärskreis stellt sich zum Datum des Basisprospektes wie folgt dar:

|   |        |
|---|--------|
| • Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) | 94,52% |
| • Sonstige genossenschaftliche Unternehmen    | 4,88%  |
| • Sonstige                                    | 0,60%  |

Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der DZ BANK sind auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der DZ BANK führen könnte.

## 7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

### Historische Finanzinformationen

Die folgenden Angaben sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

#### *Jahr 2017*

Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns ausschließlich der Angaben im Prognosebericht sowie dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2017 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 190).

#### *Jahr 2018*

Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns ausschließlich der Angaben im Prognosebericht, dem Jahresabschluss der DZ BANK AG sowie dem jeweiligen Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2018 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 190).

Kopien der vorgenannten Dokumente werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten. Ferner stehen die vorgenannten Dokumente auf der Website der DZ BANK [www.dzbank.de](http://www.dzbank.de) (abrufbar unter [www.dzbank.de](http://www.dzbank.de) (Rubrik Unser Profil/Investor Relations)) zur Verfügung.

#### *Übersichten der geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüsse 2018 und 2017*

Die folgenden Finanzzahlen wurden jeweils dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr entnommen (abrufbar unter [www.dzbank.de](http://www.dzbank.de) (Rubrik Unser Profil/Investor Relations)), beziehungsweise wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 e Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschlüsse der DZ BANK zum 31. Dezember 2018 bzw. zum 31. Dezember 2017 endenden Geschäftsjahre entnommen.

*Auszug aus der Bilanz der DZ BANK AG nach HGB zum 31. Dezember 2018 und 2017 (in Mio. EUR)*

|                                    |                   |                   |
|------------------------------------|-------------------|-------------------|
| <b>DZ BANK AG</b><br>(in Mio. EUR) |                   |                   |
| <b>Aktiva (HGB)</b>                | <b>31.12.2018</b> | <b>31.12.2017</b> |
| Barreserve                         | 2.664             | 1.799             |

|   |                |                |
|---|----------------|----------------|
| Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind | 230            | 269            |
| Forderungen an Kreditinstitute  | 145.050        | 136.149        |
| Forderungen an Kunden   | 34.748         | 33.007         |
| Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere   | 27.991         | 35.074         |
| Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere  | 60             | 60             |
| Handelsbestand  | 32.434         | 29.813         |
| Beteiligungen   | 372            | 386            |
| Anteile an verbundenen Unternehmen  | 10.997         | 11.414         |
| Treuhandvermögen  | 833            | 978            |
| Immaterielle Anlagewerte  | 84             | 77             |
| Sachanlagen   | 428            | 440            |
| Sonstige Vermögensgegenstände   | 1.424          | 1.206          |
| Rechnungsabgrenzungsposten  | 113            | 97             |
| Aktive latente Steuern  | 1.083          | 1.061          |
| Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung   | 37             | 168            |
| <b>Summe der Aktiva</b>   | <b>258.548</b> | <b>251.998</b> |

**DZ BANK AG**  
(in Mio. EUR)

**Passiva (HGB)**

**31.12.2018**

**31.12.2017**

|  |                |                |
|--|----------------|----------------|
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 132.562        | 127.591        |
| Verbindlichkeiten gegenüber Kunden           | 35.553         | 31.489         |
| Verbriefte Verbindlichkeiten                 | 34.248         | 36.531         |
| Handelsbestand                               | 34.426         | 33.164         |
| Treuhandverbindlichkeiten                    | 833            | 978            |
| Sonstige Verbindlichkeiten                   | 825            | 694            |
| Rechnungsabgrenzungsposten                   | 86             | 82             |
| Rückstellungen                               | 995            | 1.043          |
| Nachrangige Verbindlichkeiten                | 4.636          | 5.358          |
| Genussrechtskapital                          | 68             | 292            |
| Fonds für allgemeine Bankrisiken             | 3.812          | 4.272          |
| Eigenkapital                                 | 10.504         | 10.504         |
| <b>Summe der Passiva</b>                     | <b>258.548</b> | <b>251.998</b> |

*Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS zum 31. Dezember 2018 und 2017 (in Mio. EUR)*

**DZ BANK Konzern**  
(in Mio. EUR)

| <b>Aktiva (IFRS)</b>                           | <b>31.12.2018</b> | <b>31.12.2017</b>   | <b>Passiva (IFRS)</b>                          | <b>31.12.2018</b> | <b>31.12.2017</b> |
|--|-------------------|---------------------|--|-------------------|-------------------|
| Barreserve                                     | 51.845            | 43.910 <sup>1</sup> | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten   | 142.486           | 136.122           |
| Forderungen an Kreditinstitute                 | 91.627            | 89.414 <sup>1</sup> | Verbindlichkeiten gegenüber Kunden             | 132.548           | 126.319           |
| Forderungen an Kunden                          | 174.438           | 174.376             | Verbriefte Verbindlichkeiten                   | 63.909            | 67.327            |
| Risikovorrsorge                                | -2.305            | -2.794              | Negative Marktwerte aus Sicherungsinstrumenten | 2.516             | 2.962             |
| Positive Marktwerte aus Sicherungsinstrumenten | 883               | 1.096               | Handelspassiva                                 | 44.979            | 44.280            |
| Handelsaktiva                                  | 37.942            | 38.709              | Rückstellungen                                 | 3.380             | 3.372             |
| Finanzanlagen                                  | 48.262            | 57.486              | Versicherungstechnische Rückstellungen         | 93.252            | 89.324            |
| Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen    | 100.840           | 96.416              | Ertragsteuerverpflichtungen                    | 920               | 848               |
| Sachanlagen und Investment Property            | 1.423             | 1.498               | Sonstige Passiva                               | 7.919             | 7.523             |
| Ertragsteueransprüche                          | 1.457             | 1.127               | Nachrangkapital                                | 2.897             | 3.899             |
| Sonstige Aktiva                                | 4.655             | 4.546               | Zur Veräußerung gehaltene Schulden             | 281               | -                 |

|   |                |                |   |                |                |
|---|----------------|----------------|---|----------------|----------------|
| Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte                                  | 7.133          | 84             | Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten | 134            | 113            |
| Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten | 533            | -274           | Eigenkapital  | 23.512         | 23.505         |
| <b>Summe der Aktiva</b>   | <b>518.733</b> | <b>505.594</b> | <b>Summe der Passiva</b>  | <b>518.733</b> | <b>505.594</b> |

<sup>1)</sup> Betrag angepasst

*Auszug aus der G+V der DZ BANK AG nach HGB - Geschäftsjahre 2018 und 2017 (in Mio. EUR)*

| <b>DZ BANK AG</b>   | <b>2018</b> | <b>2017</b> |
|---|-------------|-------------|
| Zinserträge   | 2.422       | 2.593       |
| Zinsaufwendungen  | 1.850       | 1.990       |
| Laufende Erträge  | 249         | 413         |
| Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen  | 250         | 324         |
| Provisionserträge   | 768         | 757         |
| Provisionsaufwendungen  | 380         | 381         |
| Nettoertrag des Handelsbestands   | 363         | 424         |
| Sonstige betriebliche Erträge   | 154         | 152         |
| Allgemeine Verwaltungsaufwendungen  | 1.406       | 1.477       |
| Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen  | 46          | 52          |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen  | 254         | 179         |
| Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft        | 229         | 14          |
| Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere | 384         | -           |
| Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren          | -           | 225         |
| Erträge aus der Auflösung des Fonds für allgemeine Bankrisiken  | 425         | 250         |
| Aufwendungen aus Verlustübernahme   | 159         | 351         |
| Außerordentliches Ergebnis  | -71         | -402        |
| Steuern vom Einkommen und vom Ertrag  | -10         | -251        |
| Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten Sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen  | -2          | 1           |
| <b>Jahresüberschuss</b>   | <b>322</b>  | <b>570</b>  |

*Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS - Geschäftsjahre 2018 und 2017 (in Mio. EUR)*

| <b>DZ BANK Konzern</b>  | <b>2018</b>  | <b>2017</b>          |
|---|--------------|----------------------|
| Zinsüberschuss  | 2.799        | 2.941                |
| Risikovorsorge  | -21          | -786                 |
| Provisionsüberschuss  | 1.955        | 1.864                |
| Handlungsergebnis   | 285          | 506                  |
| Ergebnis aus Finanzanlagen  | 150          | 10                   |
| Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten                             | -120         | 289                  |
| Verdiente Beiträge aus dem Versicherungsgeschäft                                | 15.997       | 15.181               |
| Ergebnis aus Kapitalanlagen und sonstiges Ergebnis der Versicherungsunternehmen | 1.273        | 3.474                |
| Versicherungsleistungen   | -14.208      | -15.312              |
| Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb                                       | -2.572       | -2.436               |
| Verwaltungsaufwendungen   | -4.059       | -3.959 <sup>1)</sup> |
| Sonstiges betriebliches Ergebnis  | -109         | 38                   |
| <b>Konzernergebnis vor Steuern</b>  | <b>1.370</b> | <b>1.810</b>         |
| <b>Konzernergebnis</b>  | <b>918</b>   | <b>1.098</b>         |

<sup>1)</sup> Betrag angepasst

Die nachfolgende Übersicht weist die Kapitalisierung der DZ BANK AG zum 31. Dezember der Jahre 2018 und 2017 aus:

*Kapitalisierung der DZ BANK AG nach HGB (zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2017) (in Mio. EUR) <sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Die Kapitalisierung zeigt die Kapitalstruktur eines Unternehmens, d.h. die Zusammensetzung der Passivseite aus Eigenkapital und Fremdkapital.

|  | <b>31.12.2018</b> | <b>31.12.2017</b> |
|--|-------------------|-------------------|
| <b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b> | <b>132.562</b>    | <b>127.591</b>    |
| a) täglich fällig                                      | 46.869            | 43.894            |
| b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist      | 85.693            | 83.697            |

|  |                |                |
|--|----------------|----------------|
| <b>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b> | <b>35.553</b>  | <b>31.489</b>  |
| <b>3. Verbriefte Verbindlichkeiten</b>       | <b>34.248</b>  | <b>36.531</b>  |
| a) begebene Schuldverschreibungen            | 27.715         | 25.962         |
| b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten     | 6.533          | 10.569         |
| <b>3.a Handelsbestand</b>                    | <b>34.426</b>  | <b>33.164</b>  |
| <b>4. Treuhandverbindlichkeiten</b>          | <b>833</b>     | <b>978</b>     |
| <b>5. Sonstige Verbindlichkeiten</b>         | <b>825</b>     | <b>694</b>     |
| <b>6. Rechnungsabgrenzungsposten</b>         | <b>86</b>      | <b>82</b>      |
| <b>7. Rückstellungen</b>                     | <b>995</b>     | <b>1.043</b>   |
| <b>8. Nachrangige Verbindlichkeiten</b>      | <b>4.636</b>   | <b>5.358</b>   |
| <b>9. Genusssrechtskapital</b>               | <b>68</b>      | <b>292</b>     |
| <b>10. Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>  | <b>3.812</b>   | <b>4.272</b>   |
| <b>11. Eigenkapital</b>                      | <b>10.504</b>  | <b>10.504</b>  |
| a) gezeichnetes Kapital                      | 4.926          | 4.926          |
| b) Kapitalrücklage                           | 3.784          | 3.784          |
| c) Gewinnrücklagen                           | 1.470          | 1.470          |
| d) Bilanzgewinn                              | 324            | 324            |
| <b>Total</b>                                 | <b>258.548</b> | <b>251.998</b> |
| <b>1. Eventualverbindlichkeiten</b>          | <b>7.859</b>   | <b>7.015</b>   |
| <b>2. Andere Verpflichtungen</b>             | <b>20.996</b>  | <b>21.664</b>  |

## **IFRS-Zahlen 2018 des DZ BANK Konzerns**

### *Ergebnisentwicklung 2018*

Die DZ BANK Gruppe hat im Jahr 2018 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 1,37 Milliarden Euro erzielt (2017: 1,81 Milliarden Euro). Dieses Resultat basiert auf einer guten operativen Entwicklung. In den meisten Bereichen hat die DZ BANK Gruppe ihre Geschäftsvolumina gesteigert und Marktanteile hinzugewonnen. Zugleich spiegelt das Ergebnis negative Bewertungseffekte infolge der Kapitalmarktentwicklung wider. Zudem wurden weitere belastende Sonderfaktoren verarbeitet.

Der **Zinsüberschuss** verringerte sich um 4,8 Prozent auf 2,8 Milliarden Euro, wobei die stark zinsabhängigen Einheiten wie die DZ BANK AG und die Bausparkasse Schwäbisch Hall von den Niedrigzinsen besonders gefordert wurden.

Die **Risikovorsorge** war mit 21 Millionen Euro unauffällig (2017: 786 Millionen Euro), wobei sich die Stabilisierung der DVB Bank sowie Netto-Auflösungen bei der DZ BANK AG positiv auswirkten.

Der **Provisionsüberschuss** stieg auf 1,96 Milliarden Euro (2017: 1,86 Milliarden Euro). Er wurde erneut maßgeblich von einer guten Entwicklung der Union Investment getragen. In der DZ BANK AG wirkte sich vor allem ein lebhaftes Neugeschäft im Anleiheprimärmarktgeschäft positiv aus.

Das **Handelsergebnis** ging kapitalmarktbedingt auf 285 Millionen Euro (2017: 506 Millionen Euro) zurück.

Das **Ergebnis aus Finanzanlagen** von 150 Millionen Euro (2017: 10 Millionen Euro) spiegelt insbesondere gestiegene Erträge aus Wertpapierverkäufen der DZ BANK AG wider.

Das **Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten** sank von 289 Millionen Euro auf minus 120 Millionen Euro. Dafür waren erneut Bewertungseffekte bei Staatsanleihen im Abbauportfolio der DZ HYP wesentlich.

Die **Verwaltungsaufwendungen** zeigten einen insgesamt leichten Anstieg um 2,5 Prozent auf 4,06 Milliarden Euro. Einer wachstumsbedingten Steigerung bei Union Investment standen deutliche Einsparungen bei der DZ BANK AG infolge des Abschlusses der Fusion gegenüber.

Das **Konzernergebnis vor Steuern** betrug 1,37 Milliarden Euro (2017: 1,81 Milliarden Euro).

Das **Konzernergebnis** lag bei 918 Millionen Euro (Vorjahr: 1,1 Milliarden Euro).

### *Bilanzsumme zum 31. Dezember 2018*

Die **Bilanzsumme** der DZ BANK Gruppe lag zum Ende des Berichtsjahres bei 518,7 Milliarden Euro (31. Dezember 2017: 505,6 Milliarden Euro).

## **Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen**

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2018 und 2017 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat auch den Konzernzwischenabschluss 2018 einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr und die Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2018 und am 31. Dezember 2017 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die Abschlussprüfer sind Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

## **8. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren**

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und an denen eine Gesellschaft der DZ BANK Gruppe beteiligt war und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK oder der DZ BANK Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Die DZ BANK hat keine Kenntnis, dass solche Interventionen oder Verfahren anhängig sind oder eingeleitet werden könnten.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen.

## **9. Wesentliche Verträge**

Die DZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, sowie gesamthaft für die DZ HYP AG, Hamburg und Münster, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Zu dem politischen Risiko gehören zum Beispiel die Risiken, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Darüber hinaus stellt der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union, die Staatsverschuldung europäischer Staaten, sowie internationaler Handels- und Militärkonflikte ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanz-, Kapital- und Devisenmärkte dar. Auf die Realisierung dieser Risiken hat die Emittentin keinen Einfluss. Diese Gesellschaften sind in der Anteilsbesitzliste der DZ BANK AG gemäß § 285 Nr. 11 HGB als unter die Patronatserklärung fallend gekennzeichnet. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren fünf nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

## **10. Einsehbare Dokumente**

Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente werden während der Gültigkeit des Basisprospekts zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten:

- Satzung;
- Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank;
- Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2018;
- Konzernabschluss bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers jeweils für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2018 und 2017

# Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachstehend auch „**Gesellschaft**“ oder „**Bank**“ genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland ist allein verantwortlich für die in diesem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) enthaltenen Angaben. Die Emittentin erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen und walten läßt, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen der Emittentin richtig sind und im Falle der Endgültigen Bedingungen sein werden und keine Tatsachen weggelassen wurden bzw. werden, die die Aussage des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen wahrscheinlich verändern könnten.

## Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Prospektrichtlinie der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen durch Finanzintermediäre in Zusammenhang mit dem Angebot, der späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge auch hinsichtlich eines Angebots, einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.

Jeder Finanzintermediär kann den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaiger Nachträge während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Artikel 11 Absatz (2) des Luxemburger Gesetzes im Rahmen des Angebots, der späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verwenden und auf dessen bzw. deren Richtigkeit vertrauen.

Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie etwaige Endgültigen Bedingungen für Angebote, spätere Weiterveräußerungen oder endgültige Platzierungen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich nur verwenden, wenn die Endgültigen Bedingungen den zuständigen Behörden in den genannten Ländern übermittelt wurden. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, sich darüber zu informieren, ob die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Jeder Finanzintermediär hat bei Verwendung des Basisprospektes und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie etwaiger Endgültiger Bedingungen die Einhaltung der in der jeweiligen Jurisdiktion gültigen Gesetze und Vorschriften sicherzustellen. Die Zurverfügungstellung und Veröffentlichung dieses Basisprospektes und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt sowie der Endgültigen Bedingungen sowie Angebote, spätere Weiterveräußerungen oder endgültige Platzierungen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann in einzelnen Ländern gesetzlich beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär sowie jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und Endgültiger Bedingungen gelangt, verpflichtet sich, Informationen über solche Beschränkungen einzuholen und diese entsprechend einzuhalten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zustimmung zur Nutzung dieses Basisprospekts zu widerrufen.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht durch einen Nachtrag gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

**Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.**

**Jeder den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie Endgültige Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie Endgültige Bedingungen mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**



# Hinweis

**Die in diesem Basisprospekt beschriebenen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind komplexe, strukturierte Finanzinstrumente, die ein hohes Risiko in sich tragen, und nur für den erfahrenen Anleger, der die mit solchen Instrumenten verbundenen Risiken einzuschätzen weiß, zum Kauf geeignet. Der potenzielle Käufer der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sollte die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen einschließlich der Abschnitte „Zusammenfassung“, „Risikofaktoren“ und „Anleihebedingungen“ für die in diesem Basisprospekt beschriebenen unterschiedlichen Varianten von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sorgfältig lesen. Treten Umstände ein, wie in den Abschnitten „Zusammenfassung“, „Risikofaktoren“ und „Anleihebedingungen“ beschrieben, kann dies im ungünstigsten Fall zum vollständigen Verlust der in einzelne Varianten von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen investierten Mittel des Anlegers führen.**

Jeder Anleger sollte diesen Basisprospekt zusammen mit jedem Nachtrag zu diesem Basisprospekt sowie mit allen sonstigen Dokumenten, die durch Verweis Bestandteil dieses Basisprospektes geworden sind, lesen und verstehen. Vollständige Informationen über die Emittentin und die jeweilige Tranche bzw. Serie (wie an späterer Stelle des Basisprospektes definiert) von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind nur auf Basis der Kombination von diesem Basisprospekt, gegebenenfalls etwaiger Nachträge und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verfügbar.

Die Emittentin bestätigt, dass dieser Basisprospekt alle Informationen über die Emittentin und die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen enthält, die im Zusammenhang mit dem Basisprospekt und der Emission und dem Angebot von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt wesentlich sind, und dass diese Informationen in allen wesentlichen Aspekten richtig und nicht irreführend sind. Die Emittentin bestätigt ferner, dass die in diesem Basisprospekt zum Ausdruck gebrachten Meinungsäußerungen und Absichtserklärungen nach bestem Wissen der Emittentin erfolgten, dass der Emittentin keine weiteren Sachverhalte bezüglich der Emittentin und/oder der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bekannt sind, deren Nichterwähnung dazu führen würde, dass der Basisprospekt insgesamt oder in Teilen irreführend wäre, und dass die Emittentin die Richtigkeit aller für die vorstehend genannten Zwecke wichtigen Sachverhalte durch angemessene Nachforschungen nachgeprüft hat.

Die Emittentin verpflichtet sich zur Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt oder eines neuen Basisprospektes, falls die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen in wesentlichen materiellen Punkten ungenau oder unvollständig sein sollten oder falls ein signifikanter neuer Faktor eintreten oder ein wesentlicher Fehler oder eine Ungenauigkeit bezüglich der hierin enthaltenen Informationen auftreten sollte, der/die geeignet ist, die Einschätzung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu beeinflussen. Die Emittentin wird, sofern erforderlich, die CSSF um Billigung eines solchen Nachtrags bzw. eines neuen Basisprospektes bitten.

Die Emittentin hat niemanden ermächtigt, Informationen oder Auskünfte zu geben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen Dokumenten enthalten sind oder damit übereinstimmen. Dies gilt auch für andere Informationen, die von der Emittentin im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt zur Verfügung gestellt wurden oder für sonstige frei zugängliche Informationen in Zusammenhang mit diesem Basisprospekt. Wenn Informationen oder Auskünfte von Dritten gegeben werden, dann kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Emittentin diese genehmigt hat.

Ausschließlich die Emittentin und kein Finanzintermediär oder Dritter ist verantwortlich für den Inhalt dieses Basisprospektes, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt, der jeweiligen Endgültigen Bedingungen oder eines anderen, durch Verweis einbezogenen Dokumentes. Entsprechend und soweit in den entsprechenden Ländern rechtlich zulässig übernehmen weder Finanzintermediäre noch Dritte eine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen.

Dieser Basisprospekt, der eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten ab dem Billigungsdatum hat, sowie jeder Nachtrag zu diesem Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen geben den Stand an ihrem jeweiligen Ausstellungsdatum wieder. Weder die Aushändigung dieses Basisprospektes, eines Nachtrages und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen dürfen von einem Anleger so verstanden werden, dass die in den vorerwähnten Dokumenten enthaltenen Informationen auch nach ihrem jeweiligen Ausstellungsdatum richtig und vollständig sind, dass seit dem betreffenden Datum keine nachteiligen Veränderungen in der finanziellen Lage der Emittentin eingetreten sind, oder dass sonstige, im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Informationen nach dem Datum ihrer Bereitstellung, oder, falls hiervon abweichend, dem entsprechenden Ausstellungsdatum, richtig sind.

Die Verbreitung und Veröffentlichung dieses Basisprospektes, jedes Nachtrages und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Finanzintermediäre oder Personen, die in Besitz dieses Basisprospektes oder Zugang zu diesem Basisprospekt, jedem Nachtrag und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelangen bzw. erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Eine Beschreibung der Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospektes im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

**Dieser Basisprospekt, ein Nachtrag zu diesem Basisprospekt und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die er/sie veröffentlicht wurde.**

**Dieser Basisprospekt, ein Nachtrag zu diesem Basisprospekt und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßigerweise nicht erfolgen darf, verwendet werden.**

Weder der Basisprospekt, ein Nachtrag zu diesem Basisprospekt noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zu zeichnen oder zu kaufen.

## Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Basisprospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen beziehen sich nicht auf historische Umstände und Ereignisse. Sie basieren auf Analysen oder Vorhersagen zukünftiger Ergebnisse und Schätzungen von Beträgen, die noch nicht bestimmbar oder vorhersehbar sind. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind durch die Benutzung der Begriffe und Ausdrücke wie "antizipieren", "glauben", "könnte", "schätzen", "erwarten", "beabsichtigen", "dürften", "planen", "voraussagen", "projizieren", "werden" und ähnliche Begriffe und Ausdrücke einschliesslich Bezugnahmen und Annahmen gekennzeichnet. Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Basisprospekt, die Informationen über die zukünftige Ertragskapazität, Pläne und Erwartungen bezüglich des Geschäfts und des Managements der DZ BANK und des DZ BANK Konzerns, deren Wachstum und Profitabilität und allgemeine wirtschaftliche und regulatorische Bedingungen und andere beeinflussende Faktoren beinhalten.

Zukunftsgerichtete Aussagen in diesem Basisprospekt basieren auf aktuellen Schätzungen und Annahmen, die die Emittentin nach ihrem besten derzeitigen Kenntnisstand macht. Diese zukunftsgerichteten Aussagen unterliegen Risiken, Unsicherheiten und anderen Faktoren, die dazu führen könnten, dass die aktuellen Ergebnisse einschliesslich der Finanzlage und der operativen Ergebnisse der DZ BANK und des DZ BANK Konzerns wesentlich von den ausdrücklich oder stillschweigend angenommen oder in diesen zukunftsgerichteten Aussagen beschriebenen Ergebnissen abweichen oder schlechter ausfallen. Das Geschäft der DZ BANK und des DZ BANK Konzerns unterliegt zudem einer Anzahl von Risiken und Unsicherheiten, die dazu führen könnten, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Schätzung oder Vorhersage in diesem Basisprospekt ungenau wird. Deshalb wird Anlegern dringend geraten, die folgenden Abschnitte dieses Basisprospekts zu lesen: „Risikofaktoren“ und „DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main“. Diese Abschnitte enthalten detailliertere Beschreibungen der Faktoren, die einen Einfluss auf das Geschäft der DZ BANK und des DZ BANK Konzerns und die Märkte, in denen die DZ BANK und der DZ BANK Konzern agieren, haben könnten.

Angesichts dieser Risiken, Unsicherheiten und Annahmen könnten in diesem Basisprospekt beschriebene zukünftige Ereignisse nicht eintreten. Zudem übernimmt die Emittentin keine Verpflichtung, es sein denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben, diese zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren oder an aktuelle Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

# Allgemeine Beschreibung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um eine allgemeine Beschreibung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. Ein potenzieller Käufer von unter diesem Basisprospekt begebenen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sollte seine Entscheidung, in solche bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu investieren, nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen treffen. Ein Kauf von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unter alleiniger Berücksichtigung dieser allgemeinen Beschreibung des Basisprospektes erfolgt auf der Grundlage unvollständiger Informationen. Die damit verbundenen Risiken trägt der Anleger selbst. Es wird auf die „Zusammenfassung“, die „Risikofaktoren“, die „Anleihebedingungen“ und die „Endgültigen Bedingungen“ verwiesen.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen zum Teil Zusammenfassungen einzelner Bestimmungen der jeweiligen Anleihebedingungen und jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die Varianten der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen dar. Ein potenzieller Käufer von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sollte in jedem Fall auch die Anleihebedingungen und Endgültigen Bedingungen der verschiedenen Varianten der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen lesen, die für die rechtliche und wirtschaftliche Ausstattung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen maßgeblich sind.

## I. Allgemein

### 1. Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

Das ausstehende Volumen unter diesem Basisprospekt beträgt bis zu EUR 10.000.000.000 (oder der Gegenwert in anderen Währungen). Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit das Volumen aufstocken. Bei den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen handelt es sich um so genannte bonitätsabhängige Schuldverschreibungen.

Das Angebot von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen der Emittentin an Privatanleger erfolgt auf der Grundlage dieses Basisprospektes. Es berücksichtigt die vom Deutschen Derivate Verband (DDV) und von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) empfohlenen Grundsätze. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die Privatanlegern angeboten werden, haben eine Stückelung von mindestens EUR 10.000. Im Falle einer Fremdwährung muss die Stückelung dem Gegenwert von EUR 10.000 entsprechen oder überschreiten. Im Falle einer Denominierung in einer anderen Währung muss die Mindeststückelung einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung in der jeweiligen Währung dem Gegenwert von EUR 10.000 am Valutierungstag entsprechen oder ihn überschreiten, wenn sie an Privatanleger angeboten werden. Die Mindeststückelung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die an qualifizierte Anleger angeboten werden, beträgt EUR 10.000. Im Falle einer Denominierung in einer anderen Währung muss die Mindeststückelung einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung in der jeweiligen Währung dem Gegenwert von EUR 10.000 am Valutierungstag entsprechen oder ihn überschreiten. Die Stückelung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ergibt sich aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind frei übertragbar.

Das Angebot der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann im Wege eines öffentlichen Angebotes oder eines nicht-öffentlichen Angebotes an nicht-qualifizierte oder qualifizierte Anleger erfolgen.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können zu pari oder mit einem Abschlag unter pari oder mit einem Aufgeld über pari begeben werden.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können sowohl in Euro als auch, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Beschränkungen und Erfordernisse der jeweiligen Zentralbanken, in jeder anderen Währung begeben werden.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der *Emittentin* gleichrangig sind; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen haben in der Regel kein Rating.

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, können in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse und in den Freiverkehr der Börse Stuttgart einbezogen werden. Bei diesen Märkten handelt es sich nicht um geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können aber auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden von einem oder mehreren Clearing Systemen zur Abwicklung angenommen, wie dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. Zu diesen Clearing Systemen zählen u.a. Clearstream Banking AG, Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien.

## **2. Referenzunternehmen**

In den jeweiligen Anleihebedingungen werden ein oder mehrere Referenzunternehmen festgelegt. Die Referenzunternehmen können vor allem europäische Unternehmen, europäische Banken, nordamerikanische Unternehmen, nordamerikanische Banken, australische Unternehmen sowie australische Banken sein. Bei Option II kann die Gewichtung der einzelnen Referenzunternehmen identisch oder für jedes Referenzunternehmen individuell festgelegt sein.

Die Referenzunternehmen müssen zum Zeitpunkt der Emission der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 11 WpHG Aktien oder Anleihen notiert haben. Dadurch unterliegt das Referenzunternehmen umfangreichen gesetzlichen Publizitätspflichten.

Die Emittentin stellt beim Angebot von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an Privatanleger zudem sicher, dass nur solche Unternehmen oder Finanz-Gesellschaften als Referenzschuldner verwendet werden, die am ersten Tag des öffentlichen Angebots der jeweiligen bonitätsabhängigen Schuldverschreibung über ein offizielles Rating einer von der Europäischen Zentralbank anerkannten Ratingagentur (Standard & Poor's, Moody's, FitchRatings) in den Kategorien "AAA" bis "BBB-" (bei Standard & Poor's und FitchRatings) bzw. "Aaa" bis "Baa3" (bei Moody's) verfügen. Dabei ist es ausreichend, wenn eine der genannten Ratingagenturen das Referenzunternehmen entsprechend einstuft. Die Emittentin kann sich auch an den Kriterien der Europäischen Zentralbank zum "Eurosystem credit assessment framework ("ECAF")" orientieren. Bei Nichtvorliegen eines offiziellen Ratings einer oder mehrerer anerkannter Ratingagenturen bewertet die Emittentin (unter Einhaltung vergleichbarer Maßstäbe), ob der bzw. die ausgewählten Referenzunternehmen über eine hinreichende Bonität verfügen, die einem Rating in den oben genannten Kategorien entspricht. Die Prüfung des bzw. der Referenzunternehmen wird seitens der Emittentin in einem solchen Fall durch ein eigenes Credit-Research realisiert. Bei mehreren Referenzunternehmen müssen alle Referenzunternehmen dieses Kriterium erfüllen.

## **3. ISDA Bedingungen und ISDA Auktionsverfahren**

Die Emissionsbedingungen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beruhen auf Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente („Kreditderivate“), den sog. ISDA Credit Derivatives Definitions, die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“) für ihre Mitglieder im Jahr 2014 veröffentlicht werden („ISDA-Bedingungen“). ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-Bedingungen entwickelt und veröffentlicht. Die ISDA-Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst und unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staats New York. Die ISDA-Bedingungen sind nicht für jedermann auf der ISDA Internetseite veröffentlicht, sondern können lediglich kostenpflichtig und in englischer Sprache erworben werden. Die einheitliche Anwendung der ISDA-Bedingungen wird unterstützt durch Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden („ISDA-Verlautbarungen“), und/oder durch Entscheidungen eines von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von bonitätsabhängigen Finanzinstrumenten, beratenden Unternehmen sowie zentralen Gegenparteien besetzten Komitees („Kreditderivate-Entscheidungskomitee“). Aufgabe eines Kreditderivate-Entscheidungskomitees ist es, bestimmte Fragen und Sachverhalte im Zusammenhang mit den Standards der ISDA in Bezug auf kreditabhängige Finanzinstrumenten verbindlich zu entscheiden. Für das Kreditderivate Komitee gelten die DC-Regeln der ISDA, wie sie von der ISDA auf der ISDA Internetseite in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht sind. Unter Anwendung dieser DC Regeln trifft das Kreditderivate Komitee Entscheidungen im Hinblick auf Kreditereignisse, Rechtsnachfolger und andere Sachverhalte. Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein Referenzunternehmen legt das Kreditderivate-Entscheidungskomitee fest, ob ein Auktionsverfahren für die Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens durchgeführt wird. Die Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden durch einen nicht stimmberechtigten Schriftführer derzeit auf der DC Internetseite veröffentlicht.

## **4. Einfluss von ISDA-Entscheidungen auf bonitätsabhängige Schuldverschreibungen**

ISDA-Entscheidungen wirken sich auch auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aus, sofern sie innerhalb der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeiträumen erfolgen und die Emittentin diesen ISDA-Entscheidungen bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß den Endgültigen Bedingungen folgt. Dies gilt beispielsweise für die Veröffentlichung des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf ein Referenzunternehmen und des Zeitpunkts des Eintritts oder die Durchführung eines Auktionsverfahrens in Bezug auf dieses Referenzunternehmen und die Ermittlung eines Auktions-Endkurses.

## **II. Allgemeine Ausführungen zu der Funktionsweise aller Varianten der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen**

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen beziehen sich auf ein oder mehrere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Referenzunternehmen und beteiligen den Anleihegläubiger an dem Bonitätsrisiko des oder der Referenzunternehmen, indem die Rückzahlung

und/oder die Verzinsung an den Nichteintritt eines Kreditereignisses gekoppelt sind. Der Anleihegläubiger nimmt hierbei die Position des Sicherungsgebers und die Emittentin die Position des Sicherungsnehmers der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ein. Die Begriffe Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer haben in diesem Zusammenhang die Bedeutung, dass der Sicherungsgeber das Bonitätsrisiko eines Referenzunternehmens übernimmt und bei Realisierung dieses Risikos die in den Endgültigen Bedingungen vereinbarten Zahlungsansprüche gegen den Sicherungsnehmer verliert. Für die Übernahme des Bonitätsrisikos eines Referenzunternehmens erhält der Anleihegläubiger als Kompensation den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zins. Die Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann man daher als eine Anleihe mit integriertem Kreditderivat und damit als „Strukturiertes Produkt“ bezeichnen.

#### 1. Kreditabhängigkeit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Zahlungen auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind abhängig von der Bonität des oder der festgelegten Referenzunternehmen und damit von dem Nichteintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf ein Referenzunternehmen. Die Bonität eines Referenzunternehmens kann maßgeblich durch unternehmensspezifische wie auch durch wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen bestimmt werden, so u.a. durch die nationale wie internationale konjunkturelle Entwicklung, die Branchenzugehörigkeit und -entwicklung.

Im Fall von ratierlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen trägt jedes Referenzunternehmen entsprechend seiner Gewichtung zu dem mit den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verbundenen Bonitätsrisiko bei. Die Gewichtung der Referenzunternehmen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

#### 2. Verzinsung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Art und Höhe der Verzinsung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen weisen eine Festsatz-Verzinsung auf. Der anwendbare Festsatz bei der Festsatz-Verzinsung ist für die Laufzeit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen festgeschrieben.

#### 3. Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Die Rückzahlung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erfolgt grundsätzlich am Ende der Laufzeit der Anleihe zum Nennbetrag bzw. Gesamtnennbetrag, sofern nicht eines der in den Ziffer 4 bis 6 genannten Ereignisse eintritt.

#### 4. Wegfall von Zahlungen bei Eintritt eines Kreditereignisses

Kreditereignisse sind in den Anleihebedingungen definierte Ereignisse, durch die Zahlungsschwierigkeiten eines Referenzunternehmens zum Ausdruck kommen.

Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen führt der Eintritt eines Kreditereignisses während eines von der Emittentin festgelegten Beobachtungszeitraums dazu, dass die Ansprüche der Anleihegläubiger auf Zinszahlung und Rückzahlung vollständig erlöschen.

Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen führt der Eintritt eines Kreditereignisses bei einem der Referenzunternehmen während eines von der Emittentin festgelegten Beobachtungszeitraums hingegen dazu, dass die Verzinsung und Rückzahlung für den Anteiligen Nennbetrag des Referenzunternehmens, bei dem das Kreditereignis eingetreten ist, entfällt. Der Anteilige Nennbetrag oder die Anteiligen Nennbeträge desjenigen/derjenigen Referenzunternehmen(s), bei dem/denen kein Kreditereignis eingetreten ist, wird/werden weiterhin verzinst und am Endfälligkeitstag zurückgezahlt.

Auf Basis der von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. („ISDA“) veröffentlichten „ISDA Credit Derivatives Definitions 2014“ sind in den Anleihebedingungen abhängig vom entsprechenden Referenzunternehmen Insolvenz, Nichtzahlung, Schuldenrestrukturierung und Staatliche Intervention als Kreditereignis definiert. Ein Kreditereignis bezüglich eines Referenzunternehmens liegt auch dann vor, wenn die Umstände, die es ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen. Sofern die Voraussetzungen für das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung vorliegen, wird die Emittentin in der Regel ein Kreditereignis feststellen. Die Emittentin kann jedoch auf die Feststellung des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung verzichten, wenn Vertragspartner der Emittentin für Absicherungsgeschäfte von einer solchen Feststellung ebenfalls absehen.

#### 5. Verschiebung von Zahlungen bei Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses

Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen kann sich eine Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses während des Beobachtungszeitraums durch das Kreditderivate-Entscheidungskomitee in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen auf die Fälligkeit der Rückzahlung und ggf. von Zinszahlungen auswirken und zur Verschiebung des Fälligkeitszeitpunkts auf einen Zeitpunkt nach dem Ende der Laufzeit der Anleihe führen.

Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen kann sich eine Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses während des Beobachtungszeitraums durch das Kreditderivate-Entscheidungskomitee in Bezug auf ein oder mehrere Referenzunternehmen auf die Fälligkeit der Rückzahlung und ggf. von Zinszahlungen des auf das Referenzunternehmen

entfallenden Anteiligen Nennbetrags, bei dem eine Überprüfung erfolgt, auswirken und zur Verschiebung des Fälligkeitszeitpunkts auf einen Zeitpunkt nach dem Ende der Laufzeit der Anleihe führen.

Im Fall einer Zahlungsverzögerung haben die Anleihegläubiger weder einen Anspruch auf die Zahlung an dem Tag, an dem ihr Anspruch ursprünglich fällig geworden wäre, noch auf Verzinsung des entsprechenden ausstehenden Zinsbetrages und ausstehenden (Anteiligen) Nennbetrages oder auf eine andere Entschädigung wegen der Verschiebung der Zahlung.

#### 6. Kündigung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

##### a. Vorzeitige Rückzahlung aufgrund einer ordentlichen Kündigung

Die Endgültigen Bedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Sofern die Emittentin die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ordentlich kündigt, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig am festgelegten Rückzahlungstermin zum Nennbetrag bzw. Gesamtnennbetrag zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Rückzahlungstermin vorausgeht.

##### b. Vorzeitige Rückzahlung aufgrund einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt zum einen vor, wenn es für die Emittentin aufgrund einer Gesetzesänderung entweder ganz oder teilweise rechtswidrig geworden ist, die zur Absicherung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen genutzten Finanzinstrumente abzuschließen, zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder wenn feststeht, dass dies in absehbarer Zukunft während der Laufzeit der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ganz oder teilweise rechtswidrig werden wird. Ein wichtiger Grund liegt zum anderen im Fall eines Firmenzusammenschlusses von Emittentin und Referenzunternehmen vor. In diesen Fällen zahlt die Emittentin die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zum Nennbetrag bzw. Gesamtnennbetrag zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Tag der Rückzahlung vorausgeht, zurück.

##### c. Vorzeitige Rückzahlung aufgrund einer außerordentlichen Kündigung durch den Anleihegläubiger

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag oder Gesamtnennbetrag zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn die Emittentin ihre Zahlungen eingestellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gegeben oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet hat.

#### 7. Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses

Die Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses sind in den folgenden Fällen erfüllt, wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums in Bezug auf ein Referenzunternehmen ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums eine Kreditereignismitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis veröffentlicht.

#### 8. Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung

Die Voraussetzungen für eine Zahlungsverzögerung sind erfüllt, wenn vor dem Ende des Beobachtungszeitraums in Bezug auf ein Referenzunternehmen bei dem Kreditderivate-Entscheidungskomitee ein wirksamer Antrag hinsichtlich der Überprüfung des Vorliegens eines Kreditereignisses eingegangen ist, dies auf der ISDA Internetseite veröffentlicht wird und die Überprüfung zwei Bankarbeitstage vor dem Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgeschlossen ist.

### III. Besonderheiten zu der Funktionsweise der einzelnen Varianten der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen

Die einzelnen Varianten von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können in zwei Sätzen von Anleihebedingungen begeben werden:

- Option I - Anleihebedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen
- Option II - Anleihebedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen

#### 1. Option I - bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen

##### a. Zahlung eines Variablen Abwicklungsbetrages

Nach Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf das Referenzunternehmen wird ein Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag gezahlt. Die Emittentin bestimmt den Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag anhand einer ISDA-Auktion. Sollte keine Anwendbare ISDA-Auktion innerhalb

eines bestimmten Zeitraumes stattfinden, wird ein Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag gezahlt, den die Emittentin auf der Grundlage von Geldkursquotierungen von Marktteilnehmern bestimmt.

#### aa. Ermittlung des Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages

Der Variable ISDA-Abwicklungsbetrag ist ein Betrag in der Wahrung, auf die die bonitatsabhangigen Schuldverschreibungen lauten, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Endgultigen Preis (ausgedruckt als Prozentsatz) der Anwendbaren ISDA-Auktion ergibt. Es wird jedoch kein hoherer Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag ausgezahlt als der Nennbetrag einer bonitatsabhangigen Schuldverschreibung.

Der Endgultige Preis ist der von der ISDA im Rahmen eines Auktionsverfahrens ermittelte Auktions-Endkurs. Eine ISDA-Auktion wird im Anschluss an ein Kreditereignis eines Referenzunternehmens von der ISDA zur Bewertung der Verbindlichkeiten des entsprechenden Referenzunternehmens durchgefuhrt. Die Anwendbare ISDA-Auktion ist diejenige ISDA-Auktion, in der Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens bewertet werden, die Nicht Nachrangig sind und – falls eine Ursprungliche Referenzverbindlichkeit in den Endgultigen Bedingungen definiert ist oder die Emittentin nach dem Valutierungstag eine Nachtragliche Referenzverbindlichkeit bestimmt hat – von denen mindestens eine Gleichrangig zur Referenzverbindlichkeit oder die Referenzverbindlichkeit selbst ist. Sofern die Emittentin in den Endgultigen Bedingungen eine Referenzverbindlichkeit festgelegt hat bzw. nach dem Valutierungstag eine Nachtragliche Referenzverbindlichkeit bestimmt hat, bedeutet Nicht Nachrangig, dass die bewerteten Verbindlichkeiten keine Nachrangigkeit im Verhaltnis zur Referenzverbindlichkeit aufweisen. Die Referenzverbindlichkeit gilt also als Vergleichsmastab zu den zu bewertenden Verbindlichkeiten. Sofern die Emittentin keine Referenzverbindlichkeit festgelegt hat und auch keine Nachtragliche Referenzverbindlichkeit nach dem Valutierungstag bestimmt hat, bedeutet Nicht Nachrangig, dass die bewerteten Verbindlichkeiten keine Nachrangigkeit zu jeder nicht nachrangigen Verpflichtung des Referenzunternehmens in Form Aufgenommener Gelder aufweist. Andere Verpflichtungen des Referenzunternehmens gelten also als Vergleichsmastab zu den zu bewertenden Verbindlichkeiten.

#### *Anwendbarkeit des Kreditereignisses Staatliche Intervention*

Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung eintritt, ist es moglich, dass die zu bewertenden Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens in Vermogenswertpakete umgewandelt werden. Diese Vermogenswertpakete konnen beispielsweise Aktien, Barbetrage, Wertpapiere, Gebuhren, Rechte oder sonstige Vermogenswerte materieller oder immaterieller Art sein. Abhangig vom Referenzunternehmen kann es sein, dass in diesem Fall zur Ermittlung des Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages eine ISDA-Auktion herangezogen wird, in der solche aus Verbindlichkeiten entstandene Vermogenswertpakete bewertet werden. Bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Vermogenswertpaket Nicht Nachrangig und/ oder im Fall einer Ursprunglichen Referenzverbindlichkeit bzw. Nachtraglichen Referenzverbindlichkeit Gleichrangig zur Referenzverbindlichkeit ist, wird auf den Rang der Verbindlichkeit abgestellt, aus der dieses Vermogenswertpaket entstanden ist.

#### *Anwendbarkeit des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung*

Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung eintritt, ist es moglich, dass die ISDA in Bezug auf bestimmte Referenzunternehmen mehrere ISDA-Auktionen fur verschiedene Laufzeitbander durchfuhrt. In diesem Fall werden in den einzelnen Auktionsverfahren nur Verbindlichkeiten des entsprechenden Referenzunternehmens bewertet, deren Falligkeitstermin nicht nach einem bestimmten Zeitpunkt, dem sogenannten Laufzeitband-Enddatum, liegt. Werden mehrere ISDA-Auktionen fur Laufzeitbander durchgefuhrt, deren Laufzeitband-Enddaten nach dem Endfalligkeitstag der bonitatsabhangigen Schuldverschreibungen liegen, so ist die Anwendbare ISDA-Auktion diejenige fur das Laufzeitband mit dem fruhesten Laufzeitband-Enddatum. Sofern Vermogenswertpakete herangezogen werden, die aus Verbindlichkeiten entstanden sind, wird fur die Beurteilung der Laufzeit der Vermogenswertpakete auf die Laufzeit der Verbindlichkeiten abgestellt, aus denen die Vermogenswertpakete entstanden sind.

#### bb. Ermittlung des Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages

Sollte innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Eintritt eines Kreditereignisses keine (Anwendbare) ISDA-Auktion stattfinden, wird anstelle des Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages ein von der Emittentin ermittelter Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag gezahlt. Der Variable Bewertungs-Abwicklungsbetrag ist ein Betrag in der Wahrung, auf die die bonitatsabhangigen Schuldverschreibungen lauten, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages mit dem Bewertungspreis (ausgedruckt als Prozentsatz) ergibt. Es wird jedoch kein hoherer Bewertungs-Abwicklungsbetrag ausgezahlt als der Nennbetrag einer bonitatsabhangigen Schuldverschreibung.

Im Gegensatz zu dem anhand einer ISDA-Auktion zu ermittelnden Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag berechnet sich der Variable Bewertungs-Abwicklungsbetrag auf der Grundlage von Lieferbaren Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens. Lieferbare Verbindlichkeit bezeichnet jede gegenwartige oder zukunfftige Verpflichtung, die von dem Referenzunternehmen eingegangen oder garantiert wurde und eine Reihe weiterer, in den Endgultigen Bedingungen festgelegter Ausstattungsmerkmale aufweist. Diese Ausstattungsmerkmale konnen sich unter anderem auf die Wahrung, den Status, die Laufzeit oder die Ubertragbarkeit beziehen.

Zum Zwecke der Ermittlung des Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages wird die Emittentin von Marktteilnehmern verbindliche Geldkursquotierungen einholen. Die Geldkursquotierungen werden in Prozent ausgedruckt und fur diejenige Lieferbare Verbindlichkeit eingeholt, die nach billigem Ermessen der Emittentin den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist. Gibt eine ausreichende Anzahl von Marktteilnehmern verbindliche Geldkursquotierungen gegenuber der Emittentin ab, so entspricht der Bewertungspreis der hochsten Geldkursquotierung. Andernfalls wiederholt die Emittentin den vorstehend beschriebenen Prozess. Gibt auch nach mehreren Bankarbeitstagen keine ausreichende Anzahl von Marktteilnehmern, sondern nur ein Marktteilnehmer eine Geldkursquotierung ab, entspricht

der Bewertungspreis dem Wert dieser Geldkursquotierung. Gibt kein Marktteilnehmer eine verbindliche Geldkursquotierung ab, so entspricht der Bewertungspreis einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

#### *Anwendbarkeit des Kreditereignisses Staatliche Intervention*

Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung eintritt, ist es möglich, dass die zu bewertende Lieferbare Verbindlichkeit des Referenzunternehmens in Vermögenswertpakete umgewandelt wird. Abhängig vom Referenzunternehmen kann es sein, dass in diesem Fall die Ermittlung des Bewertungspreises auf der Grundlage der Bewertung des betreffenden Vermögenswertpakets erfolgt. Dieses Vermögenswertpaket wird so behandelt, als hätte es dieselben Ausstattungsmerkmale wie die Lieferbare Verbindlichkeit, aus der es entstanden ist. Sofern das Vermögenswertpaket mit Null angesetzt wird, entspricht der Bewertungspreis einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

#### *Anwendbarkeit des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung*

Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung eintritt ist es möglich, dass die Emittentin Geldkursquotierungen für eine Lieferbare Verbindlichkeit einholt, deren Fälligkeitstag nicht später als 2 ½ Jahre nach dem Endfälligkeitstag der bonitätsabhängigen Schuldverschreibung liegt. Sollte eine solche Lieferbare Verbindlichkeit nicht existieren, wird die Emittentin Geldkursquotierungen für die Lieferbare Verbindlichkeit einholen, die nach billigem Ermessen den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist.

#### b. Verzinsung beim Eintritt eines Kreditereignisses

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf das Referenzunternehmen ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung, so werden Zinsen auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die gegebenenfalls nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Zinszahlungen nach der Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen

#### c. Rechtsnachfolge bei dem Referenzunternehmen

Bei Vorliegen einer Rechtsnachfolge (wie z. B. einer Ab- oder Aufspaltung) bei dem Referenzunternehmen besteht die Möglichkeit, dass das Referenzunternehmen durch mindestens zwei Rechtsnachfolger ersetzt wird. Ab dem Zeitpunkt des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens eines Ereignisses, an dem ein oder mehrere Schuldner einige oder alle der in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens übernehmen, werden diese Rechtsnachfolger des Referenzunternehmens und der Nennbetrag der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen teilt sich in Anteilige Nennbeträge auf die Rechtsnachfolger auf. Der hierbei auf jeden Rechtsnachfolger entfallende Anteilige Nennbetrag entspricht dem Nennbetrag der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen geteilt durch die Anzahl der Rechtsnachfolger. Wird ein Rechtsnachfolger durch mehrere weitere Rechtsnachfolger ersetzt, teilt sich der Anteilige Nennbetrag des ersetzten Rechtsnachfolgers erneut in weitere Anteilige Nennbeträge auf die Rechtsnachfolger auf. Der hierbei auf jeden weiteren Rechtsnachfolger entfallende Anteilige Nennbetrag entspricht dem Anteiligen Nennbetrag des ersetzten Rechtsnachfolgers geteilt durch die Anzahl der weiteren Rechtsnachfolger.

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf eines der Rechtsnachfolger führt dazu, dass lediglich der Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung des auf diesen Rechtsnachfolger entfallenden Anteiligen Nennbetrags erlischt. Der Anteilige Nennbetrag oder die Anteiligen Nennbeträge desjenigen/derjenigen Rechtsnachfolger(s), bei dem/denen kein Kreditereignis eingetreten ist, wird/werden weiterhin verzinst und am Endfälligkeitstag zurückgezahlt.

#### 2. Option II – bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen

##### a. Zahlung eines Anteiligen Variablen Abwicklungsbetrages

Nach Eintritt eines Kreditereignisses wird für den auf das Referenzunternehmen, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, entfallenden Anteiligen Nennbetrag ein Anteiliger Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag gezahlt. Die Emittentin bestimmt den Anteiligen Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag anhand einer ISDA-Auktion. Sollte keine Anwendbare ISDA-Auktion für das Referenzunternehmen, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stattfinden, wird für den auf das entsprechende Referenzunternehmen entfallenden Anteiligen Nennbetrag ein Anteiliger Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag gezahlt, den die Emittentin auf der Grundlage von Geldkursquotierungen von Marktteilnehmern bestimmt.

##### aa. Ermittlung des Anteiligen Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages

Der Anteilige Variable ISDA-Abwicklungsbetrag ist ein Betrag in der Währung, auf die die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen lauten, der sich aus der Multiplikation des für den auf das entsprechende Referenzunternehmen entfallenden Anteiligen Nennbetrages mit dem Endgültigen Preis (ausgedrückt als Prozentsatz) der Anwendbaren ISDA-Auktion für das Referenzunternehmen, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, ergibt. Es wird jedoch kein höherer Anteiliger Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag ausgezahlt als der entsprechende Anteilige Nennbetrag.



Der Endgültige Preis ist der von der ISDA im Rahmen eines Auktionsverfahrens ermittelte Auktions-Endkurs. Eine ISDA-Auktion wird im Anschluss an ein Kreditereignis eines der Referenzunternehmen von der ISDA zur Bewertung der Verbindlichkeiten des entsprechenden Referenzunternehmens, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, durchgeführt. Die Anwendbare ISDA-Auktion ist diejenige ISDA-Auktion, in der Verbindlichkeiten dieses Referenzunternehmens bewertet werden, die Nicht Nachrangig sind und – falls eine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit in den Endgültigen Bedingungen definiert ist oder die Emittentin nach dem Valutierungstag eine Nachträgliche Referenzverbindlichkeit bestimmt hat – von denen mindestens eine Gleichrangig zur Referenzverbindlichkeit des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzunternehmens oder die Referenzverbindlichkeit selbst ist. Sofern die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen eine Referenzverbindlichkeit in Bezug auf das entsprechende Referenzunternehmen festgelegt hat bzw. nach dem Valutierungstag eine Nachträgliche Referenzverbindlichkeit bestimmt hat, bedeutet Nicht Nachrangig, dass die bewerteten Verbindlichkeiten keine Nachrangigkeit im Verhältnis zur Referenzverbindlichkeit des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzunternehmens aufweisen. Die Referenzverbindlichkeit gilt also als Vergleichsmaßstab zu anderen Verbindlichkeiten. Sofern die Emittentin keine Referenzverbindlichkeit festgelegt hat und auch keine Nachträgliche Referenzverbindlichkeit nach dem Valutierungstag bestimmt hat, bedeutet Nicht Nachrangig, dass die bewerteten Verbindlichkeiten des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzunternehmens keine Nachrangigkeit zu bestimmten Verpflichtungen eines Referenzunternehmens aufweisen dürfen.

#### *Anwendbarkeit des Kreditereignisses Staatliche Intervention*

Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung eintritt, ist es möglich, dass die zu bewertenden Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens, bei dem ein Kreditereignis vorliegt, in Vermögenswertpakete umgewandelt werden. Diese Vermögenswertpakete können beispielsweise Aktien, Barbeträge, Wertpapiere, Gebühren, Rechte oder sonstige Vermögenswerte materieller oder immaterieller Art sein. Abhängig vom Referenzunternehmen kann es sein, dass in diesem Fall zur Ermittlung des Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages eine ISDA-Auktion des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzunternehmens herangezogen wird, in der solche aus Verbindlichkeiten entstandene Vermögenswertpakete bewertet werden. Bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Vermögenswertpaket Nicht Nachrangig und/ oder im Fall einer Ursprünglichen Referenzverbindlichkeit bzw. Nachträglichen Referenzverbindlichkeit Gleichrangig zur Referenzverbindlichkeit des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzunternehmens ist, wird auf den Rang der Verbindlichkeit abgestellt, aus der dieses Vermögenswertpaket entstanden ist.

#### *Anwendbarkeit des Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung*

Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung eintritt, ist es möglich, dass die ISDA in Bezug auf bestimmte Referenzunternehmen mehrere ISDA-Auktionen für verschiedene Laufzeitbänder durchführt. In diesem Fall werden in den einzelnen Auktionsverfahren nur Verbindlichkeiten des entsprechenden Referenzunternehmens bewertet, deren Fälligkeitstermin nicht nach einem bestimmten Zeitpunkt, dem sogenannten Laufzeitband-Enddatum, liegt. Werden mehrere ISDA-Auktionen für Laufzeitbänder durchgeführt, deren Laufzeitband-Enddaten nach dem Endfälligkeitstag der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen liegen, so ist die Anwendbare ISDA-Auktion diejenige für das Laufzeitband mit dem frühesten Laufzeitband-Enddatum. Sofern Vermögenswertpakete herangezogen werden, die aus Verbindlichkeiten entstanden sind, wird für die Beurteilung der Laufzeit der Vermögenswertpakete auf die Laufzeit der Verbindlichkeiten abgestellt, aus denen die Vermögenswertpakete entstanden sind.

#### bb. Ermittlung des Anteiligen Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages

Sollte innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Eintritt eines Kreditereignisses keine Anwendbare ISDA-Auktion stattfinden, wird anstelle des Anteiligen Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages ein von der Emittentin ermittelter Anteiliger Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag gezahlt. Der Anteilige Variable Bewertungs-Abwicklungsbetrag ist ein Betrag in der Währung, auf die die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen lauten, der sich aus Multiplikation des Anteiligen Nennbetrages mit dem Bewertungspreis (ausgedrückt als Prozentsatz) ergibt. Es wird jedoch kein höherer Anteiliger Bewertungs-Abwicklungsbetrag ausgezahlt als der Anteilige Nennbetrag des Referenzunternehmens, bei dem das Kreditereignis eingetreten ist.

Im Gegensatz zu dem anhand einer ISDA-Auktion zu ermittelnden Anteiligen Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag berechnet sich der Anteilige Variable Bewertungs-Abwicklungsbetrag auf der Grundlage von Lieferbaren Verbindlichkeiten des Referenzunternehmens, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist. Lieferbare Verbindlichkeit bezeichnet jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung, die von einem Referenzunternehmen eingegangen oder garantiert wurde und eine Reihe weiterer Ausstattungsmerkmale aufweist. Diese Ausstattungsmerkmale können sich unter anderem auf die Währung, den Status, die Laufzeit oder die Übertragbarkeit beziehen.

Zum Zwecke der Ermittlung des Anteiligen Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages wird die Emittentin von Marktteilnehmern verbindliche Geldkursquotierungen einholen. Die Geldkursquotierungen werden in Prozent ausgedrückt und für diejenige Lieferbare Verbindlichkeit des entsprechenden Referenzunternehmens eingeholt, die nach billigem Ermessen der Emittentin den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist. Gibt eine ausreichende Anzahl von Marktteilnehmern verbindliche Geldkursquotierungen gegenüber der Emittentin ab, so entspricht der Bewertungspreis der höchsten Geldkursquotierung. Andernfalls wiederholt die Emittentin den vorstehend beschriebenen Prozess. Gibt auch nach mehreren Bankarbeitstagen keine ausreichende Anzahl von Marktteilnehmern, sondern nur ein Marktteilnehmer eine Geldkursquotierung ab, entspricht der Bewertungspreis dem Wert dieser Geldkursquotierung. Gibt kein Marktteilnehmer eine verbindliche Geldkursquotierung ab, so entspricht der Bewertungspreis einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

#### *Anwendbarkeit des Kreditereignisses Staatliche Intervention*

Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung eintritt, ist es möglich, dass die zu bewertende Lieferbare Verbindlichkeit eines Referenzunternehmens in Vermögenswertpakete umgewandelt wird. Abhängig vom Referenzunternehmen kann es sein,

dass in diesem Fall die Ermittlung des Bewertungspreises auf der Grundlage der Bewertung des betreffenden Vermögenswertpakets erfolgt. Dieses Vermögenswertpaket wird so behandelt, als hätte es dieselben Ausstattungsmerkmale wie die Lieferbare Verbindlichkeit, aus der es entstanden ist. Sofern das Vermögenswertpaket mit Null angesetzt wird, entspricht der Bewertungspreis einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Wert.

#### b. Verzinsung beim Eintritt eines Kreditereignisses

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin während des Beobachtungszeitraums in Bezug auf ein Referenzunternehmen ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung, so werden in Bezug auf dieses Referenzunternehmen Zinsen auf den Anteiligen Nennbetrag weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die gegebenenfalls nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Verzinsung des entsprechenden Anteiligen Nennbetrages nach der Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

#### c. Rechtsnachfolge bei einem der Referenzunternehmen

Bei Vorliegen einer Rechtsnachfolge (wie z. B. einer Ab- oder Aufspaltung) bei einem der Referenzunternehmen besteht die Möglichkeit, dass das entsprechende Referenzunternehmen durch mindestens zwei Rechtsnachfolger ersetzt wird. Ab dem Zeitpunkt des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens eines Ereignisses, an dem ein oder mehrere Schuldner einige oder alle der in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Verbindlichkeiten eines Referenzunternehmens übernehmen, werden diese Rechtsnachfolger des Referenzunternehmens und der Anteilige Nennbetrag des ersetzten Referenzunternehmens teilt sich in weitere Anteilige Nennbeträge auf die Rechtsnachfolger auf. Der hierbei auf jeden Rechtsnachfolger entfallende weitere Anteilige Nennbetrag entspricht dem Anteiligen Nennbetrag des ersetzten Referenzunternehmens geteilt durch die Anzahl der Rechtsnachfolger. Wird ein Rechtsnachfolger durch mehrere weitere Rechtsnachfolger ersetzt, teilt sich der Anteilige Nennbetrag des ersetzten Rechtsnachfolgers erneut in weitere Anteilige Nennbeträge auf die Rechtsnachfolger auf.

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen der Rechtsnachfolger führt dazu, dass lediglich der Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung des auf diesen Rechtsnachfolger entfallenden Anteiligen Nennbetrags erlischt. Der Anteilige Nennbetrag oder die Anteiligen Nennbeträge desjenigen/derjenigen Rechtsnachfolger, bei dem/denen kein Kreditereignis eingetreten ist, wird/werden weiterhin verzinst und am Endfälligkeitstag zurückgezahlt.

# Begebungsverfahren

## I. Allgemein

Unter diesem Basisprospekt kann ausschließlich die Emittentin bonitätsabhängige Schuldverschreibungen dauernd oder wiederholt ausgeben. Die Emittentin ist alleiniger Platzeur unter diesem Basisprospekt. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden ausschließlich auf nicht-syndizierter Basis in Form eines öffentlichen Angebotes oder eines nicht-öffentlichen Angebotes begeben.

Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden fortlaufend als Tranchen (jeweils eine „**Tranche**“) begeben. Jede Tranche besteht aus in jeder Hinsicht identischen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen. Eine oder mehrere Tranchen können eine einheitliche Serie von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (eine „**Serie**“) bilden, die ihrerseits durch eine oder mehrere Tranchen aufgestockt werden kann. Die Ausstattungsmerkmale der Tranchen einer Serie sind bis auf den Valutierungstag, den Zinslaufbeginn, den Ausgabepreis und/oder das Datum für die erste Zinszahlung in jeder Hinsicht identisch. Die Ausstattung für jede Tranche wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emittentin legt die auf eine bestimmte Tranche von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen („**Bedingungen**“) fest. Die Bedingungen jeder Tranche ergeben sich aus den an späterer Stelle dieses Basisprospekts genannten Sätzen von Anleihebedingungen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die durch die Endgültigen Bedingungen und die darin enthaltenen Angaben genauer beschrieben werden.

## II. Zur Auswahl stehende Sätze von Anleihebedingungen

Es findet jeweils ein gesonderter Satz von Anleihebedingungen Anwendung für jede einzelne Variante von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (Optionen I und II). Die Endgültigen Bedingungen erlauben es der Emittentin, zwischen den folgenden Optionen zu wählen:

- Option I - Anleihebedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen
- Option II - Anleihebedingungen für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen

## III. Dokumentation der Bedingungen

Die Emittentin kann die Bedingungen einer konkreten Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf eine der zwei folgenden Arten dokumentieren:

- Die Endgültigen Bedingungen werden von der Emittentin vervollständigt. In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Option I oder Option II (einschließlich der in den Optionen enthaltenen weiteren Optionen) für die konkrete Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen Anwendung findet. Hierbei werden die relevanten Angaben des gewählten Satzes von Anleihebedingungen (wie im Basisprospekt dargestellt) in den Endgültigen Bedingungen wiederholt und dabei sämtliche Platzhalter vervollständigt. Ausschließlich die wiederholten und vervollständigten Angaben des gewählten Satzes von Anleihebedingungen stellen die Bedingungen dar und werden der entsprechenden Globalurkunde beigefügt, welche die Tranche von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verkörpern. Diese Form der Dokumentation wird in der Regel verwendet, wenn die betreffenden bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ganz oder teilweise öffentlich angeboten werden bzw. die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ganz oder teilweise an nicht-qualifizierte Anleger vertrieben werden.
- Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen festlegen, welche der Option I oder Option II (einschließlich der in den Optionen enthaltenen weiteren Optionen) für die konkrete Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen Anwendung findet. Hierbei wird in den Endgültigen Bedingungen lediglich auf die relevanten Angaben des gewählten Satzes von Anleihebedingungen, der ausschließlich im Basisprospekt dargestellt ist, verwiesen. Die Endgültigen Bedingungen werden festlegen, dass die Angaben in den Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem gewählten Satz von Anleihebedingungen die Bedingungen der Tranche von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen darstellen. Der jeweiligen Globalurkunde, die die entsprechende Tranche von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verkörpert, werden die Endgültigen Bedingungen und der gewählte Satz von Anleihebedingungen (wie im Basisprospekt dargestellt) beigefügt.

## IV. Festlegung von Optionen und Vervollständigung von Platzhaltern

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Option I oder Option II (einschließlich der in den Optionen enthaltenen weiteren Optionen) für die konkrete Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen Anwendung findet. Jeder der Sätze von Anleihebedingungen der Option I oder Option II enthält zudem weitere Optionen sowie Platzhalter. Optionen sind in dem jeweiligen Satz von Anleihebedingungen (wie im Basisprospekt dargestellt) dadurch gekennzeichnet, dass entweder (a) die jeweilige optionale Bestimmung in Tabellenform mit Instruktionen und Erklärungen dargestellt ist oder (b) die jeweilige optionale Bestimmung von eckigen Klammern innerhalb

des Satzes der Anleihebedingungen umschlossen ist. Platzhalter sind dadurch gekennzeichnet, dass sie von eckigen Klammern umschlossen sind. In den Endgültigen Bedingungen werden die weiteren Optionen sowie Platzhalter wie folgt festgelegt bzw. vervollständigt:

*Festlegung von Optionen:*

Die Emittentin wird festlegen, welche Optionen für die konkrete Emission anwendbar sind, indem sie entweder die relevanten Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen wiederholt oder in den Endgültigen Bedingungen auf die relevanten Passagen des gewählten Satzes von Anleihebedingungen, der im Basisprospekt dargestellt ist, verweist. Wenn die Endgültigen Bedingungen nicht auf eine alternative oder wählbare Bestimmung der Anleihebedingungen Bezug nehmen oder eine solche alternative oder wählbare Bestimmung darin nicht wiederholt wird, gilt diese Bestimmung als in den Bedingungen nicht enthalten.

*Vervollständigung von Platzhaltern*

Die Endgültigen Bedingungen werden Angaben enthalten, die die Platzhalter des gewählten Satzes von Anleihebedingungen vervollständigen. Falls die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem gewählten Satz von Anleihebedingungen die Bedingungen der Tranche von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen darstellen, so gelten die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben, als ob die Platzhalter in dem gewählten Satz von Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt worden wären.

Sämtliche Anweisungen und Erläuterungen in dem gewählten Satz von Anleihebedingungen sowie sämtliche Fußnoten und Anmerkungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelten als in den Bedingungen nicht enthalten.

# Anleihebedingungen

## Einführung

Die Anleihebedingungen für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (die „Anleihebedingungen“) sind nachfolgend für zwei Optionen aufgeführt:

Option I umfasst den Satz der Anleihebedingungen, der auf Tranchen von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen Anwendung findet.

Option II umfasst den Satz der Anleihebedingungen, der auf Tranchen von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen Anwendung findet.

Der Satz von Anleihebedingungen für jede dieser Optionen enthält weitere Optionen, die entsprechend gekennzeichnet sind, indem entweder (a) die jeweilige optionale Bestimmung in Tabellenform mit Instruktionen und Erklärungen dargestellt ist oder (b) die jeweilige optionale Bestimmung von eckigen Klammern innerhalb des Satzes der Anleihebedingungen umschlossen ist.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Option I oder Option II (einschließlich der in diesen Optionen enthaltenen weiteren Optionen) für die einzelne Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem entweder die betreffenden Bestimmungen wiederholt werden oder auf die betreffenden Optionen verwiesen wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hinsichtlich einer konkreten Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen hatte, enthält dieser Basisprospekt Platzhalter in eckigen Klammern. Diese Angaben werden im Rahmen einer konkreten Emission in den Endgültigen Bedingungen vervollständigt.

*Falls im Rahmen einer konkreten Emission die Endgültigen Bedingungen auf weitere Optionen verweisen, die im Satz der Anleihebedingungen der Option I oder Option II enthalten sind, diese in den Endgültigen Bedingungen also nicht wiederholt werden, gilt Folgendes:*

[Die Bestimmungen dieser Anleihebedingungen gelten für diese bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen so, wie sie durch die Angaben der beigefügten endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) vervollständigt werden. Die Platzhalter in den auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Platzhalter in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären; sämtliche auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nicht anwendbaren Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (einschließlich der umrahmten Tabellen, Instruktionen, Erklärungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.]

# Option I - Anleihebedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen

## § 1

### Form / Nennbetrag / Referenzunternehmen

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die „**Emittentin**“) be gibt DZ BANK *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* (wie nachstehend definiert) mit der Bezeichnung [ • ] in der Währung [Euro][ • ] im Gesamtnennbetrag von [EUR][ • ] mit Zinsausfall und *Variablem ISDA-Abwicklungsbetrag* (wie in § 7 definiert) oder *Variablem Bewertungs-Abwicklungsbetrag* (wie in § 8 definiert) ohne Kapitalgarantie in Bezug auf das Referenzunternehmen [ • ] oder einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* (wie in Absatz (5) definiert) dieses Unternehmens (das „Referenzunternehmen“) (die „**Anleihe**“ oder die „**Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen**“).

(2) Die *Anleihe*, der die Kennnummern [ • ] zugeteilt sind, ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je [EUR][ • ] („**Nennbetrag**“).

(3) Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Verwahrer [ • ] (der „**Verwahrer**“) oder seinem bzw. seinen Rechtsnachfolger(n) hinterlegt ist. Das Recht der Inhaber von *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* (die „**Anleihegläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den *Anleihegläubigern* stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des *Verwahrers* übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der *Emittentin* oder von den im Auftrag der *Emittentin* handelnden Vertretern des *Verwahrers*.

(4) (a) Wird das *Referenzunternehmen* durch mehrere *Rechtsnachfolger* ersetzt (die „**Ersetzung**“), so teilt sich der *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* in anteilige Nennbeträge auf die *Rechtsnachfolger* auf. Der hierbei auf jeden *Rechtsnachfolger* entfallende anteilige Nennbetrag entspricht dem *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* geteilt durch die Anzahl der *Rechtsnachfolger* (der „**Anteilige Nennbetrag**“). In diesem Fall ergibt die Summe der *Anteiligen Nennbeträge* den *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung*.

(b) Wird ein *Rechtsnachfolger* durch mehrere weitere *Rechtsnachfolger* ersetzt, so teilt sich der *Anteilige Nennbetrag* des ersetzten *Rechtsnachfolgers* in weitere *Anteilige Nennbeträge* auf die weiteren *Rechtsnachfolger* auf. Der hierbei auf jeden weiteren *Rechtsnachfolger* entfallende weitere *Anteilige Nennbetrag* entspricht dem ursprünglichen *Anteiligen Nennbetrag* des ersetzten *Rechtsnachfolgers* geteilt durch die Anzahl der weiteren *Rechtsnachfolger*. Die einzelnen weiteren *Anteiligen Nennbeträge* ersetzen den ursprünglichen *Anteiligen Nennbetrag* des ersetzten *Rechtsnachfolgers*.

(c) Die *Emittentin* wird die Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 14 bekanntmachen.

### (5) Definitionen

#### „**Rechtsnachfolger**“ („**Successor**“)

(a) ist der oder sind die von dem zuständigen *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* (wie nachstehend definiert) bestimmte(n) *Rechtsnachfolger* des *Referenzunternehmens* oder

(b) ist der oder sind die, falls die *Emittentin* von einem entsprechenden *Rechtsnachfolgetag* (wie nachstehend definiert) Kenntnis erlangt und das zuständige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* keinen *Rechtsnachfolger* für das *Referenzunternehmen* bestimmt hat, von der *Emittentin* wie folgt bestimmten *Rechtsnachfolger* des Referenzunternehmens:

- (i) *Übernimmt* (wie nachstehend definiert) ein Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* (wie nachstehend definiert) 75% oder mehr der *Relevanten Verbindlichkeiten* (wie nachstehend definiert) des *Referenzunternehmens*, so wird dieser Schuldner der alleinige *Rechtsnachfolger*.
- (ii) *Übernimmt* nur ein einzelner Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* mehr als 25% (jedoch weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* und verbleiben höchstens 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* bei dem *Referenzunternehmen*,

so wird der Schuldner, der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*.

- (iii) *Übernehmen* mehrere Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des Referenzunternehmens und verbleiben höchstens 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des Referenzunternehmens bei dem Referenzunternehmen, so wird jeder Schuldner, der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt*, jeweils ein *Rechtsnachfolger*.
- (iv) *Übernimmt* ein oder *übernehmen* mehrere Schuldner jeweils direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des Referenzunternehmens und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des Referenzunternehmens bei dem Referenzunternehmen, so wird ein jeder solcher Schuldner und das Referenzunternehmen jeweils ein *Rechtsnachfolger*.
- (v) *Übernimmt* ein oder *übernehmen* mehrere Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des Referenzunternehmens, *übernimmt* jedoch kein Schuldner mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des Referenzunternehmens und besteht das Referenzunternehmen weiter, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger*, und das Referenzunternehmen ändert sich infolge einer solchen *Übernahme* nicht.
- (vi) *Übernimmt* ein oder *übernehmen* mehrere Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des Referenzunternehmens, *übernimmt* jedoch kein Schuldner mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des Referenzunternehmens und besteht das Referenzunternehmen nicht länger, so wird der Schuldner, der den größten prozentualen Anteil an den *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt* (oder, falls auf mindestens zwei Schuldner der gleiche prozentuale Anteil an den *Relevanten Verbindlichkeiten* entfällt, ein jeder solcher Schuldner) ein *Rechtsnachfolger*.

Die Bestimmung des oder der *Rechtsnachfolger* des Referenzunternehmens durch die *Emittentin* nach diesem Absatz (b) (i) bis (vi) erfolgt auf Basis *Geeigneter Informationen* (wie nachstehend definiert) und zwar mit Wirkung ab einem solchen *Rechtsnachfolgetag*.

Bei Vorliegen eines *Stufenplans* (wie nachstehend definiert) wird die *Emittentin* bei der Berechnung der prozentualen Anteile zur Feststellung, ob ein Schuldner ein *Rechtsnachfolger* nach diesem Absatz (b) (i) bis (vi) ist, alle unter einem solchen *Stufenplan* vorgesehenen betreffenden *Übernahmen* insgesamt in der Weise berücksichtigen, als wenn diese Teil einer einzelnen *Übernahme* wären.

Ein Schuldner kann nur dann *Rechtsnachfolger* werden, wenn unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* mindestens eine *Relevante Verbindlichkeit* des Referenzunternehmens ausstehend war und ein solcher Schuldner ganz oder teilweise mindestens eine *Relevante Verbindlichkeit* des Referenzunternehmens *übernimmt*.

Im Falle eines Tauschangebots (d.h. des Angebots eines anderen Schuldners an die Gläubiger des Referenzunternehmens, *Relevante Verbindlichkeiten* gegen *Schuldverschreibungen* oder *Darlehen* des anderen Schuldners zu tauschen) erfolgt die nach diesem Absatz (b) erforderliche Feststellung auf Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der umgetauschten *Relevanten Verbindlichkeiten* und nicht auf der Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der *Tauschschuldverschreibungen oder -darlehen* (wie nachstehend definiert).

*Übernehmen* zwei oder mehr Schuldner (jeder ein „**Gemeinsamer Potenzieller Rechtsnachfolger**“) gemeinsam direkt oder als Geber einer *Relevanten Garantie* eine *Relevante Verbindlichkeit* (die „**Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit**“), so gilt Folgendes:

- (i) Für den Fall, dass die *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* eine direkte Verpflichtung des Referenzunternehmens war, soll diese so behandelt werden, als wäre sie von demjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolger* *übernommen* worden, welcher sie als direkter Schuldner *übernommen* hat. Sofern zwei oder mehr *Gemeinsame Potenzielle Rechtsnachfolger* diese als direkte Schuldner *übernommen* haben, wird sie so behandelt, als wäre sie von ihnen zu gleichen Teilen *übernommen* worden.
- (ii) Für den Fall, dass die *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* eine *Relevante Garantie* war, soll diese so behandelt werden, als wäre sie von dem *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolger* *übernommen* worden, welcher sie als Geber einer Garantie *übernommen* hat. Sofern zwei oder mehr *Gemeinsame Potenzielle Rechtsnachfolger* diese als Geber einer Garantie *übernommen* haben, wird sie so behandelt, als wäre sie von ihnen zu gleichen Teilen *übernommen* worden. Falls es einen solchen Garantiegeber nicht gibt, soll die *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* so behandelt werden, als wäre sie von den *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolgern* zu gleichen Teilen *übernommen* worden.

Die gemäß den vorstehenden Absätzen ermittelten Anteile des oder der *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolger(s)* werden zur Bestimmung des oder der *Rechtsnachfolger(s)* durch die *Emittentin* nach Absatz (b) (i) bis (vi) verwendet.

„**Geeignete Informationen**“ („**Eligible Information**“) bezeichnet Informationen, die öffentlich verfügbar sind oder öffentlich zur Verfügung gestellt werden können, ohne gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zu verstoßen.

„**Kreditderivate-Entscheidungskomitee**“ („**Credit Derivatives Determinations Committee**“) bezeichnet jedes Entsprechend der *DC Regeln der ISDA* eingerichtete Komitee.

Aufgabe eines solchen *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* ist es, bestimmte Fragen und Sachverhalte im Zusammenhang mit den Standards der *ISDA* in Bezug auf kreditabhängige Finanzinstrumente verbindlich zu entscheiden. Unter Anwendung der *DC Regeln der ISDA* trifft ein *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* Entscheidungen im Hinblick auf *Kreditereignisse* (wie in § 6 definiert), *Rechtsnachfolger* und andere Sachverhalte. Nach dem Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf ein *Referenzunternehmen* legt das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* ferner fest, ob ein Auktionsverfahren für die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* durchgeführt wird.

Ein *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* besteht aus Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten, beratenden Unternehmen sowie zentralen Gegenparteien.

Die Entscheidungen des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* werden durch den nicht stimmberechtigten Schriftführer („**DC Schriftführer**“ („**DC Secretary**“) auf der *DC Internetseite* veröffentlicht.

Die Zusammensetzung der *Kreditderivate-Entscheidungskomitees*, dessen Zuständigkeiten und das Zustandekommen von Entscheidungen der *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* unterliegen den *DC Regeln der ISDA*.

„**DC Internetseite**“ bezeichnet die Internetseite des jeweils aktuellen *DC Schriftführers*, die dieser jeweils aktuell verwendet, um seine Veröffentlichungs- und Benachrichtigungspflichten gemäß den *DC Regeln der ISDA* zu erfüllen; sofern die *DC Internetseite* aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, kann der *DC Schriftführer* eine andere vergleichbare Medienquelle als Ersatz für die Veröffentlichung von Informationen verwenden, die der *DC Schriftführer* gemäß den *DC Regeln der ISDA* veröffentlichen muss.

Im Oktober 2018 hat die *ISDA* verlautbart, dass DC Administration Services, Inc. als *DC Schriftführer* ernannt wurde und die von der DC Administration Services, Inc. betriebene Internetseite [www.cdsdeterminationscommittees.org](http://www.cdsdeterminationscommittees.org) die *DC Internetseite* ist.

„**DC Regeln der ISDA**“ („**DC Rules**“) bezeichnen die Regeln für *Kreditderivate-Entscheidungskomitees*, wie sie von der *ISDA* auf der *ISDA Internetseite* in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht sind und nach diesen Regeln geändert werden können.

„**ISDA Internetseite**“ bezeichnet [www.isda.org](http://www.isda.org) oder eine Ersatz-Internetseite der *ISDA*. Im Oktober 2018 wurde die *DC Internetseite* als Ersatz-Internetseite für [www.isda.org](http://www.isda.org) bestimmt.)

„**ISDA**“ bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder eine entsprechende Nachfolgeorganisation.

„**Rechtsnachfolgetag**“ („**Succession Date**“) bezeichnet den Tag, an dem ein Ereignis rechtswirksam wird, durch das ein oder mehrere Schuldner einige oder alle *Relevante(n) Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens übernimmt* bzw. *übernehmen*. Hierbei gilt für den Fall, dass zu einem solchen Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, derjenige Tag als *Rechtsnachfolgetag*, an dem die nach einem solchen *Stufenplan* vorgesehene letzte *Übernahme* rechtswirksam wird oder, falls ein solcher Tag früher liegt, (i) der Tag, an dem eine Feststellung nach Absatz (b) der vorstehenden Definition *Rechtsnachfolger* nicht durch etwaige weitere nach einem solchen *Stufenplan* vorgesehene Rechtsnachfolgen beeinflusst würde, oder (ii) der Tag des Eintritts eines *Kreditereignisses* in Bezug auf das *Referenzunternehmen* oder einen Schuldner, der ein *Rechtsnachfolger* sein würde.

„**Relevante Garantie**“ („**Relevant Guarantee**“) bezeichnet

|  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| <b>Option 1:</b><br>Alle Qualifizierten Garantien sind anwendbar | jede <i>Qualifizierte Garantie</i> . |
|--|--------------------------------------|



|  |   |
|--|---|
| <p><b>Option 2:</b><br/> <b>Qualifizierte Garantien</b><br/> <b>Verbundener Unternehmen sind</b><br/> <b>anwendbar</b></p> | <p>eine <i>Qualifizierte Garantie Verbundener Unternehmen</i>.</p> <p>„<b>Qualifizierte Garantie Verbundener Unternehmen</b>“ („<b>Qualifying Affiliate Garantie</b>“) bezeichnet eine von dem <i>Referenzunternehmen</i> gewährte <i>Qualifizierte Garantie</i> im Hinblick auf eine <i>Zugrundeliegende Verpflichtung</i> (wie nachstehend definiert) eines <i>Nachgeordneten Verbundenen Unternehmens</i> des <i>Referenzunternehmens</i>.</p> <p>„<b>Nachgeordnetes Verbundenes Unternehmen</b>“ („<b>Downstream Affiliate</b>“) bezeichnet ein Unternehmen, dessen ausstehende <i>Stimmrechtsanteile</i> zum Zeitpunkt der Ausstellung der <i>Qualifizierten Garantie</i> direkt oder indirekt zu mehr als 50% von dem <i>Referenzunternehmen</i> gehalten werden.</p> <p>„<b>Stimmrechtsanteile</b>“ („<b>Voting Shares</b>“) bezeichnet die Anteile oder sonstigen Beteiligungen, die Stimmrechte zur Ernennung des Vorstands oder eines vergleichbaren Organs eines Unternehmens verleihen.</p> |
|--|---|

„**Qualifizierte Garantie**“ („**Qualifying Guarantee**“) bezeichnet eine durch ein Schriftstück, ein Gesetz oder eine Verordnung nachweisbare Garantie, wonach das *Referenzunternehmen* unwiderruflich verpflichtet ist, alle Kapital- und Zinsbeträge zu zahlen (ausgenommen jener Beträge, die infolge einer *Festen Obergrenze* nicht gedeckt sind), die unter einer *Zugrundeliegenden Verpflichtung* [(wie nachstehend definiert)] fällig sind. Als *Qualifizierte Garantie* gilt nur eine Zahlungsgarantie, nicht aber eine Ausfallbürgschaft (oder jeweils eine unter dem relevanten Recht gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Unter den Begriff *Qualifizierte Garantie* fallen jedoch keine Garantien,

- (a) die als Versicherungen für Forderungen (financial guarantee insurance policy) oder Bankavale (surety bonds, letter of credit) (oder eine vergleichbare rechtliche Vereinbarung) strukturiert sind, oder
- (b) nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzunternehmens* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstandes getilgt, verringert, abgetreten oder auf sonstige Weise geändert werden können, außer
  - (i) durch Zahlung;
  - (ii) im Wege einer *Zulässigen Übertragung* (wie nachstehend definiert);
  - (iii) kraft Gesetz; [oder]
  - (iv) aufgrund der Gültigkeit einer *Festen Obergrenze* [..]; oder]

|   |  |
|---|--|
| <p><i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i></p> | <p>(v) aufgrund von Bestimmungen, die auf eine <i>Staatliche Intervention</i> (wie in § 6 definiert) abzielen.</p> |
|---|--|

Für den Fall, dass die Garantie oder *Zugrundeliegende Verpflichtung* Bestimmungen über die Tilgung, Verringerung, Übertragung oder sonstige Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzunternehmens* enthält und nach den Bedingungen der Garantie oder der *Zugrundeliegenden Verpflichtung*, diese Bestimmungen zum Zeitpunkt der betreffenden Feststellung aufgrund des Eintritts eines bestimmten Ereignisses nicht länger gültig oder ausgesetzt sind, so gilt unabhängig von den Bedingungen, dass diese Ungültigkeit oder Aussetzung der Bestimmungen dauerhaft ist. Mit dem Eintritt eines Ereignisses im vorstehenden Sinne ist der Eintritt (A) einer Nichtzahlung im Hinblick auf die Garantie oder *Zugrundeliegende Verpflichtung*, oder (B) eines Ereignisses, wie es in der Definition *Insolvenz* (wie in § 6 definiert) beschrieben wird, im Hinblick auf das *Referenzunternehmen* oder den *Schuldner der Zugrundeliegenden Verpflichtung* gemeint.

Damit eine Garantie eine *Qualifizierte Garantie* begründet,

- (a) muss der aus einer solchen Garantie resultierende Anspruch zusammen mit der Lieferung der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* übertragbar sein; und
- (b) müssen, falls eine Garantie eine *Feste Obergrenze* enthält, alle Forderungen im Hinblick auf Beträge, die einer solchen *Festen Obergrenze* unterliegen, zusammen mit der Lieferung einer solchen Garantie übertragbar sein.

„**Feste Obergrenze**“ („**Fixed Cap**“) bezeichnet hinsichtlich einer *Garantie* eine festgelegte numerische Obergrenze der Haftung des *Referenzunternehmens* im Hinblick auf einige oder alle unter der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* fälligen Zahlungen. Als *Feste Obergrenze* sind Obergrenzen ausgeschlossen, die durch Bezugnahme auf eine Formel mit einer oder mehreren Variablen festgelegt werden, (wobei zu diesem Zwecke der ausstehende Kapitalbetrag oder andere zahlbare Beträge der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* nicht als Variable angesehen werden).

|   |   |
|---|---|
| <b>Option 1:</b><br>Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden | „ <b>Garantie</b> “ („ <b>Guarantee</b> “) bezeichnet eine <i>Relevante Garantie</i> oder - sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> (wie in § 7 definiert) bestimmt wurde - eine Garantie, bei der es sich um die <i>Referenzverbindlichkeit</i> (wie in § 7 definiert) handelt. |
| <b>Option 2:</b><br>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden       | „ <b>Garantie</b> “ („ <b>Guarantee</b> “) bezeichnet eine <i>Relevante Garantie</i> oder eine Garantie, bei der es sich um die <i>Referenzverbindlichkeit</i> (wie in § 7 definiert) handelt.  |

„**Schuldner der Zugrundeliegenden Verpflichtung**“ („**Underlying Obligor**“) bezeichnet in Bezug auf eine *Zugrundeliegende Verpflichtung* (a) den Emittenten im Fall einer Schuldverschreibung, (b) den Darlehensnehmer im Fall eines Darlehens oder (c) den Hauptschuldner im Falle einer anderen *Zugrundeliegenden Verpflichtung*.

„**Zugrundeliegende Verpflichtung**“ („**Underlying Obligation**“) bezeichnet in Bezug auf eine Garantie die Verpflichtung, auf die sich die Garantie bezieht.

„**Zulässige Übertragung**“ („**Permitted Transfer**“) bezeichnet in Bezug auf eine *Qualifizierte Garantie* die Übertragung einer solchen *Qualifizierten Garantie* auf einen einzelnen Übertragungsempfänger und dessen Annahme der Übertragung (einschließlich im Wege der Annullierung der alten und Ausfertigung einer neuen Garantie) zu denselben oder zu den im Wesentlichen selben Bedingungen, bei der ebenfalls eine Übertragung aller (oder im wesentlichen aller) Vermögenswerte des *Referenzunternehmens* auf denselben einzelnen Übertragungsempfänger erfolgt.

„**Relevante Verbindlichkeiten**“ („**Relevant Obligations**“) bezeichnen die unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (oder, bei Vorliegen eines *Stufenplans*, unmittelbar vor dem Tag, an dem die erste *Übernahme* rechtswirksam wird) ausstehenden *Schuldverschreibungen* und *Darlehen* des *Referenzunternehmens*. Dies gilt mit der Maßgabe, dass

- (a) etwaige zwischen dem *Referenzunternehmen* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzunternehmen* gehaltene *Schuldverschreibungen* und *Darlehen* ausgeschlossen sind; und
- (b) die *Emittentin* bei Vorliegen eines *Stufenplans* angemessene Anpassungen vornimmt, die bei der Ermittlung eines *Rechtsnachfolgers* berücksichtigen, ob ab dem Tag, an dem die erste Rechtsnachfolge rechtswirksam wird, bis zum *Rechtsnachfolgetag*, *Schuldverschreibungen* und *Darlehen* des *Referenzunternehmens* ausgegeben werden, entstehen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden [.] und]

|  |   |
|--|---|
| <i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i> | (c) diese <i>Schuldverschreibungen</i> und <i>Darlehen Vorrangige Verbindlichkeiten</i> (wie nachstehend definiert) sind. |
|--|---|

„Darlehen“ („Loan“) bezeichnet jede Verpflichtung der Kategorie *Aufgenommene Gelder*, die als Darlehen über eine feste Laufzeit, als ein revolvinges Darlehen oder als ein vergleichbares Darlehen dokumentiert ist; nicht umfasst sind jedoch alle anderen Verpflichtungen in Form *Aufgenommener Gelder*.

„Aufgenommene Gelder“ („Borrowed Money“) bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Geldbeträge. Hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen unter einem revolvingem Kredit, im Rahmen dessen keine ausstehenden, unbezahlten Inanspruchnahmen im Hinblick auf den Kapitalbetrag bestehen. Die Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Geldbeträge schließt, ohne darauf beschränkt zu sein, Einlagen und Rückzahlungsverpflichtungen aus Inanspruchnahme von Akkreditiven ein.

„Schuldverschreibung“ („Bond“) bezeichnet jede Verpflichtung der Kategorie *Aufgenommene Gelder* in Form eines Wertpapiers, eines schriftlichen Zahlungsverprechens, einer verbrieften Schuldverschreibung oder einer sonstigen Schuldverschreibung; nicht umfasst sind jedoch alle anderen Verpflichtungen in Form *Aufgenommener Gelder*. Von den schriftlichen Zahlungsverprechen sind solche ausgenommen, die im Zusammenhang mit *Darlehen* abgegeben werden.

„Verbundenes Unternehmen“ („Affiliate“) bezeichnet in Bezug auf eine Person jedes Unternehmen, das von einer solchen Person direkt oder indirekt kontrolliert wird, jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt eine solche Person kontrolliert oder jedes Unternehmen, das zusammen mit einer solchen Person einer direkten oder indirekten Kontrolle unterliegt. In diesem Sinne bezeichnet „Kontrolle“ eines Unternehmens oder einer Person den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens oder dieser Person.

|   |   |
|---|---|
| <p><i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i></p> | <p>„Vorrangige Verbindlichkeit“ („Senior Obligation“) bezeichnet eine Verpflichtung, die im Verhältnis zu jeder nicht nachrangigen Verpflichtung in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> keine <i>Nachrangigkeit</i> (wie in § 7 definiert) aufweist.</p> |
|---|---|

„Stufenplan“ („Steps Plan“) bezeichnet einen durch *Geeignete Informationen* belegten Plan, der eine Reihe von *Übernahmen* (wie nachstehend definiert) im Hinblick auf einige oder alle *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* durch einen oder mehrere Schuldner vorsieht.

„Übernehmen“ („Succeed“) bezeichnet im Hinblick auf das *Referenzunternehmen* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass ein anderer Schuldner als das *Referenzunternehmen* (i) kraft Gesetz oder nach einem Vertrag in solche *Relevanten Verbindlichkeiten* eintritt oder für diese haftet, oder (ii) *Schuldverschreibungen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* getauscht werden (die „Tauschschuldverschreibungen oder -darlehen“) („Exchange Bonds or Loans“). Dabei darf das *Referenzunternehmen* anschließend in beiden Fällen im Hinblick auf solche *Relevanten Verbindlichkeiten* bzw. solche *Tauschschuldverschreibungen oder -darlehen* weder ein direkter Schuldner sein noch darf das *Referenzunternehmen* eine *Relevante Garantie stellen*. „Übernommen“ („Succeeded“) und „Übernahme“ („Succession“) sind entsprechend auszulegen.

## § 2

### Laufzeit der Anleihe

Die Laufzeit der Anleihe beginnt am [ • ] (der „**Valutierungstag**“) (einschließlich) und endet vorbehaltlich §§ 5, 6 und 9 am [ • ] (der „**Endfälligkeitstag**“) (ausschließlich).

## § 3

### Zinsen

(1) (a) Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich §§ 5, 6 und 9, bezogen auf den Gesamtnennbetrag, vom *Valutierungstag* (einschließlich) bis zum *Endfälligkeitstag* (ausschließlich) vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz (b) mit dem *Anwendbaren Festsatz* (wie in Absatz (4) definiert) verzinst.

|  |   |
|--|---|
| <p><b>Option A:</b><br/>Mehrere Zinszahlungstage</p> | <p>Die Zahlung der Zinsen erfolgt unter Beachtung der <i>Anwendbaren Geschäftstag-Konvention</i> (wie in Absatz (4) definiert) nachträglich am <i>Ersten Zinszahlungstag</i> (wie in Absatz (4) definiert) [(1. lange <i>Zinsperiode</i>)] [(1. kurze <i>Zinsperiode</i>)] [und danach an jedem <i>Weiteren Zinszahlungstag</i> (wie in Absatz (4) definiert)]. Die</p> |
|--|---|

|   |  |
|---|--|
|   | letzte Zinszahlung erfolgt am <i>Endfälligkeitstag</i> [(letzte lange <i>Zinsperiode</i> )] [(letzte kurze <i>Zinsperiode</i> )] oder im Falle von § 5 am <i>Finalen Rückzahlungstag</i> (wie in § 5 definiert).   |
| <b>Option B:<br/>Zinszahlung erfolgt am Endfälligkeitstag</b> | Die Zahlung der Zinsen erfolgt unter Beachtung der <i>Anwendbaren Geschäftstag-Konvention</i> (wie in Absatz (4) definiert) nachträglich am <i>Endfälligkeitstag</i> [(lange <i>Zinsperiode</i> )] [(kurze <i>Zinsperiode</i> )] oder im Falle von § 5 am <i>Finalen Rückzahlungstag</i> (wie in § 5 definiert). |

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| <b>Option A:<br/>Anpassung</b>       | (b) Wird der Fälligkeitstag einer Zahlung gemäß der <i>Anwendbaren Geschäftstag-Konvention</i> vorgezogen oder verschoben, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.                           |
| <b>Option B:<br/>Keine Anpassung</b> | (b) Der <i>Anleihegläubiger</i> ist nicht berechtigt, etwaige weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer Anpassung gemäß der <i>Anwendbaren Geschäftstag-Konvention</i> zu verlangen. |

(2) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des *Anwendbaren Zinstagequotienten* (wie in Absatz (4) definiert).

(3) Der Zinslauf der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* endet vorbehaltlich §§ 6 und 9 mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die *Emittentin* die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* von dem Fälligkeitstag bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* vorangeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen<sup>7</sup>.

#### (4) Definitionen

„**Anwendbarer Festsatz**“ bezeichnet [ • ] % p.a. [für den Zeitraum vom [ • ] (einschließlich) bis [ • ] (ausschließlich)] [ • ].

„**Anwendbare Geschäftstag-Konvention**“ bezeichnet

|   |  |
|---|--|
| <b>Option A:<br/>Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention</b> | „ <b>Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention</b> “: Fällt ein <i>Zinszahlungstag</i> auf einen Tag, der kein <i>Geschäftstag</i> ist, so wird der <i>Zinszahlungstag</i> auf den nächstfolgenden <i>Geschäftstag</i> verschoben, es sei denn, dieser <i>Geschäftstag</i> fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird der <i>Zinszahlungstag</i> auf den unmittelbar vorausgehenden <i>Geschäftstag</i> vorgezogen.   |
| <b>Option B:<br/>FRN-Konvention</b>                                 | „ <b>FRN-Konvention</b> “: Fällt ein <i>Zinszahlungstag</i> auf einen Tag, der kein <i>Geschäftstag</i> ist, so wird der <i>Zinszahlungstag</i> auf den nächstfolgenden <i>Geschäftstag</i> verschoben, es sei denn, dieser <i>Geschäftstag</i> fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird (a) der <i>Zinszahlungstag</i> auf den unmittelbar vorausgehenden <i>Geschäftstag</i> vorgezogen und (b) jeder nachfolgende <i>Zinszahlungstag</i> ist der jeweils letzte <i>Geschäftstag</i> des Monats, der [ • ] [Monat][e][ • ] nach dem vorausgegangenen <i>Zinszahlungstag</i> liegt. |
| <b>Option C:<br/>Folgender Geschäftstag-Konvention</b>              | „ <b>Folgender Geschäftstag-Konvention</b> “: Fällt ein <i>Zinszahlungstag</i> auf einen Tag, der kein <i>Geschäftstag</i> ist, so wird der <i>Zinszahlungstag</i> auf den nächstfolgenden <i>Geschäftstag</i> verschoben.   |
| <b>Option D:<br/>Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention</b>       | „ <b>Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention</b> “: Fällt ein <i>Zinszahlungstag</i> auf einen Tag, der kein <i>Geschäftstag</i> ist, so wird der <i>Zinszahlungstag</i> auf den unmittelbar vorausgehenden <i>Geschäftstag</i> verschoben.   |

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| <b>Option A:<br/>Währung in Euro</b> | „ <b>Geschäftstag</b> “ bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem <i>der Verwahrer</i> und das Trans-European |
|--------------------------------------|---|

<sup>7</sup> Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

|  |  |
|--|--|
|  | Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) Zahlungen abwickeln.  |
| <b>Option B:<br/>Währung nicht in Euro</b> | „ <b>Geschäftstag</b> “ bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem <i>der Verwahrer</i> und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum in [ • ] Zahlungen abwickeln. |

„Anwendbarer Zinstagequotient“ bezeichnet

|   |  |
|---|--|
| <b>Option A:<br/>Actual/Actual (ICMA Rule 251)</b>  | „ <b>Actual/Actual (ICMA Rule 251)</b> “: Dabei gilt die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen <i>Zinsperiode</i> .  |
| <b>Option B:<br/>Actual/365 (Fixed)</b>             | „ <b>Actual/365 (Fixed)</b> “: Dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert.  |
| <b>Option C:<br/>Actual/365 (Sterling)</b>          | „ <b>Actual/365 (Sterling)</b> “: Dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 oder, wenn der <i>Zinszahlungstag</i> in ein Schaltjahr fällt, durch 366.  |
| <b>Option D:<br/>Actual/360</b>                     | „ <b>Actual/360</b> “: Dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert.  |
| <b>Option E:<br/>30/360, 360/360 oder Bondbasis</b> | „ <b>30/360, 360/360 oder Bondbasis</b> “: Dabei wird die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltenden Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist). |
| <b>Option F:<br/>30E/360 oder Eurobond Basis</b>    | „ <b>30E/360 oder Eurobond Basis</b> “: Dabei wird die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden <i>Zinsperiode</i> der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).  |

[„**Erster Zinszahlungstag**“ bezeichnet den [ • ].]

[„**Weiterer Zinszahlungstag**“ bezeichnet den [ • ] [mit Ausnahme des *Ersten Zinszahlungstages*].]

[„**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum beginnend [entweder] am *Valutierungstag* [oder an einem *Zinszahlungstag* ([jeweils] einschließlich)] bis zu [dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* oder] dem *Endfälligkeitstag* ([jeweils] ausschließliche) [, je nachdem, welcher Tag früher liegt].]

[„**Zinszahlungstag**“ bezeichnet den *Ersten Zinszahlungstag* [und jeden *Weiteren Zinszahlungstag*].]

#### § 4

##### Rückzahlung

Vorbehaltlich §§ 5, 6 und 9 wird jede *Bonitätsabhängige Schuldverschreibung* am *Endfälligkeitstag* zum *Nennbetrag* zurückgezahlt.

#### § 5

##### Verschiebung und Wegfall von Zahlungen

|  |   |
|--|---|
| <p><b>Option 1:</b><br/>Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin</p>      | <p>(1) Falls vor dem <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) in Bezug auf das <i>Referenzunternehmen</i> bei dem <i>Kreditderivate-Entscheidungskomitee</i> ein wirksamer Antrag hinsichtlich der Überprüfung des Vorliegens eines <i>Kreditereignisses</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) eingegangen ist und dies auf der <i>DC Internetseite</i> veröffentlicht wird und die Überprüfung zwei <i>Bankarbeitstage</i> (wie in Absatz (5) definiert) vor dem <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> noch nicht abgeschlossen ist, so erfolgt [keine Zahlung von Zinsen am auf das Ende des <i>Beobachtungszeitraums</i> fallenden <i>Zinszahlungstag</i> und] keine Rückzahlung am Rückzahlungstermin im Falle der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die <i>Emittentin</i> gemäß § 9. Sofern die <i>Emittentin</i> bis zum <i>Feststellungstag</i> (wie in Absatz (5) definiert) den Eintritt eines <i>Kreditereignisses</i> in Bezug auf das <i>Referenzunternehmen</i> während des <i>Beobachtungszeitraums</i> nicht feststellt und keine <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) veröffentlicht, erfolgt [die Zinszahlung am fünften <i>Bankarbeitstag</i> nach dem <i>Feststellungstag</i> und] die Rückzahlung am von der <i>Emittentin</i> festzulegenden tatsächlichen <i>Finalen Rückzahlungstag</i> (wie in Absatz (5) definiert). Andernfalls gelten die Regelungen in § 6 Absatz [(1)][.] [und] [(2)] [und gegebenenfalls Absatz [(2)][(3)]].</p> |
| <p><b>Option 2:</b><br/>Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin</p> | <p>(1) Falls vor dem <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) in Bezug auf das <i>Referenzunternehmen</i> bei dem <i>Kreditderivate-Entscheidungskomitee</i> ein wirksamer Antrag hinsichtlich der Überprüfung des Vorliegens eines <i>Kreditereignisses</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) eingegangen ist und dies auf der <i>DC Internetseite</i> veröffentlicht wird und die Überprüfung zwei <i>Bankarbeitstage</i> (wie in Absatz (5) definiert) vor dem Ende des <i>Beobachtungszeitraums</i> noch nicht abgeschlossen ist, so erfolgt [keine Zahlung von Zinsen und] keine Rückzahlung am <i>Endfälligkeitstag</i>. Sofern die <i>Emittentin</i> bis zum <i>Feststellungstag</i> (wie in Absatz (5) definiert) den Eintritt eines <i>Kreditereignisses</i> in Bezug auf das <i>Referenzunternehmen</i> während des <i>Beobachtungszeitraums</i> nicht feststellt und keine <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) veröffentlicht, erfolgt [die Zinszahlung und] die Rückzahlung am von der <i>Emittentin</i> festzulegenden tatsächlichen <i>Finalen Rückzahlungstag</i> (wie in Absatz (5) definiert). Andernfalls gelten die Regelungen in § 6 Absatz [(1)][.] [und] [(2)] [und gegebenenfalls Absatz [(2)][(3)]].</p>   |

(2) Im Falle einer Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 1 Absatz (4) gilt folgende Regelung:

|  |   |
|--|---|
| <p><b>Option 1:</b><br/>Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin</p>      | <p>Falls vor dem <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> in Bezug auf ein <i>Referenzunternehmen</i> bei dem <i>Kreditderivate-Entscheidungskomitee</i> ein wirksamer Antrag hinsichtlich der Überprüfung des Vorliegens eines <i>Kreditereignisses</i> eingegangen ist und dies auf der <i>DC Internetseite</i> veröffentlicht wird und die Überprüfung zwei <i>Bankarbeitstage</i> vor dem Ende des <i>Beobachtungszeitraums</i> noch nicht abgeschlossen ist, so erfolgt [keine Zahlung von Zinsen auf den entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrag</i> am auf das <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> fallenden <i>Zinszahlungstag</i> und] keine Rückzahlung des entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrages</i> am Rückzahlungstermin im Falle der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die <i>Emittentin</i> gemäß § 9. Sofern die <i>Emittentin</i> bis zum <i>Feststellungstag</i> den Eintritt eines <i>Kreditereignisses</i> in Bezug auf ein <i>Referenzunternehmen</i> während des <i>Beobachtungszeitraums</i> nicht feststellt und keine <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> veröffentlicht, erfolgt [die Zinszahlung auf den entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrag</i> am fünften <i>Bankarbeitstag</i> nach dem <i>Feststellungstag</i> und] die Rückzahlung des entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrages</i> am von der <i>Emittentin</i> festzulegenden tatsächlichen <i>Finalen Rückzahlungstag</i>. Andernfalls gelten die Regelungen in § 6 Absatz [(1)] [.] [und] [(2)] [und gegebenenfalls Absatz [(2)][(3)]].</p> |
| <p><b>Option 2:</b><br/>Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin</p> | <p>Falls vor dem <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> in Bezug auf ein <i>Referenzunternehmen</i> bei dem <i>Kreditderivate-Entscheidungskomitee</i> ein wirksamer Antrag hinsichtlich der Überprüfung des Vorliegens eines <i>Kreditereignisses</i> eingegangen ist und dies auf der <i>DC Internetseite</i> veröffentlicht wird und die</p>  |

|  |   |
|--|---|
|  | Überprüfung zwei <i>Bankarbeitstage</i> vor dem <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> noch nicht abgeschlossen ist, so erfolgt [keine Zahlung von Zinsen auf den entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrag</i> und] keine Rückzahlung des entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrages</i> am <i>Endfälligkeitstag</i> . Sofern die <i>Emittentin</i> bis zum <i>Feststellungstag</i> den Eintritt eines <i>Kreditereignisses</i> in Bezug auf ein <i>Referenzunternehmen</i> während des <i>Beobachtungszeitraums</i> nicht feststellt und keine <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> veröffentlicht, erfolgt [die Zinszahlung auf den entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrag</i> und] die Rückzahlung des entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrages</i> am von der <i>Emittentin</i> festzulegenden tatsächlichen <i>Finalen Rückzahlungstag</i> . Andernfalls gelten die Regelungen in § 6 Absatz [(1)][,] [und] [(2)] [und gegebenenfalls Absatz [(2)][(3)]]. |
|--|---|

(3) Im Fall einer Verschiebung der Zahlung[en] haben die *Anleihegläubiger* weder einen Anspruch auf die Zahlung[en] an dem Tag, an dem ihr Anspruch ursprünglich fällig geworden wäre, noch auf Verzinsung des entsprechenden [ausstehenden Zinsbetrages und] ausstehenden (*Anteiligen*) *Nennbetrages* oder auf eine andere Entschädigung wegen der Verschiebung der Zahlung[en].

(4) Die *Emittentin* wird, sofern sie Kenntnis davon erlangt, den in Absatz (1) bzw. Absatz (2) genannten Eingang eines Antrages sowie das Datum des *Finalen Rückzahlungstages* innerhalb des *Mitteilungszeitraums* (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) gemäß § 14 bekannt machen.

(5) Definitionen

„**Bankarbeitstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den Publikumsverkehr geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

„**Feststellungstag**“ bezeichnet den [ • ][250] *Bankarbeitstag* nach dem *Ende des Beobachtungszeitraums*.

„**Finaler Rückzahlungstag**“ bezeichnet

|  |  |
|--|--|
| <b>Option 1:</b><br>Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin      | spätestens den [ • ] <i>Bankarbeitstag</i> nach dem Rückzahlungstermin, im Falle der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die <i>Emittentin</i> gemäß § 9, oder den <i>Endfälligkeitstag</i> . |
| <b>Option 2:</b><br>Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin | spätestens den [ • ][5] <i>Bankarbeitstag</i> nach dem <i>Feststellungstag</i> .   |

**§ 6**  
**Kreditereignis**

(1) Verzinsung

(a) Tritt nach den Feststellungen der *Emittentin* während des *Beobachtungszeitraums* in Bezug auf das *Referenzunternehmen* ein *Kreditereignis* ein und veröffentlicht die *Emittentin* gemäß § 14 eine *Kreditereignis-Mitteilung*, so werden Zinsen auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* weder für die *Zinsperiode*, in der ein *Kreditereignis* eingetreten ist, noch für die gegebenenfalls nachfolgenden *Zinsperioden* gezahlt. Die *Anleihegläubiger* haben keinen Anspruch auf Zinszahlungen nach der Veröffentlichung einer *Kreditereignis-Mitteilung*. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(b) Im Falle einer Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 1 Absatz (4) gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der *Emittentin* während des *Beobachtungszeitraums* in Bezug auf ein *Referenzunternehmen* ein *Kreditereignis* ein und veröffentlicht die *Emittentin* gemäß § 14 eine entsprechende *Kreditereignis-Mitteilung*, so werden in Bezug auf dieses *Referenzunternehmen* Zinsen auf den *Anteiligen Nennbetrag* weder für die *Zinsperiode*, in der ein *Kreditereignis* eingetreten ist, noch für die gegebenenfalls nachfolgenden *Zinsperioden* gezahlt. Die *Anleihegläubiger* haben

keinen Anspruch auf Verzinsung des entsprechenden *Anteiligen Nennbetrages* nach der Veröffentlichung einer *Kreditereignis-Mitteilung*. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(2) Rückzahlung

(a) Tritt nach den Feststellungen der *Emittentin* während des *Beobachtungszeitraums* in Bezug auf das *Referenzunternehmen* ein *Kreditereignis* ein und veröffentlicht die *Emittentin* gemäß § 14 eine *Kreditereignis-Mitteilung*, wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung, die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* am *Endfälligkeitstag* zum *Nennbetrag* zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des *Nennbetrages* lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(b) Im Falle einer Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 1 Absatz (4) gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der *Emittentin* während des *Beobachtungszeitraums* in Bezug auf ein *Referenzunternehmen* ein *Kreditereignis* ein und veröffentlicht die *Emittentin* gemäß § 14 eine *Kreditereignis-Mitteilung*, wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung, die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* am *Endfälligkeitstag* zum vollständigen *Nennbetrag* zurückzuzahlen, frei. Die Rückzahlung der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* erfolgt zum *Nennbetrag*, abzüglich des auf das jeweilige *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrags* (wie in § 1 Absatz (4) definiert) am *Endfälligkeitstag*. In diesem Fall haben die *Anleihegläubiger* nur Anspruch auf Zahlung eines entsprechend den vorstehenden Sätzen zu berechnenden reduzierten *Nennbetrages* am *Endfälligkeitstag*. Der Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen *Nennbetrages* lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

|  |   |
|--|---|
| <p><i>Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i></p> | <p>(3) Sofern die Voraussetzungen für das <i>Kreditereignis Schuldenrestrukturierung</i> vorliegen, wird die <i>Emittentin</i> in der Regel den Eintritt eines <i>Kreditereignisses</i> feststellen und eine <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> veröffentlichen. Die <i>Emittentin</i> kann trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des <i>Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung</i> auf die Feststellung des Eintritts eines <i>Kreditereignisses</i> und die Veröffentlichung einer <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> verzichten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertragspartner der <i>Emittentin</i> für Absicherungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit den <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> von der <i>Emittentin</i> abgeschlossen werden, von einer solchen Feststellung ebenfalls absehen und diese Absicherungsgeschäfte deshalb nicht wegen des <i>Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung</i> abgewickelt werden. <i>b</i></p> |
|--|---|

[(3)][(4)] Definitionen

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum vom *Beginn des Beobachtungszeitraums* (einschließlich) bis zum *Ende des Beobachtungszeitraums* (ausschließlich).

„**Beginn des Beobachtungszeitraums**“ bezeichnet den [ • ].

„**Ende des Beobachtungszeitraums**“ bezeichnet den [ • ].

„**Kreditereignis**“ („**Credit Event**“) bezeichnet

|   |   |
|---|---|
| <p><b>Option 1:</b><br/>Insolvenz oder Nichtzahlung</p>   | <p><i>Insolvenz oder Nichtzahlung.</i></p>  |
| <p><b>Option 2:</b><br/>Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung</p>                         | <p><i>Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung.</i></p>                          |
| <p><b>Option 3</b><br/>Insolvenz, Nichtzahlung, Schuldenrestrukturierung oder Staatliche Intervention</p> | <p><i>Insolvenz, Nichtzahlung, Schuldenrestrukturierung oder Staatliche Intervention.</i></p> |



Sofern die Voraussetzungen für den Eintritt eines *Kreditereignisses* vorliegen, ist ein *Kreditereignis* eingetreten unabhängig davon, ob dieser Eintritt direkt oder indirekt auf Folgendes zurückzuführen ist:

(a) einen Mangel oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzunternehmens*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen, bzw. eines *Schuldners einer Zugrundeliegenden Verpflichtung*, eine *Zugrundeliegende Verpflichtung* einzugehen;

(b) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit* bzw. einer *Zugrundeliegenden Verpflichtung* welcher Art auch immer;

(c) die Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben oder scheinbar gegeben ist;

(d) die Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

„**Insolvenz**“ („**Bankruptcy**“): *Insolvenz* liegt bei dem *Referenzunternehmen* vor, wenn

(a) das *Referenzunternehmen* aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(b) das *Referenzunternehmen* überschuldet oder zahlungsunfähig ist, seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommt oder in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich seine grundsätzliche Unfähigkeit eingesteht, seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen;

(c) das *Referenzunternehmen* einen allgemeinen Zahlungsplan, eine allgemeine Vereinbarung oder allgemeine Regelung mit oder zugunsten seiner Gläubiger schließt bzw. ein solcher allgemeiner Zahlungsplan, eine solche allgemeine Vereinbarung oder allgemeine Regelung mit oder zugunsten seiner Gläubiger wirksam wird;

(d) durch oder gegen das *Referenzunternehmen* ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder einer sonstigen vergleichbaren Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen Gesetz, das die Rechte der Gläubiger betrifft, eingeleitet wird, oder im Hinblick auf das *Referenzunternehmen* ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und ein solches Verfahren oder ein solcher Antrag entweder

(i) zu einem Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung (entry of an order for relief), oder zu einer Anordnung der Auflösung oder Liquidation führt, oder

(ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;

(e) hinsichtlich des *Referenzunternehmens* ein Beschluss zum Zwecke seiner Auflösung oder Liquidation gefasst worden ist (es sei denn, dieser beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);

(f) das *Referenzunternehmen* die Bestellung eines Insolvenzverwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Verwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder für alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;

(g) eine besicherte Partei alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren hinsichtlich aller seiner oder im Wesentlichen aller seiner Vermögensgegenstände eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei diese danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder

- (h) das *Referenzunternehmen* ein Ereignis verursacht oder das *Referenzunternehmen* einem Ereignis unterliegt, welches nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung analoge Auswirkungen wie eines der in Absatz (a) bis (g) (einschließlich) genannten Ereignisse hat.

„**Nichtzahlung**“ („**Failure to Pay**“) liegt vor, wenn nach Ablauf der jeweils geltenden *Nachfrist* (nach Erfüllung etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*), das *Referenzunternehmen* es unterlässt, bei einer oder mehreren *Verbindlichkeit(en)* Zahlungen bei Fälligkeit und am Erfüllungsort nach Maßgabe der für die jeweilige *Verbindlichkeit* zum Zeitpunkt der *Nichtzahlung* geltenden Bedingungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens einem Betrag von USD 1.000.000 entspricht oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige *Verbindlichkeit* zum Zeitpunkt der *Nichtzahlung* denominiert ist.

Wenn die Umstellung der zu zahlenden Geldbeträge unter einer *Verbindlichkeit* auf eine andere Währung als die Ursprungswährung („Währungsumstellung“) durch eine von einer *Regierungsbehörde* vorgenommenen Handlung erfolgt, welche in der Rechtsordnung dieser *Regierungsbehörde* generell anwendbar ist, und zum Zeitpunkt der *Währungsumstellung* am Devisenmarkt ein frei verfügbarer Wechselkurs existierte, so stellt diese Umstellung keine *Nichtzahlung* dar. Dies gilt nicht, sofern die *Währungsumstellung* selbst zu einer Reduzierung des Zinssatzes oder Betrages, der auf Zinsen, Kapital oder Aufschläge zu zahlen ist, einer oder mehrerer *Verbindlichkeit(en)* zum Zeitpunkt der *Währungsumstellung* führte (ermittelt unter Bezugnahme auf einen solchen frei verfügbaren Wechselkurs).

„**Nachfrist**“ („**Grace Period**“) bezeichnet:

- (a) vorbehaltlich Absatz (b) die Nachfrist, die für Zahlungen aus der jeweiligen *Verbindlichkeit* gemäß den geltenden Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* zum Zeitpunkt der Begebung oder Entstehung einer solchen *Verbindlichkeit* gilt.
- (b) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Begebung oder Entstehung der *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen der *Verbindlichkeit* keine *Nachfrist* für Zahlungen oder eine *Nachfrist* für Zahlungen von weniger als drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* gilt, wird eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* angenommen; jedoch endet eine solche angenommene Nachfrist spätestens am zweiten *Bankarbeitstag* vor dem *Endfälligkeitstag* der *Anleihe*.

„**Nachfrist-Bankarbeitstag**“ („**Grace Period Business Day**“) bezeichnet einen Tag, an dem die kommerziellen Banken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen an dem oder den für diesen Zweck in der jeweiligen *Verbindlichkeit* festgelegten Orten und Tagen generell geöffnet sind, oder wenn ein solcher oder solche Orte nicht festgelegt wurden, (i) wenn die *Verbindlichkeit* in Euro denominiert ist, ein *TARGET 2-Bankarbeitstag* oder (ii) ansonsten ein Tag, an dem die kommerziellen Banken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen an dem Hauptfinanzplatz in der Rechtsordnung der Währung, in der die *Verbindlichkeit* denominiert ist, generell geöffnet sind.

„**TARGET 2-Bankarbeitstag**“ („**TARGET Settlement Date**“) bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) geöffnet ist.

|  |  |
|--|--|
| <p><i>Im Fall von Option 2 (Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung) und Option 3 (Insolvenz, Nichtzahlung, Schuldenrestrukturierung oder Staatliche Intervention) gilt die nachstehende Definition:</i></p> | <p>„<b>Schuldenrestrukturierung</b>“ („<b>Restructuring</b>“):</p> <p>(a) bezeichnet im Hinblick auf eine oder mehrere <i>Verbindlichkeit(en)</i> – in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der mindestens einem Betrag von USD 10.000.000 entspricht oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen <i>Verbindlichkeit</i> zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> bezüglich des Eintritts der <i>Schuldenrestrukturierung</i> - eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse. Dies gilt unter der Maßgabe, dass (i) ein solches Ereignis alle Gläubiger einer solchen <i>Verbindlichkeit</i> bindet, oder (ii) als Folge einer Vereinbarung zwischen dem <i>Referenzunternehmen</i> oder einer <i>Regierungsbehörde</i> und einer ausreichenden Anzahl von Gläubigern der <i>Verbindlichkeit</i> alle Gläubiger einer solchen <i>Verbindlichkeit</i> gebunden werden oder (iii) durch eine Verlautbarung oder anderweitige Anordnung durch das <i>Referenzunternehmen</i> oder eine <i>Regierungsbehörde</i> alle Gläubiger einer solchen <i>Verbindlichkeit</i> gebunden werden. Darunter fällt im</p> |
|--|--|

|  |   |
|--|---|
|  | <p>Fall von <i>Schuldverschreibungen</i> als <i>Verbindlichkeit</i> auch ein Austausch der <i>Schuldverschreibungen</i>. Weitere Maßgabe ist, dass ein solches Ereignis nicht am <i>Valutierungstag</i> der <i>Anleihe</i> oder, falls dieses Datum nach dem <i>Valutierungstag</i> der <i>Anleihe</i> liegt, dem Datum der Begebung bzw. Entstehung der <i>Verbindlichkeit</i> in den für diese <i>Verbindlichkeit</i> geltenden Bedingungen bereits ausdrücklich geregelt ist.</p> <p>Mögliche Ereignisse im vorstehenden Sinne sind die Folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich durch <i>Währungsumstellung</i>);</li> <li>(ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlags (einschließlich durch <i>Währungsumstellung</i>);</li> <li>(iii) ein Hinausschieben oder eine anderweitige Verzögerung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;</li> <li>(iv) eine Veränderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine <i>Verbindlichkeit</i>, die zur <i>Nachrangigkeit</i> [(wie in § 7 Absatz (6) definiert)] dieser <i>Verbindlichkeit</i> gegenüber einer anderen <i>Verbindlichkeit</i> führt; oder</li> <li>(v) eine Änderung der Währung von Zins-, Kapital- oder Aufschlagszahlungen in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, Australiens, Neuseelands und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro und jeder Nachfolgewährung der vorgenannten Währungen (wobei dies im Fall des Euros die Währung bezeichnet, die auf den Euro folgt und diesen als Ganzes ersetzt).</li> </ul> <p>(b) Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz (a) gelten nicht als <i>Schuldenrestrukturierung</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) eine Zahlung in Euro auf Zinsen, Kapital oder Aufschläge im Hinblick auf eine <i>Verbindlichkeit</i>, die in einer Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union denominated ist, welcher die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;</li> <li>(ii) eine <i>Währungsumstellung</i> von Euro in eine andere Währung, wenn (A) diese <i>Währungsumstellung</i> aufgrund einer von einer <i>Regierungsbehörde</i> eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union vorgenommenen Handlung erfolgt, die in der Rechtsordnung dieser <i>Regierungsbehörde</i> generell anwendbar ist, und (B) ein zum Zeitpunkt der <i>Währungsumstellung</i> am Devisenmarkt frei verfügbarer Wechselkurs zwischen dem Euro und dieser anderen Währung existiert und keine Reduzierung des (unter Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren Wechselkurs) Zinssatzes oder Betrages, der auf Zinsen, Kapital oder Aufschläge zu zahlen ist, vorgenommen wird;</li> </ul> |
|--|---|

|  |   |
|--|---|
|  | <p>(iii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verlautbarung eines der in Absatz (a)(i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf einer administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassung, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und</p> <p>(iv) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verlautbarung eines der in Absatz (a)(i) bis (v) beschriebenen Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt oder indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder Finanzsituation des <i>Referenzunternehmens</i> zusammenhängt, wobei - und dies gilt nur im Hinblick auf Absatz (a)(v) - eine solche Verschlechterung der Bonität oder Finanzsituation des <i>Referenzunternehmens</i> nicht erforderlich ist, wenn die <i>Währungsstellung</i> von Euro in eine andere Währung stattfindet und aus einer von einer <i>Regierungsbehörde</i> eines Mitgliedstaates der Europäischen Union vorgenommenen Handlung folgt, die in der Jurisdiktion einer solchen <i>Regierungsbehörde</i> generelle Anwendung findet.</p> <p>(c) Im Sinne der Absätze (a), (b) und (e) sind unter dem Begriff <i>Verbindlichkeiten</i> auch <i>Zugrundeliegende Verpflichtungen</i> zu verstehen, für die das <i>Referenzunternehmen</i> eine <i>Garantie</i> stellt. Im Falle einer <i>Garantie</i> und einer <i>Zugrundeliegenden Verpflichtung</i> sind Bezugnahmen auf das <i>Referenzunternehmen</i> in Absatz (a) als Bezugnahmen auf den <i>Schuldner einer Zugrundeliegenden Verpflichtung</i> zu verstehen, und Bezugnahmen auf das <i>Referenzunternehmen</i> in Absatz (b) weiterhin als Bezugnahmen auf das <i>Referenzunternehmen</i> zu verstehen.</p> <p>(d) Im Falle eines Austauschs erfolgt die Feststellung, ob eines der in Absatz (a) (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage des Vergleichs der Bedingungen der <i>Schuldverschreibung</i> unmittelbar vor einem solchen Austausch mit den Bedingungen der entstandenen <i>Verbindlichkeiten</i> unmittelbar nach einem solchen Austausch.</p> <p>(e) Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verlautbarung eines der in Absatz (a)(i) bis (v) spezifizierten Ereignisse keine <i>Schuldenrestrukturierung</i> dar, außer wenn die <i>Verbindlichkeit</i> im Hinblick auf solche Ereignisse eine <i>Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubiger</i> darstellt.</p> <p><b>„Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern“ („Multiple Holder Obligation“)</b> bezeichnet eine <i>Verbindlichkeit</i>,</p> <p>(i) die an dem Tag, an dem das <i>Kreditereignis Schuldrestrukturierung</i> eingetreten ist, von mehr als drei Gläubigern, die untereinander keine <i>Verbundenen Unternehmen</i> sind, gehalten wird, und</p> <p>(ii) hinsichtlich der (gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Bestimmungen) mindestens ein prozentualer Anteil von <math>\frac{66}{100} \times \frac{2}{3}</math> der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Ereignis eintreten kann, welches eine <i>Schuldenrestrukturierung</i> darstellt.</p> <p>Jede Verbindlichkeit in Form einer <i>Schuldverschreibung</i> gilt hierbei als eine die Anforderungen in Absatz (ii) erfüllende <i>Verbindlichkeit</i>.</p> |
|--|---|

|   |  |
|---|--|
| <p><i>Im Fall von Option 3 (Insolvenz, Nichtzahlung, Schuldenrestrukturierung oder Staatliche Intervention) gilt die nachstehende Definition:</i></p> | <p><b>„Staatliche Intervention“ („Governmental Intervention“):</b> (a) bezeichnet im Hinblick auf eine oder mehrere <i>Verbindlichkeiten</i> - und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der mindestens einem Betrag von USD 10.000.000 entspricht oder dem entsprechenden Gegenwert in der Wahrung der jeweiligen <i>Verbindlichkeit</i> zum Zeitpunkt der Veroffentlichung der <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> bezuglich des Eintritts einer <i>Staatlichen Intervention</i> - eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse. Dies gilt unter der Magabe, dass ein solches Ereignis eintritt als Folge einer von einer <i>Regierungsbehore</i> vorgenommenen Handlung oder Ankundigung aufgrund eines Schuldenrestrukturierungs- oder Abwicklungsgesetzes, einer Verordnung oder einer anderen Vorschrift (oder jedes andere vergleichbare Recht oder jede andere vergleichbare Verordnung oder Vorschrift), das in verbindlicher Weise auf das <i>Referenzunternehmen</i> angewandt wird, ungeachtet dessen, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen einer solchen <i>Verbindlichkeit</i> bereits ausdrucklich geregelt ist.</p> <p>Mogliche Ereignisse im vorstehenden Sinne sind die Folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) jedes Ereignis, das die Glaubigerrechte beeintrachtigt und zur Folge hatte: <ul style="list-style-type: none"> <li>(A) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschlielich durch <i>Wahrungsumstellung</i>);</li> <li>(B) eine Reduzierung des bei der Falligkeit zu zahlenden Kapitals oder Aufschlags (einschlielich durch <i>Wahrungsumstellung</i>);</li> <li>(C) ein Hinausschieben oder eine anderweitige Verzogerung eines oder mehrerer Termine fur (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapital oder Aufschlagen;</li> <li>(D) eine Veranderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine <i>Verbindlichkeit</i>, die zur <i>Nachrangigkeit</i> dieser <i>Verbindlichkeit</i> gegenuber einer anderen <i>Verbindlichkeit</i> fuhrt;</li> </ul> </li> <li>(ii) eine Enteignung, eine Ubertragung oder ein sonstiges Ereignis, welches zu einer zwingenden Veranderung des wirtschaftlichen Glaubigers der <i>Verbindlichkeit</i> fuhrt;</li> <li>(iii) eine zwingend vorgeschriebene Loschung oder eine zwingend vorgeschriebene Umwandlung oder ein zwingend vorgeschriebener Austausch, oder</li> <li>(iv) ein Ereignis mit analoger Wirkung wie eines der in den Absatzen (i) bis (iii) einschlielich spezifizierten Ereignisse.</li> </ul> <p>(b) Im Sinne von Absatz (a) sind unter dem Begriff <i>Verbindlichkeiten</i> auch <i>Zugrundeliegende Verpflichtungen</i> zu verstehen, fur die das <i>Referenzunternehmen</i> eine <i>Garantie</i> stellt.</p> |
|---|--|

**„Kreditereignis-Mitteilung“ („Credit Event Notice“)** bezeichnet eine innerhalb des *Mitteilungszeitraums* veroffentlichte, unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleiheglaubiger*, in der ein *Kreditereignis* beschrieben wird, unter Bezugnahme auf Informationen, welche die fur die Feststellung des Eintritts des in der Mitteilung beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestatigen, die von der *Emittentin* veroffentlicht werden durfen und die

- (a) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen („Public Source“) veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; oder
- (b) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von
  - (i) dem *Referenzunternehmen* oder
  - (ii) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine *Verbindlichkeit*, oder
- (c) Informationen sind, die in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde enthalten sind oder bei diesen eingereicht wurden.

Das *Kreditereignis*, welches in der Mitteilung beschrieben wird, muss am Tag der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* nicht mehr bestehen.

„**Mitteilungszeitraum**“ („**Notice Delivery Period**“) bezeichnet den Zeitraum ab dem *Beginn des Beobachtungszeitraums* bis zu dem Datum, welches 14 Kalendertage nach dem *Ende des Beobachtungszeitraums* oder, falls ein solcher festgelegt wurde, dem *Finalen Rückzahlungstag*, (ausschließlich) liegt.

„**Regierungsbehörde**“ („**Governmental Authority**“) bezeichnet:

- (a) jede De-facto- oder De-jure-Regierung (oder jede Behörde, jede Institution, jedes Ministerium oder jede Dienststelle einer solchen Regierung);
- (b) jedes Gericht, jedes Tribunal, jedes Verwaltungs- oder sonstige staatliche, zwischenstaatliche oder supranationale Organ;
- (c) jede Behörde oder sonstige (private oder öffentliche) Einrichtung, die entweder als Abwicklungsstelle bestimmt wurde oder mit der Regulierung oder Beaufsichtigung der Finanzmärkte (einschließlich einer Zentralbank) des *Referenzunternehmens* oder einzelner oder aller seiner Verpflichtungen beauftragt wurde, oder
- (d) jede andere Behörde, die als analog zu einer der in Absatz (a) bis (c) genannten Einrichtungen zu sehen ist.

|  |   |
|--|---|
| <p><b>Option 1:</b><br/>Kreditereignis Staatliche Intervention ist nicht anwendbar und keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</p> | <p>„<b>Verbindlichkeit</b>“ („<b>Obligation</b>“) bezeichnet (a) jede Verpflichtung des <i>Referenzunternehmens</i> in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> (entweder direkt oder in Form einer <i>Relevanten Garantie</i>) zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem <i>Kreditereignis</i>, das Gegenstand einer <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> ist; und - sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde - (b) die <i>Referenzverbindlichkeit</i>.</p>   |
| <p><b>Option 2:</b><br/>Kreditereignis Staatliche Intervention ist nicht anwendbar und Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</p>       | <p>„<b>Verbindlichkeit</b>“ („<b>Obligation</b>“) bezeichnet (a) jede Verpflichtung des <i>Referenzunternehmens</i> in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> (entweder direkt oder in Form einer <i>Relevanten Garantie</i>) zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem <i>Kreditereignis</i>, das Gegenstand einer <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> ist; und (b) die <i>Referenzverbindlichkeit</i>.</p>   |
| <p><b>Option 3:</b><br/>Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</p>       | <p>„<b>Verbindlichkeit</b>“ („<b>Obligation</b>“) bezeichnet</p> <p>(a) jede Verpflichtung des <i>Referenzunternehmens</i> in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> (entweder direkt oder in Form einer <i>Relevanten Garantie</i>) zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem <i>Kreditereignis</i>, das Gegenstand einer <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> ist; und</p> <p>- sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde - (b) die <i>Referenzverbindlichkeit</i>,</p> <p>es sei denn, es handelt sich um eine <i>Ausgeschlossene Verbindlichkeit</i>.</p> |
| <p><b>Option 4:</b></p>  | <p>„<b>Verbindlichkeit</b>“ („<b>Obligation</b>“) bezeichnet</p>  |

|   |  |
|---|--|
| <b>Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</b> | <p>(a) jede Verpflichtung des <i>Referenzunternehmens</i> in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> (entweder direkt oder in Form einer <i>Relevanten Garantie</i>) zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem <i>Kreditereignis</i>, das Gegenstand einer <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> ist; und</p> <p>(b) die <i>Referenzverbindlichkeit</i>,</p> <p>es sei denn, es handelt sich um eine <i>Ausgeschlossene Verbindlichkeit</i>.</p> |
|---|--|

|  |   |
|--|---|
| <i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i> | <p>„<b>Ausgeschlossene Verbindlichkeit</b>“ („<b>Excluded Obligation</b>“) bezeichnet zum Zwecke der Feststellung, ob eine <i>Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> eingetreten ist, jede <i>Nachrangige Verbindlichkeit</i>.</p> <p>„<b>Nachrangige Verbindlichkeit</b>“ („<b>Subordinated Obligation</b>“) bezeichnet eine Verpflichtung, die im Verhältnis zu einer nicht nachrangigen Verpflichtung in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> eines <i>Referenzunternehmens</i> <i>Nachrangigkeit</i> aufweist bzw. die wie beschrieben <i>Nachrangigkeit</i> aufweisen würde, wenn eine nicht nachrangige Verpflichtung in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> eines <i>Referenzunternehmens</i> existierte.</p> |
|--|---|

## § 7

### Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag

(1) Soweit (a) die *Emittentin* gemäß § 6 Absatz [(1)(a)][(2)(a)] von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Nennbetrages* frei wird, (b) keine Entscheidung seitens eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* vorliegt, auf die Durchführung einer *Anwendbaren ISDA-Auktion* zu verzichten, und (c) die *ISDA* bis zum [180.] [•] *Bankarbeitstag* (einschließlich) nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* eine *Anwendbare ISDA-Auktion* (wie nachstehend definiert) durchführt und den entsprechenden *Endgültigen Preis* (wie nachstehend definiert) auf der *DC Internetseite* veröffentlicht, zahlt die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* für den *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* einen *Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag* (wie nachstehend definiert).

Der „**Variable ISDA-Abwicklungsbetrag**“ ist der Betrag in [Euro][•] je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung*, der dem Produkt aus dem *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* und dem *Endgültigen Preis* der *Anwendbaren ISDA-Auktion* entspricht. Dabei wird in keinem Fall aufgrund der Berechnung ein *Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag* gezahlt, der höher ist als der *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung*.

(2) Im Falle einer Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 1 Absatz (4) gilt folgende Regelung:

Soweit (a) die *Emittentin* gemäß § 6 Absatz [(1)(b)][(2)(b)] von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des vollständigen *Nennbetrages* frei wird, (b) keine Entscheidung seitens eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* vorliegt, auf die Durchführung einer *Anwendbaren ISDA-Auktion* zu verzichten, und (c) die *ISDA* bis zum [180.] [•] *Bankarbeitstag* (einschließlich) nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* eine *Anwendbare ISDA-Auktion* für das *Referenzunternehmen*, bei dem ein *Kreditereignis* eingetreten ist, durchführt und den entsprechenden *Endgültigen Preis* auf der *DC Internetseite* veröffentlicht, zahlt die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* für den auf das entsprechende *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* einen *Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag*.

Der *Variable ISDA-Abwicklungsbetrag* ist in diesem Fall ein Betrag in [Euro][•] je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung*, der dem Produkt aus dem auf das entsprechende *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* und dem *Endgültigen Preis* der *Anwendbaren ISDA-Auktion* entspricht. Dabei wird in keinem Fall aufgrund der Berechnung ein *Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag* gezahlt, der höher ist als der entsprechende *Anteilige Nennbetrag*.

(3) Eine „**ISDA-Auktion**“ wird im Anschluss an ein *Kreditereignis* eines *Referenzunternehmens* von der *ISDA* oder von einer von der *ISDA* beauftragten Stelle entsprechend der *Credit Derivatives Auction Settlement Terms* (wie in Absatz (6) definiert) durchgeführt, um *Verbindlichkeiten* des entsprechenden *Referenzunternehmens* zu bewerten. Der im Rahmen einer solchen *ISDA-Auktion* ermittelte Auktions-Endkurs ist der „**Endgültige Preis**“, ausgedrückt als Prozentzahl, wie er zur Bestimmung des *Variablen ISDA-Abwicklungsbetrags* herangezogen wird.

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Option 1:</b><br/>Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</p> | <p>Die im Fall eines <i>Kreditereignisses</i> eines <i>Referenzunternehmens</i> „Anwendbare ISDA-Auktion“ ist diejenige <i>ISDA-Auktion</i>, in der ausschließlich <i>Verbindlichkeiten</i> des <i>Referenzunternehmens</i> bewertet werden, die <i>Nicht Nachrangig</i> (wie in Absatz (6) definiert) sind und - sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde - von denen mindestens eine <i>Gleichrangig</i> (wie in Absatz (6) definiert) zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> oder die <i>Referenzverbindlichkeit</i> selbst ist.</p> |
| <p><b>Option 2:</b><br/>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</p>       | <p>Die im Fall eines <i>Kreditereignisses</i> eines <i>Referenzunternehmens</i> „Anwendbare ISDA-Auktion“ ist diejenige <i>ISDA-Auktion</i>, in der ausschließlich <i>Verbindlichkeiten</i> des <i>Referenzunternehmens</i> bewertet werden, die <i>Nicht Nachrangig</i> (wie in Absatz (6) definiert) sind und von denen mindestens eine <i>Gleichrangig</i> (wie in Absatz (6) definiert) zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> oder die <i>Referenzverbindlichkeit</i> selbst ist.</p>   |

|  |   |
|--|---|
| <p><b>Option 1:</b><br/>Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</p> | <p>Für den Fall, dass das <i>Kreditereignis Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> eingetreten ist, schließt der Begriff <i>Verbindlichkeiten</i> in diesem § 7 auch <i>Vermögenswertpakete</i> (wie in § 8 definiert) mit ein, die im Zuge dieses <i>Kreditereignisses</i> aus <i>Verbindlichkeiten</i> entstanden sind.</p> <p>Bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes <i>Vermögenswertpaket Nicht Nachrangig</i> ist, wird auf den Rang der <i>Verbindlichkeit</i> abgestellt, aus der dieses <i>Vermögenswertpaket</i> entstanden ist.</p> <p>Sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde, wird bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes <i>Vermögenswertpaket Gleichrangig</i> zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> ist, auf den Rang der <i>Verbindlichkeit</i> abgestellt, aus der dieses <i>Vermögenswertpaket</i> entstanden ist.</p> |
| <p><b>Option 2:</b><br/>Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</p>       | <p>Für den Fall, dass das <i>Kreditereignis Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> eingetreten ist, schließt der Begriff <i>Verbindlichkeiten</i> in diesem § 7 auch <i>Vermögenswertpakete</i> (wie in § 8 definiert) mit ein, die im Zuge dieses <i>Kreditereignisses</i> aus <i>Verbindlichkeiten</i> entstanden sind. Bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes <i>Vermögenswertpaket Nicht Nachrangig</i> und/ oder <i>Gleichrangig</i> zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> ist, wird auf den Rang der <i>Verbindlichkeit</i> abgestellt, aus der dieses <i>Vermögenswertpaket</i> entstanden ist.</p>   |

|  |  |
|--|--|
| <p><i>Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung sowie Laufzeitbänder anwendbar sind, gilt folgende Regelung:</i></p> | <p>Für den Fall, dass das <i>Kreditereignis Schuldenrestrukturierung</i> eingetreten ist, werden zur Bestimmung der <i>Anwendbaren ISDA-Auktion</i> zusätzlich zu den Kriterien der Rangfolge die <i>Laufzeitbänder</i> herangezogen. „<i>Laufzeitbänder</i>“ sind durch die <i>ISDA</i> festgelegte Zeiträume, beginnend entweder am <i>Schuldenrestrukturierungstag</i> (wie nachstehend definiert) oder an einem auf ein <i>Laufzeitband-Enddatum</i> (wie nachstehend definiert) folgenden Tag bis zum nächstfolgenden <i>Laufzeitband-Enddatum</i> (jeweils einschließlich).</p> <p>In diesem Fall ist die <i>Anwendbare ISDA-Auktion</i> diejenige <i>ISDA-Auktion</i> für das <i>Laufzeitband</i>, dessen <i>Laufzeitband-Enddatum</i> nach dem <i>Endfälligkeitstag</i> der <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> liegt. Werden mehrere <i>ISDA-Auktionen</i> für <i>Laufzeitbänder</i> durchgeführt, deren <i>Laufzeitband-Enddaten</i> nach dem <i>Endfälligkeitstag</i> der <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> liegen, so ist die <i>Anwendbare ISDA-Auktion</i> diejenige für das <i>Laufzeitband</i> mit dem frühesten <i>Laufzeitband-Enddatum</i>.</p> <p>Der „<i>Schuldenrestrukturierungstag</i>“ („<i>Restructuring Date</i>“) ist der Tag, an dem eine <i>Schuldenrestrukturierung</i> gemäß den für die <i>Schuldenrestrukturierung</i> maßgeblichen Bestimmungen rechtswirksam wird. Ein „<i>Laufzeitband-Enddatum</i>“ wird in den <i>Credit Derivatives Auction Settlement Terms</i> festgelegt und auf der <i>DC Internetseite</i> veröffentlicht. Dabei werden grundsätzlich folgende Zeiträume zugrunde gelegt: 2,5 Jahre, 5 Jahre, 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12,5 Jahre, 15 Jahre oder 20 Jahre, jeweils ab dem <i>Schuldenrestrukturierungstag</i>. Das <i>Laufzeitband-Enddatum</i> fällt jeweils auf den nächstfolgenden 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember der angegebenen Zeiträume. In Bezug auf eine konkrete <i>Schuldenrestrukturierung</i> kann das jeweilige <i>Laufzeitband-Enddatum</i> durch die <i>ISDA</i> hiervon abweichend bestimmt werden.</p> |
|--|--|



|  |  |
|--|--|
|  |  |
|--|--|

(4) Die *Emittentin* wird spätestens am fünften *Bankarbeitstag* nach Veröffentlichung des *Endgültigen Preises* der *Anwendbaren ISDA-Auktion* auf der *DC Internetseite* den *Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag* sowie die Information, welche *ISDA-Auktion* die *Anwendbare ISDA-Auktion* ist, und den dazugehörigen *Endgültigen Preis* gemäß § 14 bekanntmachen (die „**ISDA-Abwicklungsmittelteilung**“).

(5) Die Auszahlung des *Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages* je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung* erfolgt spätestens am fünften *Bankarbeitstag* nach Veröffentlichung der *ISDA-Abwicklungsmittelteilung* über den *Verwahrer* bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der *Anleihegläubiger* gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen*.

(6) Definitionen:

„**Credit Derivatives Auction Settlement Terms**“ bezeichnet ein auf der *DC Internetseite* veröffentlichtes Dokument, in dem ein Abwicklungsmechanismus beschrieben wird, der in Form einer oder mehrerer Auktionen durchgeführt wurde. Dieser Abwicklungsmechanismus dient den Parteien von *Credit Default Swaps* bezüglich eines *Referenzunternehmens* zur Ermittlung des *Auktions-Ausgleichsbetrags* (wie nachstehend definiert), dessen Höhe von dem im Rahmen der jeweiligen Auktion ermittelten *Endgültigen Preis* abhängt.

„**Credit Default Swap**“ ist ein Kreditderivat, über das sich ein Sicherungsnehmer gegen Ausfallrisiken aus dem Eintritt eines Kreditereignisses bei einem *Referenzunternehmen* gegen Zahlung einer Risikoprämie an den Sicherungsgeber für einen festgelegten Zeitraum absichert. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, bei Eintritt eines Kreditereignisses bei dem entsprechenden *Referenzunternehmen* dem Sicherungsnehmer eine vertraglich vereinbarte Ausgleichsleistung („**Auktions-Ausgleichsbetrag**“) zu erbringen.

„**Gleichrangig**“ bezeichnet zwei Verpflichtungen, die keine *Nachrangigkeit* im Verhältnis zueinander aufweisen.

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Option 1:</b><br/>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</p>       | <p>„<b>Nicht Nachrangig</b>“ („<b>Not Subordinated</b>“) bezeichnet eine Verpflichtung, die keine <i>Nachrangigkeit</i> zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> aufweist.</p> <p>Tritt in Bezug auf die <i>Referenzverbindlichkeit</i> ein <i>Ersetzungsereignis</i> (wie nachstehend definiert) ein und ist keine <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> verfügbar, so ist diese <i>Referenzverbindlichkeit</i> zu Zwecken dieser Definition weiterhin die <i>Referenzverbindlichkeit</i>.</p>  |
| <p><b>Option 2:</b><br/>Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</p> | <p>„<b>Nicht Nachrangig</b>“ („<b>Not Subordinated</b>“) bezeichnet – solange keine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde – eine Verpflichtung, die zu jeder nicht nachrangigen Verpflichtung in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> keine <i>Nachrangigkeit</i> aufweist. Sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde, bezeichnet <i>Nicht Nachrangig</i> eine Verpflichtung, die keine <i>Nachrangigkeit</i> zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> aufweist.</p> <p>Sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde und in Bezug auf die <i>Referenzverbindlichkeit</i> ein <i>Ersetzungsereignis</i> (wie nachstehend definiert) eintritt und keine <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> verfügbar ist, so ist diese <i>Referenzverbindlichkeit</i> zu Zwecken dieser Definition weiterhin die <i>Referenzverbindlichkeit</i>.</p> |

„**Nachrangigkeit**“ („**Subordination**“) bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verpflichtung („**Zweite Verpflichtung**“) zu einer anderen Verpflichtung („**Erste Verpflichtung**“) des *Referenzunternehmens*, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass

- (a) infolge der Liquidation (liquidation), Auflösung (dissolution), Reorganisation (reorganization) oder Abwicklung (winding-up) des *Referenzunternehmens* Forderungen der Gläubiger der *Ersten Verpflichtung* vor den Forderungen der Gläubiger der *Zweiten Verpflichtung* erfüllt werden, oder
- (b) die Gläubiger der *Zweiten Verpflichtung* nicht berechtigt sind, Kapitalzahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange das *Referenzunternehmen* unter der *Ersten Verpflichtung* in Zahlungsrückstand ist oder sonstige Verpflichtungen nicht erfüllt.

Bei der Ermittlung, ob bei einer Verpflichtung im Hinblick auf eine Vergleichsverpflichtung *Nachrangigkeit* besteht, ist die Existenz bevorzogter Gläubiger - ob kraft Gesetzes, im Zusammenhang mit Sicherheiten, Unterlegung von Krediten oder sonstigen Bonitätsverbesserungen - außer Acht zu lassen.

|   |   |
|---|---|
| <b>Option 1:</b><br>Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden | Sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde, gilt hinsichtlich der <i>Referenzverbindlichkeit</i> , dass die Rangfolge der Zahlung zu dem Datum maßgeblich ist, zu dem diese begeben wurde oder entstanden ist; Änderungen der Rangfolge der Zahlungen nach einem solchen Datum bleiben unberücksichtigt. |
| <b>Option 2:</b><br>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden       | Hinsichtlich der <i>Referenzverbindlichkeit</i> gilt, dass die Rangfolge der Zahlung zu dem Datum maßgeblich ist, zu dem diese begeben wurde oder entstanden ist; Änderungen der Rangfolge der Zahlungen nach einem solchen Datum bleiben unberücksichtigt.   |

|   |   |
|---|---|
| <b>Option 1:</b><br>Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden | „Referenzverbindlichkeit“ („Reference Obligation“) bezeichnet eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> oder eine <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> . |
| <b>Option 2:</b><br>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden       | „Referenzverbindlichkeit“ („Reference Obligation“) bezeichnet die <i>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit</i> oder eine <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> .  |

„Ersatz-Referenzverbindlichkeit“ („Substitute Reference Obligation“) bezeichnet in Bezug auf eine *Referenzverbindlichkeit*, hinsichtlich der ein *Ersetzungsereignis* eingetreten ist, die Verpflichtung, die die *Referenzverbindlichkeit* ersetzt. Die *Emittentin* ermittelt diese *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* wie folgt:

- (a) Die *Emittentin* bestimmt gemäß Absatz (c), (d) und (e) die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*, die eine solche Referenzverbindlichkeit ersetzt.
- (b) Tritt in Bezug auf die *Referenzverbindlichkeit* ein Ereignis gemäß Absatz (a) (i), (iii) oder (iv) der Definition *Ersetzungsereignis* ein, so ist diese *Referenzverbindlichkeit* nicht länger die *Referenzverbindlichkeit* (ausgenommen zu Zwecken der Definitionen *Gleichrangig*, *Nicht Nachrangig* und *Nachrangigkeit*).

Tritt in Bezug auf die *Referenzverbindlichkeit* ein Ereignis gemäß Absatz (a) (ii) der Definition *Ersetzungsereignis* ein und ist keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar, so ist diese *Referenzverbindlichkeit* weiterhin die *Referenzverbindlichkeit*, und zwar solange, bis die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bestimmt ist oder, falls dies früher geschieht, in Bezug auf diese *Referenzverbindlichkeit* ein Ereignis gemäß Absatz (a) (i), (iii) oder (iv) der Definition *Ersetzungsereignis* eintritt.

- (c) Die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* muss am *Ersetzungstag* (wie nachstehend definiert) eine Verpflichtung sein,
  - (i) die eine Verpflichtung in Form *Aufgenommener Gelder* des *Referenzunternehmens* begründet (entweder direkt oder als Geber einer Garantie);
  - (ii) die zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung (ohne Berücksichtigung etwaiger Änderungen der Rangfolge der Zahlung nach einem solchen Tag) und am *Ersetzungstag* *Gleichrangig* zur *Referenzverbindlichkeit* ist; und
  - (iii) die
    - (A) sofern die *Referenzverbindlichkeit* sowohl zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung als auch unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* (wie in § 8 definiert) war,

- (I) eine *Schuldverschreibung* ist, die eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,
  - (II) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist;
- (B) sofern die *Referenzverbindlichkeit* eine *Schuldverschreibung* (oder eine andere Verpflichtung in Form *Aufgenommener Gelder* mit Ausnahme eines *Darlehens*) war, die entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war,
- (I) eine Verpflichtung (mit Ausnahme eines *Darlehens*) ist, die am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder, falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,
  - (II) eine *Schuldverschreibung* ist, die eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,
  - (III) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,
  - (IV) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist.
- (C) sofern die *Referenzverbindlichkeit* ein *Darlehen* war, das entweder zum Zeitpunkt seiner Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war,
- (I) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,
  - (II) eine Verpflichtung (mit Ausnahme eines *Darlehens*) ist, die am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,
  - (III) eine *Schuldverschreibung*, die eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,
  - (IV) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*), das eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist;

Der Begriff *Lieferbare Verbindlichkeit* hat für die Zwecke der Definition in diesem Absatz (c) ausschließlich die Bedeutung, die ihm in Absatz (a) der Definition *Lieferbare Verbindlichkeit* zugewiesen wird.

- (d) Werden mehrere potenzielle *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten* gemäß dem in Absatz (c) beschriebenen Verfahren bestimmt, wird die *Emittentin* diejenige *Verbindlichkeit* als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bestimmen, die in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen unter dieser *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* bei wirtschaftlicher Betrachtung am ehesten ein Äquivalent zu der *Referenzverbindlichkeit* darstellt.
- (e) Ist im Hinblick auf eine *Referenzverbindlichkeit* ein *Ersetzungsereignis* eingetreten und stellt die *Emittentin* fest, dass keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für die *Referenzverbindlichkeit* vorliegt, wird die *Emittentin* gemäß Absatz (a) und ungeachtet der Tatsache, dass die *Referenzverbindlichkeit* unter Umständen nicht länger die *Referenzverbindlichkeit* gemäß Absatz (b) darstellt, weiterhin versuchen, die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* zu bestimmen.

Nachdem die *Emittentin* die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß Absatz (c) und ggf. Absatz (d) bestimmt hat, wird die *Emittentin* die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß § 14 bekannt machen. Mit Bekanntmachung ersetzt die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* die *Referenzverbindlichkeit*.

„**Ersetzungsereignis**“ („**Substitution Event**“): (a) bedeutet im Hinblick auf die *Referenzverbindlichkeit*, dass

- (i) die *Referenzverbindlichkeit* insgesamt zurückgezahlt wird; oder
  - (ii) die unter der *Referenzverbindlichkeit* fälligen Gesamtbeträge durch Tilgung oder anderweitig auf unter USD 10.000.000 oder den entsprechenden Gegenwert in der betreffenden Währung der *Verbindlichkeit* reduziert worden sind; oder
  - (iii) aus einem beliebigen Grund außer aufgrund des Bestehens oder Eintritts eines *Kreditereignisses* die *Referenzverbindlichkeit* nicht länger eine Verpflichtung des *Referenzunternehmens* (entweder direkt oder als Geber einer Garantie) ist; oder
  - (iv) die *Referenzverbindlichkeit* aus der *Liste der Standard Reference Obligations* (wie nachstehend definiert) entfernt wurde; oder
  - (v) eine *Verbindlichkeit* des *Referenzunternehmens*, die *Gleichrangig* zur *Referenzverbindlichkeit* ist, in die *Liste der Standard Reference Obligations* aufgenommen wurde.
- (b) Zu Zwecken der Bestimmung der *Referenzverbindlichkeit* stellt eine Änderung der für eine *Referenzverbindlichkeit* geltenden CUSIP- oder ISIN-Kennnummer oder einer vergleichbaren Kennnummer allein kein *Ersetzungsereignis* dar.
- (c) Der Eintritt eines in Absatz (a) (i) oder (ii) beschriebenen Ereignisses stellt kein *Ersetzungsereignis* dar, wenn die *Referenzverbindlichkeit* weiterhin in der *Liste der Standard Reference Obligations* aufgeführt ist.
- (d) Wenn ein Ereignis wie in Absatz (a) (i), (ii), (iv) oder (v) beschrieben vor dem *Valutierungstag* eingetreten ist, dann soll angenommen werden, dass ein *Ersetzungsereignis* gemäß Absatz (a) (i), (ii), (iv) oder (v) am *Valutierungstag* eingetreten ist.

„**Ersetzungsereignis-Tag**“ („**Substitution Event Date**“) bezeichnet im Hinblick auf die *Referenzverbindlichkeit* den Tag des Eintritts des betreffenden *Ersetzungsereignisses*.

„**Ersetzungstag**“ („**Substitution Date**“) bezeichnet im Hinblick auf eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* den Tag, an dem die *Emittentin* eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß § 14 bekannt macht, die sie gemäß der Definition *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bestimmt hat.

„**Liste der Standard Reference Obligations**“ („**SRO List**“) bezeichnet die Liste der *Standard Reference Obligations*, die von der *ISDA* auf der *ISDA Internetseite* oder von einer von der *ISDA* bestimmten dritten Partei auf deren Internetseite veröffentlicht wird.

„**Standard Reference Obligations**“ bezeichnet Verpflichtungen des *Referenzunternehmens* mit einem *Festgelegten Senioritätslevel*, die in die *Liste der Standard Reference Obligations* aufgenommen wurden.

„**Festgelegtes Senioritätslevel**“ ist das [Senior Level][•] der *ISDA*.

„**Privates Darlehen**“ („**Private-side Loan**“) bezeichnet ein *Darlehen*, hinsichtlich dessen die Dokumentation, die seine Bedingungen regelt, nicht öffentlich zugänglich ist oder nicht öffentlich zugänglich gemacht werden kann, ohne ein Gesetz, einen Vertrag, eine Vereinbarung oder eine sonstige Beschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit solcher Informationen zu verletzen.

|   |   |
|---|---|
| <b>Option 1:</b><br>Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden | „ <b>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</b> “ bezeichnet in Bezug auf das <i>Referenzunternehmen</i> eine nach dem <i>Valutierungstag</i> von der <i>Emittentin</i> bestimmte Verpflichtung des <i>Referenzunternehmens</i> , die von der <i>ISDA</i> oder von einer von der <i>ISDA</i> bestimmten dritten Partei in die <i>Liste der Standard Reference Obligations</i> für das <i>Referenzunternehmen</i> mit dem <i>Festgelegten Senioritätslevel</i> aufgenommen wurde. Die |
|---|---|

|  |   |
|--|---|
|  | <i>Emittentin</i> wird die Bestimmung einer <i>Nachträglichen Referenzverbindlichkeit</i> gemäß § 14 bekannt machen.  |
| <b>Option 2:<br/>Ursprüngliche<br/>Referenzverbindlichkeit<br/>vorhanden</b> | <p>„<b>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit</b>“ („<b>Original Non-Standard Reference Obligation</b>“) bezeichnet in Bezug auf das <i>Referenzunternehmen</i> die folgende [Emission] [Verpflichtung]:</p> <p>Emittent: [ • ]<br/> [Garantin: [ • ]]<br/> [ISIN: [ • ]]<br/> [ • ]</p> |

## § 8

### Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag

(1) Soweit die *Emittentin* gemäß § 6 Absatz [(1)(a)][(2)(a)] von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Nennbetrages* frei wird und eine der Voraussetzungen von § 7 Absatz (1) (b) oder (c) nicht vorliegt, wird die *Emittentin* spätestens am [185.] [ • ] *Bankarbeitstag* nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* dies in einer Mitteilung gemäß § 14 bekanntmachen. In diesem Fall zahlt die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* für den *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* einen *Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrag*.

Der „**Variable Bewertungs-Abwicklungsbetrag**“ ist der Betrag in [Euro][ • ] je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung*, der dem Produkt aus dem *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* und dem *Bewertungspreis* (wie in Absatz (3) definiert) entspricht. Dabei wird in keinem Fall aufgrund der Berechnung ein *Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag* gezahlt, der höher ist als der *Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung*.

(2) Im Falle einer Ersetzung des *Referenzunternehmens* durch mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 1 Absatz (4) gilt folgende Regelung:

Soweit die *Emittentin* gemäß § 6 Absatz [(1)(b)][(2)(b)] von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des vollständigen *Nennbetrages* frei wird und eine der Voraussetzungen von § 7 Absatz (2) (b) oder (c) nicht vorliegt, wird die *Emittentin* spätestens am [185.] [ • ] *Bankarbeitstag* nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* dies in einer Mitteilung gemäß § 14 bekanntmachen. In diesem Fall zahlt die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* für den auf das entsprechende *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* einen *Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrag*.

Der *Variable Bewertungs-Abwicklungsbetrag* ist in diesem Fall ein Betrag in [Euro][ • ] je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung*, der dem Produkt aus dem auf das entsprechende *Referenzunternehmen*, bei dem ein *Kreditereignis* eingetreten ist, entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* und dem *Bewertungspreis* entspricht. Dabei wird in keinem Fall aufgrund der Berechnung ein *Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag* gezahlt, der höher ist als der entsprechende *Anteilige Nennbetrag*.

(3) Der „**Bewertungspreis**“ ermittelt sich auf der Grundlage der Bewertung einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* (wie in Absatz (7) definiert), ausgedrückt als Prozentzahl des *Ausstehenden Kapitalbetrages* (wie in Absatz (7) definiert) der *Lieferbaren Verbindlichkeit* oder des *Fälligen und Zahlbaren Betrages* (wie in Absatz (7) definiert) unter der *Lieferbaren Verbindlichkeit*.

|  |   |
|--|---|
| <i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i> | <p>Für den Fall, dass die <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> eine <i>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</i> (wie in Absatz (7) definiert) ist, erfolgt die Ermittlung des <i>Bewertungspreises</i> auf der Grundlage der Bewertung des betreffenden <i>Vermögenswertpakets</i>. In diesem Fall wird das <i>Vermögenswertpaket</i> im Hinblick auf Währung, <i>Ausstehenden Kapitalbetrag</i> oder <i>Fälligen und Zahlbaren Betrag</i> genauso behandelt wie die <i>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</i>, aus der das <i>Vermögenswertpaket</i> im Zuge des <i>Kreditereignisses Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> entstanden ist. Sofern das <i>Vermögenswertpaket</i> mit Null angesetzt wird, entspricht der <i>Bewertungspreis</i> dem festgelegten Wert von [ • ] [0,01] Prozent.</p> <p>Sofern die <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> nach dem Eintritt des <i>Kreditereignisses Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> noch existiert, wird die <i>Lieferbare</i></p> |
|--|---|

|  |   |
|--|---|
|  | <i>Verbindlichkeit</i> bzw. das <i>Vermögenswertpaket</i> bewertet, welche(s) nach billigem Ermessen der <i>Emittentin</i> den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist. |
|--|---|

(4) Die *Emittentin* wird spätestens am 120. *Bankarbeitstag* nach der Bekanntmachung der Mitteilung, dass eine der Voraussetzungen von § 7 Absatz (1) (b) und (c) bzw. § 7 Absatz (2) (b) und (c) nicht vorliegt, die *Lieferbare Verbindlichkeit*, die zur Ermittlung des *Bewertungspreises* herangezogen wird, gemäß § 14 bekanntmachen („*Bewertungs-Abwicklungsmitteilung*“). Die Benennung der *Lieferbaren Verbindlichkeit* umfasst den *Ausstehenden Kapitalbetrag* bzw. den *Fälligen und Zahlbaren Betrag* (in jedem Fall der „*Ausstehende Betrag*“ („*Outstanding Amount*“)) und, falls hiervon abweichend, den Nominalbetrag dieser *Lieferbaren Verbindlichkeit*.

|  |  |
|--|--|
| <i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i> | Falls die <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> eine <i>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</i> ist und <i>Vermögenswertpakete</i> bewertet werden, wird die <i>Bewertungs-Abwicklungsmitteilung</i> eine genaue Beschreibung des <i>Vermögenswertpakets</i> enthalten, welches die <i>Emittentin</i> anstelle der <i>Vorhergehenden Lieferbaren Verbindlichkeit</i> bewerten wird. |
|--|--|

(5) Die Bewertung erfolgt an einem von der *Emittentin* zu bestimmenden *Bankarbeitstag*, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der *Bewertungs-Abwicklungsmitteilung* (ausschließlich) und dem zehnten *Bankarbeitstag* (einschließlich) nach dem Tag der Veröffentlichung der *Bewertungs-Abwicklungsmitteilung* (der „*Erste Bewertungstag*“) liegt. Die *Emittentin* wird am *Ersten Bewertungstag* von mindestens drei Marktteilnehmern (die nicht der *Emittentin* oder einem *Verbundenen Unternehmen* der *Emittentin* angehören) (die „*Marktteilnehmer*“) verbindliche Geldkursquotierungen (ohne Stückzinsen) einholen. Die Geldkursquotierungen werden in Prozent ausgedrückt und für diejenige *Lieferbare Verbindlichkeit* eingeholt, die nach billigem Ermessen der *Emittentin* den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist, und zwar in der Höhe des Mindestbetrages von USD 1.000.000 (oder des Gegenwertes in einer anderen Währung) und höchstens des Gesamtnebbetrages der *Anleihe*.

|   |   |
|---|---|
| <i>Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung sowie Laufzeitbänder anwendbar sind, gilt folgende Regelung:</i> | Für den Fall, dass das <i>Kreditereignis Schuldenrestrukturierung</i> eingetreten ist, darf der Fälligkeitstermin der <i>Lieferbaren Verbindlichkeit</i> nicht nach dem <i>Modifizierten Schuldenrestrukturierung-Fälligkeitsbegrenzungstag</i> (wie in Absatz (7) definiert) liegen. Dabei wird die Bestimmung des Fälligkeitstermins grundsätzlich auf Basis der zum Zeitpunkt der Bestimmung gültigen Bedingungen der <i>Lieferbaren Verbindlichkeiten</i> durchgeführt. Im Falle einer fälligen und zahlbaren <i>Lieferbaren Verbindlichkeit</i> soll der Fälligkeitstermin der entsprechende Tag der Bestimmung sein. Ist die <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> allerdings eine von der <i>Schuldenrestrukturierung</i> betroffene <i>Schuldverschreibung</i> oder ein betroffenes <i>Darlehen</i> , so soll jedoch entweder (i) der Fälligkeitstermin einer solchen <i>Schuldverschreibung</i> oder eines solchen <i>Darlehens</i> auf Basis der zum Zeitpunkt der Bestimmung gültigen Bedingungen, oder (ii) der Fälligkeitstermin einer solchen <i>Schuldverschreibung</i> oder eines solchen <i>Darlehens</i> unmittelbar vor der <i>Schuldenrestrukturierung</i> als Fälligkeitstermin herangezogen werden, je nachdem, welcher Tag früher liegt. |
|---|---|

(a) Geben zwei oder mehr *Marktteilnehmer* eine verbindliche Geldkursquotierung (ohne Stückzinsen) gegenüber der *Emittentin* an einem *Bankarbeitstag* ab („*Tatsächliche Bewertungstag*“), so entspricht der *Bewertungspreis* der höchsten, verbindlichen Geldkursquotierung (ohne Stückzinsen).

(b) Geben weniger als zwei *Marktteilnehmer* verbindliche Geldkursquotierungen (ohne Stückzinsen) gegenüber der *Emittentin* ab, so wiederholt die *Emittentin* den vorstehenden Prozess an den nächstfolgenden fünf *Bankarbeitstagen*. Geben bis zum fünften *Bankarbeitstag* (einschließlich) nach dem *Ersten Bewertungstag* (ebenfalls ein „*Tatsächlicher Bewertungstag*“) zwar weniger als zwei *Marktteilnehmer*, gibt jedoch ein *Marktteilnehmer* eine verbindliche Geldkursquotierung (ohne Stückzinsen) gegenüber der *Emittentin* ab, so entspricht der *Bewertungspreis* dem Wert dieser Geldkursquotierung. Gibt bis zum fünften *Bankarbeitstag* (einschließlich) nach dem *Ersten Bewertungstag* kein *Marktteilnehmer* eine verbindliche Geldkursquotierung (ohne Stückzinsen) gegenüber der *Emittentin* ab, so entspricht der *Bewertungspreis* dem festgelegten Wert von [ • ] [0,01] Prozent.

(6) Die Auszahlung des *Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages* je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung* erfolgt spätestens am fünften *Bankarbeitstag* nach dem *Tatsächlichen Bewertungstag* (der „*Abwicklungstermin*“) über den *Verwahrer* bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der *Anleihegläubiger* gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen*.

(7) Definitionen

Der „**Ausstehende Kapitalbetrag**“ („**Outstanding Principal Balance**“) einer Verpflichtung wird wie folgt berechnet:

- (a) erstens wird die hinsichtlich der Verpflichtung bestehende Höhe der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzunternehmens* berechnet, die im Falle einer Garantie (i) gleich dem *Ausstehenden Kapitalbetrag* der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* (so festgestellt, als wenn Bezugnahmen auf das *Referenzunternehmen* Bezugnahmen auf den *Schuldner der Zugrundeliegenden Verpflichtung* wären) oder (ii) gleich dem Betrag der *Festen Obergrenze* ist, wobei der jeweils niedrigere Betrag maßgeblich ist;
- (b) zweitens wird der Gesamtbetrag oder ein Teil davon subtrahiert, der gemäß den Bedingungen der Verpflichtung (i) einer *Unzulässige Reduzierung* (wie nachstehend definiert) unterliegt, oder (ii) anderweitig infolge von Zeitablauf oder des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstands verringert werden kann (ausgenommen durch (A) Zahlung oder (B) eine *Zulässige Reduzierung* (wie nachstehend definiert)); und
- (c) drittens wird der niedrigste Betrag der Forderung berechnet, der nach geltendem Recht (soweit solche Gesetze die Höhe der Forderung reduzieren oder diskontieren, um den ursprünglichen Emissionspreis oder aufgelaufenen Betrag widerzuspiegeln) wirksam gegenüber dem *Referenzunternehmen* im Hinblick auf den gemäß der Absätze (a) und (b) berechneten Betrag geltend gemacht werden könnte, falls die Verpflichtung zum Zeitpunkt der betreffenden Berechnung fällig geworden wäre, vorzeitig fällig gestellt worden wäre, gekündigt worden wäre oder anderweitig zur Auszahlung gekommen wäre, mit der Maßgabe, dass der hier in Absatz (c) ermittelte Betrag nicht höher sein darf als der gemäß der Absätze (a) und (b) berechnete Betrag;

jeweils bestimmt gemäß den Bedingungen der Verpflichtung, die am Tag der Bekanntmachung der *Bewertungs-Abwicklungsmittelteilung* wirksam sind.

„**Unzulässige Reduzierung**“ („**Prohibited Action**“) bezeichnet eine Gegenforderung, einen Einwand (ausgenommen Gegenforderungen oder Einwände, die auf den in der Definition *Kreditereignis* genannten Faktoren beruhen) oder ein Aufrechnungsrecht des *Referenzunternehmens* oder eines *Schuldners der Zugrundeliegenden Verpflichtung*.

„**Zulässige Reduzierung**“ („**Permitted Contingency**“) bezeichnet im Hinblick auf eine Verpflichtung eine Verringerung der Zahlungsverpflichtungen des *Referenzunternehmens*,

- (a) die darauf zurückzuführen ist, dass Bestimmungen Anwendung finden,
  - (i) nach denen eine Übertragung zulässig ist, gemäß der eine weitere Partei alle Zahlungsverpflichtungen des *Referenzunternehmens* übernehmen kann;
  - (ii) zur Umsetzung der *Nachrangigkeit* der Verpflichtung;
  - (iii) nach denen im Fall einer *Qualifizierten Garantie* eine *Zulässige Übertragung* gestattet ist (oder nach denen die Befreiung des *Referenzunternehmens* von seinen Zahlungsverpflichtungen im Falle einer anderen *Garantie* gestattet ist); [oder]

|  |  |
|--|--|
| <i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i> | (iv) nach denen eine Änderung, Aufhebung, Befreiung oder Aussetzung der Verpflichtung des <i>Referenzunternehmens</i> zulässig ist und zwar unter den Umständen, die eine <i>Staatliche Intervention</i> darstellen würden; oder |
|--|--|

- (b) die in der Kontrolle der Gläubiger der Verpflichtung oder eines in ihrem Namen handelnden Dritten (wie z.B. ein Bevollmächtigter oder Treuhänder) liegt, aufgrund der in Ausübung ihrer Rechte unter oder in Bezug auf eine solche Verpflichtung.

„**Fälliger und Zahlbarer Betrag**“ („**Due and Payable Amount**“) bezeichnet den Betrag, der unter einer Verpflichtung von dem *Referenzunternehmen* aufgrund von Fälligkeit, vorzeitiger Fälligkeit, Kündigung oder aus anderen Gründen fällig und zu zahlen ist. Ausgenommen hiervon sind Beträge im Hinblick auf Verzugszinsen, Entschädigungszahlungen, Steuerausgleichsbeträge oder andere ähnliche Beträge. Abgezogen wird der Gesamtbetrag oder ein Teil davon, der gemäß den Bedingungen der Verpflichtung (i) einer *Unzulässigen Reduzierung* unterliegt oder (ii) anderweitig infolge von Zeitablauf oder des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstands verringert werden kann. Hiervon ausgenommen ist eine Verringerung durch (A) Zahlung oder (B) eine *Zulässige Reduzierung*. Dies bestimmt sich jeweils gemäß den Bedingungen der Verpflichtung, die am Tag der Bekanntmachung der *Bewertungs-Abwicklungsmittelteilung* wirksam sind.

„Lieferbare Verbindlichkeit“ („*Deliverable Obligation*“) bezeichnet

(a) jede Verpflichtung, die das *Referenzunternehmen* entweder direkt oder als Geber einer *Relevanten Garantie* eingegangen ist, die folgende Ausstattungsmerkmale am Tag der Bekanntmachung der *Bewertungs-Abwicklungsmitteilung* aufweist:

[(i)] Form der Verpflichtung:

Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* die *Zugrundeliegende Verpflichtung* ist eine *Schuldverschreibung* oder ein *Darlehen*.

[(ii)] Status:

Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* die *Zugrundeliegende Verpflichtung* und die *Relevante Garantie* selbst ist bzw. sind *Nicht Nachrangig*.

[(iii)] Wahrung:

Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* die *Zugrundeliegende Verpflichtung* und die *Relevante Garantie* selbst ist bzw. sind eine *Verpflichtung in einer Spezifizierten Wahrung*.

[(iv)] Ubertragbarkeit:

Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* bei der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* nicht um ein *Darlehen*, so muss diese *Ubertragbar* sein.

|  |  |
|--|--|
| <b>Option 1:<br/>Zustimmungsbedurftiges Darlehen</b>      | Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer <i>Relevanten Garantie</i> bei der <i>Zugrundeliegenden Verpflichtung</i> um ein <i>Darlehen</i> , so muss dieses ein <i>Ubertragbares Darlehen</i> (wie nachstehend definiert) oder ein <i>Zustimmungsbedurftiges Darlehen</i> (wie nachstehend definiert) sein. |
| <b>Option 2:<br/>Kein Zustimmungsbedurftiges Darlehen</b> | Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer <i>Relevanten Garantie</i> bei der <i>Zugrundeliegenden Verpflichtung</i> um ein <i>Darlehen</i> , so muss dieses ein <i>Ubertragbares Darlehen</i> (wie nachstehend definiert) sein.  |

|  |   |
|--|---|
| <i>Im Falle einer Begrenzung der Laufzeit auf maximal 30 Jahre</i> | [(v)] Laufzeit:<br><br>Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer <i>Relevanten Garantie</i> die <i>Zugrundeliegende Verpflichtung</i> weist eine Restlaufzeit von maximal 30 Jahren auf. Dabei wird die Restlaufzeit auf Basis der Bedingungen der Verpflichtung zum Zeitpunkt der Feststellung der Restlaufzeit bestimmt; im Falle einer falligen und zahlbaren Verpflichtung ist die Restlaufzeit Null. |
|--|---|

[(v)][(vi)] Kein Inhaberpapier:

Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* bei der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* um eine *Schuldverschreibung*, so ist diese *Kein Inhaberpapier* (wie nachstehend definiert);[.].

(b) [- sofern eine *Nachtragliche Referenzverbindlichkeit* bestimmt wurde -] die *Referenzverbindlichkeit*;[.].

|  |  |
|--|--|
| <i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i> | (c) jede <i>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</i> . |
|--|--|



Dabei gilt für sämtliche vorstehend beschriebenen Fälle die Maßgabe, dass die Verpflichtung keine *Ausgeschlossene Lieferbare Verpflichtung* ist und die Verpflichtung einen *Ausstehenden Kapitalbetrag* bzw. *Fälligen und Zahlbaren Betrag* aufweist, der größer Null ist [(im Zusammenhang mit Absatz (c) unmittelbar vor dem Eintritt des *Kreditereignisses* [*Staatliche Intervention*] [bzw.] [*Schuldenrestrukturierung*] bestimmt)].

|   |  |
|---|--|
| <p><i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i></p> | <p>Falls eine <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> die unter (a) genannten Voraussetzungen einer <i>Lieferbaren Verbindlichkeit</i> erfüllt, jedoch zum Zeitpunkt der Feststellung Bedingungen bezüglich dieser <i>Lieferbaren Verbindlichkeit</i> existieren, nach denen eine Änderung, Aufhebung, Befreiung oder Aussetzung der Verpflichtungen des <i>Referenzunternehmens</i> zulässig ist, unter den Umständen, die eine <i>Staatliche Intervention</i> darstellen würden, so erfüllt eine solche Verpflichtung dennoch die entsprechenden Voraussetzungen für eine <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i>.</p> |
|---|--|

„**Ausgeschlossene Lieferbare Verpflichtung**“ („**Excluded Deliverable Obligation**“) bezeichnet

[(a)] jeden Rückzahlungsbetrag einer *Schuldverschreibung*, die vollständig oder teilweise in die Komponenten Rückzahlungsbetrag und Zinszahlungen aufgeteilt worden ist[.]; und]

|   |  |
|---|--|
| <p><i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i></p> | <p>(b) falls das <i>Kreditereignis Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> eingetreten ist, jede Verpflichtung, die nach dem Wirksamwerden [dieses][eines dieser] <i>Kreditereignisse[s]</i> begeben wurde oder entstanden ist.</p> |
|---|--|

„**Kein Inhaberpapier**“ („**Not Bearer**“) bezeichnet eine Verpflichtung, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Zinszahlungen im Hinblick auf ein solches Inhaberpapier werden über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearingsystem abgewickelt.

„**Übertragbar**“ („**Transferable**“) bezeichnet eine Verpflichtung, die ohne vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen an institutionelle Investoren übertragbar ist. Keine vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen in diesem Sinne sind:

- (a) vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen, deren Beachtung zur Zulässigkeit des Vertriebs gemäß Rule 144A, Regulation S unter dem United States Securities Act 1933 in seiner jeweiligen Fassung erforderlich ist (sowie solche vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, die eine entsprechende Wirkung bezüglich der Zulässigkeit des Vertriebs von Verpflichtungen entfalten); oder
- (b) Beschränkungen zulässiger Investments, wie etwa gesetzliche oder regulatorische Investmentbeschränkungen, die Versicherungen oder Pensionsfonds betreffen; oder
- (c) Beschränkungen im Hinblick auf Sperrfristen an Zahlungsterminen bzw. um solche Zahlungstermine herum oder während Abstimmungszeiträumen bzw. um solche Abstimmungszeiträume herum.

„**Übertragbares Darlehen**“ („**Assignable Loan**“) bezeichnet ein *Darlehen*, das mindestens auf Geschäftsbanken und Finanzinstitute (unabhängig von der Jurisdiktion des Landes, in dem diese ihren Sitz haben) durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann, die zu dem Zeitpunkt keine Darlehensgeber sind oder nicht dem darlehensgebenden Bankenkonsortium angehören, ohne dass es hierfür der Zustimmung des *Referenzunternehmens* oder eines etwaigen Garantiegebers (oder der Zustimmung des betreffenden Darlehensnehmers, sofern ein *Referenzunternehmen* ein solches *Darlehen* garantiert) oder einer Verwaltungsstelle bedarf.

„**Verpflichtung in einer Spezifizierten Währung**“ bezeichnet eine Verpflichtung, die in den gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs [, Australiens] [, Neuseelands] und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [oder] [•] und jeder Nachfolgewährung der vorgenannten Währungen [(wobei dies im Falle des Euro die Währung bezeichnet, die auf den Euro folgt und diesen als Ganzes ersetzt)] zahlbar ist [oder vormals in Euro zahlbar war, unabhängig von späteren Währungsumstellungen, sofern eine derartige Währungsumstellung aufgrund einer von einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union vorgenommenen Handlung erfolgt, die in der Rechtsordnung dieser *Regierungsbehörde* generell anwendbar ist].

|   |  |
|---|--|
| <p>Im Fall von Option 1 (Zustimmungsbedürftiges Darlehen) gilt die nachstehende Definition:</p>                       | <p>„Zustimmungsbedürftiges Darlehen“ („Consent Required Loan“) bezeichnet ein Darlehen, das mit Zustimmung des betreffenden Referenzunternehmens oder eines etwaigen Garantiegebers (oder der Zustimmung des betreffenden Darlehensnehmers, sofern ein Referenzunternehmen ein solches Darlehen garantiert) oder einer Verwaltungsstelle durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann.</p>   |
| <p>Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung sowie Laufzeitbänder anwendbar sind, gilt folgende Regelung:</p> | <p>„Modifizierter Schuldenrestrukturierung-Fälligkeitsbegrenzungstag“ („Modified Restructuring Maturity Limitation Date“) bezeichnet den Tag, der 2 ½ Jahre nach dem Endfälligkeitstag liegt.</p>  |
| <p>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</p>                        | <p>„Vermögenswertpaket“ („Asset Package“) bezeichnet im Hinblick auf das Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung sämtliche Vermögenswerte (wie nachstehend definiert) in dem Anteil, wie sie von einem Relevanten Gläubiger (wie nachstehend definiert) im Zusammenhang mit dem Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung empfangen oder einbehalten werden (wobei diese auch die Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit einschließen können). Wenn dem Relevanten Gläubiger die Möglichkeit angeboten wird, zwischen bestimmten Vermögenswerten oder einer Kombination von Vermögenswerten zu wählen, so gilt als Vermögenswertpaket das Größte Vermögenswertpaket (wie nachstehend definiert). Wenn dem Relevanten Gläubiger nichts angeboten wird, oder er nichts empfängt oder einbehält, so wird das Vermögenswertpaket mit Null angesetzt.</p> <p>„Größtes Vermögenswertpaket“ („Largest Asset Package“) bezeichnet im Hinblick auf eine Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit das Paket von Vermögenswerten, für das der größte Kapitalbetrag ausgetauscht oder gewechselt wurde oder werden wird (auch aufgrund einer Änderung oder Ergänzung), welches von der Emittentin unter Bezugnahme auf Geeignete Informationen festgelegt wird. Wenn die Festlegung unter Bezugnahme auf Geeignete Informationen für die Emittentin nicht möglich ist, bestimmt sich das Größte Vermögenswertpaket nach dem Paket von Vermögenswerten mit dem höchsten unmittelbar realisierbaren Wert. Dieser Wert wird von der Emittentin festgelegt.</p> <p>„Relevanter Gläubiger“ („Relevant Holder“) bezeichnet einen Gläubiger der Vorhergehenden Lieferbaren Verbindlichkeit mit einem Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. einem Fälligen und Zahlbaren Betrag unmittelbar vor dem Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung, welcher dem Ausstehenden Betrag im Hinblick auf eine solche Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit entspricht.</p> <p>„Vermögenswert“ („Asset“) bezeichnet jede Verpflichtung, jede Aktie, jeden Barbetrag, jedes Wertpapier, jede Gebühr, jedes Recht, und/oder jeden sonstigen Vermögenswert materieller oder immaterieller Art, der von dem Referenzunternehmen oder einem Dritten ausgegeben, gezahlt oder gestellt wird (oder jeder Wert, der verwertet wurde oder hätte verwertet werden können, auch wenn das Recht zur Verwertung und/oder der Vermögenswert nicht länger existieren).</p> |
| <p>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</p>                        | <p>„Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit“ („Prior Deliverable Obligation“) bezeichnet im Falle des Eintritts des Kreditereignisses Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung (unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in der Kreditereignis-Mitteilung als Kreditereignis angegeben ist) eine Verpflichtung des Referenzunternehmens, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) unmittelbar vor einem solchen Kreditereignis existierte,</li> <li>(b) Gegenstand eines solchen Kreditereignisses war, und</li> <li>(c) unter Absatz (a) oder (b) der Definition Lieferbare Verbindlichkeit fiel,</li> </ul>   |

|  |  |
|--|--|
|  | jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem ein solches <i>Kreditereignis</i> rechtmäßig in Kraft getreten ist. Dabei wird bei der Feststellung, ob (c) erfüllt ist, auf die Bedingungen der entsprechenden Verpflichtung unmittelbar vor dem entsprechenden <i>Kreditereignis</i> abgestellt. |
|--|--|

**§ 9  
Kündigung**

|  |  |
|--|--|
| <b>Option 1:<br/>Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin</b>                               | <p>(1) Die <i>Emittentin</i> hat das Recht, die <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum [jeweiligen] Rückzahlungstermin [●] bzw. – im Falle einer Verschiebung von Zahlungen aufgrund der Überprüfung des Vorliegens eines <i>Kreditereignisses</i> gemäß § 5 – zum <i>Finalen Rückzahlungstag</i> ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens [●] <i>Bankarbeitstage</i> vor dem [jeweiligen] Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die <i>Emittentin</i> gemäß § 14 bekannt zu machen.</p> <p>Die Rückzahlung der <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> erfolgt im Fall einer Kündigung am durch die <i>Emittentin</i> bekannt gemachten Rückzahlungstermin bzw. im Fall von § 5 am <i>Finalen Rückzahlungstag</i> zum <i>Nennbetrag</i> zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Rückzahlungstermin vorangeht.</p> <p>Für die <i>Anleihegläubiger</i> sind die <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> nicht ordentlich kündbar.</p> |
| <b>Option 2:<br/>Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin und der Anleihegläubiger</b> | <p>(1) Die <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> sind weder für die <i>Anleihegläubiger</i> noch für die <i>Emittentin</i> ordentlich kündbar.</p>   |

(2) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- (a) es für die *Emittentin* aufgrund einer *Gesetzesänderung* entweder ganz oder teilweise rechtswidrig geworden ist oder feststeht, dass dies in absehbarer Zukunft während der Laufzeit dieser *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ganz oder teilweise rechtswidrig werden wird, die zur Absicherung der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* genutzten Finanzinstrumente abzuschließen, zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder
- (b) ein *Firmenzusammenschluss von Referenzunternehmen und Emittentin* stattgefunden hat.

Im Falle einer Kündigung aufgrund einer *Gesetzesänderung* oder eines *Firmenzusammenschlusses von Referenzunternehmen und Emittentin* erfolgt die Rückzahlung zum *Nennbetrag* zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Tag der Rückzahlung vorangeht.

Ein „**Firmenzusammenschluss von Referenzunternehmen und Emittentin**“ („**Merger of Reference Entity and Seller**“) liegt vor, wenn zwischen *Emittentin* und *Referenzunternehmen* eine Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung oder eine Übereignung aller oder aller wesentlichen Vermögenswerte stattfindet, oder sollten *Emittentin* und *Referenzunternehmen* *Verbundene Unternehmen* werden.

„**Gesetzesänderung**“ bezeichnet (a) jede Neufassung oder Änderung (einschließlich einer Änderung, die verabschiedet worden, aber noch nicht in Kraft getreten ist) der anwendbaren Gesetze der Bundesrepublik Deutschland oder (b) jede Neufassung oder Änderung der dazu ergangenen Vorschriften, Verordnungen oder Auslegungen, einschließlich der Entscheidungen der maßgeblichen Bankaufsichtsinstitutionen.

Die außerordentliche Kündigung und der Tag der Rückzahlung sind durch die *Emittentin* gemäß § 14 bekannt zu machen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb von [ • ] *Bankarbeitstagen* nach Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 14.

(3) Jeder *Anleihegläubiger* ist berechtigt, seine *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum *Nennbetrag* zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Tag der Rückzahlung vorangeht, zu verlangen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (a) die *Emittentin* Beträge, die auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit zahlt, oder
- (b) die *Emittentin* die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der *Emittentin* eine Mahnung in Textform zugegangen ist, durch die die *Emittentin* von einem *Anleihegläubiger* aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
- (c) die *Emittentin* ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die *Emittentin* eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die für die *Emittentin* zuständige Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde ein solches Verfahren beantragt, oder
- (e) die *Emittentin* in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die *Emittentin* im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (3) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der *Emittentin* zu erklären. Ein entsprechender Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der betreffende *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung oder Kündigung Inhaber der betreffenden *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ist, ist vorzulegen. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der entsprechenden *Depotbank* (wie in § 17 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(5) Tritt vor Wirksamwerden einer Kündigung durch die *Emittentin* bzw. einen *Anleihegläubiger* eines der in § 5 und/oder § 6 beschriebenen Ereignisse ein, so gelten die Regelungen in § 5 und/oder § 6.

## § 10 Zahlungen

(1) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften sowie der Regelungen in den §§ 5, 6 und 9, erfolgen zu leistende Zahlungen auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* gemäß diesen Anleihebedingungen bei Fälligkeit in [Euro][•]. Unbeschadet der Bestimmungen in § 16 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* in allen Fällen (i) den hierfür am Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt als FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der *Emittentin* in ihrer Funktion als Zahlstelle an den *Verwahrer* oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen *Depotbanken* zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu zahlen. Die *Emittentin* wird durch Zahlung an den *Verwahrer* oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den *Anleihegläubigern* befreit.

(3) Fällt ein Fälligkeitstag in Bezug auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* auf einen Tag, der kein *Zahltag* ist, dann hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Zahltag* am jeweiligen Geschäftsort. Der *Anleihegläubiger* ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

„**Zahltag**“ bezeichnet

|  |  |
|--|--|
| <b>Option A:<br/>Währung in Euro</b>       | einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem <i>der Verwahrer</i> und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) Zahlungen abwickeln. |
| <b>Option B:<br/>Währung nicht in Euro</b> | einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem <i>der Verwahrer</i> und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum in [ • ] Zahlungen abwickeln.                        |

(4) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapital- und/oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

## § 11

### Vorlegungsfrist, Verjährung

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* wird auf ein Jahr abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

## § 12

### Status

Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* begründen nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der *Emittentin* gleichrangig sind; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

## § 13

### Schuldnerwechsel

(1) Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit Zahlungen auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* in Verzug befindet, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

- (a) die *Neue Emittentin* sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro][ • ] an den *Verwahrer* transferieren kann und
- (b) die *Neue Emittentin* alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
- (c) die *Neue Emittentin* in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern, Abgaben oder Gebühren an der Quelle an den *Verwahrer* transferieren darf und
- (d) die *Neue Emittentin* sich verpflichtet hat, jeden *Anleihegläubiger* hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder Gebühren freizustellen, die einem *Anleihegläubiger* bezüglich der Ersetzung auferlegt werden, und
- (e) die *Emittentin* (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 14 bekannt zu machen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels

(a) gilt jede Nennung der *Emittentin* in diesen Anleihebedingungen als auf die *Neue Emittentin* bezogen und

(b) soll das Recht der *Anleihegläubiger*, entsprechend § 9 ihre *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* zur sofortigen Rückzahlung zum *Nennbetrag* zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 9 Absatz (3) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die *Garantin* eintritt.

(4) Nach Ersetzung der *Emittentin* durch die *Neue Emittentin* gilt dieser § 13 erneut.

## **§ 14**

### **Bekanntmachungen**

(1) Alle die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

(3) Jede Bekanntmachung nach den Absätzen (1) und (2) gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(4) Soweit die anwendbaren Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen es zulassen, kann die *Emittentin* eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Bekanntmachung an den *Verwahrer* zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am vierten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den *Verwahrer* als wirksam erfolgt.

## **§ 15**

### **Begebung weiterer Schuldverschreibungen / Ankauf / Entwertung**

(1) Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des *Valutierungstages* und/ oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „*Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen*“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen*.

(2) Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, wieder verkauft, entwertet oder in anderer Weise verwertet werden.

## **§ 16**

### **Steuern**

Sämtliche auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

## **§ 17**

### **Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung**

(1) Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* unterliegen deutschem Recht.

(2) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle *Rechtsstreitigkeiten* aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für

Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen oder Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Jeder *Anleihegläubiger* von *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ist berechtigt, in jeder *Rechtsstreitigkeit* gegen die *Emittentin* oder in jeder *Rechtsstreitigkeit*, in der der *Anleihegläubiger* und die *Emittentin* Partei sind, seine Rechte aus diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der *Depotbank* bei, bei der er für die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des *Anleihegläubigers* enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die *Depotbank* gegenüber dem *Verwahrer* eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des *Verwahrers* oder der Lagerstelle des *Verwahrers* bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

„*Depotbank*“ bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrergeschäft zu betreiben und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* unterhält, einschließlich des *Verwahrers*.

Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder *Anleihegläubiger* seine Rechte aus den *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem die *Rechtsstreitigkeit* eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

## **§ 18**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

## **§ 19**

### **Auslegung**

Diese Anleihebedingungen unterliegen der allgemeinen Auslegung. Auf die sachliche Anlehnung der Anleihebedingungen an die Bestimmungen der 2014 von der ISDA veröffentlichten „*ISDA Credit Derivatives Definitions*“ wird hingewiesen.

# Option II - Anleihebedingungen für Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen

## Anleihebedingungen

### § 1

#### Form / Gesamtvolumen / Gesamtnennbetrag / Referenzunternehmen

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die „**Emittentin**“) begibt DZ BANK *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* (wie nachstehend definiert) mit der Bezeichnung Ratierte Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen [auf die 125 Referenzunternehmen des iTraxx® Europe Main Serie [•] ] in der Währung [Euro] [•] im Gesamtvolumen von [•] [EUR] [•] mit Anteiligem Zinsausfall und *Anteiligem Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag* (wie in § 7 definiert) oder *Anteiligem Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrag* (wie in § 8 definiert) ohne Kapitalgarantie in Bezug auf die Referenzunternehmen [•] [, die in den im Anhang „**Aufstellung der Referenzunternehmen**“ (der „**Anhang**“) aufgeführten Listen 1 bis 4 (jeweils eine „**Liste**“) genannt sind,] oder einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* (wie in Absatz (5) definiert) dieser Unternehmen (die „**Referenzunternehmen**“) (die „**Anleihe**“ oder die „**Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen**“).

(2) Die *Anleihe*, der die Kennnummern [•] [ISIN: DE000[•]] [- WKN: [•]] zugeteilt sind, ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* im Gesamtnennbetrag von je [EUR] [•] [100.000] („**Gesamtnennbetrag**“).

(3) Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Verwahrer [•] (der „**Verwahrer**“) oder seinem bzw. seinen Rechtsnachfolger(n) hinterlegt ist. Das Recht der Inhaber von *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* (die „**Anleihegläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den *Anleihegläubigern* stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des *Verwahrers* übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der *Emittentin* oder von den im Auftrag der *Emittentin* handelnden Vertretern des *Verwahrers*.

(4) (a) Wird ein *Referenzunternehmen* durch mehrere *Rechtsnachfolger* ersetzt (die „**Ersetzung**“), so teilt sich der *Anteilige Nennbetrag* des ersetzten *Referenzunternehmens* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* in weitere *Anteilige Nennbeträge* auf die *Rechtsnachfolger* auf. Der hierbei auf jeden *Rechtsnachfolger* entfallende weitere *Anteilige Nennbetrag* entspricht dem *Anteiligen Nennbetrag* des ersetzten *Referenzunternehmens* geteilt durch die Anzahl der *Rechtsnachfolger* (ebenfalls ein „**Anteiliger Nennbetrag**“). In diesem Fall ergibt die Summe der weiteren *Anteiligen Nennbeträge* den ursprünglichen *Anteiligen Nennbetrag* des ersetzten *Referenzunternehmens* am *Gesamtnennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung*. Die einzelnen weiteren *Anteiligen Nennbeträge* ersetzen den ursprünglichen *Anteiligen Nennbetrag* des ersetzten *Rechtsnachfolgers*.

(b) Wird ein *Rechtsnachfolger* durch mehrere weitere *Rechtsnachfolger* ersetzt, so teilt sich der *Anteilige Nennbetrag* des ersetzten *Rechtsnachfolgers* in weitere *Anteilige Nennbeträge* auf die weiteren *Rechtsnachfolger* auf. Der hierbei auf jeden weiteren *Rechtsnachfolger* entfallende weitere *Anteilige Nennbetrag* entspricht dem ursprünglichen *Anteiligen Nennbetrag* des ersetzten *Rechtsnachfolgers* geteilt durch die Anzahl der weiteren *Rechtsnachfolger*. Die einzelnen weiteren *Anteiligen Nennbeträge* ersetzen den ursprünglichen *Anteiligen Nennbetrag* des ersetzten *Rechtsnachfolgers*.

(c) Die *Emittentin* wird die Ersetzung eines *Referenzunternehmens* durch einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 14 bekanntmachen.

(5) Definitionen

„**Gesamtnennbetrag**“ bezeichnet die Summe aller *Anteiligen Nennbeträge* in Höhe von insgesamt EUR 100.000.

„**Anteiliger Nennbetrag**“ bezeichnet den auf den *Gesamtnennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* entfallenden Anteil eines *Referenzunternehmens*.

[Auf die *Referenzunternehmen* entfallen jeweils [•] % des *Gesamtnennbetrages*. Dies entspricht jeweils einem *Anteiligen Nennbetrag* von [EUR] [•].]



[Auf das *Referenzunternehmen* [•] entfallen [•] % des *Gesamtnennbetrages*. Dies entspricht einem *Anteiligen Nennbetrag* von [EUR] [•].]

[Auf das *Referenzunternehmen* [•] entfallen [•] % des *Gesamtnennbetrages*. Dies entspricht einem *Anteiligen Nennbetrag* von [EUR] [•].]

[Auf die in *Liste* [1] [•] des Anhangs aufgeführten *Referenzunternehmen* entfallen jeweils [•] % des *Gesamtnennbetrages*. Dies entspricht jeweils einem *Anteiligen Nennbetrag* von EUR [•].]

Auf die in *Liste* [2] [•] des Anhangs aufgeführten *Referenzunternehmen* entfallen jeweils [•] % des *Gesamtnennbetrages*. Dies entspricht jeweils einem *Anteiligen Nennbetrag* von EUR [•].]

[[•]]

#### „**Rechtsnachfolger**“ („**Successor**“)

(a) ist der oder sind die von dem zuständigen *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* (wie nachstehend definiert) bestimmte(n) *Rechtsnachfolgere* eines *Referenzunternehmens* oder

(b) ist der oder sind die, falls die *Emittentin* von einem entsprechenden *Rechtsnachfolgetag* (wie nachstehend definiert) Kenntnis erlangt und das zuständige *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* keinen *Rechtsnachfolger* für ein *Referenzunternehmen* bestimmt hat, von der *Emittentin* wie folgt bestimmten *Rechtsnachfolgere* eines *Referenzunternehmens*:

- (i) *Übernimmt* (wie nachstehend definiert) ein Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* (wie nachstehend definiert) 75% oder mehr der *Relevanten Verbindlichkeiten* (wie nachstehend definiert) eines *Referenzunternehmens*, so wird dieser Schuldner der alleinige *Rechtsnachfolger*.
- (ii) *Übernimmt* nur ein einzelner Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* mehr als 25% (jedoch weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* eines *Referenzunternehmens* und verbleiben höchstens 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* bei diesem *Referenzunternehmen*, so wird der Schuldner, der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der alleinige *Rechtsnachfolger*.
- (iii) *Übernehmen* mehrere Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* eines *Referenzunternehmens* und verbleiben höchstens 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* bei diesem *Referenzunternehmen*, so wird jeder Schuldner, der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, jeweils ein *Rechtsnachfolger*.
- (iv) *Übernimmt* ein oder *übernehmen* mehrere Schuldner jeweils direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* eines *Referenzunternehmens* und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* bei diesem *Referenzunternehmen*, so wird ein jeder solcher Schuldner und dieses *Referenzunternehmen* jeweils ein *Rechtsnachfolger*.
- (v) *Übernimmt* ein oder *übernehmen* mehrere Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* eines *Referenzunternehmens*, *übernimmt* jedoch kein Schuldner mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* und besteht dieses *Referenzunternehmen* weiter, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger*, und dieses *Referenzunternehmen* ändert sich infolge einer solchen *Übernahme* nicht.
- (vi) *Übernimmt* ein oder *übernehmen* mehrere Schuldner entweder direkt oder in Form einer *Relevanten Garantie* einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* eines *Referenzunternehmens*, *übernimmt* jedoch kein Schuldner mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* und besteht dieses *Referenzunternehmen* nicht länger, so wird der Schuldner, der den größten prozentualen Anteil an den *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt (oder, falls auf mindestens zwei Schuldner der gleiche prozentuale Anteil an den *Relevanten Verbindlichkeiten* entfällt, ein jeder solcher Schuldner) ein *Rechtsnachfolger*.

Die Bestimmung des oder der *Rechtsnachfolgere* eines *Referenzunternehmens* durch die *Emittentin* nach diesem Absatz (b) (i) bis (vi) erfolgt auf Basis *Geeigneter Informationen* (wie nachstehend definiert) und zwar mit Wirkung ab einem solchen *Rechtsnachfolgetag*.

Die *Emittentin* wird die Ersetzung eines *Referenzunternehmens* durch einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* gemäß § 14 bekanntmachen.

Bei Vorliegen eines *Stufenplans* (wie nachstehend definiert) wird die *Emittentin* bei der Berechnung der prozentualen Anteile zur Feststellung, ob ein Schuldner ein *Rechtsnachfolger* nach diesem Absatz (b)(i) bis (vi) ist, alle unter einem solchen *Stufenplan* vorgesehenen betreffenden *Übernahmen* insgesamt in der Weise berücksichtigen, als wenn diese Teil einer einzelnen *Übernahme*wären.

Ein Schuldner kann nur dann *Rechtsnachfolger* werden, wenn unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* mindestens eine *Relevante Verbindlichkeit* eines *Referenzunternehmens* ausstehend war und ein solcher Schuldner ganz oder teilweise mindestens eine *Relevante Verbindlichkeit* eines *Referenzunternehmens* übernimmt.

Im Falle eines Tauschangebots (d.h. des Angebots eines anderen Schuldners an die Gläubiger eines *Referenzunternehmens*, *Relevante Verbindlichkeiten* gegen *Schuldverschreibungen* oder *Darlehen* des anderen Schuldners zu tauschen) erfolgt die nach diesem Absatz (b) erforderliche Feststellung auf Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der umgetauschten *Relevanten Verbindlichkeiten* und nicht auf der Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der *Tauschschuldverschreibungen oder -darlehen* (wie nachstehend definiert).

*Übernehmen* zwei oder mehr Schuldner (jeder ein „**Gemeinsamer Potenzieller Rechtsnachfolger**“) gemeinsam direkt oder als Geber einer *Relevanten Garantie* eine *Relevante Verbindlichkeit* (die „**Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit**“), so gilt Folgendes:

- (i) Für den Fall, dass die *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* eine direkte Verpflichtung eines *Referenzunternehmens* war, soll diese so behandelt werden, als wäre sie von demjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolger* übernommen worden, welcher sie als direkter Schuldner übernommen hat. Sofern zwei oder mehr *Gemeinsame Potenzielle Rechtsnachfolger* diese als direkte Schuldner übernommen haben, wird sie so behandelt, als wäre sie von ihnen zu gleichen Teilen übernommen worden.
- (ii) Für den Fall, dass die *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* eine *Relevante Garantie* war, soll diese so behandelt werden, als wäre sie von dem *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolger* übernommen worden, welcher sie als Geber einer Garantie übernommen hat. Sofern zwei oder mehr *Gemeinsame Potenzielle Rechtsnachfolger* diese als Geber einer Garantie übernommen haben, wird sie so behandelt, als wäre sie von ihnen zu gleichen Teilen übernommen worden. Falls es einen solchen Garantiegeber nicht gibt, soll die *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* so behandelt werden, als wäre sie von den *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolgern* zu gleichen Teilen übernommen worden.

Die gemäß den vorstehenden Absätzen ermittelten Anteile des oder der *Gemeinsamen Potenziellen Rechtsnachfolger(s)* werden zur Bestimmung des oder der *Rechtsnachfolger(s)* durch die *Emittentin* nach Absatz (b) (i) bis (vi) verwendet.

„**Geeignete Informationen**“ („**Eligible Information**“) bezeichnet Informationen, die öffentlich verfügbar sind oder öffentlich zur Verfügung gestellt werden können, ohne gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zu verstoßen.

„**Kreditderivate-Entscheidungskomitee**“ („**Credit Derivatives Determinations Committee**“) bezeichnet jedes entsprechend der *DC Regeln der ISDA* eingerichtete Komitee.

Aufgabe eines solchen *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* ist es, bestimmte Fragen und Sachverhalte im Zusammenhang mit den Standards der *ISDA* in Bezug auf kreditabhängige Finanzinstrumente verbindlich zu entscheiden. Unter Anwendung der *DC Regeln der ISDA* trifft ein *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* Entscheidungen im Hinblick auf *Kreditereignisse* (wie in § 6 definiert), *Rechtsnachfolger* und andere Sachverhalte. Nach dem Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf ein *Referenzunternehmen* legt das *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* ferner fest, ob ein Auktionsverfahren für die *Lieferbaren Verbindlichkeiten* des *Referenzunternehmens* durchgeführt wird.

Ein *Kreditderivate-Entscheidungskomitee* besteht aus Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten, beratenden Unternehmen sowie zentralen Gegenparteien.

Die Entscheidungen des *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* werden durch den nicht stimmberechtigten Schriftführer („**DC Schriftführer**“ („**DC Secretary**“) auf der *DC Internetseite* veröffentlicht.

Die Zusammensetzung der *Kreditderivate-Entscheidungskomitees*, dessen Zuständigkeiten und das Zustandekommen von Entscheidungen der *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* unterliegen den *DC Regeln der ISDA*.

„**DC Internetseite**“ bezeichnet die Internetseite des jeweils aktuellen *DC Schriftführers*, die dieser jeweils aktuell verwendet, um seine Veröffentlichungs- und Benachrichtigungspflichten gemäß den *DC Regeln der ISDA* zu erfüllen; sofern die *DC Internetseite* aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, kann der *DC Schriftführer* eine andere vergleichbare Medienquelle als Ersatz für die Veröffentlichung von Informationen verwenden, die der *DC Schriftführer* gemäß den *DC Regeln der ISDA* veröffentlichen muss.

Im Oktober 2018 hat die *ISDA* verlautbart, dass DC Administration Services, Inc. als *DC Schriftführer* ernannt wurde und die von der DC Administration Services, Inc. betriebene Internetseite [www.cdsdeterminationscommittees.org](http://www.cdsdeterminationscommittees.org) die *DC Internetseite* ist.

„**DC Regeln der ISDA**“ („**DC Rules**“) bezeichnen die Regeln für *Kreditderivate-Entscheidungskomitees*, wie sie von der *ISDA* auf der *ISDA Internetseite* in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht sind und nach diesen Regeln geändert werden können.

„**ISDA Internetseite**“ bezeichnet [www.isda.org](http://www.isda.org) oder eine Ersatz-Internetseite der *ISDA*. Im Oktober 2018 wurde die *DC Internetseite* als Ersatz-Internetseite für [www.isda.org](http://www.isda.org) bestimmt.)

„**ISDA**“ bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder eine entsprechende Nachfolgeorganisation.

„**Rechtsnachfolgetag**“ („**Succession Date**“) bezeichnet den Tag, an dem ein Ereignis rechtswirksam wird, durch das ein oder mehrere Schuldner einige oder alle *Relevante(n) Verbindlichkeiten* eines *Referenzunternehmens* übernimmt bzw. überneht. Hierbei gilt für den Fall, dass zu einem solchen Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, derjenige Tag als *Rechtsnachfolgetag*, an dem die nach einem solchen *Stufenplan* vorgesehene letzte *Übernahme* rechtswirksam wird oder, falls ein solcher Tag früher liegt, (i) der Tag, an dem eine Feststellung nach Absatz (b) der vorstehenden Definition *Rechtsnachfolger* nicht durch etwaige weitere nach einem solchen *Stufenplan* vorgesehene Rechtsnachfolgen beeinflusst würde, oder (ii) der Tag des Eintritts eines *Kreditereignisses* in Bezug auf ein *Referenzunternehmen* oder einen Schuldner, der ein *Rechtsnachfolger* sein würde.

„**Relevante Garantie**“ („**Relevant Guarantee**“) bezeichnet

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Option 1:</b><br/>Alle Qualifizierten Garantien sind anwendbar</p>                   | <p>[in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i>] jede <i>Qualifizierte Garantie</i> [des <i>Referenzunternehmens</i> [•]] [der <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [und][.].</p>  |
| <p><b>Option 2:</b><br/>Qualifizierte Garantien Verbundener Unternehmen sind anwendbar</p> | <p>[in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i>] eine <i>Qualifizierte Garantie Verbundener Unternehmen</i> [des <i>Referenzunternehmens</i> [•]] [der <i>Referenzunternehmen</i> [•]].</p> <p>„<b>Qualifizierte Garantie Verbundener Unternehmen</b>“ („<b>Qualifying Affiliate Guarantee</b>“) bezeichnet eine von einem <i>Referenzunternehmen</i> gewährte <i>Qualifizierte Garantie</i> im Hinblick auf eine <i>Zugrundeliegende Verpflichtung</i> (wie nachstehend definiert) eines <i>Nachgeordneten Verbundenen Unternehmens</i> eines <i>Referenzunternehmens</i>.</p> <p>„<b>Nachgeordnetes Verbundenes Unternehmen</b>“ („<b>Downstream Affiliate</b>“) bezeichnet ein Unternehmen, dessen ausstehende <i>Stimmrechtsanteile</i> zum Zeitpunkt der Ausstellung der <i>Qualifizierten Garantie</i> direkt oder indirekt zu mehr als 50% von einem <i>Referenzunternehmen</i> gehalten werden.</p> <p>„<b>Stimmrechtsanteile</b>“ („<b>Voting Shares</b>“) bezeichnet die Anteile oder sonstigen Beteiligungen, die Stimmrechte zur Ernennung des Vorstands oder eines vergleichbaren Organs eines Unternehmens verleihen.</p> |

„**Qualifizierte Garantie**“ („**Qualifying Guarantee**“) bezeichnet eine durch ein Schriftstück, ein Gesetz oder eine Verordnung nachweisbare Garantie, wonach ein *Referenzunternehmen* unwiderruflich verpflichtet ist, alle Kapital- und Zinsbeträge zu zahlen (ausgenommen jener Beträge, die infolge einer *Festen Obergrenze* nicht gedeckt sind), die unter einer *Zugrundeliegenden Verpflichtung* (wie

nachstehend definiert) fällig sind. Als *Qualifizierte Garantie* gilt nur eine Zahlungsgarantie, nicht aber eine Ausfallbürgschaft (oder jeweils eine unter dem relevanten Recht gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Unter den Begriff *Qualifizierte Garantie* fallen jedoch keine Garantien,

- (a) die als Versicherungen für Forderungen (financial guarantee insurance policy) oder Bankavale (surety bonds, letter of credit) (oder eine vergleichbare rechtliche Vereinbarung) strukturiert sind, oder
- (b) nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen eines *Referenzunternehmens* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstandes getilgt, verringert, abgetreten oder auf sonstige Weise geändert werden können, außer
  - (i) durch Zahlung;
  - (ii) im Wege einer *Zulässigen Übertragung* (wie nachstehend definiert);
  - (iii) kraft Gesetz; [oder]
  - (iv) aufgrund der Gültigkeit einer *Festen Obergrenze*[.]; oder]

|  |   |
|--|---|
| <i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i> | (v) [- in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] ] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -][das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] aufgrund von Bestimmungen, die auf eine <i>Staatliche Intervention</i> (wie in § 6 definiert) abzielen. |
|--|---|

Für den Fall, dass die Garantie oder *Zugrundeliegende Verpflichtung* Bestimmungen über die Tilgung, Verringerung, Übertragung oder sonstige Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen eines *Referenzunternehmens* enthält und nach den Bedingungen der Garantie oder der *Zugrundeliegenden Verpflichtung*, diese Bestimmungen zum Zeitpunkt der betreffenden Feststellung aufgrund des Eintritts eines bestimmten Ereignisses nicht länger gültig oder ausgesetzt sind, so gilt unabhängig von den Bedingungen, dass diese Ungültigkeit oder Aussetzung der Bestimmungen dauerhaft ist. Mit dem Eintritt eines Ereignisses im vorstehenden Sinne ist der Eintritt (A) einer Nichtzahlung im Hinblick auf die Garantie oder *Zugrundeliegende Verpflichtung*, oder (B) eines Ereignisses, wie es in der Definition *Insolvenz* (wie in § 6 definiert) beschrieben wird, im Hinblick auf ein *Referenzunternehmen* oder den *Schuldner der Zugrundeliegenden Verpflichtung* gemeint.

Damit eine Garantie eine *Qualifizierte Garantie* begründet,

- (a) muss der aus einer solchen Garantie resultierende Anspruch zusammen mit der Lieferung der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* übertragbar sein; und
- (b) müssen, falls eine Garantie eine *Feste Obergrenze* enthält, alle Forderungen im Hinblick auf Beträge, die einer solchen *Festen Obergrenze* unterliegen, zusammen mit der Lieferung einer solchen Garantie übertragbar sein.

„**Feste Obergrenze**“ („**Fixed Cap**“) bezeichnet hinsichtlich einer *Garantie* eine festgelegte numerische Obergrenze der Haftung eines *Referenzunternehmens* im Hinblick auf einige oder alle unter der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* fälligen Zahlungen. Als *Feste Obergrenze* sind Obergrenzen ausgeschlossen, die durch Bezugnahme auf eine Formel mit einer oder mehreren Variablen festgelegt werden, (wobei zu diesem Zwecke der ausstehende Kapitalbetrag oder andere zahlbare Beträge der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* nicht als Variable angesehen werden).

|   |  |
|---|--|
| <b>Option 1:</b><br>Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden | „ <b>Garantie</b> “ („ <b>Guarantee</b> “) bezeichnet eine <i>Relevante Garantie</i> oder - sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> (wie in § 7 definiert) bestimmt wurde - eine Garantie, bei der es sich um eine <i>Referenzverbindlichkeit</i> (wie in § 7 definiert) handelt. |
|---|--|

|  |  |
|--|--|
| <b>Option 2:</b><br><b>Ursprüngliche</b><br><b>Referenzverbindlichkeit</b><br><b>vorhanden</b>   | <b>„Garantie“ („Guarantee“)</b> bezeichnet eine <i>Relevante Garantie</i> oder eine Garantie, bei der es sich um die <i>Referenzverbindlichkeit</i> (wie in § 7 definiert) handelt.  |
| <b>Option 3:</b><br><b>Ursprüngliche</b><br><b>Referenzverbindlichkeit bei</b><br><b>einigen Referenzunternehmen</b><br><b>vorhanden und bei anderen</b><br><b>nicht</b> | <b>„Garantie“ („Guarantee“)</b> bezeichnet<br><br>[- in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] [in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] eine <i>Relevante Garantie</i> oder - sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> (wie in § 7 definiert) bestimmt wurde - eine Garantie, bei der es sich um eine <i>Referenzverbindlichkeit</i> (wie in § 7 definiert) handelt; und<br><br>[- in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] [in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] eine <i>Relevante Garantie</i> oder eine Garantie, bei der es sich um eine <i>Referenzverbindlichkeit</i> handelt. |

„**Schuldner der Zugrundeliegenden Verpflichtung**“ („**Underlying Obligor**“) bezeichnet in Bezug auf eine *Zugrundeliegende Verpflichtung* (a) den Emittenten im Fall einer Schuldverschreibung, (b) den Darlehensnehmer im Fall eines Darlehens oder (c) den Hauptschuldner im Falle einer anderen *Zugrundeliegenden Verpflichtung*.

„**Zugrundeliegende Verpflichtung**“ („**Underlying Obligation**“) bezeichnet in Bezug auf eine Garantie die Verpflichtung, auf die sich die Garantie bezieht.

„**Zulässige Übertragung**“ („**Permitted Transfer**“) bezeichnet in Bezug auf eine *Qualifizierte Garantie* die Übertragung einer solchen *Qualifizierten Garantie* auf einen einzelnen Übertragungsempfänger und dessen Annahme der Übertragung (einschließlich im Wege der Annullierung der alten und Ausfertigung einer neuen Garantie) zu denselben oder zu den im Wesentlichen selben Bedingungen, bei der ebenfalls eine Übertragung aller (oder im wesentlichen aller) Vermögenswerte eines *Referenzunternehmens* auf denselben einzelnen Übertragungsempfänger erfolgt.

„**Relevante Verbindlichkeiten**“ („**Relevant Obligations**“) bezeichnen die unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (oder, bei Vorliegen eines *Stufenplans*, unmittelbar vor dem Tag, an dem die erste *Übernahme* rechtswirksam wird) ausstehenden *Schuldverschreibungen* und *Darlehen* eines *Referenzunternehmens*. Dies gilt mit der Maßgabe, dass

- (a) etwaige zwischen einem *Referenzunternehmen* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von diesem *Referenzunternehmen* gehaltene *Schuldverschreibungen* und *Darlehen* ausgeschlossen sind;
- (b) die *Emittentin* bei Vorliegen eines *Stufenplans* angemessene Anpassungen vornimmt, die bei der Ermittlung eines *Rechtsnachfolgers* berücksichtigen, ob ab dem Tag, an dem die erste Rechtsnachfolge rechtswirksam wird, bis zum *Rechtsnachfolgetag*, *Schuldverschreibungen* und *Darlehen* eines *Referenzunternehmens* ausgegeben werden, entstehen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden; und

|  |  |
|--|--|
| <i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i> | (c) [- in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] diese <i>Schuldverschreibungen</i> und <i>Darlehen</i> <i>Vorrangige Verbindlichkeiten</i> (wie nachstehend definiert) sind. |
|--|--|

„**Darlehen**“ („**Loan**“) bezeichnet jede Verpflichtung der Kategorie *Aufgenommene Gelder*, die als Darlehen über eine feste Laufzeit, als ein revolvinges Darlehen oder als ein vergleichbares Darlehen dokumentiert ist; nicht umfasst sind jedoch alle anderen Verpflichtungen in Form *Aufgenommener Gelder*.

„**Aufgenommene Gelder**“ („**Borrowed Money**“) bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Geldbeträge. Hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen unter einem revolvingem Kredit, im Rahmen dessen keine ausstehenden, unbezahlten Inanspruchnahmen im Hinblick auf den Kapitalbetrag bestehen. Die Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Geldbeträge schließt, ohne darauf beschränkt zu sein, Einlagen und Rückzahlungsverpflichtungen aus Inanspruchnahme von Akkreditiven ein.

„**Schuldverschreibung**“ („**Bond**“) bezeichnet jede Verpflichtung der Kategorie *Aufgenommene Gelder* in Form eines Wertpapiers, eines schriftlichen Zahlungsverprechens, einer verbrieften Schuldverschreibung oder einer sonstigen Schuldverschreibung; nicht umfasst sind jedoch alle anderen Verpflichtungen in Form *Aufgenommener Gelder*. Von den schriftlichen Zahlungsverprechen sind solche ausgenommen, die im Zusammenhang mit *Darlehen* abgegeben werden.

„**Verbundenes Unternehmen**“ („**Affiliate**“) bezeichnet in Bezug auf eine Person jedes Unternehmen, das von einer solchen Person direkt oder indirekt kontrolliert wird, jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt eine solche Person kontrolliert oder jedes Unternehmen, das zusammen mit einer solchen Person einer direkten oder indirekten Kontrolle unterliegt. In diesem Sinne bezeichnet „Kontrolle“ eines Unternehmens oder einer Person den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens oder dieser Person.

|  |  |
|--|--|
| <i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i> | „ <b>Vorrangige Verbindlichkeit</b> “ („ <b>Senior Obligation</b> “) bezeichnet eine Verpflichtung, die im Verhältnis zu jeder nicht nachrangigen Verpflichtung in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> keine <i>Nachrangigkeit</i> (wie in § 7 definiert) aufweist. |
|--|--|

„**Stufenplan**“ („**Steps Plan**“) bezeichnet einen durch *Geeignete Informationen* belegten Plan, der eine Reihe von *Übernahmen* (wie nachstehend definiert) im Hinblick auf einige oder alle *Relevanten Verbindlichkeiten* eines *Referenzunternehmens* durch einen oder mehrere Schuldner vorsieht.

„**Übernehmen**“ („**Succeed**“) bezeichnet im Hinblick auf ein *Referenzunternehmen* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass ein anderer Schuldner als dieses *Referenzunternehmen* (i) kraft Gesetz oder nach einem Vertrag in solche *Relevanten Verbindlichkeiten* eintritt oder für diese haftet, oder (ii) *Schuldverschreibungen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* getauscht werden (die „**Tauschschuldverschreibungen oder -darlehen**“) („**Exchange Bonds or Loans**“). Dabei darf dieses *Referenzunternehmen* anschließend in beiden Fällen im Hinblick auf solche *Relevanten Verbindlichkeiten* bzw. solche *Tauschschuldverschreibungen oder -darlehen* weder ein direkter Schuldner sein noch darf dieses *Referenzunternehmen* eine *Relevante Garantie stellen*. „**Übernommen**“ („**Succeeded**“) und „**Übernahme**“ („**Succession**“) sind entsprechend auszulegen.

## § 2

### Laufzeit der Anleihe

Die Laufzeit der Anleihe beginnt am [•]. [•] 20[•] (der „**Valutierungstag**“) (einschließlich) und endet vorbehaltlich §§ 5, 6 und 9 am [•]. [•] 20[•] (der „**Endfälligkeitstag**“) (ausschließlich).

## § 3

### Zinsen

(1) (a) Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* werden vorbehaltlich §§ 5, 6 und 9, bezogen auf das Gesamtvolumen vom *Valutierungstag* (einschließlich) bis zum *Endfälligkeitstag* (ausschließlich) vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz (b) mit dem *Anwendbaren Festsatz* (wie in Absatz (4) definiert) verzinst.

|   |   |
|---|---|
| <b>Option A:<br/>Mehrere Zinszahlungstage</b>                 | Die Zahlung der Zinsen erfolgt unter Beachtung der <i>Anwendbaren Geschäftstag-Konvention</i> (wie in Absatz (4) definiert) nachträglich am <i>Ersten Zinszahlungstag</i> (wie in Absatz (4) definiert) [(1. lange <i>Zinsperiode</i> )] [(1. kurze <i>Zinsperiode</i> )] [und danach an jedem <i>Weiteren Zinszahlungstag</i> (wie in Absatz (4) definiert)]. Die letzte Zinszahlung erfolgt am <i>Endfälligkeitstag</i> [(letzte lange <i>Zinsperiode</i> )] [(letzte kurze <i>Zinsperiode</i> )] oder im Falle von § 5 am <i>Finalen Rückzahlungstag</i> (wie in § 5 definiert). |
| <b>Option B:<br/>Zinszahlung erfolgt am Endfälligkeitstag</b> | Die Zahlung der Zinsen erfolgt unter Beachtung der <i>Anwendbaren Geschäftstag-Konvention</i> (wie in Absatz (4) definiert) nachträglich am <i>Endfälligkeitstag</i> [(lange <i>Zinsperiode</i> )] [(kurze <i>Zinsperiode</i> )] oder im Falle von § 5 am <i>Finalen Rückzahlungstag</i> (wie in § 5 definiert).  |

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| <b>Option A:<br/>Anpassung</b>       | (b) Wird der Fälligkeitstag einer Zahlung gemäß der <i>Anwendbaren Geschäftstag-Konvention</i> vorgezogen oder verschoben, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.                           |
| <b>Option B:<br/>Keine Anpassung</b> | (b) Der <i>Anleihegläubiger</i> ist nicht berechtigt, etwaige weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer Anpassung gemäß der <i>Anwendbaren Geschäftstag-Konvention</i> zu verlangen. |

(2) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des *Anwendbaren Zinstagequotienten* (wie in Absatz (4) definiert).

(3) Der Zinslauf der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* endet vorbehaltlich §§ 6 und 9 mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die *Emittentin* die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtvolumens der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* von dem Fälligkeitstag bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* vorangeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen<sup>8</sup>.

(4) Definitionen

„**Anwendbarer Festsatz**“ bezeichnet [ • ] % p.a. [für den Zeitraum vom [ • ] (einschließlich) bis [ • ] (ausschließlich)] [ • ].

„**Anwendbare Geschäftstag-Konvention**“ bezeichnet

|   |  |
|---|--|
| <b>Option A:<br/>Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention</b> | „ <b>Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention</b> “: Fällt ein <i>Zinszahlungstag</i> auf einen Tag, der kein <i>Geschäftstag</i> ist, so wird der <i>Zinszahlungstag</i> auf den nächstfolgenden <i>Geschäftstag</i> verschoben, es sei denn, dieser <i>Geschäftstag</i> fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird der <i>Zinszahlungstag</i> auf den unmittelbar vorausgehenden <i>Geschäftstag</i> vorgezogen.   |
| <b>Option B:<br/>FRN-Konvention</b>                                 | „ <b>FRN-Konvention</b> “: Fällt ein <i>Zinszahlungstag</i> auf einen Tag, der kein <i>Geschäftstag</i> ist, so wird der <i>Zinszahlungstag</i> auf den nächstfolgenden <i>Geschäftstag</i> verschoben, es sei denn, dieser <i>Geschäftstag</i> fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird (a) der <i>Zinszahlungstag</i> auf den unmittelbar vorausgehenden <i>Geschäftstag</i> vorgezogen und (b) jeder nachfolgende <i>Zinszahlungstag</i> ist der jeweils letzte <i>Geschäftstag</i> des Monats, der [ • ] [Monat][e][ • ] nach dem vorausgegangenen <i>Zinszahlungstag</i> liegt. |
| <b>Option C:<br/>Folgender Geschäftstag-Konvention</b>              | „ <b>Folgender Geschäftstag-Konvention</b> “: Fällt ein <i>Zinszahlungstag</i> auf einen Tag, der kein <i>Geschäftstag</i> ist, so wird der <i>Zinszahlungstag</i> auf den nächstfolgenden <i>Geschäftstag</i> verschoben.   |
| <b>Option D:<br/>Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention</b>       | „ <b>Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention</b> “: Fällt ein <i>Zinszahlungstag</i> auf einen Tag, der kein <i>Geschäftstag</i> ist, so wird der <i>Zinszahlungstag</i> auf den unmittelbar vorausgehenden <i>Geschäftstag</i> verschoben.   |

<sup>8</sup> Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

|  |   |
|--|---|
| <b>Option A:<br/>Währung in Euro</b>       | „ <b>Geschäftstag</b> “ bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem <i>der Verwahrer</i> und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) Zahlungen abwickeln. |
| <b>Option B:<br/>Währung nicht in Euro</b> | „ <b>Geschäftstag</b> “ bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem <i>der Verwahrer</i> und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum in [ • ] Zahlungen abwickeln.                        |

„Anwendbarer Zinstagequotient“ bezeichnet

|   |  |
|---|--|
| <b>Option A:<br/>Actual/Actual (ICMA Rule 251)</b>  | „ <b>Actual/Actual (ICMA Rule 251)</b> “: Dabei gilt die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen <i>Zinsperiode</i> .  |
| <b>Option B:<br/>Actual/365 (Fixed)</b>             | „ <b>Actual/365 (Fixed)</b> “: Dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 365 dividiert.  |
| <b>Option C:<br/>Actual/365 (Sterling)</b>          | „ <b>Actual/365 (Sterling)</b> “: Dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 oder, wenn der <i>Zinszahlungstag</i> in ein Schaltjahr fällt, durch 366.  |
| <b>Option D:<br/>Actual/360</b>                     | „ <b>Actual/360</b> “: Dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert.  |
| <b>Option E:<br/>30/360, 360/360 oder Bondbasis</b> | „ <b>30/360, 360/360 oder Bondbasis</b> “: Dabei wird die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltenden Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist). |
| <b>Option F:<br/>30E/360 oder Eurobond Basis</b>    | „ <b>30E/360 oder Eurobond Basis</b> “: Dabei wird die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum durch 360 dividiert (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, dass im Falle einer am Fälligkeitstag endenden <i>Zinsperiode</i> der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).  |

[„**Erster Zinszahlungstag**“ bezeichnet den [ • ].]

[„**Weiterer Zinszahlungstag**“ bezeichnet den [ • ] [mit Ausnahme des *Ersten Zinszahlungstages*].]

[„**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum beginnend [entweder] am *Valutierungstag* [oder an einem *Zinszahlungstag* ([jeweils] einschließlich)] bis zu [dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* oder] dem *Endfälligkeitstag* ([jeweils] ausschließlich) [, je nachdem, welcher Tag früher liegt].]

[„**Zinszahlungstag**“ bezeichnet den *Ersten Zinszahlungstag* [und jeden *Weiteren Zinszahlungstag*].]

#### § 4 Rückzahlung

Vorbehaltlich §§ 5, 6 und 9 wird jede *Bonitätsabhängige Schuldverschreibung* am *Endfälligkeitstag* zum *Gesamtnennbetrag* zurückgezahlt.



## § 5

### Verschiebung und Wegfall von Zahlungen

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Option 1:</b><br/>Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin</p>      | <p>(1) Falls vor dem <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) in Bezug auf ein <i>Referenzunternehmen</i> bei dem <i>Kreditderivate-Entscheidungskomitee</i> ein wirksamer Antrag hinsichtlich der Überprüfung des Vorliegens eines <i>Kreditereignisses</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) eingegangen ist und dies auf der <i>DC Internetseite</i> veröffentlicht wird und die Überprüfung zwei <i>Bankarbeitstage</i> (wie in Absatz (4) definiert) vor dem <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> noch nicht abgeschlossen ist, so erfolgt [keine Zahlung von Zinsen auf den entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrag</i> am auf das <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> fallenden <i>Zinszahlungstag</i> und] keine Rückzahlung des entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrages</i> am Rückzahlungstermin im Falle der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die <i>Emittentin</i> gemäß § 9. Sofern die <i>Emittentin</i> bis zum <i>Feststellungstag</i> (wie in Absatz (4) definiert) den Eintritt eines <i>Kreditereignisses</i> in Bezug auf ein <i>Referenzunternehmen</i> während des <i>Beobachtungszeitraums</i> nicht feststellt und keine <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> (wie in § 6 Absatz [(2)][(3)][(4)] definiert) veröffentlicht, erfolgt [die Zinszahlung auf den entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrag</i> am fünften <i>Bankarbeitstag</i> nach dem Feststellungstag und] die Rückzahlung des entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrages</i> am von der <i>Emittentin</i> festzulegenden tatsächlichen <i>Finalen Rückzahlungstag</i> (wie in Absatz (4) definiert). Andernfalls gelten die Regelungen in § 6 Absatz [(1)][.], [und] [(2)] [und gegebenenfalls Absatz [(2)][(3)]].</p> |
| <p><b>Option 2:</b><br/>Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin</p> | <p>(1) Falls vor dem <i>Ende des Beobachtungszeitraums</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) in Bezug auf ein <i>Referenzunternehmen</i> bei dem <i>Kreditderivate-Entscheidungskomitee</i> ein wirksamer Antrag hinsichtlich der Überprüfung des Vorliegens eines <i>Kreditereignisses</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) eingegangen ist und dies auf der <i>DC Internetseite</i> veröffentlicht wird und die Überprüfung zwei <i>Bankarbeitstage</i> (wie in Absatz (4) definiert) vor dem Ende des <i>Beobachtungszeitraums</i> noch nicht abgeschlossen ist, so erfolgt [keine Zahlung von Zinsen auf den entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrag</i> und] keine Rückzahlung des entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrages</i> am <i>Endfälligkeitstag</i>. Sofern die <i>Emittentin</i> bis zum <i>Feststellungstag</i> (wie in Absatz (4) definiert) den Eintritt eines <i>Kreditereignisses</i> in Bezug auf ein <i>Referenzunternehmen</i> während des <i>Beobachtungszeitraums</i> nicht feststellt und keine <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) veröffentlicht, erfolgt [die Zinszahlung auf den entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrag</i> und] die Rückzahlung des entsprechenden <i>Anteiligen Nennbetrages</i> am von der <i>Emittentin</i> festzulegenden tatsächlichen <i>Finalen Rückzahlungstag</i> (wie in Absatz (4) definiert). Andernfalls gelten die Regelungen in § 6 Absatz [(1)][.], [und] [(2)] [und gegebenenfalls Absatz [(2)][(3)]].</p>   |

(2) Im Fall einer Verschiebung der Zahlungen haben die *Anleihegläubiger* weder einen Anspruch auf die Zahlungen an dem Tag, an dem ihr Anspruch ursprünglich fällig geworden wäre, noch auf Verzinsung des [auf den *Anteiligen Nennbetrag* entfallenden Zinsbetrages und] *Anteiligen Nennbetrages* oder auf eine andere Entschädigung wegen der Verschiebung der Zahlungen.

(3) Die *Emittentin* wird, sofern sie Kenntnis davon erlangt, den in Absatz (1) genannten Eingang eines Antrages sowie das Datum des *Finalen Rückzahlungstages* innerhalb des *Mitteilungszeitraums* (wie in § 6 Absatz [(3)][(4)] definiert) gemäß § 14 bekannt machen.

(4) Definitionen

„**Bankarbeitstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den Publikumsverkehr geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

„**Feststellungstag**“ bezeichnet den [ • ][250]. *Bankarbeitstag* nach dem *Ende des Beobachtungszeitraums*.

„Finaler Rückzahlungstag“ bezeichnet

|  |  |
|--|--|
| <b>Option 1:</b><br>Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin      | spätestens den [ • ] <i>Bankarbeitstag</i> nach dem Rückzahlungstermin, im Falle der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die <i>Emittentin</i> gemäß § 9, oder den <i>Endfälligkeitstag</i> . |
| <b>Option 2:</b><br>Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin | spätestens den [ • ] [5] <i>Bankarbeitstag</i> nach dem <i>Feststellungstag</i> .  |

## § 6

### Kreditereignis

#### (1) Verzinsung

Tritt nach den Feststellungen der *Emittentin* während des *Beobachtungszeitraums* in Bezug auf ein *Referenzunternehmen* ein *Kreditereignis* ein und veröffentlicht die *Emittentin* gemäß § 14 eine entsprechende *Kreditereignis-Mitteilung*, so werden in Bezug auf dieses *Referenzunternehmen* Zinsen auf den *Anteiligen Nennbetrag* weder für die *Zinsperiode*, in der ein *Kreditereignis* eingetreten ist, noch für die gegebenenfalls nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die *Anleihegläubiger* haben keinen Anspruch auf Verzinsung des entsprechenden *Anteiligen Nennbetrages* nach der Veröffentlichung einer *Kreditereignis-Mitteilung*. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

#### (2) Rückzahlung

Tritt nach den Feststellungen der *Emittentin* während des *Beobachtungszeitraums* in Bezug auf ein *Referenzunternehmen* ein *Kreditereignis* ein und veröffentlicht die *Emittentin* gemäß § 14 eine entsprechende *Kreditereignis-Mitteilung*, wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung, die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* am *Endfälligkeitstag* zum vollständigen *Gesamtnennbetrag* zurückzuzahlen, frei. Die Rückzahlung der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* erfolgt zum *Gesamtnennbetrag*, abzüglich des auf das jeweilige *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrags* am *Endfälligkeitstag*. In diesem Fall haben die *Anleihegläubiger* nur Anspruch auf Zahlung eines entsprechend den vorstehenden Sätzen zu berechnenden reduzierten *Gesamtnennbetrages* am *Endfälligkeitstag*. Der Anspruch auf Rückzahlung des vollständigen *Gesamtnennbetrages* lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

|   |   |
|---|---|
| <i>Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i> | (3) Sofern die Voraussetzungen für das <i>Kreditereignis Schuldenrestrukturierung</i> vorliegen, wird die <i>Emittentin</i> in der Regel den Eintritt eines <i>Kreditereignisses</i> feststellen und eine <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> veröffentlichen. Die <i>Emittentin</i> kann trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des <i>Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung</i> auf die Feststellung des Eintritts eines <i>Kreditereignisses</i> und die Veröffentlichung einer <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> verzichten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertragspartner der <i>Emittentin</i> für Absicherungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit den <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> von der <i>Emittentin</i> abgeschlossen werden, von einer solchen Feststellung ebenfalls absehen und diese Absicherungsgeschäfte deshalb nicht wegen des <i>Kreditereignisses Schuldenrestrukturierung</i> abgewickelt werden. |
|---|---|

#### [(3)][(4)] Definitionen

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum vom *Beginn des Beobachtungszeitraums* (einschließlich) bis zum *Ende des Beobachtungszeitraums* (ausschließlich).

„**Beginn des Beobachtungszeitraums**“ bezeichnet den [ • ] [*Valutierungstag*].

„**Ende des Beobachtungszeitraums**“ bezeichnet den [ • ] [*Endfälligkeitstag*].

„Kreditereignis“ („Credit Event“) bezeichnet

|  |  |
|--|--|
| <b>Option 1:<br/>Insolvenz oder Nichtzahlung</b>   | - in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen - Insolvenz oder Nichtzahlung</i> [in Bezug auf] [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [und] [.]  |
| <b>Option 2:<br/>Insolvenz, Nichtzahlung oder<br/>Schuldenrestrukturierung</b>                             | - in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen- Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung</i> [in Bezug auf] [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [und] [.]                 |
| <b>Option 3<br/>Insolvenz, Nichtzahlung,<br/>Schuldenrestrukturierung oder<br/>Staatliche Intervention</b> | - in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen - Insolvenz, Nichtzahlung, Schuldenrestrukturierung oder Staatliche Intervention</i> [in Bezug auf] [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] |

Sofern die Voraussetzungen für den Eintritt eines *Kreditereignisses* vorliegen, ist ein *Kreditereignis* eingetreten unabhängig davon, ob dieser Eintritt direkt oder indirekt auf Folgendes zurückzuführen ist:

- (a) einen Mangel oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit eines *Referenzunternehmens*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen, bzw. eines *Schuldners einer Zugrundeliegenden Verpflichtung*, eine *Zugrundeliegende Verpflichtung* einzugehen;
- (b) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit* bzw. einer *Zugrundeliegenden Verpflichtung* welcher Art auch immer;
- (c) die Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben oder scheinbar gegeben ist;
- (d) die Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

„Insolvenz“ („Bankruptcy“): *Insolvenz* liegt bei einem *Referenzunternehmen* vor, wenn

- (a) ein *Referenzunternehmen* aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (b) ein *Referenzunternehmen* überschuldet oder zahlungsunfähig ist, seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommt oder in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich seine grundsätzliche Unfähigkeit eingesteht, seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen;
- (c) ein *Referenzunternehmen* einen allgemeinen Zahlungsplan, eine allgemeine Vereinbarung oder allgemeine Regelung mit oder zugunsten seiner Gläubiger schließt bzw. ein solcher allgemeiner Zahlungsplan, eine solche allgemeine Vereinbarung oder allgemeine Regelung mit oder zugunsten seiner Gläubiger wirksam wird;
- (d) durch oder gegen ein *Referenzunternehmen* ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder einer sonstigen vergleichbaren Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen Gesetz, das die Rechte der Gläubiger betrifft, eingeleitet wird, oder im Hinblick auf ein *Referenzunternehmen* ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und ein solches Verfahren oder ein solcher Antrag entweder
  - (i) zu einem Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung (entry of an order for relief), oder zu einer Anordnung der Auflösung oder Liquidation führt, oder

- (ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (e) hinsichtlich eines *Referenzunternehmens* ein Beschluss zum Zwecke seiner Auflösung oder Liquidation gefasst worden ist (es sei denn, dieser beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (f) ein *Referenzunternehmen* die Bestellung eines Insolvenzverwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Verwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder für alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;
- (g) eine besicherte Partei alle oder im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahmung, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren hinsichtlich aller seiner oder im Wesentlichen aller seiner Vermögensgegenstände eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei diese danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- (h) ein *Referenzunternehmen* ein Ereignis verursacht oder ein *Referenzunternehmen* einem Ereignis unterliegt, welches nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung analoge Auswirkungen wie eines der in Absatz (a) bis (g) (einschließlich) genannten Ereignisse hat.

„**Nichtzahlung**“ („**Failure to Pay**“) liegt vor, wenn nach Ablauf der jeweils geltenden *Nachfrist* (nach Erfüllung etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*), ein *Referenzunternehmen* es unterlässt, bei einer oder mehreren *Verbindlichkeit(en)* Zahlungen bei Fälligkeit und am Erfüllungsort nach Maßgabe der für die jeweilige *Verbindlichkeit* zum Zeitpunkt der *Nichtzahlung* geltenden Bedingungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens einem Betrag von USD 1.000.000 entspricht oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige *Verbindlichkeit* zum Zeitpunkt der *Nichtzahlung* denominiert ist.

Wenn die Umstellung der zu zahlenden Geldbeträge unter einer *Verbindlichkeit* auf eine andere Währung als die Ursprungswährung („**Währungsumstellung**“) durch eine von einer *Regierungsbehörde* vorgenommenen Handlung erfolgt, welche in der Rechtsordnung dieser *Regierungsbehörde* generell anwendbar ist, und zum Zeitpunkt der *Währungsumstellung* am Devisenmarkt ein frei verfügbarer Wechselkurs existierte, so stellt diese Umstellung keine *Nichtzahlung* dar. Dies gilt nicht, sofern die *Währungsumstellung* selbst zu einer Reduzierung des Zinssatzes oder Betrages, der auf Zinsen, Kapital oder Aufschläge zu zahlen ist, einer oder mehrerer *Verbindlichkeit(en)* zum Zeitpunkt der *Währungsumstellung* führte (ermittelt unter Bezugnahme auf einen solchen frei verfügbaren Wechselkurs).

„**Nachfrist**“ („**Grace Period**“) bezeichnet:

- (a) vorbehaltlich Absatz (b) die Nachfrist, die für Zahlungen aus der jeweiligen *Verbindlichkeit* gemäß den geltenden Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* zum Zeitpunkt der Begebung oder Entstehung einer solchen *Verbindlichkeit* gilt.
- (b) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Begebung oder Entstehung der *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen der *Verbindlichkeit* keine *Nachfrist* für Zahlungen oder eine *Nachfrist* für Zahlungen von weniger als drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* gilt, wird eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* angenommen; jedoch endet eine solche angenommene Nachfrist spätestens am zweiten *Bankarbeitstag* vor dem *Endfälligkeitstag* der *Anleihe*.

„**Nachfrist-Bankarbeitstag**“ („**Grace Period Business Day**“) bezeichnet einen Tag, an dem die kommerziellen Banken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen an dem oder den für diesen Zweck in der jeweiligen *Verbindlichkeit* festgelegten Orten und Tagen generell geöffnet sind, oder wenn ein solcher oder solche Orte nicht festgelegt wurden, (i) wenn die *Verbindlichkeit* in Euro denominiert ist, ein *TARGET 2-Bankarbeitstag* oder (ii) ansonsten ein Tag, an dem die kommerziellen Banken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen an dem Hauptfinanzplatz in der Rechtsordnung der Währung, in der die *Verbindlichkeit* denominiert ist, generell geöffnet sind.

„**TARGET 2-Bankarbeitstag**“ („**TARGET Settlement Date**“) bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) geöffnet ist.

Im Fall von Option 2 (Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung) und Option 3 (Insolvenz, Nichtzahlung, Schuldenrestrukturierung oder Staatliche Intervention) gilt die nachstehende Definition:

**„Schuldenrestrukturierung“ („Restructuring“):**

(a) bezeichnet [hinsichtlich] [des Referenzunternehmens [•]] [der Referenzunternehmen [•]] im Hinblick auf eine oder mehrere *Verbindlichkeit(en)* – in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der mindestens einem Betrag von USD 10.000.000 entspricht oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen *Verbindlichkeit* zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* bezüglich des Eintritts der *Schuldenrestrukturierung* – eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse. Dies gilt unter der Maßgabe, dass (i) ein solches Ereignis alle Gläubiger einer solchen *Verbindlichkeit* bindet, oder (ii) als Folge einer Vereinbarung zwischen einem *Referenzunternehmen* oder einer *Regierungsbehörde* und einer ausreichenden Anzahl von Gläubigern der *Verbindlichkeit* alle Gläubiger einer solchen *Verbindlichkeit* gebunden werden oder (iii) durch eine Verlautbarung oder anderweitige Anordnung durch ein *Referenzunternehmen* oder eine *Regierungsbehörde* alle Gläubiger einer solchen *Verbindlichkeit* gebunden werden. Darunter fällt im Fall von *Schuldverschreibungen* als *Verbindlichkeit* auch ein Austausch der *Schuldverschreibungen*. Weitere Maßgabe ist, dass ein solches Ereignis nicht am *Valutierungstag* der *Anleihe* oder, falls dieses Datum nach dem *Valutierungstag* der *Anleihe* liegt, dem Datum der Begebung bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* in den für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits ausdrücklich geregelt ist.

Mögliche Ereignisse im vorstehenden Sinne sind die Folgenden:

- (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich durch *Währungsumstellung*);
- (ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlags (einschließlich durch *Währungsumstellung*);
- (iii) ein Hinausschieben oder eine anderweitige Verzögerung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
- (iv) eine Veränderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine *Verbindlichkeit*, die zur *Nachrangigkeit* [(wie in § 7 Absatz (5) definiert)] dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt; oder
- (v) eine Änderung der Währung von Zins-, Kapital- oder Aufschlagszahlungen in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro und jeder Nachfolgewährung der vorgenannten Währungen (wobei dies im Fall des Euros die Währung bezeichnet, die auf den Euro folgt und diesen als Ganzes ersetzt).

(b) Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz (a) gelten nicht als *Schuldenrestrukturierung*:

- (iii) eine Zahlung in Euro auf Zinsen, Kapital oder Aufschläge im Hinblick auf eine *Verbindlichkeit*, die in einer Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union denominated ist,

|  |   |
|--|---|
|  | <p>welcher die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;</p> <p>(iv) eine <i>Währungsumstellung</i> von Euro in eine andere Währung, wenn (A) diese <i>Währungsumstellung</i> aufgrund einer von einer <i>Regierungsbehörde</i> eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union vorgenommenen Handlung erfolgt, die in der Rechtsordnung dieser <i>Regierungsbehörde</i> generell anwendbar ist, und (B) ein zum Zeitpunkt der <i>Währungsumstellung</i> am Devisenmarkt frei verfügbarer Wechselkurs zwischen dem Euro und dieser anderen Währung existiert und keine Reduzierung des (unter Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren Wechselkurs) Zinssatzes oder Betrages, der auf Zinsen, Kapital oder Aufschläge zu zahlen ist, vorgenommen wird;</p> <p>(v) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verlautbarung eines der in Absatz (a)(i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf einer administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassung, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und</p> <p>(vi) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verlautbarung eines der in Absatz (a)(i) bis (v) beschriebenen Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt oder indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder Finanzsituation eines <i>Referenzunternehmens</i> zusammenhängt, wobei - und dies gilt nur im Hinblick auf Absatz (a)(v) - eine solche Verschlechterung der Bonität oder Finanzsituation eines <i>Referenzunternehmens</i> nicht erforderlich ist, wenn die <i>Währungsumstellung</i> von Euro in eine andere Währung stattfindet und aus einer von einer <i>Regierungsbehörde</i> eines Mitgliedstaates der Europäischen Union vorgenommenen Handlung folgt, die in der Jurisdiktion einer solchen <i>Regierungsbehörde</i> generelle Anwendung findet.</p> <p>(f) Im Sinne der Absätze (a), (b) und (e) sind unter dem Begriff <i>Verbindlichkeiten</i> auch <i>Zugrundeliegende Verpflichtungen</i> zu verstehen, für die ein <i>Referenzunternehmen</i> eine <i>Garantie</i> stellt. Im Falle einer <i>Garantie</i> und einer <i>Zugrundeliegenden Verpflichtung</i> sind Bezugnahmen auf ein <i>Referenzunternehmen</i> in Absatz (a) als Bezugnahmen auf den <i>Schuldner einer Zugrundeliegenden Verpflichtung</i> zu verstehen, und Bezugnahmen auf ein <i>Referenzunternehmen</i> in Absatz (b) weiterhin als Bezugnahmen auf ein <i>Referenzunternehmen</i> zu verstehen.</p> <p>(g) Im Falle eines Austauschs erfolgt die Feststellung, ob eines der in Absatz (a) (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage des Vergleichs der Bedingungen der <i>Schuldverschreibung</i> unmittelbar vor einem solchen Austausch mit den Bedingungen der entstandenen <i>Verbindlichkeiten</i> unmittelbar nach einem solchen Austausch.</p> <p>(h) Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verlautbarung eines der in Absatz (a)(i) bis (v) spezifizierten Ereignisse keine <i>Schuldenrestrukturierung</i> dar, außer wenn die <i>Verbindlichkeit</i> im Hinblick auf solche Ereignisse eine <i>Verbindlichkeit gegenüber Mehreren Gläubiger</i> darstellt.</p> |
|--|---|

|   |   |
|---|---|
|   | <p><b>„Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern“ („Multiple Holder Obligation“)</b> bezeichnet eine <i>Verbindlichkeit</i>,</p> <p>(iii) die an dem Tag, an dem das <i>Kreditereignis Schuldenrestrukturierung</i> eingetreten ist, von mehr als drei Gläubigern, die untereinander keine <i>Verbundenen Unternehmen</i> sind, gehalten wird, und</p> <p>(iv) hinsichtlich der (gemäß den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Bestimmungen) mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Ereignis eintreten kann, welches eine <i>Schuldenrestrukturierung</i> darstellt.</p> <p>Jede Verbindlichkeit in Form einer <i>Schuldverschreibung</i> gilt hierbei als eine die Anforderungen in Absatz (ii) erfüllende <i>Verbindlichkeit</i>.</p>  |
| <p><i>Im Fall von Option 3 (Insolvenz, Nichtzahlung, Schuldenrestrukturierung oder Staatliche Intervention) gilt die nachstehende Definition:</i></p> | <p><b>„Staatliche Intervention“ („Governmental Intervention“):</b> (a) bezeichnet [hinsichtlich] [des <i>Referenzunternehmens</i> [•]] [der <i>Referenzunternehmen</i> [•]] im Hinblick auf eine oder mehrere <i>Verbindlichkeiten</i> - und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der mindestens einem Betrag von USD 10.000.000 entspricht oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der jeweiligen <i>Verbindlichkeit</i> zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> bezüglich des Eintritts einer <i>Staatlichen Intervention</i> - eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse. Dies gilt unter der Maßgabe, dass ein solches Ereignis eintritt als Folge einer von einer <i>Regierungsbehörde</i> vorgenommenen Handlung oder Ankündigung aufgrund eines Schuldenrestrukturierungs- oder Abwicklungsgesetzes, einer Verordnung oder einer anderen Vorschrift (oder jedes andere vergleichbare Recht oder jede andere vergleichbare Verordnung oder Vorschrift), das in verbindlicher Weise auf ein <i>Referenzunternehmen</i> angewandt wird, ungeachtet dessen, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen einer solchen <i>Verbindlichkeit</i> bereits ausdrücklich geregelt ist.</p> <p>Mögliche Ereignisse im vorstehenden Sinne sind die Folgenden:</p> <p>(i) jedes Ereignis, das die Gläubigerrechte beeinträchtigt und zur Folge hätte:</p> <p>(A) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich durch <i>Währungsumstellung</i>);</p> <p>(B) eine Reduzierung des bei der Fälligkeit zu zahlenden Kapitals oder Aufschlags (einschließlich durch <i>Währungsumstellung</i>);</p> <p>(C) ein Hinausschieben oder eine anderweitige Verzögerung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapital oder Aufschlägen;</p> <p>(D) eine Veränderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine <i>Verbindlichkeit</i>, die zur <i>Nachrangigkeit</i> dieser <i>Verbindlichkeit</i> gegenüber einer anderen <i>Verbindlichkeit</i> führt;</p> |

|  |  |
|--|--|
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>(ii) eine Enteignung, eine Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, welches zu einer zwingenden Veränderung des wirtschaftlichen Gläubigers der <i>Verbindlichkeit</i> führt;</li> <li>(iii) eine zwingend vorgeschriebene Löschung oder eine zwingend vorgeschriebene Umwandlung oder ein zwingend vorgeschriebener Austausch, oder</li> <li>(iv) ein Ereignis mit analoger Wirkung wie eines der in den Absätzen (i) bis (iii) einschließlich spezifizierten Ereignisse.</li> </ul> <p>(b) Im Sinne von Absatz (a) sind unter dem Begriff <i>Verbindlichkeiten</i> auch <i>Zugrundeliegende Verpflichtungen</i> zu verstehen, für die ein <i>Referenzunternehmen</i> eine <i>Garantie</i> stellt.</p> |
|--|--|

„**Kreditereignis-Mitteilung**“ („**Credit Event Notice**“) bezeichnet eine innerhalb des *Mitteilungszeitraums* veröffentlichte, unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger*, in der ein *Kreditereignis* beschrieben wird, unter Bezugnahme auf Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Mitteilung beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen, die von der *Emittentin* veröffentlicht werden dürfen und die

- (a) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen („**Public Source**“) veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; oder
- (b) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von
  - (i) einem *Referenzunternehmen* oder
  - (ii) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine *Verbindlichkeit*; oder
- (c) Informationen sind, die in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde enthalten sind oder bei diesen eingereicht wurden.

Das Kreditereignis, welches in der Mitteilung beschrieben wird, muss am Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung nicht mehr bestehen.

„**Mitteilungszeitraum**“ („**Notice Delivery Period**“) bezeichnet den Zeitraum ab dem Beginn des *Beobachtungszeitraums* bis zu dem Datum, welches 14 Kalendertage nach dem Ende des *Beobachtungszeitraums* oder, falls ein solcher festgelegt wurde, dem *Finalen Rückzahlungstag*, (ausschließlich) liegt.

„**Regierungsbehörde**“ („**Governmental Authority**“) bezeichnet:

- (a) jede De-facto- oder De-jure-Regierung (oder jede Behörde, jede Institution, jedes Ministerium oder jede Dienststelle einer solchen Regierung);
- (b) jedes Gericht, jedes Tribunal, jedes Verwaltungs- oder sonstige staatliche, zwischenstaatliche oder supranationale Organ;
- (c) jede Behörde oder sonstige (private oder öffentliche) Einrichtung, die entweder als Abwicklungsstelle bestimmt wurde oder mit der Regulierung oder Beaufsichtigung der Finanzmärkte (einschließlich einer Zentralbank) eines *Referenzunternehmens* oder einzelner oder aller seiner Verpflichtungen beauftragt wurde, oder
- (d) jede andere Behörde, die als analog zu einer der in Absatz (a) bis (c) genannten Einrichtungen zu sehen ist.

„**Verbindlichkeit**“ („**Obligation**“) bezeichnet



|  |  |
|--|--|
| <p><b>Option 1:</b><br/>Kreditereignis Staatliche Intervention ist nicht anwendbar und keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</p> | <p>[in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [- in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen-]</p> <p>(a) jede Verpflichtung eines Referenzunternehmens in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> (entweder direkt oder in Form einer <i>Relevanten Garantie</i>) zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem <i>Kreditereignis</i>, das Gegenstand einer <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> ist; und - sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde - (b) eine <i>Referenzverbindlichkeit</i>.</p>   |
| <p><b>Option 2:</b><br/>Kreditereignis Staatliche Intervention ist nicht anwendbar und Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</p>       | <p>[in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [- in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen-]</p> <p>(a) jede Verpflichtung eines Referenzunternehmens in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> (entweder direkt oder in Form einer <i>Relevanten Garantie</i>) zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem <i>Kreditereignis</i>, das Gegenstand einer <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> ist; und (b) eine <i>Referenzverbindlichkeit</i>.</p>   |
| <p><b>Option 3:</b><br/>Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</p>       | <p>[in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [- in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen-]</p> <p>(a) jede Verpflichtung eines Referenzunternehmens in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> (entweder direkt oder in Form einer <i>Relevanten Garantie</i>) zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem <i>Kreditereignis</i>, das Gegenstand einer <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> ist; und</p> <p>- sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde - (b) eine <i>Referenzverbindlichkeit</i>,</p> <p>es sei denn, es handelt sich um eine <i>Ausgeschlossene Verbindlichkeit</i> [des Referenzunternehmens [•]] [der Referenzunternehmen [•]].</p>   |
| <p><b>Option 4:</b><br/>Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</p>             | <p>[in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [- in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen-]</p> <p>(a) jede Verpflichtung eines Referenzunternehmens in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> (entweder direkt oder in Form einer <i>Relevanten Garantie</i>) zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem <i>Kreditereignis</i>, das Gegenstand einer <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> ist; und</p> <p>(b) eine <i>Referenzverbindlichkeit</i>,</p> <p>es sei denn, es handelt sich um eine <i>Ausgeschlossene Verbindlichkeit</i> [des Referenzunternehmens [•]] [der Referenzunternehmen [•]].</p>   |
| <p><i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i></p>  | <p>„<b>Ausgeschlossene Verbindlichkeit</b>“ („<b>Excluded Obligation</b>“) bezeichnet [- in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen-] zum Zwecke der Feststellung, ob eine <i>Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> eingetreten ist, jede <i>Nachrangige Verbindlichkeit</i>.</p> <p>„<b>Nachrangige Verbindlichkeit</b>“ („<b>Subordinated Obligation</b>“) bezeichnet eine Verpflichtung, die im Verhältnis zu einer nicht nachrangigen Verpflichtung in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> eines Referenzunternehmens <i>Nachrangigkeit</i> aufweist bzw. die wie beschrieben <i>Nachrangigkeit</i> aufweisen würde, wenn eine nicht nachrangige Verpflichtung in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> eines Referenzunternehmens existierte.</p> |

## § 7

### Anteiliger Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag

(1) Soweit (a) die *Emittentin* gemäß § 6 Absatz [(1)][(2)] von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des vollständigen *Gesamtnennbetrages* frei wird, (b) keine Entscheidung seitens eines *Kreditderivate-Entscheidungskomitees* vorliegt, auf die Durchführung einer *Anwendbaren ISDA-Auktion* zu verzichten, und (c) die *ISDA* bis zum [180.] [•] *Bankarbeitstag* (einschließlich) nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* eine *Anwendbare ISDA-Auktion* (wie nachstehend definiert) für das *Referenzunternehmen* durchführt, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, und den entsprechenden *Endgültigen Preis* (wie nachstehend definiert) auf der *DC Internetseite* veröffentlicht, zahlt die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* für den auf das entsprechende *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* einen *Anteiligen Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag* (wie nachstehend definiert).

Der „*Anteilige Variable ISDA-Abwicklungsbetrag*“ ist der Betrag in [Euro][•] je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung*, der dem Produkt aus dem auf das entsprechende *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* und dem *Endgültigen Preis* der *Anwendbaren ISDA-Auktion* für das *Referenzunternehmen*, bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist, entspricht. Dabei wird in keinem Fall aufgrund der Berechnung ein *Anteiliger Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag* gezahlt, der höher ist als der entsprechende *Anteilige Nennbetrag*.

(2) Eine „*ISDA-Auktion*“ wird im Anschluss an ein *Kreditereignis* eines *Referenzunternehmens* von der *ISDA* oder von einer von der *ISDA* beauftragten Stelle entsprechend der *Credit Derivatives Auction Settlement Terms* (wie in Absatz (5) definiert) durchgeführt, um *Verbindlichkeiten* des entsprechenden *Referenzunternehmens* zu bewerten. Der im Rahmen einer solchen *ISDA-Auktion* ermittelte Auktions-Endkurs ist der „*Endgültige Preis*“, ausgedrückt als Prozentzahl, wie er zur Bestimmung des *Anteiligen Variablen ISDA-Abwicklungsbetrags* herangezogen wird.

|   |   |
|---|---|
| <p><b>Option 1:</b><br/>Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</p>   | <p>Die im Fall eines <i>Kreditereignisses</i> eines <i>Referenzunternehmens</i> „<i>Anwendbare ISDA-Auktion</i>“ ist diejenige <i>ISDA-Auktion</i>, in der ausschließlich <i>Verbindlichkeiten</i> dieses <i>Referenzunternehmens</i> bewertet werden, die <i>Nicht Nachrangig</i> (wie in Absatz (5) definiert) sind und - sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde - von denen mindestens eine <i>Gleichrangig</i> (wie in Absatz (5) definiert) zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> des von dem <i>Kreditereignis</i> betroffenen <i>Referenzunternehmens</i> oder die <i>Referenzverbindlichkeit</i> selbst ist.</p>  |
| <p><b>Option 2:</b><br/>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</p>   | <p>Die im Fall eines <i>Kreditereignisses</i> eines <i>Referenzunternehmens</i> „<i>Anwendbare ISDA-Auktion</i>“ ist diejenige <i>ISDA-Auktion</i>, in der ausschließlich <i>Verbindlichkeiten</i> dieses <i>Referenzunternehmens</i> bewertet werden, die <i>Nicht Nachrangig</i> (wie in Absatz (5) definiert) sind und von denen mindestens eine <i>Gleichrangig</i> (wie in Absatz (5) definiert) zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> des von dem <i>Kreditereignis</i> betroffenen <i>Referenzunternehmens</i> oder die <i>Referenzverbindlichkeit</i> selbst ist.</p>  |
| <p><b>Option 3:</b><br/>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einem Referenzunternehmen vorhanden und bei einem anderen nicht</p> | <p>Die im Fall eines <i>Kreditereignisses</i> [des <i>Referenzunternehmens</i> [•]] [der <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [eines <i>Referenzunternehmens</i> [der <i>Liste</i> [•]] [der <i>Listen</i> [•]] und [•]] „<i>Anwendbare ISDA-Auktion</i>“ ist diejenige <i>ISDA-Auktion</i>, in der ausschließlich <i>Verbindlichkeiten</i> dieses <i>Referenzunternehmens</i> bewertet werden, die <i>Nicht Nachrangig</i> (wie in Absatz (5) definiert) sind und - sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde - von denen mindestens eine <i>Gleichrangig</i> (wie in Absatz (5) definiert) zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> des von dem <i>Kreditereignis</i> betroffenen <i>Referenzunternehmens</i> oder die <i>Referenzverbindlichkeit</i> selbst ist.</p> <p>Die im Fall eines <i>Kreditereignisses</i> [des <i>Referenzunternehmens</i> [•]] [der <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [eines <i>Referenzunternehmens</i> [der <i>Liste</i> [•]] [der <i>Listen</i> [•]] und [•]] „<i>Anwendbare ISDA-Auktion</i>“ ist diejenige <i>ISDA-Auktion</i>, in der ausschließlich <i>Verbindlichkeiten</i> dieses <i>Referenzunternehmens</i> bewertet werden, die <i>Nicht Nachrangig</i> sind und von denen mindestens eine <i>Gleichrangig</i> zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> des von dem <i>Kreditereignis</i> betroffenen <i>Referenzunternehmens</i> oder die <i>Referenzverbindlichkeit</i> selbst ist.</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Option 1:</b><br/>Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</p> | <p>Für den Fall, dass bei [dem Referenzunternehmen [•]] [den Referenzunternehmen [•]] [den in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmer] das Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung eingetreten ist, schließt der Begriff Verbindlichkeiten in diesem § 7 auch Vermögenswertpakete (wie in § 8 definiert) mit ein, die im Zuge dieses Kreditereignisses aus Verbindlichkeiten entstanden sind.</p> <p>Bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Vermögenswertpaket Nicht Nachrangig ist, wird auf den Rang der Verbindlichkeit abgestellt, aus der dieses Vermögenswertpaket entstanden ist.</p> <p>Sofern eine Nachträgliche Referenzverbindlichkeit bestimmt wurde, wird bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Vermögenswertpaket Gleichrangig zur Referenzverbindlichkeit des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzunternehmens ist, auf den Rang der Verbindlichkeit abgestellt, aus der dieses Vermögenswertpaket entstanden ist.</p> |
| <p><b>Option 2:</b><br/>Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</p>       | <p>Für den Fall, dass bei [dem Referenzunternehmen [•]] [den Referenzunternehmen [•]] [bei den in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmer] das Kreditereignis Staatliche Intervention oder Schuldenrestrukturierung eingetreten ist, schließt der Begriff Verbindlichkeiten in diesem § 7 auch Vermögenswertpakete (wie in § 8 definiert) mit ein, die im Zuge dieses Kreditereignisses aus Verbindlichkeiten entstanden sind. Bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Vermögenswertpaket Nicht Nachrangig und/oder Gleichrangig zur Referenzverbindlichkeit des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzunternehmens ist, wird auf den Rang der Verbindlichkeit abgestellt, aus der dieses Vermögenswertpaket entstanden ist.</p>   |

|  |  |
|--|--|
| <p><i>Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung sowie Laufzeitbänder anwendbar sind, gilt folgende Regelung:</i></p> | <p>Für den Fall, dass das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung eingetreten ist, werden zur Bestimmung der Anwendbaren ISDA-Auktion zusätzlich zu den Kriterien der Rangfolge die Laufzeitbänder herangezogen. „Laufzeitbänder“ sind durch die ISDA festgelegte Zeiträume, beginnend entweder am Schuldenrestrukturierungstag (wie nachstehend definiert) oder an einem auf ein Laufzeitband-Enddatum (wie nachstehend definiert) folgenden Tag bis zum nächstfolgenden Laufzeitband-Enddatum (jeweils einschließlich).</p> <p>In diesem Fall ist die Anwendbare ISDA-Auktion diejenige ISDA-Auktion für das Laufzeitband, dessen Laufzeitband-Enddatum nach dem Endfälligkeitstag der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen liegt. Werden mehrere ISDA-Auktionen für Laufzeitbänder durchgeführt, deren Laufzeitband-Enddaten nach dem Endfälligkeitstag der Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen liegen, so ist die Anwendbare ISDA-Auktion diejenige für das Laufzeitband mit dem frühesten Laufzeitband-Enddatum.</p> <p>Der „Schuldenrestrukturierungstag“ („Restructuring Date“) ist der Tag, an dem eine Schuldenrestrukturierung gemäß den für die Schuldenrestrukturierung maßgeblichen Bestimmungen rechtswirksam wird. Ein „Laufzeitband-Enddatum“ wird in den Credit Derivatives Auction Settlement Terms festgelegt und auf der DC Internetseite veröffentlicht. Dabei werden grundsätzlich folgende Zeiträume zugrunde gelegt: 2,5 Jahre, 5 Jahre, 7,5 Jahre, 10 Jahre, 12,5 Jahre, 15 Jahre oder 20 Jahre, jeweils ab dem Schuldenrestrukturierungstag. Das Laufzeitband-Enddatum fällt jeweils auf den nächstfolgenden 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember der angegebenen Zeiträume. In Bezug auf eine konkrete Schuldenrestrukturierung kann das jeweilige Laufzeitband-Enddatum durch die ISDA hiervon abweichend bestimmt werden.</p> |
|--|--|

(3) Die Emittentin wird spätestens am fünften Bankarbeitstag nach Veröffentlichung des Endgültigen Preises der Anwendbaren ISDA-Auktion auf der DC Internetseite den Anteiligen Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag sowie die Information, welche ISDA-Auktion die Anwendbare ISDA-Auktion ist, und den dazugehörigen Endgültigen Preis gemäß § 14 bekanntmachen (die „ISDA-Abwicklungsmittelung“).

(4) Die Auszahlung des Anteiligen Variablen ISDA-Abwicklungsbetrages je Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung erfolgt spätestens am fünften Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der ISDA-Abwicklungsmittelung über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger.

(5) Definitionen:

„**Credit Derivatives Auction Settlement Terms**“ bezeichnet ein auf der *DC Internetseite* veröffentlichtes Dokument, in dem ein Abwicklungsmechanismus beschrieben wird, der in Form einer oder mehrerer Auktionen durchgeführt wurde. Dieser Abwicklungsmechanismus dient den Parteien von *Credit Default Swaps* bezüglich eines *Referenzunternehmens* zur Ermittlung des *Auktions-Ausgleichsbetrags* (wie nachstehend definiert), dessen Höhe von dem im Rahmen der jeweiligen Auktion ermittelten *Endgültigen Preis* abhängt.

„**Credit Default Swap**“ ist ein Kreditderivat, über das sich ein Sicherungsnehmer gegen Ausfallrisiken aus dem Eintritt eines Kreditereignisses bei einem *Referenzunternehmen* gegen Zahlung einer Risikoprämie an den Sicherungsgeber für einen festgelegten Zeitraum absichert. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, bei Eintritt eines Kreditereignisses bei dem entsprechenden *Referenzunternehmen* dem Sicherungsnehmer eine vertraglich vereinbarte Ausgleichsleistung („**Auktions-Ausgleichsbetrag**“) zu erbringen.

„**Gleichrangig**“ bezeichnet zwei Verpflichtungen, die keine *Nachrangigkeit* im Verhältnis zueinander aufweisen.

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Option 1:</b><br/>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</p>   | <p>„<b>Nicht Nachrangig</b>“ („<b>Not Subordinated</b>“) bezeichnet [in Bezug auf] [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] eine Verpflichtung, die keine <i>Nachrangigkeit</i> zur festgelegten <i>Referenzverbindlichkeit</i> aufweist.</p> <p>Tritt in Bezug auf die <i>Referenzverbindlichkeit</i> ein <i>Erstereignis</i> (wie nachstehend definiert) ein und ist keine entsprechende <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> verfügbar, so ist diese <i>Referenzverbindlichkeit</i> zu Zwecken dieser Definition weiterhin die <i>Referenzverbindlichkeit</i>.</p>  |
| <p><b>Option 2:</b><br/>Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</p>   | <p>„<b>Nicht Nachrangig</b>“ („<b>Not Subordinated</b>“) bezeichnet [in Bezug auf] [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] – solange keine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde – eine Verpflichtung, die zu jeder nicht nachrangigen Verpflichtung in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> keine <i>Nachrangigkeit</i> aufweist. Sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde, bezeichnet <i>Nicht Nachrangig</i> eine Verpflichtung, die keine <i>Nachrangigkeit</i> zur festgelegten <i>Referenzverbindlichkeit</i> aufweist.</p> <p>Sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde und in Bezug auf die <i>Referenzverbindlichkeit</i> ein <i>Erstereignis</i> (wie nachstehend definiert) eintritt und keine <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> verfügbar ist, so ist diese <i>Referenzverbindlichkeit</i> zu Zwecken dieser Definition weiterhin die <i>Referenzverbindlichkeit</i>.</p>   |
| <p><b>Option 3:</b><br/>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einem Referenzunternehmen vorhanden und bei einem anderen nicht</p> | <p>„<b>Nicht Nachrangig</b>“ („<b>Not Subordinated</b>“) bezeichnet</p> <p>– in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•]] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmer</i>] – eine Verpflichtung, die keine <i>Nachrangigkeit</i> zur festgelegten <i>Referenzverbindlichkeit</i> aufweist.</p> <p>Tritt in Bezug auf eine <i>Referenzverbindlichkeit</i> ein <i>Erstereignis</i> (wie nachstehend definiert) ein und ist keine entsprechende <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> verfügbar, so ist diese <i>Referenzverbindlichkeit</i> zu Zwecken dieser Definition weiterhin die <i>Referenzverbindlichkeit</i>.</p> <p>– in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•]] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmer</i>] – und solange keine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde – eine Verpflichtung, die zu jeder nicht nachrangigen Verpflichtung in Form <i>Aufgenommener Gelder</i> keine <i>Nachrangigkeit</i> aufweist. Sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde, bezeichnet <i>Nicht Nachrangig</i> eine Verpflichtung, die keine <i>Nachrangigkeit</i> zur <i>Referenzverbindlichkeit</i> aufweist.</p> <p>Sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde und in Bezug auf die <i>Referenzverbindlichkeit</i> ein <i>Erstereignis</i> (wie nachstehend definiert) eintritt und</p> |

|  |  |
|--|--|
|  | keine <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> verfügbar ist, so ist diese <i>Referenzverbindlichkeit</i> zu Zwecken dieser Definition weiterhin die <i>Referenzverbindlichkeit</i> . |
|--|--|

„**Nachrangigkeit**“ („**Subordination**“) bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verpflichtung („**Zweite Verpflichtung**“) zu einer anderen Verpflichtung („**Erste Verpflichtung**“) eines *Referenzunternehmens*, eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass

- (a) infolge der Liquidation (liquidation), Auflösung (dissolution), Reorganisation (reorganization) oder Abwicklung (winding-up) eines *Referenzunternehmens* Forderungen der Gläubiger der *Ersten Verpflichtung* vor den Forderungen der Gläubiger der *Zweiten Verpflichtung* erfüllt werden, oder
- (b) die Gläubiger der *Zweiten Verpflichtung* nicht berechtigt sind, Kapitalzahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange ein *Referenzunternehmen* unter der *Ersten Verpflichtung* in Zahlungsrückstand ist oder sonstige Verpflichtungen nicht erfüllt.

Bei der Ermittlung, ob bei einer Verpflichtung im Hinblick auf eine Vergleichsverpflichtung *Nachrangigkeit* besteht, ist die Existenz bevorzogter Gläubiger - ob kraft Gesetzes, im Zusammenhang mit Sicherheiten, Unterlegung von Krediten oder sonstigen Bonitätsverbesserungen - außer Acht zu lassen.

|   |  |
|---|--|
| <b>Option 1:</b><br>Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden   | Sofern eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde, gilt hinsichtlich dieser <i>Referenzverbindlichkeit</i> , dass die Rangfolge der Zahlung zu dem Datum maßgeblich ist, zu dem diese begeben wurde oder entstanden ist; Änderungen der Rangfolge der Zahlungen nach einem solchen Datum bleiben unberücksichtigt.   |
| <b>Option 2:</b><br>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden   | Hinsichtlich einer <i>Referenzverbindlichkeit</i> gilt, dass die Rangfolge der Zahlung zu dem Datum maßgeblich ist, zu dem diese begeben wurde oder entstanden ist; Änderungen der Rangfolge der Zahlungen nach einem solchen Datum bleiben unberücksichtigt.  |
| <b>Option 3:</b><br>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einem Referenzunternehmen vorhanden und bei einem anderen nicht | Sofern in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [eines der die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•]] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmer</i> ] eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde, gilt hinsichtlich dieser <i>Referenzverbindlichkeit</i> , dass die Rangfolge der Zahlung zu dem Datum maßgeblich ist, zu dem diese begeben wurde oder entstanden ist; Änderungen der Rangfolge der Zahlungen nach einem solchen Datum bleiben unberücksichtigt.<br><br>In Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•]] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmer</i> ] gilt hinsichtlich einer <i>Referenzverbindlichkeit</i> , dass die Rangfolge der Zahlung zu dem Datum maßgeblich ist, zu dem diese begeben wurde oder entstanden ist; Änderungen der Rangfolge der Zahlungen nach einem solchen Datum bleiben unberücksichtigt. |

|   |   |
|---|---|
| <b>Option 1:</b><br>Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden | „ <b>Referenzverbindlichkeit</b> “ („ <b>Reference Obligation</b> “) bezeichnet eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> oder eine <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> . |
| <b>Option 2:</b>  | „ <b>Referenzverbindlichkeit</b> “ („ <b>Reference Obligation</b> “) bezeichnet die <i>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit</i> oder eine <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i> .  |

|  |  |
|--|--|
| <b>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</b>   |  |
| <b>Option 3:<br/>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einem Referenzunternehmen vorhanden und bei einem anderen nicht</b> | <p>„Referenzverbindlichkeit“ („Reference Obligation“) bezeichnet</p> <p>in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [- die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•]] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] eine <i>Nachträgliche Referenzverbindlichkeit</i> oder eine <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i>;</p> <p>in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [- die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•]] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] eine <i>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit</i> oder eine entsprechende <i>Ersatz-Referenzverbindlichkeit</i>.</p> |

„Ersatz-Referenzverbindlichkeit“ („Substitute Reference Obligation“) bezeichnet in Bezug auf eine *Referenzverbindlichkeit*, hinsichtlich der ein *Ersetzungsereignis* eingetreten ist, die Verpflichtung, die eine *Referenzverbindlichkeit* ersetzt. Die *Emittentin* ermittelt eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* wie folgt:

- (a) Die *Emittentin* bestimmt gemäß Absatz (c), (d) und (e) eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*, die eine solche Referenzverbindlichkeit ersetzt.
- (b) Tritt in Bezug auf eine *Referenzverbindlichkeit* ein Ereignis gemäß Absatz (a) (i), (iii) oder (iv) der Definition *Ersetzungsereignis* ein, so ist diese *Referenzverbindlichkeit* nicht länger eine *Referenzverbindlichkeit* (ausgenommen zu Zwecken der Definitionen *Gleichrangig*, *Nicht Nachrangig* und *Nachrangigkeit*).

Tritt in Bezug auf eine *Referenzverbindlichkeit* ein Ereignis gemäß Absatz (a) (ii) der Definition *Ersetzungsereignis* ein und ist keine entsprechende *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* verfügbar, so ist diese *Referenzverbindlichkeit* weiterhin eine *Referenzverbindlichkeit*, und zwar solange, bis eine entsprechende *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bestimmt ist oder, falls dies früher geschieht, in Bezug auf diese *Referenzverbindlichkeit* ein Ereignis gemäß Absatz (a) (i), (iii) oder (iv) der Definition *Ersetzungsereignis* eintritt.

- (c) Eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss am *Ersetzungstag* (wie nachstehend definiert) eine Verpflichtung sein,
  - (i) die eine Verpflichtung in Form *Aufgenommener Gelder* des entsprechenden *Referenzunternehmens* begründet (entweder direkt oder als Geber einer Garantie);
  - (ii) die zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung (ohne Berücksichtigung etwaiger Änderungen der Rangfolge der Zahlung nach einem solchen Tag) und am *Ersetzungstag* *Gleichrangig* zu der entsprechenden *Referenzverbindlichkeit* ist; und
  - (iii) die
    - (A) sofern eine *Referenzverbindlichkeit* sowohl zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung als auch unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* (wie in § 8 definiert) war,
      - (I) eine *Schuldverschreibung* ist, die eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,
      - (II) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist;
    - (B) sofern die entsprechende *Referenzverbindlichkeit* eine *Schuldverschreibung* (oder eine andere Verpflichtung in Form *Aufgenommener Gelder* mit Ausnahme eines *Darlehens*) war, die entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war,
      - (I) eine Verpflichtung (mit Ausnahme eines *Darlehens*) ist, die am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die entsprechende *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar

vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder, falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(II) eine *Schuldverschreibung* ist, die eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(III) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das am Ersetzungstag eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die entsprechende *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(IV) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist.

(C) sofern die entsprechende *Referenzverbindlichkeit* ein *Darlehen* war, das entweder zum Zeitpunkt seiner Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war,

(I) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*) ist, das am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die entsprechende *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(II) eine Verpflichtung (mit Ausnahme eines *Darlehens*) ist, die am *Ersetzungstag* eine *Lieferbare Verbindlichkeit* wäre, aber keine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, und zwar aus dem gleichen Grund bzw. den gleichen Gründen, die auch dazu führten, dass die entsprechende *Referenzverbindlichkeit* entweder zum Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung oder unmittelbar vor dem *Ersetzungsereignis-Tag* keine *Lieferbare Verbindlichkeit* war, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(III) eine *Schuldverschreibung*, die eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist, oder falls keine derartige Verpflichtung vorhanden ist,

(IV) ein *Darlehen* (mit Ausnahme eines *Privaten Darlehens*), das eine *Lieferbare Verbindlichkeit* ist.

Der Begriff *Lieferbare Verbindlichkeit* hat für die Zwecke der Definition in diesem Absatz (c) ausschließlich die Bedeutung, die ihm in Absatz (a) der Definition *Lieferbare Verbindlichkeit* zugewiesen wird.

(d) Werden mehrere potenzielle *Ersatz-Referenzverbindlichkeiten* für eine *Referenzverbindlichkeit* gemäß dem in Absatz (c) beschriebenen Verfahren bestimmt, wird die *Emittentin* diejenige *Verbindlichkeit* als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bestimmen, die in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen unter dieser *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* bei wirtschaftlicher Betrachtung am ehesten ein Äquivalent zu der entsprechenden *Referenzverbindlichkeit* darstellt.

(e) Ist im Hinblick auf eine *Referenzverbindlichkeit* ein *Ersetzungsereignis* eingetreten und stellt die *Emittentin* fest, dass keine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* für diese *Referenzverbindlichkeit* vorliegt, wird die *Emittentin* gemäß Absatz (a) und ungeachtet der Tatsache, dass diese *Referenzverbindlichkeit* unter Umständen nicht länger eine *Referenzverbindlichkeit* gemäß Absatz (b) darstellt, weiterhin versuchen, eine entsprechende *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* zu bestimmen.

Nachdem die *Emittentin* die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß Absatz (c) und ggf. Absatz (d) bestimmt hat, wird die *Emittentin* die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß § 14 bekannt machen. Mit Bekanntmachung ersetzt die *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* die *Referenzverbindlichkeit*.

„**Ersetzungsereignis**“ („**Substitution Event**“): (a) bedeutet im Hinblick auf eine *Referenzverbindlichkeit*, dass

(i) eine *Referenzverbindlichkeit* insgesamt zurückgezahlt wird; oder

- (ii) die unter einer *Referenzverbindlichkeit* fälligen Gesamtbeträge durch Tilgung oder anderweitig auf unter USD 10.000.000 oder den entsprechenden Gegenwert in der betreffenden Währung der *Verbindlichkeit* reduziert worden sind; oder
  - (iii) aus einem beliebigen Grund außer aufgrund des Bestehens oder Eintritts eines *Kreditereignisses* eine *Referenzverbindlichkeit* nicht länger eine Verpflichtung des entsprechenden *Referenzunternehmens* (entweder direkt oder als Geber einer Garantie) ist; oder
  - (iv) eine *Referenzverbindlichkeit* aus der *Liste der Standard Reference Obligations* (wie nachstehend definiert) entfernt wurde; oder
  - (v) eine *Verbindlichkeit* eines *Referenzunternehmens*, die *Gleichrangig* zur *Referenzverbindlichkeit* des entsprechenden *Referenzunternehmens* ist, in die *Liste der Standard Reference Obligations* aufgenommen wurde
- (b) Zu Zwecken der Bestimmung einer *Referenzverbindlichkeit* stellt eine Änderung der für eine *Referenzverbindlichkeit* geltenden CUSIP- oder ISIN-Kennnummer oder einer vergleichbaren Kennnummer allein kein *Ersetzungsereignis* dar.
  - (c) Der Eintritt eines in Absatz (a) (i) oder (ii) beschriebenen Ereignisses stellt kein *Ersetzungsereignis* dar, wenn eine *Referenzverbindlichkeit* weiterhin in der *Liste der Standard Reference Obligations* aufgeführt ist.
  - (d) Wenn ein Ereignis wie in Absatz (a) (i), (ii), (iv) oder (v) beschrieben vor dem *Valutierungstage* eingetreten ist, dann soll angenommen werden, dass ein *Ersetzungsereignis* gemäß Absatz (a) (i), (ii), (iv) oder (v) am *Valutierungstage* eingetreten ist.

„**Ersetzungsereignis-Tag**“ („**Substitution Event Date**“) bezeichnet im Hinblick auf eine *Referenzverbindlichkeit* den Tag des Eintritts des betreffenden *Ersetzungsereignisses*.

„**Ersetzungstag**“ („**Substitution Date**“) bezeichnet im Hinblick auf eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* den Tag, an dem die *Emittentin* eine *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* gemäß § 14 bekannt macht, die sie gemäß der Definition *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* bestimmt hat.

„**Liste der Standard Reference Obligations**“ („**SRO List**“) bezeichnet die Liste der *Standard Reference Obligations*, die von der *ISDA* auf der *ISDA Internetseite* oder von einer von der *ISDA* bestimmten dritten Partei auf deren Internetseite veröffentlicht wird.

„**Standard Reference Obligations**“ bezeichnet Verpflichtungen eines *Referenzunternehmens* mit einem *Festgelegten Senioritätslevel*, die in die *Liste der Standard Reference Obligations* aufgenommen wurden.

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Option 1:</b><br/>Ein Senioritätslevel bei sämtlichen Referenzunternehmen</p> | <p>„<b>Festgelegtes Senioritätslevel</b>“ ist das [Senior Level][•] der <i>ISDA</i>.</p>   |
| <p><b>Option 2:</b><br/>Mehrere Senioritätslevel</p>                                | <p>„<b>Festgelegtes Senioritätslevel</b>“ ist</p> <p>in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [- die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] das [Senior Level][•] der <i>ISDA</i>.</p> <p>in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [- die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] das [Senior Level] [•] der <i>ISDA</i>.</p> <p>in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [- die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] das [Senior Level] [•] der <i>ISDA</i>.</p> |



„Privates Darlehen“ („Private-side Loan“) bezeichnet ein *Darlehen*, hinsichtlich dessen die Dokumentation, die seine Bedingungen regelt, nicht öffentlich zugänglich ist oder nicht öffentlich zugänglich gemacht werden kann, ohne ein Gesetz, einen Vertrag, eine Vereinbarung oder eine sonstige Beschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit solcher Informationen zu verletzen.

|   |   |
|---|---|
| <p><b>Option 1:</b><br/>Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</p>   | <p>„Nachträgliche Referenzverbindlichkeit“ bezeichnet in Bezug auf ein <i>Referenzunternehmen</i> eine nach dem <i>Valutierungstag</i> von der <i>Emittentin</i> bestimmte Verpflichtung eines <i>Referenzunternehmens</i>, die von der <i>ISDA</i> oder von einer von der <i>ISDA</i> bestimmten dritten Partei in die <i>Liste der Standard Reference Obligations</i> für das entsprechende <i>Referenzunternehmen</i> mit dem <i>Festgelegten Senioritätslevel</i> aufgenommen wurde. Die <i>Emittentin</i> wird die Bestimmung einer <i>Nachträglichen Referenzverbindlichkeit</i> gemäß § 14 bekannt machen.</p>   |
| <p><b>Option 2:</b><br/>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</p>   | <p>„Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit“ („Original Non-Standard Reference Obligation“) bezeichnet</p> <p>in Bezug auf das <i>Referenzunternehmen</i> [ • ] die folgende [Emission] [Verpflichtung]:</p> <p>Emittent: [ • ]<br/>[Garantin: [ • ]]<br/>[ISIN: [ • ]]<br/>[ • ]</p> <p>in Bezug auf das <i>Referenzunternehmen</i> [ • ] die folgende [Emission] [Verpflichtung]:</p> <p>Emittent: [ • ]<br/>[Garantin: [ • ]]<br/>[ISIN: [ • ]]<br/>[ • ]</p> <p>[ • ]</p>   |
| <p><b>Option 3:</b><br/>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einigen Referenzunternehmen vorhanden und bei anderen nicht</p> | <p>„Nachträgliche Referenzverbindlichkeit“ bezeichnet in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [ • ]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [ • ]] [- die in [der <i>Liste</i> [ • ]] [den <i>Listen</i> [ • ] und [ • ]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i>-] eine nach dem <i>Valutierungstag</i> von der <i>Emittentin</i> bestimmte Verpflichtung eines <i>Referenzunternehmens</i>, die von der <i>ISDA</i> oder von einer von der <i>ISDA</i> bestimmten dritten Partei in die <i>Liste der Standard Reference Obligations</i> für das entsprechende <i>Referenzunternehmen</i> mit dem <i>Festgelegten Senioritätslevel</i> aufgenommen wurde. Die <i>Emittentin</i> wird die Bestimmung einer <i>Nachträglichen Referenzverbindlichkeit</i> gemäß § 14 bekannt machen.</p> <p>„Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit“ („Original Reference Obligation“) bezeichnet in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [ • ]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [ • ]] [- die in [der <i>Liste</i> [ • ]] [den <i>Listen</i> [ • ] und [ • ]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i>], die dort zugeordneten <i>Referenzverbindlichkeiten</i>.</p> |

## § 8

### Anteiliger Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag

(1) Soweit die *Emittentin* gemäß § 6 Absatz [(1)][(2)] von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des vollständigen *Gesamtnennbetrages* frei wird und eine der Voraussetzungen von § 7 Absatz (1) (b) oder (c) nicht vorliegt, wird die *Emittentin*

spätestens am [185.] [•] *Bankarbeitstag* nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* dies in einer Mitteilung gemäß § 14 bekanntmachen. In diesem Fall zahlt die *Emittentin* den *Anleihegläubigern* für den auf das entsprechende *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* einer *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibung* einen *Anteiligen Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrag*.

Der „**Anteilige Variable Bewertungs-Abwicklungsbetrag**“ ist der Betrag in [Euro][•] je *Bonitätsabhängiger Schuldverschreibung*, der dem Produkt aus dem auf das entsprechende *Referenzunternehmen* entfallenden *Anteiligen Nennbetrag* und dem *Bewertungspreis* (wie in Absatz (2) definiert) für das *Referenzunternehmen*, bei dem ein *Kreditereignis* eingetreten ist, entspricht. Dabei wird in keinem Fall aufgrund der Berechnung ein *Anteiliger Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag* gezahlt, der höher ist als der *Anteilige Nennbetrag*.

(2) Der „**Bewertungspreis**“ ermittelt sich auf der Grundlage der Bewertung einer *Lieferbaren Verbindlichkeit* (wie in Absatz (6) definiert) des *Referenzunternehmens*, bei dem ein *Kreditereignis* eingetreten ist, ausgedrückt als Prozentzahl des *Ausstehenden Kapitalbetrages* (wie in Absatz (6) definiert) dieser *Lieferbaren Verbindlichkeit* oder des *Fälligen und Zahlbaren Betrages* (wie in Absatz (6) definiert) unter dieser *Lieferbaren Verbindlichkeit*.

|   |   |
|---|---|
| <p><i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i></p> | <p>Für den Fall, dass die <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> [des <i>Referenzunternehmens</i> [•]] [der <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [- in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i>-] eine <i>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</i> (wie in Absatz 6 definiert) ist, erfolgt die Ermittlung des <i>Bewertungspreises</i> auf der Grundlage der Bewertung des betreffenden <i>Vermögenswertpakets</i>. In diesem Fall wird das <i>Vermögenswertpaket</i> im Hinblick auf Währung, <i>Ausstehenden Kapitalbetrag</i> oder <i>Fälligen und Zahlbaren Betrag</i> genauso behandelt wie die <i>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</i>, aus der das <i>Vermögenswertpaket</i> im Zuge des <i>Kreditereignisses Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> entstanden ist. Sofern das <i>Vermögenswertpaket</i> mit Null angesetzt wird, entspricht der <i>Bewertungspreis</i> dem festgelegten Wert von [•][0,01] Prozent.</p> <p>Sofern die <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> nach dem Eintritt des <i>Kreditereignisses Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> [des <i>Referenzunternehmens</i> [•]] [der <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [- in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i>-] noch existiert, wird die <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> bzw. das <i>Vermögenswertpaket</i> bewertet, welche(s) nach billigem Ermessen der <i>Emittentin</i> den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist.</p> |
|---|---|

(3) Die *Emittentin* wird spätestens am 120. *Bankarbeitstag* nach der Bekanntmachung der Mitteilung, dass eine der Voraussetzungen von § 7 Absatz (1) (b) und (c) nicht vorliegt, die *Lieferbare Verbindlichkeit*, die zur Ermittlung des *Bewertungspreises* herangezogen wird, gemäß § 14 bekanntmachen („**Bewertungs-Abwicklungsmitteilung**“). Die Benennung der *Lieferbaren Verbindlichkeit* umfasst den *Ausstehenden Kapitalbetrag* bzw. den *Fälligen und Zahlbaren Betrag* (in jedem Fall der „**Ausstehende Betrag**“ („**Outstanding Amount**“)) und, falls hiervon abweichend, den Nominalbetrag dieser *Lieferbaren Verbindlichkeit*.

|   |  |
|---|--|
| <p><i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i></p> | <p>Falls die <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> [des <i>Referenzunternehmens</i> [•]] [der <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [- in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i>-] eine <i>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</i> ist und <i>Vermögenswertpakete</i> bewertet werden, wird die <i>Bewertungs-Abwicklungsmitteilung</i> eine genaue Beschreibung des <i>Vermögenswertpakets</i> enthalten, welches die <i>Emittentin</i> anstelle der <i>Vorhergehenden Lieferbaren Verbindlichkeit</i> bewerten wird.</p> |
|---|--|

(4) Die Bewertung erfolgt an einem von der *Emittentin* zu bestimmenden *Bankarbeitstag*, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der *Bewertungs-Abwicklungsmitteilung* (ausschließlich) und dem zehnten *Bankarbeitstag* (einschließlich) nach dem Tag der Veröffentlichung der *Bewertungs-Abwicklungsmitteilung* (der „**Erste Bewertungstag**“) liegt. Die *Emittentin* wird am *Ersten Bewertungstag* von mindestens drei Marktteilnehmern (die nicht der *Emittentin* oder einem *Verbundenen Unternehmen* der *Emittentin* angehören) (die „**Marktteilnehmer**“) verbindliche Geldkursquotierungen (ohne Stückzinsen) einholen. Die Geldkursquotierungen werden in Prozent ausgedrückt und für diejenige *Lieferbare Verbindlichkeit* eingeholt, die nach billigem Ermessen der *Emittentin* den niedrigsten Wert (cheapest to deliver) aufweist, und zwar in der Höhe

des Mindestbetrages von USD 1.000.000 (oder des Gegenwertes in einer anderen Wahrung) und hochstens des Gesamtvolumens der *Anleihe*.

|   |   |
|---|---|
| <p><i>Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung sowie Laufzeitbander anwendbar sind, gilt folgende Regelung:</i></p> | <p>Fur den Fall, dass das <i>Kreditereignis Schuldenrestrukturierung</i> eingetreten ist, darf der Falligkeitstermin der <i>Lieferbaren Verbindlichkeit</i> nicht nach dem <i>Modifizierten Schuldenrestrukturierung-Falligkeitsbegrenzungstag</i> (wie in Absatz (6) definiert) liegen. Dabei wird die Bestimmung des Falligkeitstermins grundsatzlich auf Basis der zum Zeitpunkt der Bestimmung gultigen Bedingungen der <i>Lieferbaren Verbindlichkeiten</i> durchgefuhrt. Im Falle einer falligen und zahlbaren <i>Lieferbaren Verbindlichkeit</i> soll der Falligkeitstermin der entsprechende Tag der Bestimmung sein. Ist die <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> allerdings eine von der <i>Schuldenrestrukturierung</i> betroffene <i>Schuldverschreibung</i> oder ein betroffenes <i>Darlehen</i>, so soll jedoch entweder (i) der Falligkeitstermin einer solchen <i>Schuldverschreibung</i> oder eines solchen <i>Darlehens</i> auf Basis der zum Zeitpunkt der Bestimmung gultigen Bedingungen, oder (ii) der Falligkeitstermin einer solchen <i>Schuldverschreibung</i> oder eines solchen <i>Darlehens</i> unmittelbar vor der <i>Schuldenrestrukturierung</i> als Falligkeitstermin herangezogen werden, je nachdem, welcher Tag fruher liegt.</p> |
|---|---|

- (a) Geben zwei oder mehr *Marktteilnehmer* eine verbindliche Geldkursquotierung (ohne Stuckzinsen) gegenuber der *Emittentin* an einem *Bankarbeitstag* ab („**Tatsachliche Bewertungstag**“), so entspricht der *Bewertungspreis* der hochsten, verbindlichen Geldkursquotierung (ohne Stuckzinsen).
- (b) Geben weniger als zwei *Marktteilnehmer* verbindliche Geldkursquotierungen (ohne Stuckzinsen) gegenuber der *Emittentin* ab, so wiederholt die *Emittentin* den vorstehenden Prozess an den nachstfolgenden funf *Bankarbeitstagen*. Geben bis zum funften *Bankarbeitstag* (einschlielich) nach dem *Ersten Bewertungstag* (ebenfalls ein „**Tatsachlicher Bewertungstag**“) zwar weniger als zwei *Marktteilnehmer*, gibt jedoch ein *Marktteilnehmer* eine verbindliche Geldkursquotierung (ohne Stuckzinsen) gegenuber der *Emittentin* ab, so entspricht der *Bewertungspreis* dem Wert dieser Geldkursquotierung. Gibt bis zum funften *Bankarbeitstag* (einschlielich) nach dem *Ersten Bewertungstag* kein *Marktteilnehmer* eine verbindliche Geldkursquotierung (ohne Stuckzinsen) gegenuber der *Emittentin* ab, so entspricht der *Bewertungspreis* dem festgelegten Wert von [ • ] [0,01] Prozent.
- (5) Die Auszahlung des *Anteiligen Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrages* je *Bonitatsabhangiger Schuldverschreibung* erfolgt spatestens am funften *Bankarbeitstag* nach dem *Tatsachlichen Bewertungstag* (der „**Abwicklungstermin**“) uber den *Verwahrer* bzw. uber die depotfuhrenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der *Anleiheglaubiger*.

#### (6) Definitionen

Der „**Ausstehende Kapitalbetrag**“ („**Outstanding Principal Balance**“) einer Verpflichtung wird wie folgt berechnet:

- (a) erstens wird die hinsichtlich der Verpflichtung bestehende Hohe der Kapitalzahlungsverpflichtungen eines *Referenzunternehmens* berechnet, die im Falle einer Garantie (i) gleich dem *Ausstehenden Kapitalbetrag* der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* (so festgestellt, als wenn Bezugnahmen auf ein *Referenzunternehmen* Bezugnahmen auf den *Schuldner der Zugrundeliegenden Verpflichtung* waren) oder (ii) gleich dem Betrag der *Festen Obergrenze* ist, wobei der jeweils niedrigere Betrag mageblich ist;
- (b) zweitens wird der Gesamtbetrag oder ein Teil davon subtrahiert, der gema den Bedingungen der Verpflichtung (i) einer *Unzulassige Reduzierung* (wie nachstehend definiert) unterliegt, oder (ii) anderweitig infolge von Zeitablauf oder des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstands verringert werden kann (ausgenommen durch (A) Zahlung oder (B) eine *Zulassige Reduzierung* (wie nachstehend definiert)); und
- (c) drittens wird der niedrigste Betrag der Forderung berechnet, der nach geltendem Recht (soweit solche Gesetze die Hohe der Forderung reduzieren oder diskontieren, um den ursprunglichen Emissionspreis oder aufgelaufenen Betrag widerzuspiegeln) wirksam gegenuber einem *Referenzunternehmen* im Hinblick auf den gema der Absatze (a) und (b) berechneten Betrag geltend gemacht werden konnte, falls die Verpflichtung zum Zeitpunkt der betreffenden Berechnung fallig geworden ware, vorzeitig fallig gestellt worden ware, gekundigt worden ware oder anderweitig zur Auszahlung gekommen ware, mit der Magabe, dass der hier in Absatz (c) ermittelte Betrag nicht hoher sein darf als der gema der Absatze (a) und (b) berechnete Betrag;

jeweils bestimmt gemäß den Bedingungen der Verpflichtung, die am Tag der Bekanntmachung der *Bewertungs-Abwicklungsmittel*wirksam sind.

„**Unzulässige Reduzierung**“ („**Prohibited Action**“) bezeichnet eine Gegenforderung, einen Einwand (ausgenommen Gegenforderungen oder Einwände, die auf den in der Definition *Kreditereignis* genannten Faktoren beruhen) oder ein Aufrechnungsrecht eines *Referenzunternehmens* oder eines *Schuldners der Zugrundeliegenden Verpflichtung*.

„**Zulässige Reduzierung**“ („**Permitted Contingency**“) bezeichnet im Hinblick auf eine Verpflichtung eine Verringerung der Zahlungsverpflichtungen eines *Referenzunternehmens*,

- (a) die darauf zurückzuführen ist, dass Bestimmungen Anwendung finden,
  - (i) nach denen eine Übertragung zulässig ist, gemäß der eine weitere Partei alle Zahlungsverpflichtungen eines *Referenzunternehmens* übernehmen kann;
  - (ii) zur Umsetzung der *Nachrangigkeit* der Verpflichtung;
  - (iii) nach denen im Fall einer *Qualifizierten Garantie* eine *Zulässige Übertragung* gestattet ist (oder nach denen die Befreiung eines *Referenzunternehmens* von seinen Zahlungsverpflichtungen im Falle einer anderen *Garantie* gestattet ist); [oder]

|   |  |
|---|--|
| <p><i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i></p> | <p>(iv) [(v)] - nach denen eine Änderung, Aufhebung, Befreiung oder Aussetzung der Verpflichtung [eines <i>Referenzunternehmens</i>] [des <i>Referenzunternehmens</i> [•]] [der <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [in Bezug auf die in [der <i>Liste</i> [•]]] [den <i>Listen</i> [•]] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i>-] zulässig ist und zwar unter den Umständen, die eine <i>Staatliche Intervention</i> darstellen würden; oder</p> |
|---|--|

- (b) die in der Kontrolle der Gläubiger der Verpflichtung oder eines in ihrem Namen handelnden Dritten (wie z.B. ein Bevollmächtigter oder Treuhänder) liegt, aufgrund der in Ausübung ihrer Rechte unter oder in Bezug auf eine solche Verpflichtung.

„**Fälliger und Zahlbarer Betrag**“ („**Due and Payable Amount**“) bezeichnet den Betrag, der unter einer Verpflichtung von einem *Referenzunternehmen* aufgrund von Fälligkeit, vorzeitiger Fälligkeit, Kündigung oder aus anderen Gründen fällig und zu zahlen ist. Ausgenommen hiervon sind Beträge im Hinblick auf Verzugszinsen, Entschädigungszahlungen, Steuerausgleichsbeträge oder andere ähnliche Beträge. Abgezogen wird der Gesamtbetrag oder ein Teil davon, der gemäß den Bedingungen der Verpflichtung (i) einer *Unzulässigen Reduzierung* unterliegt oder (ii) anderweitig infolge von Zeitablauf oder des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder Umstands verringert werden kann. Hiervon ausgenommen ist eine Verringerung durch (A) Zahlung oder (B) eine *Zulässige Reduzierung*. Dies bestimmt sich jeweils gemäß den Bedingungen der Verpflichtung, die am Tag der Bekanntmachung der *Bewertungs-Abwicklungsmittel*wirksam sind.

„**Lieferbare Verbindlichkeit**“ („**Deliverable Obligation**“) bezeichnet

- (a) jede Verpflichtung, die ein *Referenzunternehmen* entweder direkt oder als Geber einer *Relevanten Garantie* eingegangen ist, die folgende Ausstattungsmerkmale am Tag der Bekanntmachung der *Bewertungs-Abwicklungsmittel* aufweist:

[(i)] Form der Verpflichtung:

Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* die *Zugrundeliegende Verpflichtung* ist eine *Schuldverschreibung* oder ein *Darlehen*.

[(ii)] Status:

Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* die *Zugrundeliegende Verpflichtung* und die *Relevante Garantie* selbst ist bzw. sind *Nicht Nachrangig*.

[(iii)] Währung:

Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* die *Zugrundeliegende Verpflichtung* und die *Relevante Garantie* selbst ist bzw. sind eine *Verpflichtung in einer Spezifizierten Wahrung*.

[(iv)] Ubertragbarkeit:

Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* bei der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* nicht um ein *Darlehen*, so muss diese *Ubertragbar* sein.

|   |   |
|---|---|
| <b>Option 1:</b><br>Zustimmungsbedurftiges Darlehen      | Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer <i>Relevanten Garantie</i> bei der <i>Zugrundeliegenden Verpflichtung</i> um ein <i>Darlehen</i> , so muss dieses ein <i>Ubertragbares Darlehen</i> (wie nachstehend definiert) oder [in Bezug auf] [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] ein <i>Zustimmungsbedurftiges Darlehen</i> (wie nachstehend definiert) sein. |
| <b>Option 2:</b><br>Kein Zustimmungsbedurftiges Darlehen | Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer <i>Relevanten Garantie</i> bei der <i>Zugrundeliegenden Verpflichtung</i> um ein <i>Darlehen</i> , so muss dieses ein <i>Ubertragbares Darlehen</i> (wie nachstehend definiert) sein.   |

|  |   |
|--|---|
| <i>Im Falle einer Begrenzung der Laufzeit auf maximal 30 Jahre</i> | [(v)] Laufzeit:<br><br>Die Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer <i>Relevanten Garantie</i> die <i>Zugrundeliegende Verpflichtung</i> weist eine Restlaufzeit von maximal 30 Jahren auf. Dabei wird die Restlaufzeit auf Basis der Bedingungen der Verpflichtung zum Zeitpunkt der Feststellung der Restlaufzeit bestimmt; im Falle einer falligen und zahlbaren Verpflichtung ist die Restlaufzeit Null. |
|--|---|

[(v)][(vi)] Kein Inhaberpapier:

Handelt es sich bei der Verpflichtung bzw. im Falle des Vorliegens einer *Relevanten Garantie* bei der *Zugrundeliegenden Verpflichtung* um eine *Schuldverschreibung*, so darf diese *Kein Inhaberpapier* (wie nachstehend definiert) sein[;][.]

|  |   |
|--|---|
| <b>Option 1:</b><br>Keine Ursprungliche Referenzverbindlichkeit vorhanden   | (b) – sofern eine <i>Nachtragliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde – die entsprechende <i>Referenzverbindlichkeit</i> [;][.][und]   |
| <b>Option 2:</b><br>Ursprungliche Referenzverbindlichkeit vorhanden   | (b) die entsprechende <i>Referenzverbindlichkeit</i> [;][.][und]  |
| <b>Option 3:</b><br>Ursprungliche Referenzverbindlichkeit bei einigen Referenzunternehmen vorhanden und bei anderen nicht | (b) – in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgefuhrten <i>Referenzunternehmen</i> –] die entsprechende <i>Referenzverbindlichkeit</i> und<br><br>– in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgefuhrten <i>Referenzunternehmen</i> –] sofern eine <i>Nachtragliche Referenzverbindlichkeit</i> bestimmt wurde – die entsprechende <i>Referenzverbindlichkeit</i> [;][.][und] |

|   |  |
|---|--|
| <i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention</i> | (d) – in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgefuhrten <i>Referenzunternehmen</i> –] jede <i>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</i> . |
|---|--|

|   |  |
|---|--|
| <i>anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i> |  |
|---|--|

Dabei gilt für sämtliche vorstehend beschriebenen Fälle die Maßgabe, dass die Verpflichtung keine *Ausgeschlossene Lieferbare Verpflichtung* ist und die Verpflichtung einen *Ausstehenden Kapitalbetrag* bzw. *Fälligen und Zahlbaren Betrag* aufweist, der größer Null ist [(im Zusammenhang mit Absatz (c) unmittelbar vor dem Eintritt des *Kreditereignisses* [*Staatliche Intervention*] [bzw.] [*Schuldenrestrukturierung*] bestimmt)].

|  |  |
|--|--|
| <i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i> | Falls eine <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [- die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] die unter (a) genannten Voraussetzungen einer <i>Lieferbaren Verbindlichkeit</i> erfüllt, jedoch zum Zeitpunkt der Feststellung Bedingungen bezüglich dieser <i>Lieferbaren Verbindlichkeit</i> existieren, nach denen eine Änderung, Aufhebung, Befreiung oder Aussetzung der Verpflichtungen des entsprechenden <i>Referenzunternehmens</i> zulässig ist, unter den Umständen, die eine <i>Staatliche Intervention</i> darstellen würden, so erfüllt eine solche Verpflichtung dennoch die entsprechenden Voraussetzungen für eine <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> . |
|--|--|

„**Ausgeschlossene Lieferbare Verpflichtung**“ („**Excluded Deliverable Obligation**“) bezeichnet

- [(a)] jeden Rückzahlungsbetrag einer *Schuldverschreibung*, die vollständig oder teilweise in die Komponenten Rückzahlungsbetrag und Zinszahlungen aufgeteilt worden ist[.]; und]

|  |  |
|--|--|
| <i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i> | (b) in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [- die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] falls das <i>Kreditereignis Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> eingetreten ist, jede Verpflichtung, die nach dem Wirksamwerden [dieses][eines dieser] <i>Kreditereignisse[s]</i> begeben wurde oder entstanden ist. |
|--|--|

„**Kein Inhaberpapier**“ („**Not Bearer**“) bezeichnet eine Verpflichtung, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Zinszahlungen im Hinblick auf ein solches Inhaberpapier werden über das Euroclear System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearingsystem abgewickelt.

„**Übertragbar**“ („**Transferable**“) bezeichnet eine Verpflichtung, die ohne vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen an institutionelle Investoren übertragbar ist. Keine vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen in diesem Sinne sind:

- (a) vertragliche, gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen, deren Beachtung zur Zulässigkeit des Vertriebs gemäß Rule 144A, Regulation S unter dem United States Securities Act 1933 in seiner jeweiligen Fassung erforderlich ist (sowie solche vertraglichen, gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, die eine entsprechende Wirkung bezüglich der Zulässigkeit des Vertriebs von Verpflichtungen entfalten); oder
- (b) Beschränkungen zulässiger Investments, wie etwa gesetzliche oder regulatorische Investmentbeschränkungen, die Versicherungen oder Pensionsfonds betreffen; oder
- (c) Beschränkungen im Hinblick auf Sperrfristen an Zahlungsterminen bzw. um solche Zahlungstermine herum oder während Abstimmungszeiträumen bzw. um solche Abstimmungszeiträume herum.

„**Übertragbares Darlehen**“ („**Assignable Loan**“) bezeichnet ein *Darlehen*, das mindestens auf Geschäftsbanken und Finanzinstitute (unabhängig von der Jurisdiktion des Landes, in dem diese ihren Sitz haben) durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann, die zu dem Zeitpunkt keine Darlehensgeber sind oder nicht dem darlehensgebenden Bankenkonsortium angehören, ohne dass es hierfür der Zustimmung des *Referenzunternehmens* oder eines etwaigen Garantiegebers (oder der Zustimmung des betreffenden Darlehensnehmers, sofern ein *Referenzunternehmen* ein solches *Darlehen* garantiert) oder einer Verwaltungsstelle bedarf.

„**Verpflichtung in einer Spezifizierten Währung**“ bezeichnet eine Verpflichtung, die in den gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs [, Australiens] [, Neuseelands] und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [oder] [•] und jeder Nachfolgewährung der vorgenannten Währungen [(wobei dies im Falle des Euro die Währung bezeichnet, die auf den Euro folgt und diesen als Ganzes ersetzt)] zahlbar ist [oder vormals in Euro zahlbar war, unabhängig von späteren Währungsumstellungen, sofern eine derartige Währungsumstellung aufgrund einer von einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union vorgenommenen Handlung erfolgt, die in der Rechtsordnung dieser *Regierungsbehörde* generell anwendbar ist].

|  |   |
|--|---|
| <p><i>Im Fall von Option 1 (Zustimmungsbedürftiges Darlehen) gilt die nachstehende Definition:</i></p>                       | <p>„<b>Zustimmungsbedürftiges Darlehen</b>“ („<b>Consent Required Loan</b>“) bezeichnet ein <i>Darlehen</i>, das mit Zustimmung des betreffenden <i>Referenzunternehmens</i> oder eines etwaigen Garantiegebers (oder der Zustimmung des betreffenden Darlehensnehmers, sofern ein <i>Referenzunternehmen</i> ein solches <i>Darlehen</i> garantiert) oder einer Verwaltungsstelle durch Abtretung oder Novation übertragen werden kann.</p>  |
| <p><i>Falls das Kreditereignis Schuldenrestrukturierung sowie Laufzeitbänder anwendbar sind, gilt folgende Regelung:</i></p> | <p>„<b>Modifizierter Schuldenrestrukturierung-Fälligkeitsbegrenzungstag</b>“ („<b>Modified Restructuring Maturity Limitation Date</b>“) bezeichnet den Tag, der 2 ½ Jahre nach dem <i>Endfälligkeitstag</i> liegt.</p>  |
| <p><i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i></p>                        | <p>„<b>Vermögenswertpaket</b>“ („<b>Asset Package</b>“) bezeichnet in Bezug auf [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [- die in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•]] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i> -] im Hinblick auf das <i>Kreditereignis Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> sämtliche <i>Vermögenswerte</i> (wie nachstehend definiert) in dem Anteil, wie sie von einem <i>Relevanten Gläubiger</i> (wie nachstehend definiert) im Zusammenhang mit dem Kreditereignis <i>Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> empfangen oder einbehalten werden (wobei diese auch die <i>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</i> einschließen können). Wenn dem <i>Relevanten Gläubiger</i> die Möglichkeit angeboten wird, zwischen bestimmten <i>Vermögenswerten</i> oder einer Kombination von <i>Vermögenswerten</i> zu wählen, so gilt als <i>Vermögenswertpaket</i> das <i>Größte Vermögenswertpaket</i> (wie nachstehend definiert). Wenn dem <i>Relevanten Gläubiger</i> nichts angeboten wird, oder er nichts empfängt oder einbehält, so wird das <i>Vermögenswertpaket</i> mit Null angesetzt.</p> <p>„<b>Größtes Vermögenswertpaket</b>“ („<b>Largest Asset Package</b>“) bezeichnet im Hinblick auf eine <i>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</i> das Paket von <i>Vermögenswerten</i>, für das der größte Kapitalbetrag ausgetauscht oder gewechselt wurde oder werden wird (auch aufgrund einer Änderung oder Ergänzung), welches von der <i>Emittentin</i> unter Bezugnahme auf <i>Geeignete Informationen</i> festgelegt wird. Wenn die Festlegung unter Bezugnahme auf <i>Geeignete Informationen</i> für die <i>Emittentin</i> nicht möglich ist, bestimmt sich das <i>Größte Vermögenswertpaket</i> nach dem Paket von <i>Vermögenswerten</i> mit dem höchsten unmittelbar realisierbaren Wert. Dieser Wert wird von der <i>Emittentin</i> festgelegt.</p> <p>„<b>Relevanter Gläubiger</b>“ („<b>Relevant Holder</b>“) bezeichnet einen Gläubiger der <i>Vorhergehenden Lieferbaren Verbindlichkeit</i> mit einem <i>Ausstehenden Kapitalbetrag</i> bzw. einem <i>Fälligen und Zahlbaren Betrag</i> unmittelbar vor dem Kreditereignis <i>Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i>, welcher dem <i>Ausstehenden Betrag</i> im Hinblick auf eine solche <i>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</i> entspricht.</p> <p>„<b>Vermögenswert</b>“ („<b>Asset</b>“) bezeichnet jede Verpflichtung, jede Aktie, jeden Barbetrag, jedes Wertpapier, jede Gebühr, jedes Recht, und/oder jeden sonstigen Vermögenswert materieller oder immaterieller Art, der von einem <i>Referenzunternehmen</i> oder einem Dritten ausgegeben, gezahlt oder gestellt wird (oder jeder Wert, der verwertet wurde oder hätte verwertet werden können, auch wenn das Recht zur Verwertung und/oder der Vermögenswert nicht länger existieren).</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p><i>Falls das Kreditereignis Staatliche Intervention anwendbar ist, gilt folgende Regelung:</i></p> | <p>„<b>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit</b>“ („<b>Prior Deliverable Obligation</b>“) bezeichnet im Falle des Eintritts des <i>Kreditereignisses Staatliche Intervention</i> oder <i>Schuldenrestrukturierung</i> [in Bezug auf] [das <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [die <i>Referenzunternehmen</i> [•]] [bei einem der in [der <i>Liste</i> [•]] [den <i>Listen</i> [•]] und [•]] aufgeführten <i>Referenzunternehmen</i>] (unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in der <i>Kreditereignis-Mitteilung</i> als <i>Kreditereignis</i> angegeben ist) eine Verpflichtung eines <i>Referenzunternehmens</i>, die</p> <p>(a) unmittelbar vor einem solchen <i>Kreditereignis</i> existierte,</p> <p>(b) Gegenstand eines solchen <i>Kreditereignisses</i> war, und</p> <p>(c) unter Absatz (a) oder (b) der Definition <i>Lieferbare Verbindlichkeit</i> fiel,</p> <p>jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem ein solches <i>Kreditereignis</i> rechtmäßig in Kraft getreten ist. Dabei wird bei der Feststellung, ob (c) erfüllt ist, auf die Bedingungen der entsprechenden Verpflichtung unmittelbar vor dem entsprechenden <i>Kreditereignis</i> abgestellt.</p> |
|---|---|

## § 9 Kündigung

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Option 1:</b><br/>Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin</p>                               | <p>(1) Die <i>Emittentin</i> hat das Recht, die <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum [jeweiligen] Rückzahlungstermin [•] bzw. – im Falle einer Verschiebung von Zahlungen aufgrund der Überprüfung des Vorliegens eines <i>Kreditereignisses</i> gemäß § 5 – zum <i>Finalen Rückzahlungstag</i> ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens [•] <i>Bankarbeitstage</i> vor dem [jeweiligen] Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Kündigung ist durch die <i>Emittentin</i> gemäß § 14 bekannt zu machen.</p> <p>Die Rückzahlung der <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> erfolgt im Fall einer Kündigung am durch die <i>Emittentin</i> bekannt gemachten Rückzahlungstermin bzw. im Fall von § 5 am <i>Finalen Rückzahlungstag</i> zum <i>Gesamtnennbetrag</i> zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Rückzahlungstermin vorangeht.</p> <p>Für die <i>Anleihegläubiger</i> sind die <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> nicht ordentlich kündbar.</p> |
| <p><b>Option 2:</b><br/>Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin und der Anleihegläubiger</p> | <p>(1) Die <i>Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen</i> sind weder für die <i>Anleihegläubiger</i> noch für die <i>Emittentin</i> ordentlich kündbar.</p>   |

(2) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- (a) es für die *Emittentin* aufgrund einer *Gesetzesänderung* entweder ganz oder teilweise rechtswidrig geworden ist oder feststeht, dass dies in absehbarer Zukunft während der Laufzeit dieser *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ganz oder teilweise rechtswidrig werden wird, die zur Absicherung der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* genutzten Finanzinstrumente abzuschließen, zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder
- (b) ein *Firmenzusammenschluss von Referenzunternehmen und Emittentin* stattgefunden hat.



Im Falle einer Kündigung aufgrund einer *Gesetzesänderung* oder eines *Firmenzusammenschlusses von Referenzunternehmen und Emittentin* erfolgt die Rückzahlung zum ausstehenden *Gesamtnennbetrag* zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Tag der Rückzahlung vorangeht.

Ein „*Firmenzusammenschluss von Referenzunternehmen und Emittentin*“ („*Merger of Reference Entity and Seller*“) liegt vor, wenn zwischen *Emittentin* und *Referenzunternehmen* eine Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung oder eine Übereignung aller oder aller wesentlichen Vermögenswerte stattfindet, oder sollten *Emittentin* und *Referenzunternehmen* *Verbundene Unternehmen* werden.

„*Gesetzesänderung*“ bezeichnet (a) jede Neufassung oder Änderung (einschließlich einer Änderung, die verabschiedet worden, aber noch nicht in Kraft getreten ist) der anwendbaren Gesetze der Bundesrepublik Deutschland oder (b) jede Neufassung oder Änderung der dazu ergangenen Vorschriften, Verordnungen oder Auslegungen, einschließlich der Entscheidungen der maßgeblichen Bankaufsichtsinstitutionen.

Die außerordentliche Kündigung und der Tag der Rückzahlung sind durch die *Emittentin* gemäß § 14 bekannt zu machen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb von 10 *Bankarbeitstagen* nach Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 14.

(3) Jeder *Anleihegläubiger* ist berechtigt, seine *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum ausstehenden *Gesamtnennbetrag* zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bis einschließlich des Tages, der dem Tag der Rückzahlung vorangeht, zu verlangen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (a) die *Emittentin* Beträge, die auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit zahlt, oder
- (b) die *Emittentin* die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der *Emittentin* eine Mahnung in Textform zugewandt ist, durch die die *Emittentin* von einem *Anleihegläubiger* aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
- (c) die *Emittentin* ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die *Emittentin* eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die für die *Emittentin* zuständige Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde ein solches Verfahren beantragt, oder
- (e) die *Emittentin* in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die *Emittentin* im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (3) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der *Emittentin* zu erklären. Ein entsprechender Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der betreffende *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung oder Kündigung Inhaber der betreffenden *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ist, ist vorzulegen. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der entsprechenden Depotbank (wie in § 17 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(5) Tritt vor Wirksamwerden einer Kündigung durch die *Emittentin* bzw. einen *Anleihegläubiger* eines der in § 5 und/oder § 6 beschriebenen Ereignisse ein, so gelten die Regelungen in § 5 und/oder § 6.

## § 10 Zahlungen

(1) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften sowie der Regelungen in den §§ 5, 6 und 9, erfolgen zu leistende Zahlungen auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* gemäß diesen Anleihebedingungen bei Fälligkeit in [Euro][•]. Unbeschadet der Bestimmungen in § 16 dieser Anleihebedingungen unterliegen die Zahlungen fälliger Beträge auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* in allen Fällen (i) den hierfür am

Zahlungsort geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften, und (ii) einem Einbehalt oder Abzug, der gemäß einer in § 1471 (b) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Vereinbarung erforderlich ist oder anderweitig gemäß §§ 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (allgemein bekannt als FATCA) oder gemäß darauf gestützter Bestimmungen oder Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß eines Gesetzes zur Umsetzung einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vorgehensweise auferlegt wird.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der *Emittentin* in ihrer Funktion als Zahlstelle an den *Verwahrer* oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen *Depotbanken* zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu zahlen. Die *Emittentin* wird durch Zahlung an den *Verwahrer* oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den *Anleihegläubigern* befreit.

(3) Fällt ein Fälligkeitstag in Bezug auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* auf einen Tag, der kein *Zahltag* ist, dann hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Zahltag* am jeweiligen Geschäftsort. Der *Anleihegläubiger* ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

„Zahltag“ bezeichnet

|  |  |
|--|--|
| <b>Option A:<br/>Währung in Euro</b>       | einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem <i>der Verwahrer</i> und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) Zahlungen abwickeln. |
| <b>Option B:<br/>Währung nicht in Euro</b> | einen Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem <i>der Verwahrer</i> und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Hauptfinanzzentrum in [ • ] Zahlungen abwickeln.                        |

(4) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapital- und/oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

## § 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist für fällige *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* wird auf ein Jahr abgekürzt. Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegte *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

## § 12 Status

Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* begründen nicht besicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtiteln der *Emittentin* gleichrangig sind; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

## § 13 Schuldnerwechsel

(1) Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit Zahlungen auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* in Verzug befindet, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* eine andere Gesellschaft („*Neue Emittentin*“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

(a) die *Neue Emittentin* sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in [Euro][ • ] an den Verwahrer transferieren kann und

- (b) die *Neue Emittentin* alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
  - (c) die *Neue Emittentin* in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern, Abgaben oder Gebühren an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
  - (d) die *Neue Emittentin* sich verpflichtet hat, jeden *Anleihegläubiger* hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder Gebühren freizustellen, die einem *Anleihegläubiger* bezüglich der Ersetzung auferlegt werden, und
  - (e) die *Emittentin* (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus diesen Anleihebedingungen garantiert.
- (2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 14 bekannt zu machen.
- (3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels
- (a) gilt jede Nennung der *Emittentin* in diesen Anleihebedingungen als auf die *Neue Emittentin* bezogen und
  - (b) soll das Recht der *Anleihegläubiger*, entsprechend § 9 ihre *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* zur sofortigen Rückzahlung zum *Gesamtnennbetrag* zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 9 Absatz (3) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die *Garantin* eintritt.
- (4) Nach Ersetzung der *Emittentin* durch die *Neue Emittentin* gilt dieser § 13 erneut.

#### **§ 14 Bekanntmachungen**

- (1) Alle die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (3) Jede Bekanntmachung nach den Absätzen (1) und (2) gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (4) Soweit die anwendbaren Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen es zulassen, kann die *Emittentin* eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Bekanntmachung an den *Verwahrer* zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* ersetzen; jede derartige Bekanntmachung gilt am vierten Tag nach dem Tag der Bekanntmachung an den *Verwahrer* als wirksam erfolgt.

#### **§ 15 Begebung weiterer Schuldverschreibungen / Ankauf / Entwertung**

- (1) Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des *Valutierungstages* und/ oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* eine einheitliche Anleihe bilden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff „*Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen*“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen*.
- (2) Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit *Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen* in jedem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, wieder verkauft, entwertet oder in anderer Weise verwertet werden.

## § 16 Steuern

Sämtliche auf die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

## § 17 Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* unterliegen deutschem Recht.

(2) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen oder Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Jeder *Anleihegläubiger* von *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ist berechtigt, in jeder *Rechtsstreitigkeit* gegen die *Emittentin* oder in jeder *Rechtsstreitigkeit*, in der der *Anleihegläubiger* und die *Emittentin* Partei sind, seine Rechte aus diesen *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der *Depotbank* bei, bei der er für die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des *Anleihegläubigers* enthält, (ii) das Gesamtvolumen der *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die *Depotbank* gegenüber dem *Verwahrer* eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des *Verwahrers* oder der Lagerstelle des *Verwahrers* bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

„**Depotbank**“ bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* unterhält, einschließlich des *Verwahrers*.

Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder *Anleihegläubiger* seine Rechte aus den *Bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen* auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem die *Rechtsstreitigkeit* eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

## § 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

## § 19 Auslegung

Diese Anleihebedingungen unterliegen der allgemeinen Auslegung. Auf die sachliche Anlehnung der Anleihebedingungen an die Bestimmungen der 2014 von der ISDA veröffentlichten „**ISDA Credit Derivatives Definitions**“ wird hingewiesen.

[Anhang]

[Aufstellung der Referenzunternehmen]

[Liste 1 (Europäische Referenzunternehmen mit Referenzverbindlichkeit)] [•]

| Referenzunternehmen | Ursprüngliche<br>Referenzverbindlichkeit<br><br>Emittent/Garant |
|---------------------|---|
|                     |   |
|                     |   |
|                     |   |
|                     |   |

[Liste 2 (Europäische Banken mit Referenzverbindlichkeit und Senioritätslevel Senior)] [•]

| Referenzunternehmen | Ursprüngliche<br>Referenzverbindlichkeit<br><br>Emittent/Garant |
|---------------------|---|
|                     |   |
|                     |   |
|                     |   |
|                     |   |
|                     |   |

**[Liste 3 (Europäische Referenzunternehmen ohne Referenzverbindlichkeit)] [•]**

|                            |
|----------------------------|
| <b>Referenzunternehmen</b> |
|                            |
|                            |

[Liste 4 (US-Referenzunternehmen mit Referenzverbindlichkeit)] [•]

| Referenzunternehmen | Ursprüngliche<br>Referenzverbindlichkeit<br><br>Emittent/Garant |
|---------------------|---|
|                     |   |
|                     |   |
|                     |   |
|                     |   |
|                     |   |
|                     |   |
|                     |   |
|                     |   |
|                     |   |
|                     |   |

[•]



[Liste [1] [•] (Referenzunternehmen mit einem Anteil von jeweils [•]% des Gesamtnennbetrages)]

|  | Referenzunternehmen | Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit<br>Emittent/Garant |
|--|---------------------|--|
|  |                     |  |
|  |                     |  |
|  |                     |  |

[Liste [2] [•] (Referenzunternehmen mit einem Anteil von jeweils [•]% des Gesamtnennbetrages)]

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

# Muster der Endgültigen Bedingungen

Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Art. 16 *Loi du 10 juillet 2005 relative aux prospectus pour valeurs mobilières* [auf der Website der Emittentin ([www.dzbank.de](http://www.dzbank.de))] [und] [auf der Website [www.dzbank-derivate.de](http://www.dzbank-derivate.de)] [•] [und] [auf der Website der Luxembourg Stock Exchange ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu))] [oder eine diese ersetzende Seite] veröffentlicht. Kopien der Endgültigen Bedingungen in gedruckter Form sind außerdem auf Verlangen kostenlos am Sitz der Emittentin (Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) erhältlich.

[Datum]

## Endgültige Bedingungen

*[Bezeichnung der betreffenden Serie der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen]*

begeben aufgrund des

Euro 10.000.000.000 Basisprospekts vom 19. Juni 2019

der

**DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main**

(Sitz und Hauptverwaltung befinden sich in Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)

für

bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein oder mehrere Referenzunternehmen

Ausgabepreis: [       ] (freibleibend)

Valutierungstag: [       ]

Serien Nr.: [Emission •]

[Tranche Nr. [       ]]

## I. EINLEITUNG

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen einer Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unter dem EUR 10.000.000.000 Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ("DZ BANK") für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf ein oder mehrere Referenzunternehmen (der „Basisprospekt“) dar.

Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der jeweils gültigen Fassung, genannten Zweck bereitgestellt. Vollständige Informationen über die DZ BANK und das Angebot der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn der Basisprospekt vom 19. Juni 2019 [und der Nachtrag [•]] und diese Endgültigen Bedingungen zusammengefasst werden. Der Basisprospekt [und der Nachtrag] [und die Nachträge] [kann] [können] in elektronischer Form auf der Website der Emittentin ([www.dzbank.de](http://www.dzbank.de)) eingesehen werden. Kopien sind außerdem auf Verlangen kostenlos erhältlich bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung, vollständig ausgefüllt für die Tranche von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

## II. ANLEIHEBEDINGUNGEN

**[A. Falls die für die betreffende Tranche von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Basisprospekt als Option I und Option II aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden, einfügen: <sup>1</sup>**

Die für die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die „Bedingungen“) sind nachfolgend aufgeführt.

*[Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf ein Referenzunternehmen hier die betreffenden Bestimmungen der Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen.]*

*[Im Fall von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzunternehmen hier die betreffenden Bestimmungen der Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen.]*

**[B. Falls die für die betreffende Tranche von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen geltenden Optionen, die durch Verweis auf die betreffenden im Basisprospekt als Option I oder Option II aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:**

Dieser Teil II. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Anleihebedingungen, der auf [ratierliche] bonitätsabhängige Schuldverschreibungen [mit einem Referenzunternehmen und

---

<sup>1</sup> Diese Form der Dokumentation der Bedingungen wird in der Regel verwendet, wenn die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise anfänglich an nicht qualifizierte Anleger verkauft oder öffentlich angeboten werden. Alle Bezugnahmen auf Teil II. ANLEIHEBEDINGUNGEN B. der Endgültigen Bedingungen einschließlich der Paragraphen und Absätze der Anleihebedingungen entfernen.

Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag oder Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrag] [[mit mehreren Referenzunternehmen und Anteiligen Variablen ISDA-Abwicklungsbetrag oder Anteiligen Variablen Bewertungs-Abwicklungsbetrag] [Anwendung findet (die "Anleihebedingungen"), zu lesen, der als [Option I] [Option II] im Basisprospekt enthalten ist. Diese Option enthält weitere Optionen, die für die Emission von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen ausgewählt werden, indem in diesen Endgültigen Bedingungen auf die betreffende Option verwiesen wird.

Die Platzhalter in den auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Platzhalter in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Anleihebedingungen, die sich auf Angaben dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die als nicht anwendbar gekennzeichnet sind, gelten als in den auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen anwendbaren Anleihebedingungen (die „**Bedingungen**“) gestrichen.

Begriffe, die in den Anleihebedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem Teil II der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Anleihebedingungen.]

**§ 1**  
**Form / Nennbetrag / Referenzunternehmen**

|                   |   |
|-------------------|---|
| <b>Absatz (1)</b> | Bezeichnung: [ • ]<br>[DZ BANK Bonitätsabhängige Schuldverschreibung bezogen auf [Name des Referenzunternehmens]]<br>[DZ BANK Bonitätsabhängige Schuldverschreibung bezogen auf mehrere Referenzunternehmen]  |
|                   | Währung: [Euro] [ • ]   |
|                   | [Gesamtnennbetrag] [Gesamtvolumen]: [ • ]   |
|                   | [Referenzunternehmen: [ • ]]  |
| <b>Absatz (2)</b> | Kennnummern: [ • ]  |
|                   | [Nennbetrag] [Gesamtnennbetrag]: [Euro] [10.000]  |
| <b>Absatz (5)</b> | <b>[Anteiliger Nennbetrag:</b><br><br>[Referenzunternehmen [ • ]:] [jeweils] [ • ]% des Gesamtnennbetrages. Dies entspricht [jeweils] einem Anteiligen Nennbetrag von [EUR] [ • ].<br><br>[Referenzunternehmen [ • ]:] [ • ]% des Gesamtnennbetrages. Dies entspricht einem Anteiligen Nennbetrag von [EUR] [ • ].] |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>[Referenzunternehmen in Liste [1] [•]:] [jeweils] [•]% des Gesamtnennbetrages. Dies entspricht [jeweils] einem Anteiligen Nennbetrag von [EUR] [•].</p> <p>[Referenzunternehmen in Liste [2] [•]: [•]% des Gesamtnennbetrages. Dies entspricht einem Anteiligen Nennbetrag von [EUR] [•].]</p> <p>[• ]]</p>  |
|  | <p><b>Relevante Garantie:</b></p> <p><b>Option 1:</b><br/> <b>Alle Qualifizierten Garantien sind anwendbar</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]]]</p> <p><b>Option 2:</b><br/> <b>Qualifizierte Garantien Verbundener Unternehmen sind anwendbar</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]]]</p> |
|  | <p><b>Qualifizierte Garantie:</b><br/> <b>Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]]]</p>  |
|  | <p><b>Garantie:</b></p> <p><b>Option 1:</b><br/> <b>Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b>Option 2:</b><br/> <b>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b>Option 3:</b><br/> <b>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einigen Referenzunternehmen vorhanden und bei anderen nicht</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]<br/> [Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden] [- in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten</p>  |

|  |  |
|--|--|
|  | <p>Referenzunternehmen -] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]]<br/>[die Referenzunternehmen [ • ]]</p> <p>[Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden] [- in Bezug auf die in<br/>[der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten<br/>Referenzunternehmen -] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]]<br/>[die Referenzunternehmen [ • ]]</p>                                   |
|  | <p><b>Relevante Verbindlichkeiten:</b></p> <p><b>Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und<br/>Referenzverbindlichkeit ist eine Vorrangige Verbindlichkeit</b><br/>[nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den<br/>Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf]<br/>[das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]]</p> |
|  | <p><b>Vorrangige Verbindlichkeit:</b><br/>[nicht anwendbar] [anwendbar]</p>  |

## § 2 Laufzeit der Anleihe

Valutierungstag: [ • ]

Endfälligkeitstag: [ • ]

## § 3 Zinsen [

|                       |   |
|-----------------------|---|
|                       |   |
| <b>Absatz (1) (a)</b> | <p><b>Option A:</b><br/><b>Mehrere Zinszahlungstage</b><br/>[nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p>[(1. lange Zinsperiode)] [(1. kurze Zinsperiode)]</p> <p>[letzte lange Zinsperiode] [letzte kurze Zinsperiode]</p> <p><b>Option B:</b><br/><b>Zinszahlung erfolgt am Endfälligkeitstag</b><br/>[nicht anwendbar] [anwendbar]</p> |

|                       |   |
|-----------------------|---|
|                       | [(lange Zinsperiode)] [(kurze Zinsperiode)]   |
| <b>Absatz (1) (b)</b> | <p><b>Anpassung der Zinsen:</b></p> <p><b>Option A:</b><br/> <b>Anpassung</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b>Option B:</b><br/> <b>Keine Anpassung</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p>   |
| <b>Absatz (4)</b>     | <p><b>Anwendbarer Festsatz:</b></p> <p>[ • ] % p.a. [für den Zeitraum vom [ • ] (einschließlich) bis [ • ] (ausschließlich)] [ • ]</p> <p><b>Anwendbare Geschäftstag-Konvention:</b></p> <p><b>Option A:</b><br/> <b>Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b>Option B:</b><br/> <b>FRN-Konvention</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b>Option C:</b><br/> <b>Folgender Geschäftstag-Konvention</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b>Option D:</b><br/> <b>Vorausgegangener Geschäftstag-Konvention</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b>Geschäftstag:</b></p> <p><b>Option A:</b><br/> <b>Währung in Euro</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b>Option B:</b><br/> <b>Währung nicht in Euro</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b>Anwendbarer Zinstagequotient:</b></p> |



|  |  |
|--|--|
|  | <p><b>Option A:</b><br/> <b>Actual/Actual (ICMA Rule 251)</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b>Option B:</b><br/> <b>(Actual/365 (Fixed))</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b>Option C:</b><br/> <b>Actual/365 (Sterling)</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b>Option D:</b><br/> <b>Actual/360</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b>Option E:</b><br/> <b>30/360, 360/360 oder Bondbasis</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b>Option F:</b><br/> <b>30E/360 oder Eurobond Basis</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> |
|  | [Erster Zinszahlungstag: [ • ]]  |
|  | [Weiterer Zinszahlungstag: [ • ]]  |
|  | [Zinszahlungstag: <i>Ersten Zinszahlungstag</i> [und jeden <i>Weiteren Zinszahlungstag</i> ]   |

**§ 4**  
**Rückzahlung**

Vorbehaltlich §§ 5, 6 und 9 wird jede Bonitätsabhängige Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag zum [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] zurückgezahlt.

**§ 5**  
**Verschiebung und Wegfall von Zahlungen**

|                   |  |
|-------------------|--|
| <b>Absatz (1)</b> | <p><b>Option 1:</b><br/> <b>Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> |
|-------------------|--|

|                          |   |
|--------------------------|---|
|                          | <p><b>Option 2:</b><br/> <b>Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p>   |
|                          |   |
| <b>[Absatz (2)]</b>      | <p><b>[Option 1:</b><br/> <b>Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b>Option 2:</b><br/> <b>Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] ]</p>   |
|                          |   |
| <b>Absatz [(4)][(5)]</b> | <p><b>Feststellungstag:</b><br/> [ • ][250]. Bankarbeitstag nach dem Ende des Beobachtungszeitraums</p> <hr/> <p><b>Finaler Rückzahlungstag:</b></p> <p><b>Option 1:</b><br/> <b>Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]<br/> [spätestens den [ • ] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin]</p> <p><b>Option 2:</b><br/> <b>Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]<br/> [spätestens den [ • ][5] Bankarbeitstag nach dem Endfälligkeitstag]</p> |

**§ 6**  
**Kreditereignis**

|                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>Absatz (3)</b>        | <p><b>Schuldenrestrukturierung</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p>   |
| <b>Absatz [(3)][(4)]</b> | <p><b>Beobachtungszeitraum:</b></p> <p>Beginn des Beobachtungszeitraums: [ • ]</p> <p>Ende des Beobachtungszeitraums: [ • ]</p> <hr/> <p><b>Kreditereignis:</b></p> <p><b>Option 1:</b><br/> <b>Insolvenz oder Nichtzahlung</b></p> |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>[nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]]</p> <p><b>Option 2:</b><br/> <b>Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]]</p> <p><b>Option 3:</b><br/> <b>Insolvenz, Nichtzahlung, Schuldenrestrukturierung oder Staatliche Intervention</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]]</p>  |
|  | <p><b>Schuldenrestrukturierung:</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [hinsichtlich] [des Referenzunternehmens [ • ]] [der Referenzunternehmen [ • ]]</p>  |
|  | <p><b>Staatliche Intervention:</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [hinsichtlich] [des Referenzunternehmens [ • ]] [der Referenzunternehmen [ • ]]</p>   |
|  | <p><b>Verbindlichkeit:</b></p> <p><b>Option 1:</b><br/> <b>Kreditereignis Staatliche Intervention ist nicht anwendbar und keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]]</p> <p><b>Option 2:</b><br/> <b>Kreditereignis Staatliche Intervention ist nicht anwendbar und Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]]</p> <p><b>Option 3:</b><br/> <b>Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]]</p> |

|  |  |
|--|--|
|  | <p><b>Option 4:</b><br/> <b>Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]]</p> |
|  | <p><b>Ausgeschlossene Verbindlichkeit:</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]]</p>   |

## § 7

### [Anteiliger] Variabler ISDA-Abwicklungsbetrag

|                          |  |
|--------------------------|--|
| <b>Absatz (1)</b>        | <p><b>Absatz (1)(c)</b><br/> [180.] [ • ] Bankarbeitstag</p> <p><b>[Anteiliger] Variable ISDA-Abwicklungsbetrag:</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]<br/> Betrag in [Euro][ • ] je bonitätsabhängige Schuldverschreibung</p>  |
| <b>[Absatz (2)]</b>      | <p><b>[Absatz (2)(c)]</b><br/> [180.] [ • ] Bankarbeitstag</p>   |
| <b>Absatz [(2)][(3)]</b> | <p><b>Anwendbare ISDA-Auktion:</b></p> <p><b>Option 1:</b><br/> <b>Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b>Option 2:</b><br/> <b>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b>Option 3:</b><br/> <b>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einem Referenzunternehmen vorhanden und bei einem anderen nicht</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]<br/> - Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]]</p> |

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
|                                  | <p>aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]]</p> <p>- Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]]</p> <p><b>Option 1:</b><br/> <b>Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]]</p> <p><b>Option 2:</b><br/> <b>Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar und Ursprüngliche Referenzverbindlichkeiten vorhanden</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]]</p> <p><b>Kreditereignis Schuldenrestrukturierung ist anwendbar sowie Laufzeitbänder anwendbar</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> |
|                                  |   |
| <p><b>Absatz [(5)][ (6)]</b></p> | <p><b>Nicht Nachrangig:</b></p> <p><b>Option 1:</b><br/> <b>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]]</p> <p><b>Option 2:</b><br/> <b>Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]<br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]]</p> <p><b>[Option 3:</b><br/> <b>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einem Referenzunternehmen vorhanden und bei einem anderen nicht</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p>  |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>- [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]][in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen] Referenzverbindlichkeit vorhanden</p> <p>- [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]][in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen] Referenzverbindlichkeit nicht vorhanden]]</p>   |
|  | <p><b><u>Rangfolge der Zahlungen:</u></b></p> <p><b><u>Option 1:</u></b><br/> <b>Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b><u>Option 2:</u></b><br/> <b>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b><u>Option 3:</u></b><br/> <b>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einem Referenzunternehmen vorhanden und bei einem anderen nicht</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p>- [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]][in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen] Referenzverbindlichkeit vorhanden</p> <p>- [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]][in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen] Referenzverbindlichkeit nicht vorhanden]]</p> |
|  | <p><b>Referenzverbindlichkeit</b></p> <p><b><u>Option 1:</u></b><br/> <b>Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b><u>Option 2:</u></b><br/> <b>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b><u>Option 3:</u></b><br/> <b>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einem Referenzunternehmen vorhanden und bei einem anderen nicht</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p>   |

|  |  |
|--|--|
|  | <p>- [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]][in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] Referenzverbindlichkeit vorhanden</p> <p>- [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] Referenzverbindlichkeit nicht vorhanden]]</p>   |
|  | <p><b>Festgelegtes Senioritätslevel</b></p> <p><b><u>Option 1:</u></b><br/> <b>Ein Senioritätslevel bei sämtlichen Referenzunternehmen</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p>[Senior Level][•] der ISDA</p> <p><b><u>Option 2:</u></b><br/> <b>Mehrere Senioritätslevel</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p>- in Bezug auf [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [- die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -] das [Senior Level][•] der ISDA</p> <p>- in Bezug auf [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [- die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -] das [Senior Level] [•] der ISDA</p> <p>- in Bezug auf [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [- die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen -] das [Senior Level] [•] der ISDA</p> |
|  | <p><b><u>Option 1:</u></b><br/> <b>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden:</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b><u>Option 2:</u></b><br/> <b>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden:</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]<br/> in Bezug auf das Referenzunternehmen [•] die folgende [Emission] [Verpflichtung]:</p> <p>Emittent: [•]<br/> [Garantin: [•]]<br/> ISIN: [•]<br/> [•]</p>   |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>[in Bezug auf das Referenzunternehmen [•] die folgende [Emission] [Verpflichtung]:</p> <p>Emittent: [•]<br/> [Garantin: [•]]<br/> ISIN: [•]<br/> [•]]</p> <p>[[•]]</p> <p><b>Option 3:</b><br/> <b>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einigen Referenzunternehmen vorhanden und bei anderen nicht</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]<br/> Nachträgliche Referenzverbindlichkeit [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] anwendbar</p> <p>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]] [in Bezug auf die in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] Referenzverbindlichkeit nicht vorhanden]]<br/> anwendbar</p> |
|--|---|

## § 8

### [Anteiliger] Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag

|                   |  |
|-------------------|--|
| Absatz (1)        | <p><b>[Anteiliger] Variabler Bewertungs-Abwicklungsbetrag</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p>[185.] [•] Bankarbeitstag</p> <p>Betrag in [Euro][•] je bonitätsabhängiger Schuldverschreibung</p> |
| [Absatz (2)]      | <p>[185.] [•] Bankarbeitstag<br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p>Betrag in [Euro][•] je bonitätsabhängiger Schuldverschreibung</p>   |
| Absatz [(2)][(3)] | <b>Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar</b>  |



|                    |   |
|--------------------|---|
|                    | <p>[nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]] [in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen]</p> <p>Festgelegter Wert: [ • ] [0,01] Prozent</p>  |
| Absatz [(3)][(4)]  | <p><b>Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]] [in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen]</p>  |
|                    |   |
| Absatz [(4)] [(5)] | <p><b>Kreditereignis Schuldenrestrukturierung sowie Laufzeitbänder sind anwendbar</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p>Absatz (b):</p> <p>Festgelegter Wert: [ • ] [0,01] Prozent</p>  |
|                    |   |
| Absatz [(6)][(7)]  | <p><b>Zulässige Reduzierung:</b></p> <p>Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar<br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]] [in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen]</p> <p><b>Lieferbare Verbindlichkeit:</b></p> <p>Absatz (a)[(iv)] Übertragbarkeit:</p> <p><b>Option 1:</b><br/> <b>Zustimmungsbedürftiges Darlehen</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]]</p> <p><b>Option 2:</b><br/> <b>Kein Zustimmungsbedürftiges Darlehen</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p>Absatz (a)[(v)] Laufzeit:<br/> Begrenzung der Laufzeit auf maximal 30 Jahre<br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p>[Absatz (b):<br/> <b>Option 1:</b><br/> <b>Keine Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</b></p> |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>[nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b>Option 2:</b><br/> <b>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit vorhanden</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b>Option 3:</b><br/> <b>Ursprüngliche Referenzverbindlichkeit bei einem Referenzunternehmen vorhanden und bei einem anderen nicht</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p>- [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]][in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen] Referenzverbindlichkeit vorhanden</p> <p>- [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]][in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen] Referenzverbindlichkeit nicht vorhanden]]</p> <p>Absatz (c):</p> <p><b>Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]][in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen -]</p> <p><b>Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]][in Bezug auf die in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen -]</p> |
|  | <p><b>Ausgeschlossene Lieferbare Verpflichtung:</b></p> <p><b>Kreditereignis Staatliche Intervention ist anwendbar</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar] [in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [ • ]] [die Referenzunternehmen [ • ]][bei einem der in [der Liste [ • ]] [den Listen [ • ] und [ • ]] aufgeführten Referenzunternehmen]</p>  |
|  | <p><b>Verpflichtung in einer Spezifizierten Währung:</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]<br/> die gesetzlichen Währungen [[Kanadas, Japans, der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs [, Australiens] [, Neuseelands] und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [oder] [ • ]]</p>   |
|  | <p><b>Zustimmungsbedürftiges Darlehen:</b><br/> [nicht anwendbar] [anwendbar]</p>   |

|  |   |
|--|---|
|  | <b>Modifizierter Schuldenrestrukturierung-Fälligkeitsbegrenzungstag:</b><br>[nicht anwendbar] [anwendbar]   |
|  | <b>Vermögenswertpaket:</b><br>[nicht anwendbar] [anwendbar][in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]][bei einem der in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen]                       |
|  | <b>Vorhergehende Lieferbare Verbindlichkeit:</b><br>[nicht anwendbar] [anwendbar][in Bezug auf] [das Referenzunternehmen [•]] [die Referenzunternehmen [•]][bei einem der in [der Liste [•]] [den Listen [•] und [•]] aufgeführten Referenzunternehmen] |

## § 9 Kündigung

|            |   |
|------------|---|
| Absatz (1) | <p><b>Option 1:</b><br/><b>Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin</b><br/>[nicht anwendbar] [anwendbar]<br/>Rückzahlungstermin: [•]</p> <p><b>Frist für die Kündigung:</b><br/>[•] Bankarbeitstage</p> <p><b>Option 2:</b><br/>Kein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin und der Anleihegläubiger<br/>[nicht anwendbar] [anwendbar]</p> |
| Absatz (2) | <p>Rückzahlung zum [Nennbetrag][Gesamtnennbetrag]<br/>[nicht anwendbar] [anwendbar]</p> <p><b>Frist für die Rückzahlung:</b><br/>[•] Bankarbeitstage nach Bekanntmachung der Kündigung</p>  |
| Absatz (3) | <p>Rückzahlung zum [Nennbetrag][Gesamtnennbetrag]<br/>[nicht anwendbar] [anwendbar]</p>   |
|            |   |

## § 10 Zahlungen

|            |   |
|------------|---|
| Absatz (1) | <b>Zahlungen:</b><br><br>in [Euro][ • ]   |
| Absatz (3) | <b>Zahltag:</b><br><br><b>Option A:</b><br><b>Währung in Euro</b><br>[nicht anwendbar] [anwendbar]<br><br><b>Option B:</b><br><b>Währung nicht in Euro</b><br>[nicht anwendbar] [anwendbar] |

**§ 13  
Schuldnerwechsel**

|            |  |
|------------|--|
| Absatz (1) | <b>Zahlungen:</b><br><br>in [Euro][ • ]        |
| Absatz (3) | Rückzahlung zum [Nennbetrag][Gesamtnennbetrag] |

**III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

**A. Wichtige Informationen**

|  |     |
|--|-----|
| Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/ dem Angebot beteiligt sind | [•] |
| Geschätzter Nettoemissionserlös  | [•] |
| Geschätzte Gesamtkosten der Emission   | [•] |

## B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

|   |     |
|---|-----|
| Referenzunternehmen   | [•] |
| Website des Referenzunternehmens  | [•] |
| Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Lieferbaren Wertpapiergattung(en) und/ oder ihre Volatilität eingeholt werden können | [•] |

## C. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

|  |  |
|--|--|
| Bedingungen, denen das Angebot unterliegt  | [Das öffentliche Angebot erfolgt [in der Bundesrepublik Deutschland][,] [der Republik Österreich] [und] [dem Großherzogtum Luxemburg].] [•]  |
| Gesamtsumme der Emission des Angebots; ist die Gesamtsumme nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotbetrages | [•]  |
| Frist - einschließlich etwaiger Ergänzungen/ Änderungen - während derer das Angebot gilt und Beschreibung des Antragverfahrens   | [•]<br>[Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom [•] bis [•] (Zeichnungsfrist) zum Ausgabepreis von [•]% [zuzüglich [•]% Ausgabeaufschlag] bezogen auf den Nennbetrag einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung zur Zeichnung angeboten. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist wird der |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>Ausgabepreis fortlaufend festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden bzw. zu verlängern.]</p> <p>[Nach Ablauf der Zeichnungsfrist wird die Emittentin [den endgültigen Zinssatz] [•] festlegen. [Der Zinssatz wird [mindestens][höchstens] [•] % p.a. betragen.]]</p> <p>[Aus dem Verkauf der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erhält die vertreibende Bank als Vertriebsvergütung, die im Ausgabepreis enthalten ist, bis zu [•] % des Nennbetrags einer bonitätsabhängigen Schuldverschreibung [und unmittelbar den Ausgabeaufschlag.]]</p> <p>[Das öffentliche Angebot beginnt am [•] und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospektes am [•], es sei denn, die CSSF stimmt einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts für diese Serie von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu. In diesem Fall endet das öffentliche Angebot mit Ablauf des Datums, an dem der Basisprospekt seine verlängerte Gültigkeitsdauer verliert.]</p> |
|--|---|

|  |  |
|--|--|
| Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen oder aggregierte Anlagesumme)                                   | [•]  |
| Methode und Fristen für die Bedienung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und ihre Lieferung  | [•]  |
| Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots bekannt zu machen sind   | [•]  |
| Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden   | [qualifizierte Anleger]<br>[nicht qualifizierte Anleger]   |
| Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche | [•]  |
| Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist  | [•]  |
| Angabe des Preises, zu dem die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden   | [•] % (freibleibend)<br>[plus Stückzinsen]<br>(Ausgabepreis)   |
| Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden  | [Der Anleger kann diese bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in der Regel zum Ausgabepreis erwerben. Im Ausgabepreis sind alle mit der Emission und dem Vertrieb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verbundenen Kosten der Emittentin (z.B. Vertriebskosten, Börseneinführungskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.]<br>[•] |

#### D. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

|  |  |
|--|--|
| Börsenzulassung(en) und Börsennotierung(en)  | [Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse Stuttgart] [•] |
| Falls bekannt, Termin der Zulassung  | [•]  |
| Angabe aller geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin bonitätsabhängige Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind <sup>3</sup> | [•]<br>[Entfällt]  |

**DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main**

---

*[Name des Unterzeichnenden]*

*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen*

---

<sup>3</sup> Nur auszufüllen bei Aufstockung(en) der Ursprungsanleihe.



# Besteuerung

Die nachfolgenden steuerlichen Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der Besteuerungsregelungen in der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich nach derzeit bekannter Rechtslage dar, **welche zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospektes gelten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger über solche Änderungen zu informieren.** Die nachfolgenden Besteuerungshinweise sind nur von allgemeiner Art; sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und dürfen nicht als solche angesehen werden.

**Jeder Erwerber der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sollte sich über die Einzelheiten der Besteuerung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und die daraus resultierenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in seinem Sitzstaat von seinem Steuerberater beraten lassen.**

## 1

### 1. Internationale Melde- und Abführungspflichten

#### 1.1 AutomaticExchangeOfFinancialAccountInformation - CRS

Der "Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information - Common Reporting Standard" („AEOI – CRS“) ist eine globale, von der OECD erarbeitete Norm für den automatischen, länderübergreifenden Austausch von Informationen zu Finanzkonten. Dieser globale Standard wurde im Oktober 2014 von 51 Staaten als multilaterale Vereinbarung über den automatisierten Austausch von steuerrelevanten Kontoinformationen unterzeichnet. Zusätzlich wurde der CRS am 9. Dezember 2014 von den EU-Mitgliedstaaten in die EU-Amtshilferichtlinie übernommen.

Der automatische Informationsaustausch soll u.a. Informationen zu Kontoinhaber und wirtschaftlich Berechtigten, Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne, sonstige Finanzeinkünften sowie Kontoguthaben beinhalten.

Im Hinblick auf Drittstaaten ist beabsichtigt, dass die EU stellvertretend für ihre Mitgliedsstaaten die Verträge zum Datenaustausch mit den jeweiligen Drittstaaten schließt.

Die Umsetzung des CRS in deutsches Recht erfolgt über das bereits anwendbare „Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze“ (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – „**FKAustG**“).

#### 1.2 ForeignAccountTaxComplianceAct

Am 18. März 2010 wurde der „Foreign Account Tax Compliance Act“ („**FATCA**“) als Teil des „Hiring Incentives To Restore Employment Act“ („**Hire Act**“) mit der Zielsetzung erlassen, Steuerhinterziehung durch US-Steuerpflichtige zu bekämpfen.

FATCA verpflichtet Nicht US-amerikanische Finanzinstitute zur umfassenden Identifizierung, Dokumentation und Meldung bestimmter Finanzkonten von US-Steuerpflichtigen. Werden diese Pflichten nicht eingehalten, erfolgt auf erhaltene Zahlungen mit US-Bezug ein 30 %iger Steuereinbehalt.

Die Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Luxemburg und die Vereinigten Staaten von Amerika haben sich bereits in bilateralen Verträgen auf einen gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten (mit US-Bezug bzw. mit Bezug zu den jeweiligen Ländern) verständigt.

#### 1.3 QI – Qualified Intermediary-Regime

Bei dem Qualified Intermediary-Regime handelt es sich um eine regulatorische Anforderung, die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen einem Nicht US-amerikanischen Finanzinstitut, das als Qualified Intermediary („**QI**“) auftreten möchte, und dem Internal Revenue Service („**IRS**“ = US-Bundessteuerbehörde) vereinbart wird.

Als QI ist ein Finanzinstitut berechtigt, soweit das Finanzinstitut als Intermediär agiert und im Rahmen des QI-Vertrags Verantwortung für die Einbehaltung von US-Quellensteuern übernimmt, bestimmte Zahlungen von US-Erträge ohne Abzug von US-Quellensteuern entgegenzunehmen. Dafür ist das Finanzinstitut verpflichtet, US-Quellensteuer von Zahlungen aus US-Quellen an Kunden des Finanzinstituts soweit erforderlich einzubehalten und Meldepflichten zu erfüllen. Nicht US-amerikanische Kunden des Intermediäres mit ausreichender Dokumentation bereits zum Zahlungszeitpunkt der US-Erträge können von reduzierten Quellensteuersätzen (inkl. einer Quellensteuerbefreiung für Zinsen aus US-Quellen) auf Basis des Doppelbesteuerungsabkommens („DBA“) profitieren. Soweit das QI-Finanzinstitut die Inkassofunktion im Rahmen des QI-Vertrags ausübt, verbleibt die Dokumentation der Kunden beim QI und wird nicht an andere Finanzinstitute bzw. Intermediäre weitergereicht. Zudem bleibt im Rahmen der Meldungen an den IRS die Anonymität von bestimmten Nicht-US-amerikanischen Kunden gewahrt. Zahlungen an bestimmten Nicht-US-amerikanischen Kunden werden aggregiert gemeldet.

Die DZ BANK hat einen QI-Vertrag abgeschlossen und besitzt den QI-Status.

Der Anwendungsbereich des Einhalts von US-Quellensteuern wurde stufenweise erweitert. Nunmehr werden u.a. auch Kompensationszahlungen im Zusammenhang mit US-Finanzinstrumenten zu erfassen sein. Der IRS veröffentlichte ferner die Section 871(m) Regulations, die seit dem 1. Januar 2017 eine US-Quellensteuerpflicht auf sogenannte Dividendenersatzzahlungen (*dividend equivalent payments*) aus derivativen Finanzinstrumenten anordnen, deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von US-Eigenkapitalinstrumenten gekoppelt ist. Am 30. Dezember 2016 veröffentlichte der IRS eine neue Fassung des QI-Vertrages (Rev. Proc. 2017-15). Die finale Fassung des QI-Vertrages 2017 beinhaltet auch Bestimmungen für qualifizierte Derivatehändler (*Qualified Derivatives Dealer*, „QDD“), die Zahlungen in Bezug auf solche auf US-Eigenkapitalinstrumenten bezogene Derivate ohne Abzug der Quellensteuer entgegennehmen können. Die neue Fassung des QI-Vertrages gilt seit dem 1. Januar 2017.

## 2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.** Die Emittentin übernimmt nicht die Einbehaltung von etwaigen Steuern an der Quelle.

Obwohl die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen die Ansicht der Emittentin korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich verstanden werden. **Darüber hinaus darf sie nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in bonitätsabhängige Schuldverschreibungen dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche deutsche steuerliche Konsequenzen und stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und darf auch nicht als solche angesehen werden.**

**Dem Erwerber von diesen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.**

### 2.1 Besteuerung im Privatvermögen

#### 2.1.1 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Laufende Zinserträge unterliegen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sowie alle realisierten Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG der Kapitalertragsteuer (25% „Abgeltungsteuer“ zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ein Kapitalertragssteuerabzug wird nicht vorgenommen, soweit ein Sparer-Pauschbetrag in Anspruch genommen werden kann oder eine NV-Bescheinigung vorliegt.

Abgeltungsteuerpflichtiger Gewinn bei der Veräußerung oder Einlösung ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen

Zusammenhang mit der Veräußerung oder Einlösung stehen, und den Anschaffungskosten. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung oder Einlösung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung zum jeweils maßgeblichen Wechselkurs in Euro umzurechnen.

Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sind mit anderen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen verrechenbar. Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt eine Veräußerung nicht vor, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Wird die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen, wird zudem ein Veräußerungsverlust nicht berücksichtigt.

#### *2.1.2 Kapitalertragsteuer/Anrechnung eines US-Quellensteuerabzugs nach Section 871(m) Regulations*

Auf die laufenden Erträge aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sowie auf die realisierten Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne oder Differenzausgleiche wird, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) einbehalten. Dieser Kapitalertragsteuereinbehalt hat für bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, grundsätzlich abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer). Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sowie negative Stückzinsen werden durch die auszahlende Stelle verrechnet.

Ein gegebenenfalls vorzunehmender US-Quellensteuerabzug nach den Section 871(m) Regulations auf Zahlungen unter den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann im Rahmen der Kapitalertragsteuerverfahrens und der Veranlagung nicht angerechnet werden.

#### *2.2 Besteuerung im Betriebsvermögen und bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung*

##### *2.2.1 Materielle Steuerpflicht*

Werden die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in einem inländischen Betriebsvermögen oder im Zusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehalten, unterliegen laufende Erträge aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sowie Gewinne und Verluste aus der Einlösung oder Veräußerung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) und gegebenenfalls der Gewerbesteuer.

##### *2.2.2 Kapitalertragsteuer*

Auf die laufenden Erträge aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen sowie auf die realisierten Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne oder Differenzausgleiche wird, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) einbehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) hat im Gegensatz zu im Privatvermögen gehaltenen Kapitalvermögen keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Steuerveranlagung bei Vorlage einer Kapitalertragsteuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (sowie den Solidaritätszuschlag) des Anlegers angerechnet. Eine Verlustverrechnung durch die auszahlende Stelle erfolgt nicht.

Laufende Zinserträge unterliegen keinem Kapitalertragsteuerabzug, wenn der Gläubiger ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b EStG oder eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft ist.

Kursgewinne unterliegen in folgenden Fällen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug:

(a) Gläubiger der Kapitalerträge ist ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut nach § 43 Abs. 1 Satz Nr. 7 Buchstabe b EStG oder eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(b) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG (insbesondere Vereine, Stiftungen, Anstalten) die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes voraussetzt.

(c) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes voraussetzt.

(d) Der Gläubiger der Kapitalerträge hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle erklärt, dass es sich bei den Kapitalerträgen um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs handelt.

Ein Kapitalertragsteuerabzug wird nicht vorgenommen, soweit die Erträge kraft NV-Bescheinigung keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.

### 3. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.** Die Emittentin übernimmt nicht die Einbehaltung von etwaigen Steuern an der Quelle.

**Dem Erwerber von diesen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.**

#### 3.1 Steuerwohnsitz von Inhabern im Großherzogtum Luxemburg

Ein Inhaber wird nicht beziehungsweise gilt nicht allein wegen des Besitzes der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen oder der Ausfertigung, Durchführung, Lieferung und/oder Durchsetzung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen als im Großherzogtum Luxemburg ansässig.

#### 3.2 Quellensteuer

*Bei nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern*

Nach derzeit geltendem luxemburgischem Steuerrecht wird für nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen grundsätzlich keine Quellensteuer auf Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen sowie aufgelaufene aber nicht bezahlte Zinsen) erhoben. Außerdem ist keine luxemburgische Quellensteuer auf erhaltene Zahlungen bei Rücknahme, Rückkauf oder Rückzahlung des Kapitalbetrags oder bei Umtausch der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu entrichten. Der Empfänger hat die aus Luxemburg erhaltenen Einkünfte in der jeweiligen Steuererklärung zu erklären und zu versteuern.

#### 3.3 Besteuerung der Inhaber (luxemburgische Einkommensteuer)

##### 3.3.1 Besteuerung von nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

Inhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen sind und weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind im Großherzogtum Luxemburg unabhängig davon, ob sie Zahlungen von

Kapitalbeträgen, Zahlungen bei Rücknahme oder Rückkauf der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erhalten oder beim Verkauf oder Umtausch der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen Veräußerungsgewinne erzielen, nicht einkommensteuerpflichtig.

Inhaber, bei denen es sich um ausländische Kapitalgesellschaften oder ausländischen Einrichtungen gleicher Art handelt, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind und die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind im Großherzogtum Luxemburg unabhängig davon, ob sie Zahlungen von Kapitalbeträgen, einschließlich Stückzinsen sowie aufgelaufene aber nicht bezahlte Zinsen auf bonitätsabhängige Schuldverschreibungen, Zahlungen bei Rücknahme oder Rückkauf der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erhalten oder beim Verkauf oder Umtausch der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen Veräußerungsgewinne erzielen, nicht einkommensteuerpflichtig.

### *3.3.2 Besteuerung von im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern*

#### *3.3.2.1 Allgemeines*

Im Großherzogtum ansässige Inhaber unterliegen prinzipiell der 20%igen Quellensteuer gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 auf die erhaltenen Zinsen. Der 20%ige Quellensteuerabzug hat im Prinzip abgeltende Wirkung. Die Rückzahlung des von natürlichen Personen, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter im Großherzogtum Luxemburg unterhalten, der bzw. dem die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, investierten Kapitalbetrags ist keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen. Für manche Steuerzahler können sich Ausnahmeregelungen aus ihrem besonderen Steuerstatus ergeben.

#### *3.3.2.2 Im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen*

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, müssen bei der Veräußerung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen keine Steuern auf Veräußerungsgewinne entrichten, sofern nicht die Veräußerung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vor dem Erwerb der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erfolgt oder die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden. Jener Teil des Veräußerungsgewinns, der auf aufgelaufene aber nicht gezahlte Zinsen entfällt, unterliegt weiterhin der luxemburgischen Einkommenssteuer (sofern dies nicht bereits durch die 20%ige Quellensteuer abgegolten wurde).

Die im Rahmen der Verwaltung des Privatvermögens erzielten Zinseinkünfte durch bonitätsabhängige Schuldverschreibungen in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist, werden einem 20%igen Quellensteuerabzug unterworfen, wenn die Zinseinkünfte von einer Zahlstelle stammen, die in Luxemburg ihren Sitz hat. Falls die Zahlstelle nicht in Luxemburg jedoch in einem EU- oder EWR-Staat ihren Sitz hat, können die Zinseinkünfte wahlweise durch Anzeige einem 20%igen Quellensteuerabzug unterworfen werden. Der 20%ige Quellensteuerabzug entfaltet in beiden Fällen eine abgeltende Wirkung und diese Zinseinkünfte müssen für einkommensteuerliche Zwecke nicht mehr angegeben werden.

Im Fall des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen die in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufs erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich Stückzinsen sowie der aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen anzusehen.

Die in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufs erzielten Zinseinkünfte in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist können nicht dem 20%igen Quellensteuerabzug unterworfen werden, wenn die Zinseinkünfte von einer Zahlstelle stammen, die

nicht in Luxemburg ihren Sitz hat. Im Falle einer in Luxemburg ansässigen Zahlstelle, werden die Zinseinkünfte dem 20%igen Quellensteuerabzug unterworfen, dieser entfaltet jedoch keine abgeltende Wirkung und diese Zinseinkünfte müssen für einkommensteuerliche Zwecke nichtdestotrotz angegeben werden, wobei die Quellensteuer auf die geschuldete Einkommensteuer angerechnet werden kann.

#### 3.3.2.3 Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften („société de capitaux“, im Wesentlichen nach luxemburgischem Recht errichtete AG, GmbH; KGaA) oder ausländische Einrichtungen gleicher Art handelt, der bzw. dem die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, müssen die Differenz zwischen dem Verkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich Stückzinsen sowie der aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der verkauften, zurückgenommenen oder umgetauschten bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen.

#### 3.4 Vermögensteuer

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige oder nicht ansässige natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit. Ansässige Kapitalgesellschaften unterliegen jährlich der Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 0,5% auf dem zu Marktpreisen bewerteten Nettovermögen. Bei einem Nettovermögen das EUR 500,000,000 übersteigt, appliziert sich ein reduzierter Steuersatz von 0,05% auf dem darüber liegenden Nettovermögen. Die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen fließen in das Nettovermögen hinein, abzüglich eventueller Schulden die zum Ankauf der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aufgenommen worden.

Inhaber, die keine natürlichen Personen sind, unterliegen der luxemburgischen Vermögensteuer nur, insofern als sie im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind oder die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen entweder einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter im Großherzogtum Luxemburg zuzurechnen sind.

#### 3.5. Sonstige Steuern

Weder bei der Ausgabe noch bei der Übertragung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen fallen im Großherzogtum Luxemburg für den Inhaber der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen irgendeine Stempelsteuer, Mehrwertsteuer, Ausgabesteuer, Registrierungsteuer, Übertragungsteuer oder ähnliche Steuern oder Abgaben an.

Im Falle des Todes eines Inhabers, der im erbschaftsteuerlichen Sinne nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig war, wird keine Erbschaftsteuer auf die Übertragung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erhoben. Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erhoben werden, falls die Schenkung im Großherzogtum Luxemburg notariell beurkundet oder im Großherzogtum Luxemburg registriert wird.

#### 3.6 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurde am 18. März 2010 vom US-Kongress mit der Zielsetzung erlassen, die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen von US-Personen mit Konten im Ausland zu gewährleisten. Am 28. März 2014 hat Luxemburg eine Vereinbarung (Modell I) mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen, welche mit Gesetz vom 24. Juli 2014 in Luxemburg ratifiziert und am 29. Juli 2015 in Kraft getreten ist. Luxemburgische Finanzinstitute (das sind depotführende Institute, einlagenführende Institute, Investmentunternehmen oder spezialisierte Versicherungsgesellschaften) sind somit berechtigt und verpflichtet, bestimmte Informationen über von „US-Personen“ gehaltene Konten an die luxemburgische Steuerverwaltung (*Administration des Contributions Directes* „ACD“) zu übermitteln, die ihrerseits die Information an die in den Vereinigten Staaten zuständige Behörde (*Internal Revenue Service* „IRS“) übermittelt. Der erste Austausch von Steuerdaten auf Basis von FATCA erfolgte Ende September 2015 betreffend das Steuerjahr 2014. In der Folge sind die Luxemburgischen Finanzinstitute dazu angehalten, jährlich und innerhalb 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres auf das sich die Informationen beziehen, die entsprechenden Steuerdaten an die ACD zu übersenden. Durch den Abschluss dieses Abkommens wird verhindert, dass generell eine 30%ige Quellensteuer von nach Luxemburg fließenden Kapitalerträgen einbehalten würde.

Der Ausdruck "US-Person" bedeutet eine natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort steuerlich ansässig ist (entweder nach dem „Substantial Presence Test“ oder weil sie eine „Green Card“ besitzt), eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, ein Trust (wenn ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach dem anwendbaren Recht die Befugnis hat, in Bezug auf im Wesentlichen alle Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Trusts Verfügungen zu erlassen oder Urteile zu fällen, und einer oder mehreren US-Personen die Befugnis zusteht, alle wesentlichen Entscheide betreffend den Trust zu treffen), oder einen Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. Die Finanzinstitute leiten jährlich die Informationen über die Konten von US-Personen direkt an das IRS weiter soweit eine Zustimmung des jeweiligen US-Konteninhabers vorliegt. Sofern US-Konteninhaber dem Informationsaustausch zwischen dem Finanzinstitut und dem IRS nicht zustimmen, besteht dennoch eine Verpflichtung des Finanzinstituts zur Weiterleitung von Konteninformationen in aggregierter Form, die zwar keine Identifizierung einzelner Kunden ermöglichen, in weiterer Folge zu einer Gruppenanfrage des IRS hinsichtlich spezifischer Informationen über das Konto führen können.

US-Personen wird empfohlen, ihren steuerlichen Berater im Hinblick auf die Konsequenzen von FATCA und der zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vereinbarung zu konsultieren.

#### 4. Besteuerung in der Republik Österreich

Die im Folgenden dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich gehen davon aus, dass die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen nach dem 1. April 2012 erworben werden, verbrieft sind, sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten sind (öffentliches Angebot) und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte, Einkünfte aus der Beteiligung an einem Unternehmen als stiller Gesellschafter (oder nach Art eines stillen Gesellschafters) noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds i.S.d. § 188 Investmentfondsgesetz (InvFG) darstellen. Die Emittentin übernimmt nicht die Einbehaltung von etwaigen Steuern an der Quelle.

##### *4.1. Behandlung in Österreich steuerrechtlich ansässiger Anleger*

##### *4.1.1 Besteuerung im Privatvermögen*

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich.

Erträge aus bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen einem Sondersteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 27,5% (mit Ausnahme von Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten für die ein Sondersteuersatz in Höhe von 25% anzuwenden ist). Für Einkünfte aus Wertpapieren, die nicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden oder nicht verbrieft sind, kommt möglicherweise der allgemeine Einkommensteuertarif von (derzeit) bis zu 55% und nicht der Sondersteuersatz in Höhe von 27,5% zur Anwendung.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen neben laufenden Erträgen (etwa Zinsen) unter anderem auch Einkünfte aus einer Veräußerung, einer Einlösung oder einer sonstigen Abschichtung oder Abwicklung der Wertpapiere, sowie Einkünfte aus Derivaten. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Differenzausgleich, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten (jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen).

Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten, wie beispielsweise Ausgabeaufschläge, anzusetzen. Werden nicht in Euro begebene bonitätsabhängige Schuldverschreibungen von einem bestehenden Fremdwährungsguthaben angeschafft, sind die Anschaffungskosten mit dem aktuellen Kurswert in Euro anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen mit derselben Wertpapierkennnummer bzw. ISIN ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gleitende Durchschnittspreis (jeweils in Euro) anzusetzen. Werden bonitätsabhängige Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als in Euro begeben, unterliegen auch realisierte Wertschwankungen im Verhältnis zum Euro den Einkünften aus Kapitalvermögen. Aufwendungen und

Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Soweit eine auszahlende Stelle in Österreich (d.h. insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut oder die österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts oder die Emittentin) die laufenden Erträge (Zinsen) gutschreibt, hat diese 27,5% Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten. Bei Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren (realisierten Wertsteigerungen) oder Einkünften aus Derivaten ist Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5% einzubehalten, wenn und soweit eine österreichische depotführende Stelle vorliegt (insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut oder die österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts) oder, im Fall einer ausländischen depotführenden Stelle, eine auszahlende Stelle in Österreich vorliegt und es sich bei der ausländischen depotführenden Stelle um eine Betriebsstätte der auszahlenden Stelle oder ein konzernzugehöriges Unternehmen handelt und die auszahlende Stelle in Zusammenarbeit mit der ausländischen depotführenden Stelle die Realisierung abwickelt und die Veräußerungsgewinne gutschreibt. Bei öffentlich angebotenen Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und verbrieften Derivaten gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Abgeltungswirkung setzt bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und aus Derivaten voraus, dass der Anleger der auszahlenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat.

Als Veräußerung gelten auch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie es insbesondere bei der Wohnsitzverlegung des Steuerpflichtigen ins Ausland oder der unentgeltlichen Übertragung der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an einen Steuerausländer der Fall sein kann (sogenannte Wegzugsbesteuerung). Darüber hinaus gelten als Veräußerung auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen aus dem Depot, sofern nicht eine der in § 27 Abs. 6 Z 2 Einkommensteuergesetz (EStG) bestimmte Ausnahmen erfüllt sind, wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen österreichischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt bestimmte Details zu dieser Übertragung in einer Mitteilung zu übermitteln bzw. im Fall der Übertragung von einem ausländischen Depot auf ein anderes ausländisches Depot, diese Mitteilung selbst dem zuständigen Finanzamt übermittelt oder (iv) die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen, wenn auch zukünftig eine durchgehende Besteuerung in Österreich gewährleistet ist. Im Falle des Wegzugs in einen Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie bei unentgeltlicher Übertragung an andere natürliche Personen, die in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind, kann jedoch ein Aufschub der Besteuerung bis zur tatsächlichen Realisierung der im Zeitpunkt des Wegzuges nicht realisierten Wertsteigerung beantragt werden (Nichtfestsetzungskonzept). Für alle anderen Fälle eines als Veräußerung geltenden Umstandes kann die Steuerschuld über Antrag des Steuerpflichtigen gleichmäßig über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren entrichtet werden (Ratenzahlungskonzept), wobei offene Raten unter bestimmten Umständen (wie z.B. Wegzug in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder bei Zahlungsverzug oder Insolvenz des Steuerpflichtigen) früher fällig gestellt werden können.

Soweit mangels inländischer depotführender oder auszahlender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. Diese Einkünfte unterliegen ebenfalls dem besonderen Steuersatz von 27,5%, soweit die Wertpapiere in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht öffentlich angeboten wurden und verbrieft sind. Von der Erklärungspflicht ausgenommen sind die dem Anteilsinhaber zuzurechnenden Einkünfte von bereits zum 31. Dezember 2016 bestehenden transparenten Stiftungen und Vermögensstrukturen für die eine Zahlstelle in Liechtenstein nach dem Steuerabkommen zwischen Österreich und Liechtenstein (BGBl III Nr. 62/2013 idF BGBl III Nr. 9/2017 seit 1. Jänner 2017) Abgeltungssteuer einbehalten hat und dieser Einbehalt den Anteilsinhaber von seiner Einkommensteuerpflicht in Österreich entlastet.

Kapitalverluste aus bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten), welche dem besonderen Steuersatz unterliegen, und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Darüber hinaus können Verluste aus Wertpapieren, auf die der



Sondersteuersatz in Höhe von 27,5% anzuwenden ist, nicht mit solchen Einkünften aus Wertpapieren ausgeglichen werden, auf die der Sondersteuersatz in Höhe von 27,5% (bzw. 25% bei Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren) nicht anzuwenden ist (z.B. nicht öffentlich angebotenen Wertpapieren). Österreichische depotführende Stellen haben den Ausgleich von Verlusten für sämtliche im Privatvermögen einer natürlichen Person bei derselben depotführenden Stelle gehaltenen Depots nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG automatisch vorzunehmen. Sollten verrechenbare Verluste bzw. Gewinne auf Depots verschiedener depotführender Stellen entstanden sein oder ein Gemeinschaftsdepot bestehen, ist ein Verlustausgleich nur in der Steuererklärung möglich. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 27,5% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche Kapitaleinkünfte des Steuerpflichtigen beziehen. Aufwendungen und Ausgaben sind auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig, soweit sie mit Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, die dem 27,5%-tigen Sondersteuersatz (bzw. 25%-tigen Sondersteuersatz bei Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren) zu versteuern sind.

#### *4.1.2 Besteuerung im Betriebsvermögen*

Werden bonitätsabhängige Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor. Anschaffungsnebenkosten können grundsätzlich als Teil der Anschaffungskosten angesetzt werden. Erträge aus im Betriebsvermögen gehaltenen bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen unter den dargestellten Voraussetzungen ebenfalls dem KEST-Abzug in Höhe von 27,5%. Für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten hat der KEST-Abzug jedoch keine Abgeltungswirkung; die Einkünfte sind daher in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen dem Sondersteuersatz von 27,5%. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, deren Erträge der Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung oder dem Sondersteuersatz von 27,5% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig soweit die Wertpapiere von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden.

Im Fall von Körperschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25%. Die österreichische auszahlende Stelle ist gemäß § 93 Abs. 1a EStG berechtigt, Kapitalertragsteuer in Höhe von (nur) 25% einzubehalten. Sollte Kapitalertragsteuer abgezogen werden, kann diese mit der Körperschaftsteuerpflicht der Kapitalgesellschaft verrechnet werden. Der Abzug der Kapitalertragsteuer auf Zinsen kann bei Vorlage einer Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG unterbleiben.

#### *4.1.3 Umqualifikation in Anteilscheine an einem nicht-österreichischen Investmentfonds*

Nach Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung können die steuerlichen Sondervorschriften für nicht-österreichische Investmentfonds (§§ 188 ff InvFG) im Grundsatz auch auf Wertpapiere ausländischer Emittenten zur Anwendung kommen. Dies kann für den Anleger im Einzelfall steuerlich nachteilige Folgen haben.

Als ausländischer Investmentfonds i.S.d. § 188 Abs. 1 InvFG gelten

- Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist (einschließlich Gebilde, die eine Bewilligung gemäß Art 5 OGAW-RL benötigen);
- Alternative Investmentfonds (AIF) i.S.d. Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist (ausgenommen AIF in Immobilien i.S.d. AIFMG);
- jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, und der im Ausland (i) Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung ist, (ii) tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer

vergleichbaren Steuer unterliegt oder (ii) einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt, deren anzuwendender Steuersatz unter 15% liegt.

Wird die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht, ist danach ein Investmentfonds i.S.d. § 188 Abs. 1 InvFG dann anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung gelten unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen dann nicht als ausländischer Investmentfonds i.S.d. § 188 Abs. 1 InvFG, wenn ihre Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten „starren“ oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

#### *4.2 Behandlung nicht in Österreich steuerrechtlich ansässiger Anleger*

Erträge aus der Überlassung von Kapital (Zinsen einschließlich Stückzinsen) unterliegen dann der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, wenn es sich um inländische Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art handelt, von natürlichen Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem kein automatischer Informationsaustausch besteht und Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Inländische Zinsen liegen insbesondere dann vor, wenn der Schuldner der Kapitalerträge Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in Österreich hat oder eine österreichische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist. Kapitalertragsteuer ist einzubehalten, wenn die Zahlung der Zinsen durch eine österreichische auszahlende Stelle erfolgt. Die Steuerabzugspflicht entfällt, wenn dem Abzugsverpflichteten die Ansässigkeit in einem Staat mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht (inkludiert u.a. alle EWR-Staaten und die Schweiz), durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nachgewiesen wird.

Im Falle der Zahlung von Erträgen aus der Überlassung von Kapital (Zinsen) oder realisierten Wertsteigerungen an in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, kann eine österreichische auszahlende Stelle vom Abzug der 27,5%igen Kapitalertragsteuer gemäß § 94 Z 5 absehen, da solche Zinszahlungen nur dann der Steuerpflicht in Österreich unterliegen, wenn sie einer Betriebsstätte in Österreich zurechenbar sind.

Zahlungen von Erträgen aus realisierten Wertsteigerungen der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder an Körperschaften, die ihren Sitz und Ort der tatsächlichen Geschäftsleistung außerhalb Österreichs haben, sind in Österreich nicht steuerpflichtig es sei denn diese Einkünfte sind einer Betriebsstätte in Österreich zurechenbar.

Soweit der in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtige Anleger die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen als Teil seines Betriebsvermögens einer österreichischen Betriebsstätte hält, unterliegen die Erträge aus den bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (Zinsen und realisierte Wertsteigerungen) einem der für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern zur Anwendung kommenden Besteuerung vergleichbaren Steuerregime.

Zur möglichen Umqualifikation von Forderungswertpapieren in Anteile an einem nicht-österreichischen Investmentfonds vgl. oben 4.1.3.

#### *4.3. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*

Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurde am 18. März 2010 vom US-Kongress mit der Zielsetzung erlassen, die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen von US-Personen mit Konten im Ausland zu gewährleisten. Am 29. April 2014 hat Österreich eine Vereinbarung (Modell II) mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen, die österreichischen Finanzinstituten (das sind depotführende Institute, einlagenführende Institute, Investmentunternehmen oder spezialisierte Versicherungsgesellschaften) berechtigt und verpflichtet, bestimmte Informationen über von "US-Personen" gehaltene Konten an die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service; IRS) zu übermitteln. Durch den Abschluss dieses Abkommens wird verhindert, dass ab dem 1. Juli 2014 generell eine 30%ige Quellensteuer von nach Österreich fließenden Kapitalerträgen einbehalten würde.

Der Ausdruck "US-Person" bedeutet eine natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort steuerlich ansässig ist (entweder nach dem „Substantial Presence Test“ oder weil sie eine „Green Card“ besitzt), eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, ein Trust (wenn ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach dem anwendbaren Recht die Befugnis hat, in Bezug auf im Wesentlichen alle Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Trusts Verfügungen zu erlassen oder Urteile zu fällen, und einer oder mehreren US-Personen die Befugnis zusteht, alle wesentlichen Entscheide betreffend den Trust zu treffen), oder einen Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. Die Finanzinstitute leiten jährlich die Informationen über die Konten von US-Personen direkt an das IRS weiter soweit eine Zustimmung des jeweiligen US-Konteninhabers vorliegt. Sofern US-Konteninhaber dem Informationsaustausch zwischen dem Finanzinstitut und dem IRS nicht zustimmen, besteht dennoch eine Verpflichtung des Finanzinstituts zur Weiterleitung von Konteninformationen in aggregierter Form, die zwar keine Identifizierung einzelner Kunden ermöglichen, in weiterer Folge aber zu einer Gruppenanfrage des IRS hinsichtlich spezifischer Informationen über das Konto führen können. Die zuständige österreichische Behörde leitet die Gruppenanfrage an die betroffenen Finanzinstitute weiter, die zur Beantwortung gegenüber der Behörde verpflichtet sind. Die Konteninformationen werden sodann von der zuständigen österreichischen Behörde an die USA weitergeleitet (womit die Informationsverpflichtungen nach FATCA vollständig erfüllt werden).

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass es neben dem Fragen- und Antwortkatalog zu „Auskunftverlangen zur Offenlegung von FATCA-Pool-Meldungen an das IRS“ des Bundesministerium für Finanzen vom 31. August 2018 derzeit keine abschließenden Richtlinien der österreichischen Finanzverwaltung über die Auswirkungen von FATCA und der zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vereinbarung auf österreichische Finanzinstitute und ihre Informations- und Quellensteuerabzugsverpflichtungen gibt.

US-Personen wird empfohlen, ihren steuerlichen Berater im Hinblick auf die Konsequenzen von FATCA und der zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vereinbarung zu konsultieren.

# Allgemeine Informationen

## I. Verkaufsbeschränkungen

### 1. Allgemein

Die Emittentin wird alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in jedem Land, in dem sie bonitätsabhängige Schuldverschreibungen erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, beachten und jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

Die Emittentin gibt keine Zusicherung, dass der Verkauf von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt in irgendeinem Land unter Einhaltung dort geltender Registrierungen oder sonstiger Anforderungen oder gemäß einer entsprechenden Ausnahmeregelung möglich ist, noch übernimmt sie die Verantwortung, einen solchen Verkauf zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Das Angebot von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen auf der Grundlage dieses Basisprospekts an Privatanleger darf ausschließlich auf der Grundlage der von dem Deutsche Derivate Verband (DDV) und der Deutsche Kreditwirtschaft (DK) empfohlenen "Grundsätze für die Emission von "bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen" zum Vertrieb an Privatkunden" erfolgen

### 2. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (im Folgenden „**Relevanter Mitgliedstaat**“ genannt), hat die Emittentin ab einschließlich dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt worden ist (im Folgenden „**Relevantes Umsetzungsdatum**“ genannt), kein öffentliches Angebot der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen, die Gegenstand des im Basisprospekt vorgesehenen und durch die darauf bezogenen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in diesem Relevanten Mitgliedstaat unterbreiten noch wird sie ein solches Angebot künftig unterbreiten. Die Emittentin kann jedoch in dem Relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem Relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere in diesem Relevanten Mitgliedstaat außerhalb der Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie erfolgen kann,
- (b) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind; oder
- (c) jederzeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie,

vorausgesetzt, dass ein aufgrund der Absätze (b) und (d) oben gemachtes Angebot von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen die Emittentin nicht verpflichtet, einen Basisprospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Basisprospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**“ im Hinblick auf bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in einem Relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert sein mögen und der Begriff „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (wie geändert, einschließlich

durch die Richtlinie 2010/73/EU), einschließlich aller relevanter Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat.

## **II. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission**

Die Emittentin wird, vorbehaltlich anwendbarer Gesetze und Regularien, keine Informationen in Bezug auf die jeweiligen Referenzunternehmen, die nach dem jeweiligen Valutierungstag der bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen öffentlich zugänglich werden, im Sinne von Anhang XII, Ziffer 7.5. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, zuletzt geändert durch die delegierten Verordnungen (EU) Nr. 486/2012 der Kommission vom 30. März 2012 und Nr. 862/2012 der Kommission vom 4. Juni 2012, veröffentlichen.

## **III. Verwendung des Emissionserlöses**

Der Netto-Emissionserlös aus jeder Tranche von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen wird für allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet.

## **IV. Billigung und Notifizierung des Basisprospektes**

Die Emittentin hat die CSSF in ihrer Eigenschaft als für die Zwecke der Prospektrichtlinie zuständige Behörde in Luxemburg gebeten, diesen Basisprospekt zu billigen.

Die Emittentin hat die CSSF gebeten, diesen Basisprospekt zu billigen und den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospektes zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Basisprospekt in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz erstellt wurde. Die Emittentin kann die CSSF bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Aufnahmestaaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln. Die Emittentin wird in diesem Fall einen Nachtrag gemäß Artikel 13 des Luxemburger Gesetzes veröffentlichen.

## **V. Verfügbarkeit von Dokumenten**

Dieser Basisprospekt und etwaige Nachträge zu diesem Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der DZ BANK ([www.dzbank.de](http://www.dzbank.de)) veröffentlicht. Kopien der vorgenannten Unterlagen in gedruckter Form sind außerdem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTDS, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

# In Form eines Verweises einbezogene Dokumente

In Form eines Verweises einbezogene Dokumente

Die folgenden Dokumente gelten als in diesen Basisprospekt aufgenommen und somit als dessen Bestandteil:

- Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2018 ausschließlich des Prognoseberichts ([https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank\\_de/de/home/profil/investor\\_relations/Berichte/2018/DZ\\_BANK\\_Konzernbericht\\_2018\\_final.pdf](https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2018/DZ_BANK_Konzernbericht_2018_final.pdf))
- der Jahresabschluss der DZ BANK AG für das Jahr 2018 ([https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank\\_de/de/home/profil/investor\\_relations/Berichte/2018/DZ\\_BANK\\_AG\\_Jahresabschluss\\_Lagebericht\\_2018\\_final.pdf](https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2018/DZ_BANK_AG_Jahresabschluss_Lagebericht_2018_final.pdf)),
- nur Jahresabschluss ohne Lagebericht) sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2018 ([http://www.geschaeftsbericht.dzbank.de/gb2015/static/export/docs/DZBANK\\_Gruppe\\_GB2018\\_bestaeatigungsvermerk.pdf](http://www.geschaeftsbericht.dzbank.de/gb2015/static/export/docs/DZBANK_Gruppe_GB2018_bestaeatigungsvermerk.pdf) und
- nur Jahresabschluss ohne Lagebericht) (Seiten 178-416 und Seiten 148-207) ([https://www.dzbank.de/content/dzbank\\_de/de/home/unsere\\_profil/investorrelations/berichte/2018.html](https://www.dzbank.de/content/dzbank_de/de/home/unsere_profil/investorrelations/berichte/2018.html))
- Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2017 ausschließlich des Prognoseberichts ([https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank\\_de/de/home/profil/investor\\_relations/Berichte/2017/DZ\\_BANK\\_Konzern\\_Geschaeftsbericht\\_2017\\_final.pdf](https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2017/DZ_BANK_Konzern_Geschaeftsbericht_2017_final.pdf)) und
- der Jahresabschluss der DZ BANK AG für das Jahr 2017 ([https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank\\_de/de/home/profil/investor\\_relations/Berichte/2017/DZ\\_BANK\\_AG\\_Jahresabschluss\\_Lagebericht\\_2017\\_final.pdf](https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2017/DZ_BANK_AG_Jahresabschluss_Lagebericht_2017_final.pdf))
- sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2017 ([http://www.geschaeftsbericht.dzbank.de/gb2017/static/export/docs/DZBANK\\_Gruppe\\_GB2017\\_bestaeatigungsvermerk.pdf](http://www.geschaeftsbericht.dzbank.de/gb2017/static/export/docs/DZBANK_Gruppe_GB2017_bestaeatigungsvermerk.pdf)) und
- nur Jahresabschluss ohne Lagebericht) (Seiten 180-377 und Seiten 156-217) ([https://www.dzbank.de/content/dzbank\\_de/de/home/unsere\\_profil/investorrelations/berichte/2017.html](https://www.dzbank.de/content/dzbank_de/de/home/unsere_profil/investorrelations/berichte/2017.html)).

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der oben genannten Webseiten nicht Bestandteil dieses Basisprospektes ist.

Überkreuz-Checkliste der durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Dokumente

| Seite / Abschnitt im Basisprospekt   | Abschnitt im durch Verweis einbezogenen Dokument   | Seiten im durch Verweis einbezogenen Dokument                                    |
|--|--|--|
| 28 / Risikofaktoren / Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin   | Chancen- und Risikobericht, der im Lagebericht der DZ BANK AG enthalten ist              | Seiten 44 bis 155 des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2018 der DZ BANK AG |
| 28 / Risikofaktoren / Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin   | Chancen- und Risikobericht, der im Konzernlagebericht enthalten ist                      | Seiten 70 bis 177 des Geschäftsberichts 2018                                     |
| <b>DZ BANK AG</b>  |  |  |
| Seite / Abschnitt im Basisprospekt   | Abschnitt im durch Verweis einbezogenen Dokument   | Seiten im durch Verweis einbezogenen Dokument                                    |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Bilanz der DZ BANK zum 31. Dezember 2018   | Seiten 150 und 151 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2018 der DZ BANK AG    |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Gewinn- und Verlustrechnung der DZ BANK für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 | Seite 152 und 153 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2018 der DZ BANK AG     |

|  |  |   |
|--|--|---|
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Anhang (einschließlich der Liste des Anteilsbesitzes)                                    | Seiten 154 bis 202 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2018 der DZ BANK AG |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Versicherung der gesetzlichen Vertreter  | Seite 203 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2018 der DZ BANK AG          |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Bestätigungsvermerk  | Seite 205 – 212 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2018 der DZ BANK AG    |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Bilanz der DZ BANK zum 31. Dezember 2017   | Seiten 158 und 159 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2017 der DZ BANK AG |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Gewinn- und Verlustrechnung der DZ BANK für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 | Seite 160 und 161 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2017 der DZ BANK AG  |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Anhang (einschließlich der Liste des Anteilsbesitzes)                                    | Seiten 162 bis 215 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2017 der DZ BANK AG |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Versicherung der gesetzlichen Vertreter  | Seite 216 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2017 der DZ BANK AG          |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Bestätigungsvermerk  | Seite 217 bis 224 des Jahresabschlusses und Lageberichts 2017 der DZ BANK AG  |

#### DZ BANK Konzern

| Seite / Abschnitt im Basisprospekt   | Abschnitt im durch Verweis einbezogenen Dokument                                   | Seiten im durch Verweis einbezogenen Dokument                    |
|--|--|--|
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Lagebericht des DZ BANK Konzerns   | Seiten 6 bis 55 und Seiten 70 bis 176 des Geschäftsberichts 2018 |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018       | Seite 180 des Geschäftsberichts 2018                             |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Bilanz zum 31. Dezember 2018   | Seite 183 des Geschäftsberichts 2018                             |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Eigenkapitalveränderungsrechnung   | Seite 184 des Geschäftsberichts 2018                             |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Kapitalflussrechnung   | Seiten 185 bis 186 des Geschäftsberichts 2018                    |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Anhang (einschließlich Segmentberichterstattung und der Liste des Anteilsbesitzes) | Seiten 187 bis 414 des Geschäftsberichts 2018                    |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Versicherung der gesetzlichen Vertreter  | Seite 415 des Geschäftsberichts 2018                             |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Bestätigungsvermerk  | Seite 416 bis 428 des Geschäftsberichts 2018                     |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Lagebericht des DZ BANK Konzerns   | Seiten 4 bis 53 und Seiten 68 bis 179 des Geschäftsberichts 2017 |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017       | Seite 182 des Geschäftsberichts 2017                             |

|  |  |   |
|--|--|---|
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Bilanz zum 31. Dezember 2017   | Seite 184 des Geschäftsberichts 2017          |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Eigenkapitalveränderungsrechnung   | Seite 185 des Geschäftsberichts 2017          |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Kapitalflussrechnung   | Seiten 186 bis 187 des Geschäftsberichts 2017 |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Anhang (einschließlich Segmentberichterstattung und der Liste des Anteilsbesitzes) | Seiten 188 bis 375 des Geschäftsberichts 2017 |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Versicherung der gesetzlichen Vertreter  | Seite 376 des Geschäftsberichts 2017          |
| 59 / Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK / <i>Historische Finanzinformationen</i> | Bestätigungsvermerk  | Seite 377 bis 388 des Geschäftsberichts 2017  |

Informationen, die durch den Verweis in diesem Basisprospekt enthalten sind und nicht in der vorgenannten „Vergleichenden Übersicht der durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Dokumente“ aufgeführt sind, stellen zusätzliche Informationen dar und sind nicht nach den relevanten Anhängen der Prospektrichtlinie erforderlich.



# Namen und Adressen

Emittentin

**DZ BANK AG**  
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank  
Platz der Republik  
D-60265 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland

Arrangeur / Platzeur

**DZ BANK AG**  
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank  
Platz der Republik  
D-60265 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle / Berechnungsstelle / Zinsermittlungsstelle

**DZ BANK AG**  
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank  
Platz der Republik  
D-60265 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland

Rechtsberater der Emittentin

**Fieldfisher (Germany) LLP**  
Turmcenter  
Eschersheimer Landstraße 14  
D-60322 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland